

Ueber die
Verfassung und Verwaltung China's
unter den
drei ersten Dynastien.

Von
Dr. J. H. Plath.

DV 0055 30044

Ueber die
Verfassung und Verwaltung China's
unter den
drei ersten Dynastieen.

Von
Dr. J. H. Plath.

Die Verfassung eines Reiches, das nun über 4000 Jahre besteht, und dessen Bevölkerung im Laufe der Zeit von vielleicht nur hundert Familien im Anfange zu mehr als 400 Millionen angewachsen ist, verdient gewiss die Aufmerksamkeit des philosophischen Geschichtsforschers. Wie kurz war dagegen die Dauer der andern grössten Reiche des Alterthums, des persischen und römischen! Ein Hauptgrund davon war der Mangel einer ordentlichen Organisation und Verfassung derselben. Die Perser eroberten eine Menge Länder, aber vereinigten sie nie durch eine neue Organisation; alle behielten ihre Verfassungen und Einrichtungen und die Besiegten hatten nur ihren Tribut zu entrichten. Zahlreiche Armeen blieben im Lande und unterstützten die königlichen Beamten bei Erhebung der Tribute. Das Reich zerfiel, wie die despotische Central-Gewalt erschlaffte, wieder in die einzelnen Bestandtheile. Ein Nomadenvolk, lebte es nur auf Kosten der Unterjochten. Die Römer waren ein Krieger-Volk, das erst Italien und dann mit Hilfe der Bezwungenen die andern Länder

unterjochte. Seine Verfassung war lange bloß eine Stadtverfassung. Die Unterjochten hatten als Kolonisten, Verbündete und Unterthanen in verschiedenem Grade immer weniger Rechte, als der römische Bürger; aber auch die besser gestellten Verbündeten „mussten mit Tributen und Waffen die Republik unterstützen.“ Dessen überdrüssig, errangen die Bundesgenossen erst spät 91—88 v. Chr. grössere oder gleiche Rechte. Die Republik ging dann bald ihrem Ende entgegen, aber auch die Monarchie kam nie zu einer ordentlichen, alle Klassen der Bevölkerung befriedigenden Organisation. Augustus erschlich die monarchische Gewalt unter republikanischen Formen, die längst ihre Bedeutung verloren hatten. Wenn Caracalla erst 212 n. Chr. allen Provinzialen das Bürgerrecht ertheilte, so war es mehr sie der gleichen Abgabe zu unterwerfen. Wie ganz anders sind die Grundlagen des chinesischen Staates!

China hat sich nie, wie Griechenland, in einer Mannigfaltigkeit der Staatsformen gefallen; nie, wie das neuere Europa, mit den verschiedensten Staatsformen Versuche gemacht. Man sieht da keine Spur einer republikanischen Verfassung; alle die Jahrtausende hindurch begegnen wir nur der monarchischen Verfassung und zwar nur in zwei verschiedenen Hauptformen, der Feudal- und der absoluten Monarchie, was freilich mancherlei Wechsel und Wandel innerhalb der Grenzen dieser Staatsformen nicht ausschliesst. Die absolute Monarchie besteht in fortschreitender, verbesserter Form seit Thsin Schi hoang-ti (221 v. Chr.) nun seit mehr als 2000 Jahren. Wenn wir, wie gewöhnlich angenommen wird, den Kaiser Yao etwa 2357 v. Chr. oder den Gründer der ersten Dynastie, Kaiser Yü, 2205 setzen, so erhalten wir für die Zeit der Feudal-Monarchie ebenfalls eine mehr als 2000jährige Dauer.

Die Annahme einer Feudal-Verfassung unter den beiden ersten Dynastien schon wird freilich bestritten, in dem mehrere deren Einführung erst durch den Stifter der dritten Dynastie Tschou, den Kaiser Wu-wang (1122 vor Chr.), wie wir glauben irrig, geschehen lassen. Allerdings war die Feudal-Verfassung unter den beiden ersten Dynastien wohl sehr verschieden von der unter der dritten, zumal in der letzten Zeit derselben — der Nachrichten über jene sind nur wenige —; da die Verfassung und die Einrichtungen der dritten Dynastie aber von Confucius durchaus nur als eine Fortsetzung und weitere Ausbildung der beiden ersten Dynastien

bezeichnet werden, und die Darstellung dieser daher nur durch Verbindung mit der Verfassung der dritten Dynastie in ihr gehöriges Licht gestellt werden kann, so haben wir die Verfassung aller drei Dynastien zusammen behandeln zu müssen geglaubt.¹⁾

Unsere Abhandlung zerfällt natürlich in drei Theile: 1) die Verfassung China's unter den beiden ersten Dynastien, eine feudale, aber mit überwiegender Kaisermacht; 2) die Ausbildung der Feudal-Monarchie durch den Gründer der dritten Dynastie Wu-wang (1122 v. Chr.) bis zum Verfall der Kaisermacht unter Li-wang (878—841 v. Chr.) oder etwas später und 3) China unter der Herrschaft der Feudal-Fürsten und der Schatten-Herrschaft der Kaiser der D. Tscheu bis zur Unterjochung der verschiedenen Reiche und der Vereinigung von ganz China unter dem Allherrscher Tshin Shi hoang-ti von da bis 221 v. Chr.

Die Quellen für die Geschichte der Verfassung der ersten Periode, unter der ersten und zweiten Dynastie, bilden fast ausschliesslich die spärlichen Nachrichten in den drei ersten Büchern des Schu-king. Für die zweite Periode fiesst im vierten Buche desselben schon eine weit reichere Quelle, aber auch die andern King, namentlich der Schi-king, der Li-ki und unter den 4 Büchern (She-schu) namentlich Meng-tseu gewähren schätzbare Details. Aber weit das ausführlichste Bild der Organisation des chinesischen Reiches zu Anfang der dritten Dynastie würde der Tscheu-li gewähren, wenn dessen Aechtheit und Unverfälschtheit sicherer wäre und es besonders mehr fest stände, wie lange diese Einrichtungen, die man auf Tscheu-kung, den Bruder Wu-wang's, zurückführt, wirklich in Geltung gewesen sind. Confucius und Meng-tseu erwähnen seiner nämlich nicht und zu ihrer Zeit war die Kaisermacht schon so gesunken, dass diese Einrichtungen damals als bestehend gar nicht mehr erachtet werden können. Wir beziehen uns der Kürze halber auf

1) Die einzige Abhandlung, welche wir über die Verfassung des alten China haben, von E. Biot „Sur la constitution politique de la Chine au XII. siecle avant notre ére, in Mémoires présentés par divers savants à l'Acad. des Inscript. de l'Institut de France. I. Ser. Tom. II. (1852) p. 1—46“ beschränkt sich, wie schon der Titel ergibt, nur auf einen Theil der von uns behandelten Zeit, indem sie weder die beiden ersten Dynastien, noch die spätere Zeit der 3. D. der Tscheu umfasst, geht nicht in das Detail ein und wir müssen auch sonst in mehreren Punkten von Biot abweichen.

unsere Abhandlung: Ueber die Religion und den Kultus der alten Chinesen. München 1862. 4. I. S. 8 ff., wo wir diesen Punkt schon weiter besprochen haben; übergehen dürfen wir die Angaben desselben nicht. Für die dritte Periode sind die Hauptquellen, ausser den gelegentlichen Angaben in den 4 Büchern, der Tschun-thsieu des Confucius und besonders die Nachrichten von seinem Zeitgenossen Tso-kieu-ming in seinen Tschun-thsieu ¹⁾ und in seinen Reichs-Gesprächen (Kue-iü); weniger die späteren von Kung-yang, aus der Zeit von Han Wu-ti und Ko-leang, aus der Zeit von Kaiser Han Siuen-ti (71 vor Chr.), dann besonders der Sse-ki in der Geschichte der einzelnen Reiche B. 5 und 31—48. Doch gewähren diese letzteren nur eine geringe Ausbeute, da sie nur eine genealogische Geschichte der Herrscher, ihrer Kriege und der Hof-Intriguen enthalten und der Verfassung nur gelegentlich erwähnen. Einzelne Angaben mögen auch noch die s. g. Philosophen (Tseu) und spätere Chroniken, wie die von Li-pu-wei, enthalten, die uns aber nicht zugänglich sind. Doch hat die grosse Compilation des J-sse, über welche wir in unserer Abhandlung: Ueber die Quellen des Leben des Confucius. München S. B. 1863 I, 4 S. 453 schon gesprochen haben, viele Stellen aus ihnen ausgezogen, welche wir mit benutzt haben. So ist auch eine kleine Ausgabe des s. g. Bambu-Buches (Tschu-schu Ki-nien,) einer 284 n. Chr. in einem Grabe des Fürsten von Wei aufgefundenen Chronik China's von Hoang-ti bis 299 v. Chr., welche E. Biot im *Nouv. Journ. As.* 1842 T. XII u. XIII übersetzt hat, von uns mitbenutzt worden ²⁾. Wenn man auf die Quellen selber zurückgeht, was immer das Beste ist, so behalten die encyclopädischen Werke, wie Ma-tuan-lin's *Wen-hien-tung-kao*,

1) Dr. Pfizmaier in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie (S. B.) B. 13—27 hat in Bruchstücken eine Uebersetzung desselben gegeben; doch muss sein Exemplar sehr unvollständig gewesen sein, da sehr vieles, was in dem von uns benutzten Exemplare sich findet, bei ihm fehlt; einige Abschnitte hat er dagegen, die unserem Exemplare wieder abgehen. Er meint, B. 27 S. 113 aber irrig die fehlenden Stücke seien aus dem Kue-iü, den Reichs-Gesprächen desselben Verfassers; dies ist aber ein ganz verschiedenes Werk. Da das Werk von Tso-schi aus lauter einzelnen unzusammenhängenden Geschichten besteht, so ist leicht möglich, dass später mancherlei Geschichten hinzugesetzt worden sind und es bedürfte einer genauen Vergleichung der verschiedenen Ausgaben und einer kritischen Untersuchung, um festzustellen, was von dem Zeitgenossen des Confucius wirklich selber herrührt, wozu uns aber die Hilfsmittel fehlen.

2) S. über diese den Auszug des Kataloges der Bibliothek Khian-lung's. K. 5. Fol. 8 v.

welche die Stellen der Autoren bloss systematisch zusammenstellen, nur einen untergeordneten Werth. Es ist übrigens auch dieses von uns verglichen worden.

Ehe wir aber zur Darstellung der Verfassung des alten China selber kommen, müssen wir in der *Einleitung* zwei Hauptpunkte erörtern. Diess sind: 1) Die Bildung des chinesischen Staates und 2) die Grundideen des chinesischen Lebens, sofern sie auf den chinesischen Staat und dessen Verfassung von Einfluss waren. Beide bilden die Grundlage der ganzen chinesischen Staatsentwicklung und sie gewähren erst die rechte Einsicht in seine Verfassungs-Verhältnisse.

Einleitung. I. Die Bildung des chinesischen Staates.

1. Umfang des chinesischen Reiches in alter Zeit. 1)

Wenn wir vom alten China reden, so dürfen wir nicht an den Umfang des jetzigen denken. Wir haben in unserer Rede: „Ueber die lange Dauer und die Entwicklung des chinesischen Reiches, München 1861. 4. S. 4.“ schon darauf hingewiesen, wie das schwarzköpfige Volk (Li-min) des Reiches der Mitte von einem kleinen Anfange, vielleicht nur von 100 Familien (Pe-sing ist der stehende Ausdruck in den klassischen Schriften für das chinesische Volk) vor mehr als 4000 Jahren in Nordwest-China sein grosses Cultur-Werk begann und wie über 1000 Jahre vergingen, ehe die chinesische Cultur ihr Reich bis in die Gebiete des Kiang ausdehnte und abermals 1000 Jahre verflossen, ehe sie bis an die Ufer des südlichen Oceans vordrang.

Wir können hier nur einige Hauptpunkte hervorheben. Die Insel Formosa kam erst unter den Man-tschu 1683 zum Reiche²⁾; die südwestlichste Provinz Yün-nan bildete lange ein besonderes Reich Ta-li oder

1) Vergl. de Guignes Mémoire, dans lequel on examine, quelle fut l'étendue de l'Empire de la Chine depuis sa fondation jusqu'à l'an 249 avant J. C. et en quoi consistait la nation Chinoise dans cet intervalle, in Hist. de l'Acad. roy, des Inscript. Paris 1786 Vol. 42. p. 93—148.

2) S. meine Geschichte des östlichen Asiens. Göttingen 1830. 8. B. 1, 302. 324.

Nan-tschoa — (Tschoa heisst im Siamesischen noch der König) — mit indischer Cultur und wurde erst 1255 n. Chr. unter den Mongolen China einverleibt.¹⁾ Die Provinzen südlich von der Südkette (Nan-ling) Fo-kien, Kuang-tung, Kuang-si und Kuei-tscheu traten erst unter Thsin Shi hoang-ti mit China in eine nähere Verbindung, als dieser 500,000 Chinesen 214 v. Chr. dorthin verpflanzte (Gaubil Mém. T. XVI p. 63) und diese war auch unter der folgenden fünften Dynastie Han (202 v. Chr. bis 220 n. Chr.) nur sehr locker. Tsche-kiang trat als Reich Yuei oder Yue zuerst 537 v. Chr. mit China in Beziehung. Des südlichen Theiles der jetzigen Provinz Kiang-su und des südwestlichen von Ngan-hoei oder des Reiches U wird zum ersten Male im Jahre 584 vor Chr. in der chinesischen Geschichte gedacht. Auch Hu-kuang, welches als Reich Tsu oder Tschu vorkommt, war ursprünglich im Besitze der Barbaren King-man und Yeu Miao und auch die Fürsten waren barbarischer Abkunft (de Mailla T. II p. 17) und ebenso Sse-tschuan, damals Pa und Schu genannt, von welchen letzteres erst im Jahre 316 v. Chr. von Thsin unterworfen wurde (de Mailla T. II p. 291). So, sieht man, bleiben dem alten China nur die nördlichen und mittleren Provinzen Schan-tung, Pe-tsche-li, Schan-si, Schen-si, Ho-nan und ein Theil von Kiang-nan und Hu-kuang und auch diese waren lange nicht ganz vom Culturvolke der Chinesen eingenommen.

E. Biot der jüngere hat in seiner Uebersetzung des Tscheu-li T. II p. 262 eine Karte des chinesischen Reiches zur Zeit der Gründung der dritten Dynastie der Tscheu (1122 v. Chr.) gegeben. Darnach erstreckte sich das Reich von W. n. O. nur in einer Länge von 3—400 und einer Breite von etwa 150 franz. M. von N. nach S. — E. Biot Mém. p. 41 schätzt den damaligen Umfang China's auf ein Viertel des jetzigen oder 800,000 □ Kilometer. Der Li-ki Cap. Wang-tschi c. 5 f. 39 rechnet China von O. nach W. und ebenso von N. nach S. zu 3000 Li; er sagt aber nicht zu welcher Zeit.²⁾ Aber noch weit beschränkter erscheint seine

1) Gaubil Mém. c. la Chine T. XIV p. 43, dessen Hist. de Mongoux p. 113 fg.; de Mailla T. IX p. 257—260.

2) Wenn Ma-tuan-lin K. 10 unter Wu-wang die Bevölkerung Chinas schon auf 13,704,923 Mäuler angibt, so weiss man nicht, woher er diese Notiz hat und möchte sie etwas unsicher scheinen. Vgl. E. Biot Mémoire sur la population de la Chine et ses variations depuis l'an

Ausdehnung, wenn wir auf das älteste geographische Denkmal China's, das merkwürdige Capitel Yü-kung im Schu-king (II, 1) zurückgehen. 1)

2. Die Urbewohner China's.

Die Chinesen waren nämlich nicht die ersten Bewohner von ganz China, sondern neben ihnen sassen schon überall andere fremde Stämme von Urbewohnern. Sie kommen bei den Chinesen unter verschiedenen Namen vor; es sind diess indess nicht Volksnamen, sondern blosse chinesische Bezeichnungen, zum Theil Oeckelnamen.

Das Zeichen für *J*, wie die im Osten genannt werden, ist z. B. zusammengesetzt aus Cl. 37 jetzt gross, ursprünglich ein grosser Mann und Cl. 57 Bogen, also grosse Männer, die Bogen um hatten. Das Zeichen für die Westbarbaren Jung besteht aus einer Art Lanze (Cl. 62); die Namen beider weisen nur auf kriegerische Stämme hin. Der Name der Nordbarbaren Ti ist zusammengesetzt aus Cl. 94 Hund neben Cl. 86 Feuer, also: Hunde, die am Feuer sich wärmen. Das Zeichen endlich für die Südbarbaren Man zeigt deutlich Cl. 142 Insecten oder Gewürm, mit dem Zusatze einer Gruppe, die einzeln Liuen lautet und verbunden oder verwirrt bedeutet, und wird also einen verwirrten Haufen von Würmern bezeichnen. Ausser diesen vier, die Li-ki Cap. Kio-li hia 2 Fol. 57 nennt, kommen aber auch noch andere Namen gelegentlich vor, z. B. im Tscheu-li B. 33 Fol. 1, u. Schu-king IV, 3 die Min und Me. Einer der ältesten Namen, der auch im Schu-king (I. 3 p. 29 u. IV. 27 p. 292) vorkommt, und sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat, ist der der Miao, jetzt Miao-tseu, d. i. Söhne des Feldes. Wir werden an einem andern Orte alle Nachrichten der Alten über diese Stämme und ihre verschiedenen Sitze sorgfältig sammeln; hier müssen wir uns auf einige Hauptmomente beschränken. Miao-tseu sitzen noch in

2400 S. C. jusqu'au XIII siècle de nôtre ére in N. Journ. As. Ser. III T. I p. 369 fg. Die 3jährigen Volkszählungen „von der Zeit an, wo den Kindern die Zähne wachsen bis aufwärts,“ die im kaiserlichen Archive aufbewahrt wurden, erwähnt übrigens der Tcheu-li oft z. B. 55, 26 u. 30; 10, 1—29; 11, 2—17; 12, 23; 15, 13; 36, 28. (35, 24). In den einzelnen Gebieten wurden Männer und Weiber unterschieden und jedes Jahr die Verstorbenen ab, die Gebornen hinzugerechnet.

1) Seine geographischen Namen sind aber schwer zu bestimmen S. E. Biot: Sur le chapitre Yu-koung du Chou-king et sur la géographie de la Chine ancienne. N. Journ. As. S. III, T. 14 p. 152—224

den Gebirgen Kuei-tschou's und der angrenzenden Provinzen; aber wenn wir auch detaillirtere und zuverlässigere Nachrichten über diese hätten, als wir wirklich haben, so wäre es doch bedenklich, die Beschreibung der jetzigen wohl vielfach verkommenen Stämme auf ihre etwaigen Vorfahren vor mehr als 4000 Jahren zu übertragen. Wir wissen aus Meng-tsen I 6, 6 (22), dass die Sprache der Bewohner Tschu's¹⁾ (Hu-kuangs) von der Tshi's in Schan-tung noch zu seiner Zeit, wo jenes Reich doch schon chinesische Cultur angenommen hatte, so verschieden war, dass man sie besonders lernen musste und aus dem Tschou-li z. B. B. 34 fol. 26 und 39, 27 ersehen wir, dass am Kaiserhofe besondere Dollmetscher für die vier fremden Völker angestellt waren. Die Chinesen haben selbst eine alte Dialektologie aus der Zeit der späteren Han Fang-yen²⁾, welche in Khang-hi's Wörterbuche (dem Tseu-thien) und sonst öfter, z. B. im J-sse B. 159 lia fol. 16 v. 17 v. 18 v. 19 v., citirt wird, und welche die verschiedenen Ausdrücke für gleiche Gegenstände an verschiedenen Orten China's gibt. Eine vollständige Zusammenstellung und genauere Untersuchung dieser verschiedenen Ausdrücke, nachdem die Wohnsitze der verschiedenen Stämme zuvor möglichst bestimmt worden sind, möchte über die Sprach-Verhältnisse dieser Urbewohner China's wohl noch einigen Aufschluss geben, namentlich, ob sie zur Hindu-chinesischen oder Thübetanischen Race gehörten, wenn die mangelhafte Bezeichnung fremder Wörter durch die chinesische Schriftsprache nicht hinderlich ist. Um wenigstens einige charakteristische Züge hervorzuheben bemerken wir, dass nach dem Sse-ki B. 43 Fol. 24 v. der König von Tschao Wu-ling 307 v. Chr. einen Stamm der südlichen Yuei, die Ngeu-yuei als Leute schildert, „die das Haar scheeren, den Leib mit Farben bemalen, den Arm ätzen und den Mantel auf der linken Seite tragen; die Barbaren im Reiche der grossen U schwärzten die Zähne, ritzten die Stirne, wüfren die Mützen zurück und nähten mit groben Nadeln.“ König Fu-tschai von U sagt 488 v. Chr. noch selbst, wir bemalen oder tätowiren den Leib (Ngon schin) Sse-ki B. 33 Fol. 21.

1) Nach Tso-schi Siuen-Kung 4 Fol. 7 v. S. B. Ao 17 p. 27 nannten die Leute von Tschu die Milch (säugen) statt Ju: Neu; den Tiger statt Hu: U-thu.

2) S. den Auszug des Katalogs der Bibliothek Kaiser Khian-lung's, Kin-ting Sse khu tsien-schu kien ming mo K. 4 Fol. 16 v.

Die älteste und allgemeinste Schilderung der 4 fremden Haupt-Völker ist wohl im Li-ki Cap. Wang-tschü 5 Fol. 21: „Die Ostbarbaren oder *J* hatten geflochtene über die Schultern herabhängende Haare, bemalten den Leib und assen ungekochte Speisen. Die Südbarbaren *Man* bezeichneten die Stirne, hatten einwärts gebogene Fusszehen (*Kiao-tschü*) — das sagen die Chinesen noch von den *Cochin-Chinesen*, die daher ihren Namen haben sollen und jene waren daher wohl mit diesen verwandt — auch sie hatten nur ungekochte Speisen. Die der Westgegend, die *Jung*, hatten, wie die ersteren, geflochtene Haare, kleideten sich in rohe Felle und hatten kein Korn zur Speise; die Nordbarbaren endlich, die *Ti*, hatten Kleider aus Fellen, Federn und Haaren, wohnten in Höhlen und hatten auch kein Korn zur Nahrung. Die sich dem Reiche der Mitte unterworfen hatten, lebten ruhig, ihre Sprache war verschieden“. Die Zeit, auf welche die Schilderung sich bezieht, wird nicht angegeben, doch geht sie wohl auf die älteste Zeit. Diese Barbaren hatten das damalige China nicht etwa nur zur Zeit *Yao's* und *Schün's* besetzt, sondern wir finden sie noch im 7. und 8. Jahrhunderte v. Chr. Geb. und später in den erwähnten Provinzen. Die *Lai-J* z. B. in *Tsing-tschü*, in *Lai-tschü-fu*, in *Schan-tung*, die nach dem *Schu-king* im Cap. *Yü-kung* (etwa 2200 v. Chr.) Vieh zogen, griffen noch nach der Gründung der *D. Tschü* (1122) unter ihrem Fürsten (*Lai-heu*) den Gründer von *Tsi*, *Tai-kung* an, da beim Sturze der vorigen Dynastie die Herrschaft erschlaft war *Sse-ki* B. 32 Fol. 4. Auch die *J* am *Hoai-Flusse* (*Hoai-J*), welche im *Schu-king* Cap. *Yü-kung* II. 1, p. 46 Perlen fischen und im *Bambubuche* öfter vorkommen, empören sich noch unter *Li-wang* (852) und *Süan-wang*.

Die Barbaren bildeten damals zum Theil verschiedene kleine Staaten, die sich den *Tschü* unterworfen hatten. Der *Tschü-li* B. 33 Fol. 1 erwähnt 4 der *J* im O.; 8 der *Man* im S.; 7 der *Min* im Südosten; 9 der *Me* im N.; 5 der *Jung* im W. und 6 der *Ti* im N. Im *Li-ki* Cap. *Ming-tang-wei* Cap. 14 weichen die Zahlen etwas ab: da sind es 9 der *J*; ¹⁾

1) Die 9 *J* kommen schon im *Tschü-schu* Fol. 13 unter Kaiser *Fen Ao* 3 vor. Es huldigen unter *Sie Ao* 21 Fol. 14 die *J* der *Gräben*, dann die weissen, schwärzlich-gelben, Wind- und gelben *J* (*Kiuen-*, *Pe-*, *Hüen-*, *Fung-* und *Hoang-J*). Diese Namen der Abtheilungen, sieht man, führen aber auch zu weiter nichts. — Unten *Wu-wang* nennt der *Kue-iü* c. 2 f. 15 die 9 *J* u. 100 (*Pe*) *Man*, diese auch *Schu-king* III, 3, 7.

den Gebirgen Kuei-tscheu's und der angrenzenden Provinzen; aber wenn wir auch detaillirtere und zuverlässigere Nachrichten über diese hätten, als wir wirklich haben, so wäre es doch bedenklich, die Beschreibung der jetzigen wohl vielfach verkommenen Stämme auf ihre etwaigen Vorfahren vor mehr als 4000 Jahren zu übertragen. Wir wissen aus Meng-tseu I. 6, 6 (22), dass die Sprache der Bewohner Tschu's¹⁾ (Hu-kuangs) von der Thsi's in Schan-tung noch zu seiner Zeit, wo jenes Reich doch schon chinesische Cultur angenommen hatte, so verschieden war, dass man sie besonders lernen musste und aus dem Tscheu-li z. B. B. 34 fol. 26 und 39, 27 ersehen wir, dass am Kaiserhofe besondere Dolmetscher für die vier fremden Völker angestellt waren. Die Chinesen haben selbst eine alte Dialektologie aus der Zeit der späteren Han Fang-yen²⁾, welche in Khang-hi's Wörterbuche (dem Tseu-thien) und sonst öfter, z. B. im J-sse B. 159 hia fol. 16 v. 17 v. 18 v. 19 v., citirt wird, und welche die verschiedenen Ausdrücke für gleiche Gegenstände an verschiedenen Orten China's gibt. Eine vollständige Zusammenstellung und genauere Untersuchung dieser verschiedenen Ausdrücke, nachdem die Wohnsitze der verschiedenen Stämme zuvor möglichst bestimmt worden sind, möchte über die Sprach-Verhältnisse dieser Urbewohner China's wohl noch einigen Aufschluss geben, namentlich, ob sie zur Hindu-chinesischen oder Thübetanischen Race gehörten, wenn die mangelhafte Bezeichnung fremder Wörter durch die chinesische Schriftsprache nicht hinderlich ist. Um wenigstens einige charakteristische Züge hervorzuheben bemerken wir, dass nach dem Sse-ki B. 43 Fol. 24 v. der König von Tschao Wu-ling 307 v. Chr. einen Stamm der südlichen Yuei, die Ngeu-yuei als Leute schildert, „die das Haar scheeren, den Leib mit Farben bemalen, den Arm ätzen und den Mantel auf der linken Seite trügen; die Barbaren im Reiche der grossen U schwärzten die Zähne, ritzen die Stirne, würfen die Mützen zurück und nähten mit groben Nadeln.“ König Fu-tschai von U sagt 488 v. Chr. noch selbst, wir bemalen oder tätowiren den Leib (Ngon schin) Sse-ki B. 33 Fol. 21.

1) Nach Tso-schi Siuen-Kung 4 Fol. 7 v. S. B. Ao 17 p. 27 nannten die Leute von Tschu die Milch (säugen) statt Ju: Nœu; den Tiger statt Hu: U-thu.

2) S. den Auszug des Katalogs der Bibliothek Kaiser Khian-lung's, Kin-ting Sse khu tsien-schu kien ming mo K. 4 Fol. 16 v.

Die älteste und allgemeinste Schilderung der 4 fremden Haupt-Völker ist wohl im Li-ki Cap. Wang-tschi 5 Fol. 21: „Die Ostbarbaren oder *J* hatten geflochtene über die Schultern herabhängende Haare, bemalten den Leib und assen ungekochte Speisen. Die Südbarbaren Man bezeichneten die Stirne, hatten einwärts gebogene Fusszehen (Kiao-tschi) — das sagen die Chinesen noch von den Cochinchinesen, die daher ihren Namen haben sollen und jene waren daher wohl mit diesen verwandt — auch sie hatten nur ungekochte Speisen. Die der Westgegend, die Jung, hatten, wie die ersteren, geflochtene Haare, kleideten sich in rohe Felle und hatten kein Korn zur Speise; die Nordbarbaren endlich, die Ti, hatten Kleider aus Fellen, Federn und Haaren, wohnten in Höhlen und hatten auch kein Korn zur Nahrung. Die sich dem Reiche der Mitte unterworfen hatten, lebten ruhig, ihre Sprache war verschieden“. Die Zeit, auf welche die Schilderung sich bezieht, wird nicht angegeben, doch geht sie wohl auf die älteste Zeit. Diese Barbaren hatten das damalige China nicht etwa nur zur Zeit Yao's und Schön's besetzt, sondern wir finden sie noch im 7. und 8. Jahrhunderte v. Chr. Geb. und später in den erwähnten Provinzen. Die Lai-J z. B. in Tsing-tscheu, in Lai-tscheu-fu, in Schan-tung, die nach dem Schu-king im Cap. Yü-kung (etwa 2200 v. Chr.) Vieh zogen, griffen noch nach der Gründung der D. Tscheu (1122) unter ihrem Fürsten (Lai-heu) den Gründer von Tsi, Tai-kung an, da beim Sturze der vorigen Dynastie die Herrschaft erschlafft war Sse-ki B. 32 Fol. 4. Auch die *J* am Hoai-Flusse (Hoai-J), welche im Schu-king Cap. Yü-kung II. 1, p. 46 Perlen fischen und im Bambubuche öfter vorkommen, empören sich noch unter Li-wang (852) und Siuan-wang.

Die Barbaren bildeten damals zum Theil verschiedene kleine Staaten, die sich den Tscheu unterworfen hatten. Der Tscheu-li B. 33 Fol. 1 erwähnt 4 der *J* im O.; 8 der Man im S.; 7 der Min im Südosten; 9 der Me im N.; 5 der Jung im W. und 6 der Ti im N. Im Li-ki Cap. Ming-tang-wei Cap. 14 weichen die Zahlen etwas ab: da sind es 9 der *J*; ¹⁾

1) Die 9 *J* kommen schon im Tschu-schu Fol. 13 unter Kaiser Fen Ao 3 vor. Es huldigen unter Sie Ao 21 Fol. 14 die *J* der Gräben, dann die weissen, schwärzlich-gelben, Wind- und gelben *J* (Kiuen-, Pe-, Hiuen-, Fung- und Hoang-*J*). Diese Namen der Abtheilungen, sieht man, führen aber auch zu weiter nichts. — Unten Wu-wang nennt der Kue-iü c. 2 f. 15 die 9 *J* u. 100 (Pe) Man, diese auch Schu-king III, 3, 7.

6 der Yung, 5 der Ti und Meng-tseu II, 6 (12) 10 charakterisirt die Me noch als einen Barbarenstaat, der nur Hirse baue, ohne Mauern, Paläste, Ahnentempel, Ritus und Beamten.

So dürftig diese Nachrichten über diese Ur-Völker auch sind, gewähren sie mit den übrigen Thatsachen der Geschichte doch einige wichtige Anhaltspunkte für die Staatsbildung China's. Die Chinesen stiessen nicht, wie die Perser, auf ausgebildete Kulturstaaten, welche sie bestehen lassen mussten. Zwischen den Chinesen und der Urbevölkerung fand aber auch keine solche unüberwindliche Kluft statt, wie zwischen den Negern und der Anglo-sächsischen Race in Nord-Amerika, die keine Amalgamation beider Stämme zulässt. Die Barbaren nahmen, wie das Beispiel von Thai-pe und Tschung-yung, Söhnen von Thai-wang von Tscheu, in U zeigt, chinesische Prinzen auf und erhoben sie zu ihren Fürsten (Sse-ki 31 Fol. 1) und chinesische Fürsten, deren Familie gewöhnlich unter einander heiratheten, standen nicht an, auch Töchter von barbarischen Häuptlingen, z. B. den Jung zu ehelichen, deren Söhne dann in China selbst Nachfolger des Fürsten wurden. So Hien-kung in Tsin 666 v. Chr. S. Tso-schi Tschuang-kung Ao 28 Fol. 11 S. B. 13 S. 466, ebenso Tschao-tschuei (655—635), der im Exil, wie Tschung-eul, eine Tochter der Nordbarbaren Ti heirathete; seine erste Gemahlin ging bei seiner Rückkehr, wie bei den Gleichen, ihr entgegen und ihr Sohn kam zunächst zur Nachfolge in Tschao. (Tso-schi Hi-kung Ao 23 Fol. 23 S. B. 14 S. 462. Sse-ki B. 43 Pfizmaier's Geschichte von Tschao S. 5.¹⁾] 636 ruft der Kaiser Siang-wang die Nordbarbaren gegen Tsching zu Hilfe und heirathet den Vorstellungen eines Grossen zum Trotze eine Tochter des Fürsten derselben, was zu seinem Unglücke ausschlägt. S. Tso-schi Hi-kung Ao 24 S. B. 14 S. 482. So heirathet Tsin Wen-kung 621 eine Tochter des Fürsten der Nordbarbaren (Tso-schi Wen-kung Ao 6 S. B. 15, S. 444.) Endlich waren diese Stämme, wenn auch den Chinesen nachstehend, doch alle bildsam. Das Niedere muss dem Höheren weichen; diess zeigen schon die Produkte

1) Li-pu-wei nennt den Stifter des Reiches Thsi sogar einen Vorsteher der Ostbarbaren (Tung J sse); indess nennt der Sse-ki B. 32 1 ihn nur einen Obern vom Ostmeere (Tung-hai schang jin). Meng-tseu II. 2 (8), 1 sagt sogar: Schön war ein Ostbarbar (Tung J tschi jin ye): Wen-wang war ein Westbarbar (Si J tschi jin ye), allein diess soll offenbar nur heissen, ihr Geburts-, Aufenthalts- und Sterbe-Ort lag mitten unter den Barbaren.

des Thier- und Pflanzenreichs in den verschiedenen Perioden der Erdbildung; so weichen die Pflanzen und Thiere Australiens zurück und verschwinden vor den asiatischen und europäischen; so verschwinden die Rothhäute in Nordamerika beim Vordringen der europäischen Cultur. In China hat dieses nicht statt gefunden, sondern die Bevölkerung sich mit den Chinesen amalgamirt. Die Chinesen liessen ihre Eigenthümlichkeiten selbst bestehen und der Li-ki im Cap. Wang-tschi 5 Fol. 20 v. (p. 18) hebt ausdrücklich hervor, wie die Natur-Anlagen der Völker nach der Lage des Landes, der Hitze, Kälte u. s. w. verschieden seien und sie daher verschieden behandelt werden müssten und es billig sei, sie zu civilisiren, ohne ihre Sitten zu ändern. Im Reiche der Mitte gäbe es Barbaren Jung und J; die Völker der 5 Gegenden hätten alle ihre besonderen Natur-Anlagen die man nicht (willkürlich von einem auf's andere) übertragen dürfe; diess wird Fol. 21 v. noch etwas weiter ausgeführt.

3. Die Chinesen.

Wenn die Chinesen vielfach und auch noch jüngst von Biot¹⁾ nach dem Vorgange seines Sohnes (Introduction z. Tcheou-li T. I und Mém. p. 3 sq.) als eine Kolonie von Fremden betrachtet werden, welche 2700—3000 v. Chr. vom Abhange des Kuen-lün im Nordwesten nach China kam und zwischen den wilden und Jägervölkern der Urbewohner sich niederliess, so ist diess eine ganz unbegründete Annahme; keine alte Nachricht spricht von der Einwanderung der Chinesen, wie etwa der der Juden in Palästina, keine von der Ankunft eines Kulturvolkes, wie etwa in Mexiko. Die freilich erst späteren Nachrichten²⁾ über den Urzustand des Volkes schildern die ältesten Chinesen ebenso roh als die andern Urbewohner: „Ohne Feuer zum Kochen der Speisen, ohne eine andere Bekleidung, als die in Fellen von Thieren, ohne andere Wohnung als in Grotten und auf freiem Felde sollen die Chinesen selbst erst in China durch das wachsende Bedürfniss und unter Leitung hervorragender Geister die Künste des Ackerbaues, Gewerbe und eine staatliche und sittliche Bildung angenommen und diese

1) Etudes sur l'astronomie Indienne et sur l'astronomie Chinoise. Paris 1862. 8. S. 269.

2) S. den Anhang Hi-tse zum J-king hia Cap. 1 (13); Li-ki Cap Li-yün 10 Fol. 50 v. sq. oder Kia-iü Cap. 6 Fol. 12; Ku-sse-kaio im J-sse B. 1 Fol. 4; San-fen ib.; Pe-hu-tung im J-sse B. 3 Fol. 1 v. und B. 4 Fol. 1 v. und Sin-iü ib. und B. 5 Fol. 7 v.

unter den zurückgebliebenen oder solcher leitender Geister entbehrenden Stämmen immer weiter ausgebreitet haben“. Sind diess auch wohl nur historische Philosopheme, so scheinen ihnen doch, wie wir anderswo zeigen werden, einige historische Traditionen zum Grunde zu liegen. In der historischen Zeit erscheinen sie durchaus als ein sesshaftes mit Ackerbau und Seidenzucht beschäftigtes Volk, nie als Nomaden, wie die Mongolen und Lai-J in Schan-tung oder als ein Jägervolk, wie die Bewohner der Mantschurei. Obwohl sie zur Abwehr von Einfällen sich waffnen mussten und später auch Eroberungen vorkommen, waren die Chinesen doch nie ein eroberndes Volk, wie E. Biot *Mém.* p. 5 fg. sagt, wie die Römer und die alten Deutschen; sie unterwarfen nicht die Nachbarn mit Kriegsgewalt, noch beraubten sie sie zum Theil oder ganz ihres Grundeigenthums und machten sie zu Sklaven oder Hörigen. Man wird die Ausbreitung der alten Chinesen am besten mit der der Europäer in Nordamerika vergleichen. Wir werden uns China voll Wald und Sumpf denken müssen, nach Schu-king *Cap.* Yü-kung II, 1 und J-tsi I, 5 fol. 35. Yü leitet die Gewässer ab, fällt Bäume, sammelt Vorräthe an Korn und Fleisch, regelt den Lauf der Flüsse, gräbt Kanäle u. s. w. Tan-fu, der Ahn der Tscheu, rodet nach Schi-king III, 1, 7 und 3 in seiner neuen Kolonie noch grosse Wälder aus; ähnlich Kung-lieu III, 2, 6. Nach Schu-king II, 3, p. 62 ist Tai-kang, der Enkel Yü's, noch 100 Tage auf der Jagd und von Jongao, dem Fürsten von Tschu (790—763) heisst es bei Tso-schi Siuenkung *ao* 12 Fol. 13 S. B. 17 S. 39 noch, wie er mit Fen-kheng auf Wagen von Baumstämmen in zerrissenen Kleidern, die Berge und Wälder eröffnete (das Land urbar machte); das Leben des Volkes bestehe im Fleisse; beim Fleisse entstehe kein Mangel.“ Der Krieg und Menschenmord im Kriege wurde von den Weisen unter den alten Chinesen immer verabscheut. Das Beispiel des alten Grafen (Ku-kung) Tan-fu, eines Vorfahren des Stifters der dritten Dynastie der Tscheu (1327 v. Chr.) ist in dieser Hinsicht sprechend. Er wohnte in Pin; die Barbaren Jung und Ti bedrängten ihn und begehrten seine Schätze — er cultivirte den Landbau, wie sein Ahn Heu-tsi — er gab sie ihnen hin; sie begehrten nun auch sein Land und sein Volk. Dieses verlangte zu kämpfen; er wollte aber des Landes wegen kein Menschenleben gefährden, wich den Barbaren aus, verliess Pin, ging über den Tsi- und Tsu-Fluss und gründete in

Fung-tsiang-fu in Schen-si am Fusse des Berges Ki eine neue Ansiedlung. (Meng-tseu I, 2, 15, vgl. Tschuang-tseu im J-sse B. 18 Fol. 3 v., Sse-ki B. 4 Fol. 2 v. fg.) Nach Tso-schi Siang-kung Ao 4 Fol. 6 fg. S. B. 18 S. 125 wollte der Fürst (Tseu) von Wu-tschung, einem Reiche der W. Barbaren, mit Tsin 569 ein Bündniss schliessen und sandte ihm deshalb Felle von Tigern und Leoparden. Der Fürst von Tsin meinte die Barbaren des W. und N. seien ohne Freundschaft, nur begierig auf Vorthail, man könne sie bloss angreifen, aber Wei-kiang führte einen alten Ausspruch an: die Kriegskunst dürfe man nicht hoch schätzen, durch sie vergrösserte sich das Haus der Hia nicht; das Bündniss mit den W. Barbaren habe einen fünf-fachen Nutzen. Bloss Nomaden liessen sie in ihrem Lande Handel treiben; die Grenzstädte würden nicht beunruhigt; das Volk könne seine Aecker bestellen. Wenn die Barbaren Tsin dienten, zitterten die Nachbarn. Wenn es durch Tugend die Nachbarn beruhige, brauche Tsin seine Heere nicht in Bewegung zu setzen. Wenn es die Tugend zum Muster nähme, kämen die Fernen zu ihm und die Nahen seien beruhigt. Der Fürst liess darauf den Vertrag mit ihnen abschliessen. Und so haben ihre Weisen den Krieg immer im Principe verdammt. Durch Güte und Tugend, lehrt der Schu-king Cap. Lu-ngao IV, 5 p. 175 vgl. I, 3 p. 24 I, 2 p. 17 müsse man sich die Völker unterwerfen. Wenn ein König weise ist und die Tugend liebt, werden die Fremden kommen und ihm huldigen und noch 494 v. Chr. sagt der Feldherr Fan-li von Yuei: der Schang-ti (Gott) verbietet ihn (den Krieg, Kin-tschü), Sse-ki B. 41 f. 1 v. Lao-tseu 1, 30 erklärt sich ebenso bestimmt dagegen.

Eine gewöhnliche Rede ist: erst übe man selbst das Recht (die Tugend), dann folgt die Unterwerfung von selbst. (Tso-schi Hsi-kung Ao 20 S. B. B. 14 S. 458 fg.) Als die Stadt Pi abgefallen war, wollte Scho-kiung, dass man, wenn man des Menschen von Pi ansichtig würde, ihn ergreife und zum Gefangenen mache. Ein anderer Grosser von Lu aber äusserte: vielmehr wenn ihn friert, so kleide man ihn; wenn ihn hungert, so speise man ihn; man sei für ihn ein edler Gebieter, Sorge für ihn bei Mangel und Erschöpfung, dann wird er von selbst zurückkehren und so geschah es (Tso-schi Tschao-kung Ao 13 Fol. 63 S. B. B. 21. S. 206.)

Diess hat freilich in Praxi die Kriege in China ebenso wenig gehindert, als anderswo. Die ganze innere Organisation war aber in Folge

dessen von vornherein bei den Chinesen mehr auf die Künste des Friedens, den Anbau des Landes, die Bildung des Volkes und die Einführung und Aufrechthaltung einer festen Ordnung im Staate gerichtet. So war Tai-kung's Wirksamkeit bei der Gründung von Thsi 1122 v. Chr. Sse-ki B. 32 Fol. 4. In Nordamerika haben die Urbewohner, namentlich in Georgien, wiederholt Versuche gemacht, sich zu civilisiren und sich selbst einen Staat nach dem Muster des Nordamerikanischen zu gründen; die Nordamerikaner haben sie aber immer gestört und weiter hinausgedrängt.

Wie die Chinesen ihr Volk im Gegensatz der Barbaren betrachteten, das spricht sich kurz und schön in einer Rede des Prinzen Sie von Tschao aus, als der König von Tschao Wu-ling 307 Tracht und Einrichtungen der Barbaren Hu in seinem Reiche einführen wollte. „Das Reich der Mitte, sagt er, ist das Land, wo vollkommene Aufklärung und vielseitige Kenntniss heimisch ist, wo die 10,000 Dinge, Güter und Kostbarkeiten gesammelt werden, wo Weise und Höchstweise lehren, wo Menschlichkeit und Gerechtigkeit sich verbreiten, wo Dichtkunst, Bücher, Gebräuche und Musik ¹⁾ üblich sind, wo ausserordentliche Geisteskraft, Talente und Fähigkeiten sich erproben, wohin die fernen Gegenden blicken und deren Bewohner gehen und nach dem die Barbaren bei ihren Handlungen sich richten“ (Sse-ki B. 43 fol. 24 v. Pfizmeier Geschichte von Tschao S. 30.) Wenn man etwa meinen sollte, dass hier der Chinese sein Volk zu sehr erhoben habe, so erinnern wir an die Bezeichnung der Seres mites bei Plinius H. Nat. 6, 20 und an die wenn auch übertriebene Schilderung derselben von Bardessanes bei Eusebius Praep. Evang. 6, 10 p. 274 (T. II p. 82 ed. Gaisford.) „Die Serer, sagt er, haben Gesetze, welche den Mord, die Ausschweifung, den Diebstahl, den Götzendienst verbieten; daher sieht man in diesem grossen Lande keine Tempel, keine ausschweifenden Frauen, keine Ehebrecher, keine Diebe, keine Mörder.

1) Vielleicht ist zu übersetzen der Schi-(king), Schu-(king), Li-(ki) und Yo-(ki) im Gebrauche sind.

2) *Νόμος ἐστὶ παρὰ Σηραῖς μηδένα φονεῖν, μήτε πορνείν, μήτε κλέπειν, μήτε ξόανα προσκυνεῖν καὶ ἐν ἐκείνῃ τῇ μεγίστῃ χώρᾳ οὐ ναόν ἐστὶν ἰδεῖν, οὐ γυναῖκα πορνικὴν, οὐ μοιχαλιδά ὀνομαζομένην, οὐ κλέπτην ἐλκόμενον ἐπὶ δίκην, οὐκ ἀνδροφόνον, οὐ πέφονευσμένον. Ὅσδεός γάρ τὸ ἀντεξούσιον ἠνάγκασεν ὁ τοῦ πυρλαμπέος Ἄρεος ἀστὴρ μεσουρανῶν ἀνδρασιδῆρῳ ἀνελεῖν, οὐ Κύπρις σὺν Ἄρει, τυχοῦσα ἀλλοτρίᾳ γυναικὶ μιγῆναι τινα παρ' ἐκείνοις, πάντως πάσῃ ἡμέρᾳ μέσουρανῶντος τοῦ Ἄρεος, καὶ πάσῃ ὥρᾳ καὶ ἡμέρᾳ γεννομένων τῶν Σηρῶν.*

noch Gemordete. Der Stern des Mars hat ihm nicht die Nothwendigkeit auferlegt, Menschen zu tödten, und Venus Verkehr mit Mars keinen bei ihnen angetrieben, sich mit einer fremden Frau zu vermischen, obwohl Mars alle Tage ihren Himmel durchläuft und alle Tage und jede Stunde Serer geboren werden.“ Die Serer sind bekanntlich die chinesischen Seidenhändler, mit welchen die Westwelt unter der D. Han in der kleinen Bucharei bekannt wurde; Ser, im Mandarinisch-Chinesischen jetzt Sse, heisst die Seide. Ehe wir die Verfassung dieses merkwürdigen Volkes darstellen, müssen wir

Die Grundideen des chinesischen Lebens, sofern sie auf den Staat und dessen Verfassung von Einfluss waren, erörtern, doch können wir einige Hauptpunkte nur andeuten, um nicht zu weitläufig zu werden. Wir haben in unserer Abhandlung: Ueber die häuslichen Verhältnisse der alten Chinesen München 1863. 8. von den 5 Verhältnissen der Menschen (U-lün) schon zwei, das Verhältniss des Vaters zum Sohne und das des Gatten zur Gattin erörtert. Wir erinnern hier nur kurz daran, dass, was das Letztere betrifft die Trennung der Geschlechter und die völlige Unterordnung der Frau unter den Mann, was das Verhältniss vom Vater zum Sohn betrifft, die völlige Hingabe des Sohnes an den Vater mit Verläugnung aller Selbstständigkeit und Selbstheit als das Charakteristische bezeichnet wurden.

Für die staatlichen Verhältnisse ergibt sich aus der Unterordnung der Frau, dass von einer weiblichen Erbfolge, wie in England und Dänemark, in China nie die Rede sein konnte. Doch schliesst diese Unterordnung des Weibes auch in China, wie die chinesische Geschichte zeigt, einen persönlichen, mitunter verderblichen Einfluss einer Kaiserinn und Fürstinn nicht aus. Obwohl der Chinese ursprünglich nur eine Frau hatte, nahm er, da die Pietät die Grundlage des ganzen chinesischen Wesens war und der Ahnendienst, fast der einzige Cultus der Privaten, auch in dem der Fürsten eine Hauptstelle einnahm, die Fortsetzung des Ahnendienstes aber durch den ältesten Sohn bedingt war, wenn die Frau keinen männlichen Erben erzielte, noch eine zweite und dritte zu dem Ende. Dadurch wurde das Erlöschen der Fürstenhäuser in China fast unmöglich, während wir in Deutschland bei unsern Lebzeiten schon 3—4 erlöschen oder dem Erlöschen nahe gesehen haben und daher nur den Naturlauf walten zu lassen brauchen, wenn Zeit und Weile uns nicht zu lang werden, um von den noch übrigen 30 die gehörige Anzahl

allmählig schwinden sehen zu können. Es gehörte aber zum fürstlichen Ansehen alles doppelt und dreifach zu haben und so bildete sich in China an den Höfen der Kaiser und Vasallenfürsten eine Harems-Wirtschaft, die vielfache Hof-Intriguen und Verwirrung im Innern, mitunter selbst Bürgerkriege veranlasst.

Die väterliche Gewalt war aber im alten China immer so gross, dass, obwohl das Erbrecht des ältesten Sohnes der ersten Frau im Allgemeinen feststand, des Vaters Wille, oft durch eine Lieblingsfrau abgelenkt, mehrfach entscheidend sich zeigte, und der Sohn dann gehorsam sich fügte. So sagt der Erbprinz von Tsin, den sein Vater der Thronfolge berauben will, bei Tso-schi Min-kung Ao 2 Fol. 6 v. S. B. 13 S. 474: „ein Sohn fürchtet, dass er kein guter Sohn sei, er fürchtet nicht, dass er nicht (zum Thronfolger) eingesetzt werde“; vergl. auch Tso-schi Siuen-kung Ao 23 Fol. 49 S. B. 18 S. 154. Ja die Unnatürlichkeit ging einzeln so weit, dass, als z. B. Siuen-kung von Wei (seit 718 v. Chr.) durch seine zweite Frau verleitet, Räuber dingt, um den Erbprinzen Khi zu überfallen und zu ermorden, dieser, durch seinen Halbbruder gewarnt, sich nicht einmal dem Tode entziehen will, sondern, nachdem die Räuber den Halbbruder, der statt seiner sich an den bestimmten Platz hingibt, ermordet hatten, sich ihnen noch freiwillig preisgibt: „Zuwiderhandeln dem Befehle des Vaters und dadurch sein Leben zu erhalten trachten, sagte er, ist nicht erlaubt.“ Sse-ki B. 37 Fol. 9 v.

In Rom, wo das väterliche Ansehen doch auch sehr gross war, wick es vor der Majestät des Consul und Livius 24, 44 erzählt, wie Fabius der Vater, der selbst die höchsten Würden des Consul und Censor bekleidet hatte, als er seinem Sohne, dem regierenden Consul, begegnete, vor ihm vom Pferde steigen musste. In China bleibt der Vater, und wäre der Sohn auch Kaiser und der Vater ein Verbrecher, immer Vater. Das Beispiel des alten Kaiser Schön ist in dieser Hinsicht belehrend; er ehrte seinen Vater Ku-seu, obwohl der ihn hatte umbringen wollen, während und die Liebe seines Vaters zu gewinnen war seine grösste Sorge Meng-tseu II, 9, (3) 1—5 und II. 7, 28. (1, 67.)

Von den beiden andern Verhältnissen kommt hier nur, das zwischen Aeltere und Jüngere und zwischen Fürst und Unterthan in Betracht; das 5te zwischen Freunden geht uns hier nichts an.

Ein rein brüderliches Verhältniss findet in China nicht statt; die Sprache hat schon besondere Wörter für den älteren Bruder (Hiong und Kuen) und den jüngeren (Ti) ausgeprägt; der ältere Bruder, heisst es nun, sei freundlich, der jüngere (gegen den älteren) ehrfurchtsvoll (Hung yeu, Ti kung). Wir werden unten mehrere Beispiele sehen, wie jüngere Brüder, die der Vater dem älteren bei der Thronfolge vorziehen will, sich beharrlich weigern.

Diese Ehrfurcht setzt sich nun gegen alle Aeltere fort. So schon beim öffentlichen Auftreten nach Li-ki Cap. Kio-li 1 Fol. 9. Die Ehre, welche den Greisen widerfährt, die von den Kaisern selbst nach Li-ki Cap. Wang-tschi 5 Fol. 33 v. — 36 v. und Nei-tse 12 Fol. 68 besonders fetirt wurden, gehört ebenfalls hieher. Wir heben hier aber nur hervor, dass ursprünglich in Folge dessen einer erst im 40. Jahre ein höherer Beamter und erst im 50. ein Ta-fu werden konnte nach Li-ki Nei-tse 12 Fol. 80 v. (11 p. 68) und Kio-li 1 Fol. 6 (p. 3). Bei Tso-schi Hi-kung Ao 27 Fol. 45 heisst der Reichsminister daher noch Kue-lao: der Alte des Reiches.

Was das Verhältniss des Fürsten zum Unterthan betrifft, so ist hier zunächst hervorzuheben, dass das Volk durchaus als unmündig betrachtet wird und daher nur zu gehorchen hat. Confucius im Lün-iü 8, 9 lehrt noch: „dem Volke kann man wohl heissen etwas zu befolgen (Yeu tschi), aber nicht (die Gründe davon) zu wissen (Tschì tschi)“ und im Li-ki Cap. Yo-ki 16 p. 90 heisst es: „wie der Himmel oben (erhaben), die Erde unten (niedrig) ist, so stehen Fürst und Unterthan zu einander. Wie es Höhen und Tiefen giebt, so angesehene Männer und gemeine. Wie Bewegung und Ruhe sich folgen, so unterscheiden sich Grosse und Kleine“. Auch Lao-tseu II, 49 sagt: Der Heilige hat nicht beständig dieselbe Gesinnung (dasselbe Herz); nach der Gesinnung der 100 Familien bildet er seine,“ — — schliesst aber: der Heilige betrachtet (alles Volk) wie ein unmündiges Kind“. Anscheinend widersprechend ist, wenn im Schi-king III, 2, 10, 2 es heisst: „ein Sprichwort unserer Alten sagt: Scheue dich nicht von denen die Gras auf den Schultern tragen (von niedern Leuten) einen Rath anzunehmen“ und dagegen der Minister von Tschao 307 im Sse-ki B. 43 Fol. 23 zum Könige sagt: „Wer sich ein grosses Verdienst erwerben will, zieht nicht die Menge zu Rathe.“ Der anscheinende

Widerspruch löst sich aber so: Auf die Stimmung des Volkes musste auch in China der absolute Monarch immer Rücksicht nehmen und: vox populi vox dei schallte es auch in China schon vor Tausenden von Jahren. Im Schu-king Cap. Thai-tschi IV, 1 heisst es: „der Himmel sieht — durch mein Volk sieht er; der Himmel hört es — durch mein Volk hört er's“ und Meng-tseu I. 2. 7 (31 und 39) erörtert diess weitläufig und führt aus, wie auch der Fürst bei der Wahl seiner Beamten und bei Straferkenntnissen die Volkstimme berücksichtigen müsse. Diess thut auch der Distriktsvorstand, wenn er dem Kaiser weise und fähige Männer (zu Aemtern) empfiehlt Tscheu-li 11, 6 u. 12, 8 v. vergl. auch Tscheu-li B. 35 Fol. 26 (5) und 36 Fol. 34 f. (2 v.) und der Tscheu-li 35 Fol. 17 (f. 1) führt 3 Fälle an, wo das Volk vom Siao sse keu in einer äussern Audienz befragt wird, nämlich bei einer Gefahr des Reiches (Kue wei, fremden Invasion)¹⁾, bei einer Verlegung der Hauptstadt (Kue tsien) und bei der Einsetzung eines Fürsten (Li kiün) (in Ermanglung eines Erben). Indess ist in allen diesen Fällen, den ersten vielleicht abgerechnet, von einer Versammlung, Abstimmung des Volkes und dergleichen kaum die Rede, sondern man soll nur auf die Stimmung des Volkes achten, die sich in Lob und Tadel, in Satiren u. s. w. ausspricht. Tso-schi Siang-kung Ao 10 S. B. B. 18 S. 140 sagt Tseu-tschan von Tsching: „Wenn die Gesammtheit zürnt, ist der Widerstand unmöglich. Was nur ein Einzelner wünscht, lässt sich nicht durchführen; der Gesammtheit sich widersetzen, bringt Unheil.“ Man weiss aus Tacitus; dass, als unter den Kaisern die Freiheit in Rom untergegangen war, das Volk auch da sich dieses Recht vorbehielt. Im Liederbuche sind uns noch einige solche Satiren der alten Chinesen aufbehalten. Das älteste Denkmal aber wohl mit für diese Sprechfreiheit des Volkes, sind die Vorstellungen Tschao-kung's an den tyrannischen Kaiser Li-wang vom J. 846 v. Chr. im Kue-iü I. Fol. 3, u. im Sse-ki B. 4 Fol. 18 v., vergl. de Mailla T. II. p. 25. Dieser hatte dem Kaiser früher gesagt, dass das Volk sich über ihn beklage. Der Kaiser wollte wissen, wer das sei und da Tschao-kung ihm die Betreffenden nicht nennen wollte, liess er Wahrsager aus Wei

1) Bei Tso-schi Ngai-kung Ao 1 Fol. 3 S. R. 27 S. 141 fg. befragt der Fürst von Tschin 494 sein Volk, ob es sich U oder Tschu anschliessen wolle.

kommen und Alle umbringen, welche diese ihm nannten. Er meinte, jetzt habe er seine Absicht erreicht und alle Klagen aufhören gemacht; wer wage jetzt noch ein Wort zu sagen. Tschao-kung aber erwiderte ihm: „dem Volke den Mund verschliessen sei gefährlicher als das Wasser abdämmen; dämme man das Wasser ab, so überfluthe es und schade nur noch mehr den Menschen; wie man daher dem Flusse das Beete erweitere, so müsse man auch das Volk reden lassen u. s. w.“ Aehnlich Tse-tschan in Tsching, als 542 v. Chr. das Volk in der Distriktsschule lustwandelt und über die Lenker der Regierung spricht (Lün tschi tsching) und Jen-ming deshalb die Schule niederreißen will. S. Tso-schi Siang-kung Ao 31 Fol. 41 S. B. B. 20 S. 508 fg., auch im Kia-iü Cap. 41 Fol. 11 v.

Ein Chinese Heu-hing träumte zu Meng-tseu's Zeit von einer Zeit unter Schin-nung, wo noch keine Scheidung zwischen Regierenden und Regierten stattfand und wollte diese alten glücklichen Zeiten wieder herbeiführen, wo der Fürst selbst mit seinem Volke pflügte und während er seine Speise kochte, daneben die Regierung führte, während zu seiner Zeit die königlichen Speicher und Schatzkammern gefüllt seien, damit die Gewalthaber es bequem und comfortabel hätten, während das Volk unterdrückt sei. Meng-tseu I. 5, 4 (23) sucht durch Induction diesen Sektirer zu widerlegen und ihm zu zeigen, wie bei fortschreitender Kultur eine Theilung der Arbeit nöthig geworden sei.“ Einige, führt er aus, arbeiten mit dem Kopfe oder, wie die Chinesen sagen, mit den Herzen (Sin), andere mit ihren Körperkräften (Li); jene regieren die Menschen, diese werden von ihnen regiert. Die Regierten ernähren die andern (Menschen), die Regierenden werden von den Menschen (andern) ernährt; diess sei allgemeines Recht auf Erden“ Und so unterscheidet der Chinese immer eine regierende Klasse von der übrigen Masse der Menschen.

Was nun die *Stellung des Beamten dem Fürsten gegenüber* betrifft, so ist ihm die grösste Unterwürfigkeit und Respektsbezeugung vorgeschrieben. Schon im J-king Cap. 36, 1 T. II. p. 166 heisst es: „der Weise (Beamte), wenn er (zum Fürsten) geht isst drei Tage (vorher) nicht (Kiün-tseu iü hing san ji pu schi). Ausführlicher erklärt sich der Li-ki Cap. Yotsao Cap. 12 Fol. 69 u. Cap. Wang-tschi 5 Fol. 31. (p. 21), vergl. Siao-hio II. 21 und Noel philos. sin. T. II. p. 113 darüber. Ehe er in den Palast geht, soll er, (wie vor dem Opfer) Enthaltbarkeit üben, die Nacht

vorher (ferne von der Frau) im Vorgemache zubringen, sich baden und waschen, sich die Schreibtafel bringen lassen, um darauf zu schreiben, was er dem Fürsten sagen will und was der ihm darauf erwidern wird; sein Hofkleid anlegen, in den Spiegel schauen, ob auch sein Anzug in gehöriger Ordnung und das Gehänge zu beiden Seiten des Hutes gut zusammenstimme und dann erst zum Hause hinaus gehen.“ Man kann aus Lün-iü Cap. 10 §. 4—11 und 31—34 sehen, wie kleinlich pedantisch und unterthänig selbst Confucius in seinem Verkehre mit den Fürsten seiner Zeit war und sein vorgängiges Fasten, ehe er zur Audienz bei Ngai-kung von Lu ging, um ihn aufzufordern, die Ermordung des Fürsten von Thsi zu bestrafen, wird im Kia-iü 41, 14 speciell hervorgehoben. Nach Li-ki Cap. Kio-li auch im Siao-hio §. 2 muss des Fürsten Befehl prompt vollzogen werden und darf der Vollzug nicht auf den folgenden Tag verschoben werden; der Beamte darf nicht erst, sagt auch Meng-tseu I. 4, 2 (6), auf seinen Wagen warten.

Andererseits stimmt der Weise einem Regulo, bei dem er nicht angestellt ist, gegenüber, einen sehr hohen Ton an und es verlangt z. B. Meng-tseu I, 4, 2, (3) dass dieser ihm den ersten Besuch mache. Als der Fürst von Thsi sich mit einer Erkältung entschuldigt, dass er nicht zu ihm kommen könne, er hoffe ihn am folgenden Morgen am Hofe zu sehen, bedauert jener, dass er, ebenfalls unwohl, nicht an den Hof gehen könne, geht dann aber den folgenden Tag aus, seine Verwandten zu besuchen. Es werden ihm desshalb Vorwürfe gemacht: „die Hauptpflichten der Menschen seien nach Innen (in der Familie) die zwischen Vater und Kindern, nach Aussen (im Staate) die zwischen Fürsten und Beamten; zwischen Vater und Kind solle Zärtlichkeit und Wohlwollen herrschen, zwischen Fürsten und Beamten Deferenz und Billigkeit; diese habe der König gegen ihn gezeigt, nicht aber er jene gegen den König.“ Meng-tseu beruft sich indess auf einen Ausspruch Tseng-tseu's: „den Reichtümern Tsin's und Tschu's kommt nichts gleich; ich stütze mich aber auf meine Humanität (Tugend). Diese Fürsten pochen auf ihre Würde und Macht; ich stütze mich auf meine Gerechtigkeit.“ Tseng-tseu würde diese Worte nicht gesagt haben, wenn sie nicht recht wären. In der Welt ehre man dreierlei, den Rang, das Alter und die Tugend. Am Hofe gelte nichts mehr als der Rang; in Städten und Dörfern, nichts mehr als das Alter; für die

Leitung und die Unterweisung der Geschlechter sei nichts der Tugend zu vergleichen; wie möge nun der, welcher nur eins dieser drei Dinge (den hohen Rang) besitze, den gering achten, der deren zwei habe. Drum müsse ein Fürst, wenn er Grosses wirken wolle, nicht jeden Augenblick den Beamten (Diener, Tschin) zu sich rufen; wolle er seinen Rath haben, so begeben er sich zu ihm; so unterrichtete Tsching-tang sich erst bei Y-yn und machte ihn dann erst zu seinem Minister und regierte so ohne Mühe; Huan-kung (von Thsi) unterrichtete sich erst bei Kuan-tschung und machte ihn dann zu seinem Minister und wurde darauf ohne Mühe Gewaltherrscher (Pa). Wenn jetzt kein Fürst die andern beherrsche, so sei der Grund davon, dass die Fürsten nur Minister haben wollten, denen sie Vorschriften gäben, aber keine Minister, von welchen sie Vorschriften erhielten u. s. w.

Wenn der König auf seine Vorstellungen nicht achtet, so soll der Beamte seine Stelle niederlegen. Den nennt man einen grossen Beamten, sagt Confucius im Lün-ü, der den rechten Prinzipien (Tao) gemäss dient; kann er das nicht, so tritt er ab; er führt seine (des Fürsten) Befehle nur aus, wenn sie gerecht sind. Aehnlich Meng-tseu I, 4, 5 (16 fg.), Li-ki Cap. Nei-tseu 12 u. Siao-hio I, 3; 2, 2. Confucius bei Meng-tseu I. 6, 1 rühmt diess Verhalten selbst bei einem Vorfall, der uns sehr kleinlich erscheint, wo ein Beamter nicht durch das rechte Abzeichen zu seinem Fürsten berufen war und daher nicht erschien. „Ein entschlossener Beamter vergisst nicht seine Pflicht, weiss er auch, dass er in einen Graben gestürzt wird und seinen Kopf verliert; und auf einen Spruch: „wer sich einen Fuss (Tschin) ducke, könne sich 8 Fuss (einen Tsin) wieder aufrichten“ erwidert er: ja wenn man bloss auf seinen Vortheil sehen wolle, werde man sich dann auch wohl 8 Fuss ducken, um einen Fuss aufrecht stehen zu können.“ Kaiser Wu-ting (1324—1266) sagt im Schu-king Cap. Yue-ming III. 8 p. 321 zu seinem Minister Yue: „unterrichte mich täglich vom Morgen bis zum Abend, hilf mir, mich zur Tugend zu leiten, sei für mich, was der Schleifstein für das Messer, was das Schiff und Ruder sind, um über einen bedeutenden Fluss zu setzen, was ein reichlicher Regen in einem Jahre der Dürre ist.“ Wenn man eine Medizin einnimmt und Auge und Herz nicht getrübt werden, kann man auf keine Heilung rechnen; mit den andern Ministern scheue

dich nicht, mich zurecht zu weisen, obwohl ich dein Herr bin“ vergl. auch Cap. Wu-i IV. 15, p. 231. Nach dem Kia-iü 9, 23 v. vgl. Siao-hio II, 6, 1 hatte der Kaiser 7, die Vasallenfürsten 5—3 eigene Censoren, die sie auf ihre Fehler aufmerksam machen sollten. Die chinesische Geschichte ist voll von Beispielen von Beamten, welche muthig für das Recht dem Fürsten gegenüber auftraten und dabei selbst ihr Leben zu gefährden kein Bedenken trugen. Wir können aber hier in die Einzelheiten nicht eingehen. ¹⁾ Beim Mangel aller constitutionellen Garantien in China sind solche muthige und gewissenhafte Beamte wenigstens einzeln ein kleiner Ersatz dafür.

An der Spitze des Staates stand von jeher der Kaiser; er bildet mit dem Himmel und der Erde nach Li-ki Cap. King-kiai 26 Fol. 79 die Dreiheit (San). Als Repräsentant des erhabenen Himmels auf Erden heisst er der Himmelssohn (Thien-tseu), bei Confucius im Tschün-thsieu und sonst auch der Himmels-Kaiser (Thien-wang) vgl. Schu-king I, 1, Sse-ki B. 4 Fol. 25 v. Gewöhnlich hiess er nach Sse-ki 3 Fol. 11 v. erst Ti, unter der 3ten Dynastie aber Wang. Für ich brauchte er nach Sse-ki 4 Fol. 24 v. ein eigenes Wort Tschin, statt der gewöhnlichen ngo, u oder iü und von seinem Tode gebraucht man das Wort Pung, wörtlich: der Berg stürzt ein, vom Vasallenfürsten das Wort Tso, vom gemeinen Manne Sse für: er stirbt. Wie es am Himmel nur eine Sonne, in der Familie nur einen Herrn, so gibt es im Reiche nur einen Kaiser, sagt Confucius an verschiedenen Stellen. S.m. Abh. Ueber die Religion der alten Chinesen I. S. 33. „Als der Himmel die Menschen da unten schuf, heisst es im Schu-king Cap. Tai-tschi 4, 1 p. 151 vgl. Meng-tseu I, 2, 3 (13) u. II 9, 7, (3, 38), gab er ihnen Fürsten, gab er ihnen Führer (Sse); daher ²⁾ heisst es, sie unterstützen den Schang-ti.“ Wie er der Himmelssohn heisst, so seine Würde eine himmlische (Thien-wei) Schu-king Cap. Tai-kia III,

1) Ein Beispiel ist Pi-kan Schu-king IV, 1, p. 153. Wie der Minister Kung-tschung in Tschao 408 v. Chr. sich half S. Sse-ki B. 43 Fol. 16 v. fg. Pfizmaier Geschichte von Tschao S. 19 und über Tschao Kien-tseu's Hausminister Tscheu-sche Sse-ki B. 43 Fol. 12. Pfizmaier ib. S. 14. In Tschu bedrohte ein Minister 675 seinen Fürsten sogar mit den Waffen, schnitt sich dann aber zur verdienten Strafe für diesen Frevel selber die Füsse ab. Tso-schi Tschuan-kung Ao 19 S. B. 13 S. 458 u. s. w.

2) Zur Theorie über das Verhältniss des Fürsten und Unterthan vgl. auch Tso-schi Siang-kung Ao 14 S. B. B. 18 S. 145.

5 p. 99), die Reichsgeschäfte Himmelsarbeiten (Thien-kung Cap. Ta-yü-mo I, 3 p. 23), der Minister Thien-li (Schu-king Cap. Yn-tsching II. 4, p. 69).

Was vom Kaiser, gilt in untergeordneter Bedeutung dann auch von den Vasallen-Fürsten. Im Sse-ki B. 43 Fol. 23 v. sagt der König Wu-ling von Tschao 307 zum Prinzen Sching: „das Haus oder die Familie hört auf die Eltern (Thsin), das Reich hört auf den Fürsten, so ist der allgemeine Gang in alter und neuer Zeit; der Sohn widersetzt sich nicht den Eltern, der Unterthan oder Beamte (Tschin) nicht dem Fürsten.“

Der *Fürst* seinerseits soll des Volkes Vater und Mutter sein (Schu-king Cap. Tschung hoei tschi kao III. 2. 7.) Er soll durchaus nicht nach Willkühr und eigenem Ermessen handeln. Wie die Welt nur durch Gesetzmässigkeit besteht, so auch das Reich und der Idee nach ist der Kaiser nur der Repräsentant und selbst mehr als einer seiner Unterthanen der Slave, wenn nicht ein freiwilliger Diener des Gesetzes. „Der Kaiser, sagt Confucius im Li-ki Cap. Piao-ki 26 T. 81, p. 163, erhält seine Befehle (Ming) vom Himmel, die Beamten (Sse) erhalten ihre Befehle vom Fürsten (Kiün); drum, wenn des Fürsten Befehle (nämlich den himmlischen Befehlen) gehorsam sind, dann befolgt der Beamte seine Befehle; wenn aber des Fürsten Befehle dem entgegen sind, dann widersetzt sich auch der Beamte seinem Befehle“. Sein ganzes Thun und Treiben, die Grösse seiner Wohnung, seine Kleidung bis auf die Zeit, wann die Winter- und Sommerkleider anzulegen sind, sein Essen und Trinken, sein Aufstehen und zu Bette gehen sind durch die alten weisen Kaiser und ihre Rätthe bis in's kleinste Detail bestimmt vergl. Li-ki Cap. Tschung ni Yen kiü 28 bei Noel philos. sin. III. p. 29 Mém. T. II p. 524 und 532. Im Schu-king Cap. Tsai-tschung tschi-ming IV. 17 p. 240 heisst es: folge der Vernunft, aber glaube nicht klüger zu sein als die Alten, ändere nicht die alten Satzungen und im Cap. Pi-ming IV. 24 p. 282 man solle nichts Ungewöhnliches einführen, sondern immer bei den alten hergebrachten Satzungen bleiben. Aehnliche Aussprüche finden sich noch viele im Schu-king Cap. Yue-ming III. 8, 3 p. 126; Lo-kaio IV, 13 p. 218; Tscheu-kuan IV, 20 p. 259 im Schi-king I, 3, 2 u. Meng-tseu II, 9, 7 (3, 38), II, 10, 1 (4, 2) u. s. w. Unter den Alten sind später besonders die Stifter der dritten Dynastie Wen-wang und Wu-wang zu verstehen; sie haben, heisst

es im Schu-king Cap. Kiün-ya IV, 25 p. 288, alles so weise geordnet, dass daran nichts zu ändern ist. Die Regeln, die Lehre und das Beispiel der Grossen des Alterthums, sagt Kaiser Mu-wang (1002—947) v. Chr. da, müssen eure Muster sein, davon hängt die Ruhe des Staates ab. Confucius im Tschung-yung Cap. 28 spricht sich über diese Grundlage des chinesischen Staatswesens noch ausführlicher aus: „Nur der Kaiser hat das Recht die Gebräuche festzusetzen, Gesetz und Maass zu bestimmen, die Charaktere (Schrift) zu verbessern. Sitzt einer aber auch auf dem Throne und hat nicht die rechte Tugend, so wage er nicht über Ritus und Musik Bestimmungen zu treffen. Besitzt er aber auch die nöthige Tugend, hat aber nicht die Kaiserwürde, so hat er ebenfalls kein Recht Verordnungen über Gebräuche und Musik zu erlassen.“

Aber wenn das *Gesetz* in China als eine Himmelsordnung betrachtet wurde, so haben wir in unserer Abhandlung über die Religion der alten Chinesen I. S. 27 bereits ausgeführt, dass es nicht für eine Offenbarung des Himmels oder Gottes, wie bei den Indern, Juden u. s. w. ausgegeben wurde: „der Himmel redet nicht, sondern nur durch das Volk oder die Menschen gibt er seinen Willen zu erkennen.“ Der Kaiser giebt daher nicht eigenmächtig die Gesetze; selbst bei der Besetzung der Aemter fragten die alten Kaiser Yao und Schün ihre Grossen um Rath, wer zu dieser oder jener Stelle geeignet sein möchte (Schu-king Yao- und Schün-tien I, 1 und 2) und Kaiser Pan-keng (1401—1374) sagt im gleichnamigen Kapitel (III, 7, p. 113): meine Vorgänger bedienten sich immer der alten Familien bei der Regierung und nahmen grosse Rücksicht auf ihre Minister. Wei-tseu, der Bruder des letzten Kaisers der zweiten Dynastie, wirft diesem im gleichnamigen Kapitel (III, 11 p. 142) vor, dass er die alten Familien und die lange im Amte, die er achten sollte, misshandle und entferne und dadurch den Sturz der Dynastie herbeiführe. Die Kaiser und Fürsten führten die Regierung nur durch die Beamten, deren Verfahren durch Gesetz und Herkommen geregelt war.

Fehlte der Kaiser oder der Fürst, so verpflichtete das Gesetz sie, wie schon gesagt, ihm Vorstellungen zu machen.

Im alten China waren Kirche, Schule und Staat, Moral und Recht noch unentwickelt und ungeschieden beisammen. Der Kaiser war zugleich Hoherpriester und Lehrer und seine Aufmerksamkeit sollte

auf alles diess gerichtet sein. Und da Alles ursprünglich von Oben geordnet und geleitet wurde und der Privat-Bestimmung wenig oder gar kein Raum gelassen war, so umfasste die Regierung alle diese Verhältnisse. Das Wohl Aller und vernünftige Einrichtungen bildeten die Grundlage; darauf zielte die gehörige und zweckmässige Vertheilung der Aecker, die angemessene Bebauung der Felder, die Einhaltung der geeigneten Zeiten bei der Jägd und dem Fischfange u. s. w. Li-ki Cap. Wang-tschü 5 Fol. 13 u. 17 und Yuei-ling 6 Fol. 48 und 56. Haupttrücksichten waren die Ernährung des Volkes und demnächst dessen Unterweisung, S. Li-ki Cap. Hio-ki Cap. 18 Fol. 9 (15 p. 76). Aber auch die Sorge für die Armen, die Waisen, die Wittwen, die jungen Mädchen ohne Stütze, wird schon von Wu-wang im Cap. Tse-tsai IV, 11 p. 205 den Vasallen-Fürsten und Häuptern empfohlen, vgl. Li-ki Wang-tschü 5 Fol. 37. Jeder müsse haben was für seine Lage nöthig sei, die Felder müssten wohl bebaut werden und gut gekrautet, Kanäle und Gräben angelegt, die Grenzen der Besitzungen bestimmt, Häuser gebaut, bedacht, ausgeputzt und verziert, Strafen wenig oder nicht angewandt werden, vgl. auch Schuk. Cap. Wu-i IV, 15 p. 228 und Hung-fan IV, 4 p. 166. Diess genüge den Geist der Regierung zu charakterisiren; wir kommen nun auf die Organisation und Verwaltung selbst.

I. Verfassung und Verwaltung unter den beiden ersten Dynastien.

Die Kaiser der 1ten und 2ten Dynastie und deren Succession.

Die Geschichte China's, wie die fast aller alten Völker, ist wie ein Torso; sehr begreiflich, dass der Anfang fehlt. Jahrhunderte vergingen, ehe man die geschichtlichen Data aufzuzeichnen begann, diese waren gewiss erst sehr unbedeutend und wie vieles von den Aufzeichnungen ist verloren gegangen! Der Schu-king beginnt mit Yao und Schön, aber auch eine nur oberflächliche Einsicht der sie betreffenden Kapitel zeigt gleich, dass diess nicht der Anfang der chinesischen Geschichte ist, sondern dass ihm eine lange Periode gewiss von viel mehr als bloss 100 Jahren, die P. Cibot annehmen wollte, vorher ging. Die späteren haben über frühere alte Kaiser, die U-ti (5 Kaiser) und

San-Hoang mancherlei gesammelt. Indessen ist diess zu unzuverlässig, um für unsere Untersuchung einen Anhalt zu gewähren; wir schliessen die Nachrichten über Fo-hi, Schin-nung, Hoang-ti u. s. w. daher von unserer Untersuchung aus. Wir bemerkten schon, dass nach allen Nachrichten in China immer ein Kaiser an der Spitze stand. Ihre Genealogie ist freilich sehr unsicher, es folgte auch nicht immer der Sohn auf den Vater. Bemerkenswerth möchte nur sein, dass schon nach dem Sse-ki die Kaiser aller 3 Dynastieen von dem alten Kaiser Hoang-ti abstammen sollen. Der Stifter der ersten Dynastie Hia, Yü war nach ihm ein Ur-Urenkel desselben von seinem Sohne Tschang-y; der Stifter der zweiten Dynastie Schang Tsching-tang von Sie; der Stifter der dritten Dynastie Tscheu Wen-wang von seinem Zeitgenossen Heu-tsi, beide unter Yao Minister und angeblich Ur-Urenkel Hoang-ti's von seinem zweiten Sohne Schao-hao. Die Unmöglichkeit, dass die Listen richtig sind, hat schon de Guignes zum Schu-king p. CXXXIII bemerkt. Die Herleitung Tsching-tang's von Sie und die Wen-wang's von Heu-tsi ist indess schon uralt und könnte begründet sein, da sie in den Ahnenliedern beider Dynastieen (Schi-king IV, 3, 3 und III, 1) gefeiert wird und nur die Liste der Nachfolger unvollständig sein vgl. auch Tso-schi Wen-kung Ao 2 f. 6 S. B. B. 15 S. 429 u. Ao 18 f. 24 v. ib. 476 u. Kia-iü Cap. 23. Yao selbst soll seinen Bruder Tschi verdrängt haben. Seine beiden nächsten Nachfolger Schön und Yü waren nicht aus seiner Familie, sondern obwohl nach späteren Angaben aus demselben Kaisergeschlechte, doch beide nur verdiente Privatleute und es folgte Schön auf Yao und Yü auf Schön mit Uebergang ihrer unwürdigen Söhne. Die Chinesen haben das immer gepriesen, obwohl nie nachgeahmt, wenn man den Fall ausnimmt, wo Kiai ein schwachköpfiger Fürst von Yen in Pe-tsche-li 316 v. Chr. sich von seinem Minister Tse-tschi bethören liess, ihm statt seinem eigenen Sohne die Herrschaft zu überlassen, was einen sehr unglücklichen Ausgang nahm, indem der Erbprinz auswärts Hilfe suchte und dann in dem Bürgerkriege König und Minister umkamen.¹⁾ Die Zeiten Yao's und Schön's werden gepriesen, wie Hegewisch die Zeiten, wo in Rom

1) S. Sse-ki B. 34 Fol. 5 v. A. Pfizmaier Geschichte der Häuser Schao-kung und Khang-scho. Wien 1863 S. 13 u. fg.

nach dem Erlöschen des Hauses von Augustus die Adoptiv-Kaiser herrschten (97 fg. n. Chr.), für die glücklichsten hielt. „Yao, heisst es, im Schu-king¹⁾ Cap. Yao-tien I, 1 p. 9, hatte (?) 70 Jahr regiert und hiess seine Grossen, ihm einen Privatmann vorzuschlagen, dem er die Regierung überlassen könne. Alle nannten ihm den schon bejahrten Schün, der durch seine Pietät sich so ausgezeichnet hatte. Er gab ihm zunächst seine beiden Töchter zu Frauen und nachdem er ihn 3 Jahre geprüft hatte, liess er ihn den Thron besteigen.“ Vgl. Schün-tien I. 2 p. 13. 28 Jahre soll Schün Mitregent Yao's gewesen sein und dann allein regiert haben (p. 21). Auf den Vorschlag seiner Grossen machte dieser dann wieder Pe-Yü zum Premierminister (ib. p. 17), was der nach einiger Weigerung annahm und dieser folgte ihm später nach, wieder mit Uebergehung von Schün's Sohne. Nachdem Schün 33 Jahre regiert hatte und alt und betagt worden war, übertrug er Yü nach dem Cap. Ta yu mo I, 3 p. 25 die Regierung Yü hatte sich nach der grossen Ueberschwemmung in China um die Ableitung der Wasser höchst verdient gemacht, stand nach Meng-tseu Kaiser Schün 17 Jahr als Mitregent zur Seite und wurde dann sein Nachfolger. Yü hatte wieder einen Minister, den er auszeichnete J, allein dieser kam nicht zur Regierung, sondern es folgte Kaiser Yü's Sohn Ki und dieser wurde so der Gründer der ersten Dynastie Hia,²⁾ indem nun 17 Nachfolger aus seinem Geschlechte ihm auf dem Throne folgten. Meng-tseu II 3, 21 — 25 (II, 9, 6) hat diese ausnahmsweise Nachfolge ausführlich erörtert; er sieht darin eine Fügung des Himmels, der Himmel spricht sich aber durch die Stimme des Volkes aus S. m. Abh. über die Religion der alten Chinesen I, 27 u. fg. „Die Fürsten und die Processführenden, sagt er, gingen zu Ki und nicht zu J, wie früher zu Schün und zu Yü und sagten: es ist unseres Fürsten (Yü's) Sohn, die Sängler feierten J und nicht Ki und sagten: es ist unseres Fürsten Sohn. Tan-tschu³⁾ (Yao's Sohn) war entartet; Schün's Sohn war ebenfalls ent-

1) Die ersten 4 Capitel des Schu-king wenigstens sind nicht aus der Zeit Yao's, Schün's und Yü's, wie aus dem Anfange erhellt: „Die dem alten Kaiser Yao, Schün u. s. w. nachgeforscht haben, sagen u. s. w.

2) Irrig sagt Biot Avertissement zum Tcheou-li I. p. 3 u. E. Biot Mém. p. 5: zuerst sei der Kaiser durch allgemeine Wahl ernannt worden und diess habe bis 2200 gedauert. Es waren diess nur ganz einzeln dastehende Ausnahmen.

3) S. über ihn Schu-king Cap. J-tsi I, 5 p. 38.

artet; Schön war viele Jahre hindurch Yao's, Yü viele Jahre über Schön's Premierminister gewesen, das Volk hatte lange die Wohlthaten ihrer Regierung genossen. Ki (Yü's Sohn) war dagegen tugendhaft und geschickt, J nur erst kurze Zeit Premierminister von Yü gewesen und das Volk hatte nur kurze Zeit die Wohlthat seiner Verwaltung genossen. Dass das so kam, schliesst er, machte der Himmel (Gott). Wenn ein gemeiner Mann den Thron besteigen soll, muss er eine Tugend haben, wie Schön und Yü und dazu muss ihn noch ein (guter) Kaiser dem Himmel vorschlagen; daher wurde Confucius nicht Kaiser!“

Die Nachrichten über die folgenden Kaiser der ersten und zweiten Dynastie sind sehr dürftig. Der Schu-king erwähnt aus der ersten Dynastie nur die 4 ersten. ¹⁾ Es folgen in der ersten Dynastie im Ganzen Sohn auf Vater, nur der 11te trat seinem Bruder den Thron ab, dessen Sohn folgte als der 13te Kaiser Kin, dann aber Kung-kia, der Sohn des 11ten Pu-kiang, als der 14te und so fort. S. Sse ki B. 2.

In der zweiten Dynastie ist die Nachfolge nicht so feststehend von Vater auf Sohn; doch ist hier manches ungewiss, da der Schu-king wieder nur wenige nennt. Auf den Stifter Tsching-tang folgen nacheinander nach Meng-tseu II, 9, 6 (3, 32) dessen 2 Söhne Wai-ping und Tschung-jin; ein älterer Bruder Thai-ting war vor dem Vater gestorben. Jene regierten aber nur 2 und 4 Jahre und es folgte dann der 4te Kaiser dieser D., Tai-kia, Tai-ting's Sohn. Der Schu-king III, 4 erwähnt nur diesen und von seinen Nachfolgern wird bei ihm wieder keiner erwähnt bis auf Pan-keng den 19ten. Alle andern Nachrichten sind auch sehr dürftig. Auf Tai-kia folgen (5 u. 6) 2 seiner Söhne; dann (7) Siao-kia, der Sohn des 6ten, wieder mit 2 Brüdern (8 u. 9); dann der Sohn des letzten Tai-wu, und dessen drei Söhne (10—12); hierauf der Sohn des letztern und dessen Sohn (13 u. 14); dann (15) ein Bruder und darauf die Söhne von diesen (16 u. 17) und dann 4 Brüder (18, 19, 20, 21), Söhne des 16ten Tsu-ting. Der 22te Wu-ting ist der Sohn des letztern Siao-ye. Auf diesen folgen (23 u. 24) zwei seiner Söhne, dann (25 u. 26) wieder zwei Söhne des letzteren. Die 4 letzten Kaiser dieser Dynastie

1) Der achte Kaiser Ti-Siang unterlag einem Empörer und die D. der Hia war fast schon vernichtet und erhielt sich nur durch einen Sprössling Schao-kang, den seine Mutter auf der Flucht gebar. S. Tso-schi Ngai-kung Ao 1 Fol. 1 S. B. 27. S. 139.

endlich folgen sich von Vater auf Sohn. Im Allgemeinen kann man also sagen, dass factisch in der zweiten Dynastie Söhne und Brüder aufeinander folgten. Der Sse-ki bemerkt B. 3 Fol. 7 dass von Tschung-ting bis Pan-keng 10—19 die Söhne und jüngeren Brüder, 9 Generationen über sich den Thron streitig machten und während dieser inneren Unruhen die Vasallenfürsten (Tschu-heu) nicht an den Hof kamen.

Die Beamten unter der 1ten und 2ten Dynastie. 1)

Was die Beamtung und Verwaltung des Reiches betrifft, so sind darüber die Nachrichten aus der Zeit der beiden ersten Dynastieen noch spärlicher. Die ersten Kapitel des Schu-king's setzen eine Organisation der Verwaltung schon voraus²⁾ und sprechen nur von einzelnen Ernennungen zu schon bestehenden Aemtern. Im Cap. Yao-tien (I, 1) ist nur von 4 Beamten die Rede: Hi-schu und Hi-tschung und Ho-schu und Ho-tschung, die mit der Beobachtung des Himmels von Yao beauftragt werden. Er lässt sich zu verschiedenen Geschäften von seinen Grossen Männer vorschlagen, verwirft mehrere, darunter seinen eigenen Sohn; Kuen, der die Wasser ableiten soll, ist ihm nicht recht, er lässt ihn aber gewähren; der arbeitet aber 9 Jahre vergebens, wo er dann durch seinen Sohn Yü ersetzt wird. Dass auch Schün ihm von den Grossen vorgeschlagen wird, ist schon erwähnt. Für Grosse oder Minister steht der dunkle Ausdruck Sse-yo hier und im folgenden Kapitel. Der Ausdruck bezeichnet eigentlich die 4 Hauptschutzberge China's, die verehrt wurden S. m. Abh. über die Religion der alten Chinesen I, S. 74 fg.; die Minister

1) Vgl. Ma-tuan-lin Tschu-kuan K. 47 f. 1—7 über die der 3 ersten Dynastieen überhaupt. K. 48 bis 67 verfolgt er dann die einzelnen Aemter durch alle Dynastieen bis zu seiner Zeit, was einiges Interesse hat, aber keine Einsicht in den Organismus der Beamtung jeder einzelnen Dynastie gewährt.

2) Nach dem Fürsten von Than, einem Nachkommen Schao-hao's bei Tso-schi Tschao-kung Ao 17 Fol. 9 fg. S. B. B. 25 S. 76—79 Ma-tuan-lin K. 47 f. 1 fg., auch Kia-iü 16 Fol. 19 gab Kaiser Hoang-ti den Aemtern Namen nach den Wolken; Schün-nung nach dem Feuer; Kung-kung nach dem Wasser, Fo-hi nach dem Drachen; Schao-hao nach den Vögeln. Siehe von diesen da das weitere Detail. Es kommen daselbst schon vor die Aemter des Sse-tu, Sse-ma, Sse-kung und Sse-keu neben dem des Sse-sse, Li-tschung (Ordner der Zeiten), Sse-fen, Sse-tschu, Sse-ki und Sse-pi. Die verschiedenen Vögel u. s. w. dienen vielleicht als Abzeichen der Beamten auf den verschiedenen Staatskleidern, wie noch jetzt in China. Die Nachricht ist aber sehr wenig verlässlich.

oder Grossen mögen als Stützen des Reiches so genannt worden sein. Am natürlichsten denkt man wohl an 4 und dafür spricht auch das Kap. Schön-tien (I, 2 § 17), wo der Kaiser Schön die Sse-yo anredet und es dann heisst: Kiai yue, d. i. alle sagten. Im Cap. J-tsi I, 5 p. 37 Fol. 13 v. heisst es auch: ehret die 4 Minister (Kio sse lio, eigentlich die unmittelbar bei mir sind; Lio heisst nahe, Nachbar). Man nannte sie auch die Augen, Ohren, Hände und Füsse des Kaisers. Der Sse-ki B. 2 Fol. 12 v. hat dafür wohl bloss erklärend King sse fu-tschin, d. h. ehret die 4 Hilfsbeamten. Tschu-hi und andere nehmen Sse-yo indess nur für *ein* Amt, da im Cap. Schön-tien I. 2 nur 22 Aemter genannt würden: 12 Mu und 9, die einzeln aufgeführt werden, so dass für den Sse-yo nur eins übrig bliebe. Wenn im Sse-ki B. 32 Fol. 1 der Ahn des Fürstenhauses Tsi Sse-yo Yao's heisst, so ist die Frage, ob er einer derselben war oder bloss der einzige. Pfizmaier S. B. B. 40 S. 646 nennt ihn wohl unpassend: einen Angestellten der vier Berggipfel, in welcher Eigenschaft er die Angelegenheiten der Lehensfürsten zu leiten gehabt habe vgl. auch B. 13 S. 309. Im Tschu-schu heisst Kaiser Yao Ao 70 dem Sse-yo an Yü-Schün die Insignien des höheren Würdenträgers übertragen. Biot Journ. As. Ser. III. T. 12 p. 549 übersetzt Sse-yo da: chef des quatre montagnes sacrées, pour chef des grands de l'empire.

Die andern Beamten der Central-Regierung, welche im Cap. Schön-tien (I, 2, 17) noch angeführt werden. sind: 1) der Sse-kung;¹⁾ (diess ist später der Vorstand der öffentlichen Arbeiten, namentlich der Dämme und Kanäle). Pe-Yü hatte dieses Amt bekleidet. 2) Ein Intendant des Ackerbaues; er soll nach der Jahreszeit alle Arten Getreide säen lassen. Ki wurde als Heu-tsi dazu ernannt.²⁾ 3) Der Sse-tu soll die 5 Anweisungen (U-tien) geben (publiciren), dabei milde und nachsichtig sein. Sie wird zu dieser Stelle ernannt. 4) Sse oder Schi kann etwa als der Kriminalrichter bezeichnet werden; er soll gegen Diebe, Mörder und Leute von schlechter Aufführung die fünferlei Strafen und die

1) Nach dem Bambu-Buche Fol. 5 v. leitet schon unter Yao Ao 75 Yü als Se-kung die Arbeiten am Hoang-ho.

2) Nach dem Sse-ki B. 4 Fol. 1 v. hatte schon Kaiser Yao Heu-tsi zum Sse-nung, d. i. Vorstand des Ackerbaues, ernannt; sein Sohn Pu-ko folgte ihm in dieser Stelle, gab sie aber später auf und floh zu den Barbaren ib. Fol. 2. Ueber Heu-tsi S. auch Sehi-king III. 2, 1.

fünferlei Arten von Verbannung an 3 Orten vollziehen. Kao-yao wird dazu ernannt. 5) Der Kung-kung scheint die Arbeiten, welche für den Kaiser gemacht wurden, zu beaufsichtigen gehabt haben, also ein Vorstand der Gewerke. Der Kaiser ernennt Tschui dazu. 6) Wird Pe-Y Intendant (Yü) der Berge, Wälder, Seen, Teiche, Pflanzen, Bäume, Vögel und Thiere; 7) Pe-i wird Tschu-tsung, d. h. Intendant der Festbräuche oder der drei Arten von Ceremonien (nach den Auslegern des Cultus, des Himmels, der Erde und der Menschen). Der Kue-iü erwähnt dieser Stelle. Es ist der Tsung-pe im Schu-king IV, 20, der Ta-tsung-pe im Tscheu-li; 8) wird Kuai zum Intendanten der Musik ernannt (Tien-yo), die Kinder der Grossen zu unterrichten, dass sie nachgiebig und dabei ernst, fest und doch nicht hart und grausam, gescheidt und doch nicht übermüthig seien. Er soll die Lehren in Verse fassen und die Verse in den verschiedenen Tonarten den musikalischen Instrumenten anpassen; wenn die Accorde harmonirten, herrsche Harmonie zwischen Geistern und Menschen. 9) Wird Lung zum Na-yen ernannt; er soll die Worte, Befehle und Entschliessungen des Kaisers verkünden und ihm Bericht abstatten über das Gesagte, immer redlich und wahr. Diese Aemter kehren zum Theil, nur unter einem andern Namen, auch später noch wieder¹⁾. Man sieht aus den Angaben über diese Aemter wenigstens, welche Gegenstände die Regierung schon in früher Zeit im Auge hatte. China wurde von Schön damals in 12 Provinzen (Tscheu) getheilt; Schön, heisst es: setzte Landmarken und Grenzzeichen auf 12 Bergen und liess Kanäle zum Abfließen der Gewässer graben. Die 12 Provinzen standen unter 12 Vorstehern Mu genannt²⁾. Der Charakter, aus Cl. 93 Ochse und Cl. 66 treiben zusammengesetzt, bezeichnet Hirten (des Volkes), wie bei

1) Wenig verbürgt ist wenn Hoai-nan-tseu im J-sse B. 9 Fol. 6 v. Yao schon den Schön zum Sse-tu ernennen lässt, den Sie zum Sse-ma, den Yü zum Sse-kung, den Heu-tsi zum Ta-tien-sse (grossen Vorsteher der Felder), den Hi-tschung zum Kung u. s. w. Auch der Schue-yuan ib. Fol. 6 hat die 5 ersten Ernennungen, dann die des Kuai zum Yotsching, des Tschui zum Kung-sse, des Pe-i zum Schu-tsung, des Kao-yao zum Ta-li. Tso schi Wen-kung Ao 18 Fol. 25 S. B. B. 15 S. 480 spricht von 16 Siang (Gehülfen), die Schön erhoben habe. Vergl. auch Ma-tuan-lin K. 49 f. 1.

2) Im Cap. J-tsi I. 5 fol. 14 v., vgl. Se-ki B. 2 Fol. 13, heisst es: die Tscheu (Provinzen) hatten 12 Vorsteher (Sse). Gaubil p. 38 übersetzt da irrige chaque Tcheou eut douze chefs.

den ältesten Griechen der König ποιμὴν λαῶν hiess. Schön berief sie und empfahl ihnen zunächst zeitig für Lebensmittel zu sorgen, freundlich zu behandeln die von ferne kämen, zu unterweisen die in der Nähe, Männer von Talenten zu schätzen und zur Geltung zu bringen, sich nur Guten anzuvertrauen und mit Schlechten keinen Verkehr zu haben; dadurch werde man die Barbaren (Man und J) zum Gehorsam bringen. Man sieht hier, wie die Sorge für den Unterhalt des Volkes, für dessen Belehrung, freundliche Behandlung der Fremden und Gewinnung der Barbaren durch Aufstellung eines Musterstaates, die Grundlage der ältesten chinesischen Politik war. Talentvolle und gute rechtschaffene Männer anzustellen war Princip. Die Ernennung zu den obigen neun ersten Aemtern erfolgt immer so, dass der Kaiser seine Grossen (Sse-yo) fragt, wer zu einem betreffenden Amt wohl geeignet sei? Die nennen ihm dann einen. Der weigert sich wohl erst bescheiden und schlägt andere als würdigere vor; der Kaiser heisst ihn dann aber gehorchen und er übernimmt das Amt. Der Kaiser empfiehlt allen 22 Beamten die sorgsame Verwaltung der Geschäfte. Einmal alle 3 Jahre, heisst es, untersuchte Schön das Betragen seiner Beamten; nach 3 solchen Prüfungen bestrafte er die Schuldigen, belohnte die sich gut betragen hatten und jeder suchte so der Belohnung sich würdig zu machen. Er publicirte die Strafgesetze; doch davon ein andermal, wo von der Gesetzgebung die Rede ist.

Einmal alle 5 Jahre besuchte er das Reich und viermal (die andern 4 Jahre über) mussten die Vasallen-Fürsten am Hofe erscheinen, um ihren Respect zu bezeigen (nach den Scholien im 1^{ten} Jahre die des Ostens, im 2^{ten} die des Westens, im 3^{ten} die des Südens, im 4^{ten} die des Nordens und im 5^{ten} inspicierte der Kaiser dann ihre Landgebiete); sie mussten Rechenschaft ablegen von ihrem Betragen, man untersuchte und verificirte was sie sagten und zur Belohnung erhielten sie Wagen und Anzüge. Zur Unterscheidung ihrer verschiedenen Ränge vertheilte er unter die Grossen (Sse-yo) und die Mu (die einige als die Vorsteher der Vasallen betrachten), die Abzeichen ihrer Würde (Tschui).

Schön's Besuchsreisen in den Provinzen waren wohl mit den Opfern, welche er als Hoherpriester seines Volkes auf den 4 Yo darbrachte, verbunden. Nachdem er am Tai-tzung (dem Yo des Ostens) geopfert

hatte, heisst es, versammelte er die Fürsten der Ostgegend und erhielt von ihnen 5 Arten kostbarer Steine, dreierlei Seidenzeug, 2 Lebendes und 1 Todtes (nach den Scholien waren jenes ein Hammel und ein Kranich, diess ein Fasan (Tschü). Er regelte dann die Zeiten, Monate und Tage (den Kalender), brachte Uebereinstimmung in die Musik, Mass, Gewichte und Wagen, ordnete die 5 Arten von Ceremonieen (den Geisterdienst, die Gebräuche bei Trauer- und Freudenfesten und guten und bösen Vorkommnissen im Frieden und im Kriege) und liess dann Modelle der Instrumente zum Gebrauche zurück. Der Besuch im Osten war im 2ten Monat. Dasselbe geschah im 5ten Monate beim Besuche im Süden, im 8ten bei dem des Westtheiles und im 11ten bei dem im Nordtheile des Reiches. Nach der Rückkehr wurde im Ahnensaale ein Ochse geopfert. Man sieht hieraus, wie schon vor mehr als 4000 Jahren Einheit von Mass, Gewicht u. s. w. in China gewahrt wurde, wesshalb das arme zerrissene Deutschland sich seit vielen Jahren vergebens abarbeitet. 1)

In andern Schriftstücken der späteren Zeit werden noch einzelne Beamte der ersten beiden Dynastieen genannt, die aber nicht immer genau zu bestimmen sind. Das Cap. Tscheu-kuan im Schu-king IV, 20 p. 256, aus der Zeit der Tscheu, sagt: Tang und Yü, d. i. Yao und Schün, nachdem sie das Alterthum erforscht hatten — man sieht also, dass hier schon alte Einrichtungen vorausgesetzt werden — wählten die hundert Beamten (eine runde Zahl); inwendig, d. h. bei der Central-Regierung die Pe-kwai (100 Berathende) und die oder den Sse-yo (S. oben S. 481 fg.), draussen die Gouverneure der Provinzen (Tscheu mu), die Heu (Vasallenfürsten) und Pe (welche die Aufsicht über jene hatten).

1) Meng-tseu I, 2, 4, (18) p. 20 sagt: Wenn der Kaiser die Vasallenfürsten besuchte, ihre Verwaltung zu untersuchen, hiess es Siün-scheu; wenn die Fürsten dem Kaiser aufwarteten hiess es Schu-tschi: Rechenschaft geben von ihrem Amte; keins war ohne Nutzen. Weiter besuchte der Kaiser (Fürst) im Frühlinge die Ackernden und ergänzte wo es (an Saat) fehlte, im Herbst besuchte er die Schnitter und half aus, wo es fehlte. Ein Sprichwort der Hia sagte: wenn unser Kaiser nicht eine Rundreise macht, wie finden wir Ruhe, wenn er nicht sich erholt, wie finden wir Beistand. Eine solche Rundreise war Regel für die Vasallenfürsten vergl. auch II. 12, (6), 7. Solche Besuchsreisen der Kaiser (Siün-scheu) erwähnt das Bambu-Buch unter Yü Ao 5 und 8, unter seinem Sohn Ki Ao 10 und unter Tsching-tang, dem Gründer der 2ten Dynastie, Ao 25. Fanden sie nur so einzeln statt oder sind sie bloss nicht weiter angemerkt? S. über diese Besuchareisen der Kaiser (Siün-scheu.) Ma-tuan-lin K. 109.

Alle wirkten zusammen und Ruhe herrschte im ganzen Reiche. Die D. Hia und Schang verdoppelten die Zahl der Beamten und konnten so gut regieren. Im Cap. Li-tschung IV, 19 p. 249 heisst es: zur Zeit der grossen Macht der D. Hia befiess man sich erfahrene Männer zu wählen, und den Schang-ti (Gott) zu ehren; sah man an einem die 9 Tugenden¹⁾, so benachrichtigte man den Kaiser und niederkniefend sagte man: dem Kaiser ziemet es geeignete Männer zu Sche's oder Sse's, Mu's und Tschün's (Kriminalrichter) zu ernennen. Die Sche sollen die späteren Tschang-jin's sein, die Mu die späteren Tschang-pe der dritten Dynastie. Nach Schu-king Wei-tseu III, 11 waren die ersten Aemter am Hofe der 2^{ten} D. die des Fu-sche (sse) und Schao-sche. Im Cap. Tsieu-kao IV, 10 p. 201 u. fg., einer Ermahnung gegen das Weintrinken, heisst es: ich habe gehört, dass die weisen Könige der (2^{ten} D.) Yn ihre Unterthanen mit vieler Klugheit regierten; einzig das glänzendste Gesetz des Himmels vor Augen, nahmen sie nur Rücksicht auf Tugend und Talent. Von Tschung-tang bis Ti-y (1766 — 1191) erfüllten alle die Pflichten eines Kaisers, nahmen grosse Rücksicht auf ihre Minister und diese bemühten sich wieder, die Fürsten zu unterstützen und gingen nicht aus auf Unterhaltung und Befriedigung ihrer Leidenschaften, noch viel weniger überliessen sie sich dem Trunke. Die Vasallen jenseits des Gebietes, des Hofes, die Heu, Tien, Nan, Wei, die Häupter dieser Vasallen, die Beamten des Distriktes des Hofes, die Vorsteher der Beamten, die Beamten jedes Ranges, die Gewerker, die Grossen und das Volk, die Bewohner der Dörfer thaten alle ihre Pflicht, keiner ergab sich dem (Weine) Trunke. Diess that erst der letzte Kaiser der 2^{ten} Dynastie, daher vernichtete der Himmel diese. Die obigen Grossbeamten und Vasallen der D. Yn werden f. 26 v. (p. 202) nochmals genannt. Die da folgenden: der Tai-sse und Nui-sse, der Ki-fu, Nung-fu und Hung-fu — scheinen Beamte der dritten Dynastie, die aber auch unter der 2^{ten} wohl schon vorhanden waren, denn nach dem Bambu-Buche I, Fol. 29 v. floh unter Yn Ti-sin Ao 47 der Annalist des Innern (Nui-sse), zu Tscheu und auch der Tai-sse und Schao-sse werden im Sse-ki B. 3 Fol. 11 unter dem letzten Kaiser der 2^{ten} D. Yn schon erwähnt; er berieth sich nicht mit ihnen (Pu meu); sie nahmen dann die Opfer- und Musikgeräthe und flohen zu

1) S. Cap. Kao-yao-mo I. 4.

Tscheu (Wu-wang). Der Tschung-tsai wird im Sse-ki B. 3 Fol. 7 v. unter Yn Wu-ting Ao 21 erwähnt; es war nach Schol. Schu-king Cap. Y-hiün III, 4, p. 92 ein Premierminister oder Regent, der auch sonst vorkommt (de Guignes p. 121); wir werden später diese Titel erklären.

In welcher Art später wohl einmal die Wahl eines Ministers stattfand, davon gibt das Cap. des Schu-king Yue-ming III. 8 vgl. Sse-ki B. 3 Fol. 8 ein merkwürdiges Beispiel. Der (Schang-)ti zeigte den Minister dem Kaiser Yn Wu-ting im Traume. Dieser liess sein Bild malen und dann den Mann im ganzen Reiche aufsuchen, fand endlich einen Mauermann Yue, der im Felde von Fu-yen arbeitete, welcher diesem glich, den er dann auch zum Minister machte, und dem er die Verwaltung des ganzen Reiches anvertraute. S. m. Abh. über die Religion der allen Chinesen I. S. 98. Von der Gewalt eines chinesischen Reichsministers, namentlich einem jungen, unerfahrenen Kaiser gegenüber ist der Minister Y-yn ein Beispiel, der schon unter Tsching-tang an der Spitze der Verwaltung gestanden hatte und welcher, als dessen Nachfolger Tai-kia (1753 — 1721) nicht gut thun wollte, während der 3jährigen Trauer und wohl unter dem Vorwande derselben, ihn einsperrte, bis er sich besserte S. Schu-king Cap. Tai-kia III, 5 Sse-ki B. 3 Fol. 5 v. Y-tsch¹⁾ (? Y-yn's Sohn) erscheint nach dem Sse-ki B. 3 Fol. 6 unter Kaiser Thai-wu (seit 1637) wieder als Minister (Siang). Ein eigenthümliches Licht auf die damaligen Verhältnisse wirft der sonderbare Feldzug gegen die Astronomen Hi und Ho nach Schu-king II, 4 Yn-tsching unter Hia Tschung-kang (2159 — 2147), weil sie eine Sonnenfinsterniss nicht recht angezeigt; man kann sie nur als Vasallen-Fürsten sich denken, die dabei eine Staatsstelle bekleideten. Diess ist alles, was wir über die Beamtung unter den beiden ersten Dynastien beizubringen vermögen.

Die neun Provinzen Kaiser Yü's, seine Abschätzung und Besteuerung des Landes und die Eintheilung in die fünf Fu.

Kaiser Yü theilte China in 9 Provinzen. Das merkwürdige Capitel des Schu-king Yü-kung, d. i. Yü's Tribute (II. 1), gibt die Grenzen jeder an, die Wasserbauten und andere Arbeiten, die er unternahm; charakterisirt

1) Der Schu-king Cap. Kiün-tsch¹⁾ IV, 16 nennt beide und noch einige Minister der 2. Dynastie.

die Art des Bodens, die Classe zu welcher jede Provinz gehörte, sowie die der Abgaben jeder, nennt einige Hauptprodukte, die Tribute der Barbaren-Stämme und die Wege (immer zu Wasser) auf welchen sie zur kaiserlichen Residenz, — die nach dem Schu-king Cap. U tseu tshi ko (II, 3 p. 63) seit Tao-tang, d. i. Yao, in Ki-(tscheu), nicht weit von der Mündung des Guei-Flusses war, — auf dem Hoang-ho gelangten ¹⁾. Wir müssen das Geographische und seine Wasserbauten hier bei Seite lassen und können nur die Abschätzung und Tribute erwähnen. 1) Der Boden von Ki-tscheu (in Schan-si und einem Theile von Pe-tsche-li) ist weiss und zerreiblich, die Abgaben waren erster Classe ²⁾ oder geringer, der Anbau 5^{ter} Classe; der Tribut der Insel-Barbaren kam auf dem Hoang-ho an. 2) In Yen-tscheu (in Schan-tung) pflanzte man schon damals Maulbeerbäume und zog Seidenwürmer. Der schwarze Boden trug grosse Bäume; die Abgaben waren 9^{ter} Classe, der Anbau 6^{ter}, nach 13 Jahren den andern gleich. Man bezog von da Lack und rohe Seide; in den Koffern waren Gewebe von verschiedenen Farben. 3) In Tsing-tscheu (in Schan-tung) wurden die Barbaren von Yü zum Gehorsam gebracht. Der Boden war weiss, die Seeküste lang und unfruchtbar, der Anbau 3^{ter}, die Abgaben 4^{ter} Classe. Man bezog von da Salz, Seeprodukte, feine Zeuge, rohe Seide vom Berge Tai, Hanf, Zinn, Fichtenholz und kostbare Steine; die Barbaren von Lai zogen Vieh. 4) Der Boden Su-tscheu's (in Kiang-nan) war roth mit üppigen Pflanzenwuchs, der Anbau 2^{ter}, die Abgaben 5^{ter} Classe. Man bezog daher farbige Erde, Federn vom Berg-huhn, Tungholz vom Süden des Berges Y, Klingsteine vom Sse-Flusse (in Schan-tung), Fische und Perlen, welche die Barbaren am Hoai fischten. 5) In Yang-tscheu (in Kiang-nan und den angrenzenden Provinzen) war der Boden sumpfig, voll Bambu und andern Pflanzen und hohen Bäumen, der Anbau 9^{ter}, die Abgabe 7^{ter} Classe, mehr oder minder. Man bezog von da Gold, Silber, Kupfer, kostbare Steine, Bambu, Zähne, Haare, Vogelfedern, Thierfelle, Hölzer, Kleider aus Gräser, welche die Inselbarbaren verfertigten. Die Koffer enthielten Muscheln und Gewebe

1) Nach Tao-schi Siuen-kung Ao 3 Fol. 5 S. R. 17 S. 22 brachten (unter der D. Hia) die 9 Provinzial-Gouverneure (Kieu-mu) Metall oder Gold (Kin) zum Tribute dar.

2) Im Chinesischen heisst es immer obere, mittlere und untere, mit drei gleichnamigen Unterabtheilungen: ober-ober; ober-mittel u. s. w.

von verschiedenen Farben. Der Kaiser erhielt von da Orangen und Pampelmuse. Der Boden der 6^{ten} Provinz King-tscheu (eines Theiles von Hu-kuang) war sumpfig, der Anbau 8^{ter}, die Abgaben 3^{ter} Classe. Man bezog von da Vogelfedern, Haare, Zähne, Felle von Thieren, Gold, Silber, Kupfer, das Holz Tschün zu Pfeilen, das Holz Ku, Cypressen, Mühlsteine (Li-tschi) und Sand, Bambu (Kuen lu) und das Holz Hu, Rouleaux aus Gräsern Tsing-meu. Die Koffer enthielten schwarze und rothe Seidenzeuge, Gürtel mit kostbaren Steinen verziert. Die 9 Kiang lieferten grosse Schildkröten. Aus dem Kiang fuhr man in den To und Tsienfluss, dann zu Lande zum Lo-Flusse und von da in den Hoang-ho. 7) In Yü-tscheu (in Ho-nan) war der Boden zerreiblich, der Anbau 4^{ter}, die Abgabe 2^{ter} Classe, mehr oder minder. Man bezog von da Lack, Hanf und feine Zeuge. In den Koffern hatte man feine und rohe Seide (Sien und Kuang, was Gaubil irrig durch Baumwollengarn übersetzt.) Man erhielt von da auch Schleifsteine. 8) Der Boden von Leang-tscheu (in Schen-si) war schwarz, der Anbau 7^{ter}, die Abgaben 8^{ter} Classe mit 3 Abstufungen. Man bezog von da allerlei Steine, namentlich die Nu und King genannten, Eisen, Silber, Stahl, Felle von Bären, Füchsen und wilden Katzen. 9. In Yung-tscheu (in Schen-si), wohin die San-miao versetzt waren, war der Boden gelb und zerreiblich, der Anbau 1^{ter}, die Abgaben 6^{ter} Classe. Man bezog von da werthvolle Steine (Khieu-lin), Perlen (Lang-kan), Gewebe und (Kleider aus) Fellen.

So weit dieses merkwürdige alte Dokument, das man in die Zeit Kaiser Yü's (2205—2198 v. Chr.) setzt. Eine Organisation China's in dieser frühen Zeit lässt sich darnach nicht verkennen. In allen Theilen des Reichs, heisst es weiter im Cap. Yü-kung, wurden Anlagen gemacht, das Wasser abzuleiten, dass die Ufer des Meeres und der Flüsse bewohnt werden konnten; man verfolgte die Flüsse bis zu ihrer Quelle, beschränkte die Gewässer der Seen, stellte überall Verbindungen her und überall konnte man in die Gebirge eindringen. Yü ordnete die 6 Fu (nach den Scholien das Getreide, die Erde, das Wasser, die Metalle, das Holz und das Feuer), schätzte sorgfältig den Boden ab, nachdem er reich oder arm war, bestimmte darnach die Abgaben in 3 Hauptclassen und wusste so, was das Reich daraus beziehen konnte, verfügte über die Länder (Domainen) und Fürstenthümer und ernannte die Häupter derselben: (1

Er bestimmte nach dem Cap. Yü-kung vgl. Sse-ki B. 2 Fol. 10 v. u. Ma-tuan-lin K. 260 f. 21: 500 Li (man meint von N. nach S. und ebenso viel von O. nach W.) für den Tien-fu (das Kaisergebiet) mit der kaiserlichen Residenz, wie man meint, in der Mitte. Auf 100 Li (Entfernung) lieferte das Volk das Korn mit dem Stängel, auf 200 Li ohne diese, auf 300 Li die blossen Aehren, auf 400 Li das ungereinigte und auf 500 Li nur das gereinigte Korn. Weitere 500 Li bildeten den Heu-fu und zwar 100 Li waren für die hohen Beamten Tshai, (die auf Land angewiesen waren), 100 weitere Li für die Nan pang¹⁾ und 300 für die Tschu-heu (die kleinen und grossen Vasallen-Fürsten). 500 Li bildeten den Sui-fu; davon waren 300 ausgesetzt für (?) Wissenschaft und den Unterricht, 200 für die Krieger. 500 Li bildeten den Yao-fu und zwar 300 für die Y (Nordbarbaren) und 200 für die Tshai (Verbrecher, die an die Grenzen verbannt waren); — nach dem Sse-ki 1 Fol. 12 v. wurde so Kuen zu den Nordbarbaren (Pe-ti) verbannt, um sie zu bessern; — endlich 500 Li für den Hoang-fu und zwar 300 für die Man (die Südbarbaren) und 200 für die Lieu (weithin (?) in die Wüste Lieu-scha Verbannten.)

Diese Angaben sind wenig deutlich. Das Kaisergebiet in der Mitte, die Ländereien der hohen Beamten und der Vasallen-Fürsten dann lassen sich hören. Merkwürdig wäre, wenn für Schule und Unterricht schon damals, wie in Nordamerika, Ländereien ausgeworfen gewesen wären, aber so weit vom Mittelpunkte des Reichs! Das Land für die Krieger, könnten wohl nur Grenzposten sein, nicht Exercierplätze. Die Barbaren an der Grenze lassen sich auch hören; wenn hier blos die J und Man, statt der 4 Hauptgruppen genannt werden, so ist diess wohl nur eine allgemeine Bezeichnung für die verschiedenen Barbaren überhaupt (wie sonst J und Ti), die letzteren mögen ferner gedacht sein. Verbannung verschiedener Grade wird auch im Cap. Schön-tien I, 2 p. 15 erwähnt. Die Chinesen stellen die verschiedenen Fu als Quadrate dar, von welchen das eine immer das andere umgibt S. Schu-king von Gaubil Pl. II, Nr. 13 u. p. 233. De Guignes meinte, diese Darstellung möchte bloss phantastisch sein, wie die Schilderung, welche der Prophet Ezechiel im letzten Capitel

1) Der Sse-ki B. 2 Fol. 10 v. hat dafür 200 — wohl 100 weitere — Li der Jin-kue.

im Geiste vom Lande Israels entwerfe. Indessen werden auch im Cap. des Schu-king Y-tsi (I, 5 p. 38 fol. 14 v., vergl. Sse-ki 2 f. 13) die 5 Fu erwähnt; im Cap. Y-hiün (III, 4 p. 93) heisst es, dass bei der Installation von Kaiser Tai-kia von der 2 D. Schang (1753 v. Chr.) die Grossen und Vasallen des Thien-fu und Heu-fu assistirten und im Cap. Tscheu-kuan (IV, 20 p. 255) von Tscheu Tsching-wang: die grossen Vasallen der 6 Fu fügten sich ganz seinen Befehlen und im Tscheu-li kommt an 3 Stellen B. 29 Fol. 11, B. 38 Fol. 23 und B. 33 Fol. 52 noch eine ähnliche Eintheilung, aber in 10 Abtheilungen vor und der Li-ki Cap. Wang-tschi 5 p. 13 zu Anfange sagt: der Raum innerhalb der 1000 Li¹⁾ (so war es später) heisse Tien, der ausserhalb der 1000 Li Tsai und Lieu. Wir werden unten bei der dritten Dynastie der Tscheu darauf zurückkommen. Alle solche Entwürfe von Eintheilungen und Ordnungen erleiden natürlich bei der Anwendung vielfache Modificationen und Beschränkungen, sie mussten im Laufe der Zeit, namentlich als das Reich sich immer mehr und mehr erweiterte, nothwendig unpraktisch werden und konnten dann nur als eine alte, projektirte Eintheilung erscheinen, wenn sie auch ursprünglich eine gewisse Anwendung und Realität gehabt haben mochten.

Die Vasallen-Fürsten unter der 1ten und 2ten Dynastie.

Der Ursprung des Lehenwesens in China liegt im Dunkeln. Es ist gewiss, dass China nicht von Anfang an eine Feudal-Monarchie war. Aber unter Yao war auch nicht der Anfang der chinesischen Geschichte, die historischen Nachrichten gehen nur nicht weiter hinauf; die Geschichte ist viel älter als man gewöhnlich annimmt. Wenn aber Klaproth, Biot d. J., Schlosser u. A. erst durch den Stifter der dritten Dynastie das Feudalwesen in China einrichten lassen, wo früher eine patriarchalische Verwaltung eingeführt gewesen sei, so scheint dieses irrig zu sein. Auch unter der 1ten und 2ten Dynastie kommen schon Lehenherrschaften und Vasallen vor. Bei der Vergrösserung des Reiches mag der Kaiser die Verwaltung fernerer Gegenden Beamten übertragen haben, die dann allmählig erblich wurden; aber die Entstehung der Lehenreiche geht

1) Ebenso der Kue-iü 1 f. 13.

über die geschichtliche Zeit hinaus; ¹⁾ sie erscheinen schon unter Yao und Schön oder noch früher, aber Namen, Lage, Zahl und Verhältnisse der einzelnen Vasallenfürstenthümer sind genauer nicht bekannt. Detaillirtere Nachrichten fehlen bis zur Zeit Tscheu Wu-wang's S. Sse-ma-tsien bei Gaubil *Traité de chronologie* p. 130. Wir haben oben schon einigemal die Tschu-heu ²⁾ — diess ist der allgemeine Name für Vasallenfürsten — und von den einzelnen die Nan und Heu und Pang Pe erwähnt gefunden; bei dem entstandenen Zweifel wird es aber zweckmässig sein, hier die einzelnen Data zusammen zu stellen, wenn auch manche Belege erst aus späterer Zeit sind.

Im Bambu-Buche (Tschu-schu) I, Fol. 3 v. erscheint Yao unter Kaiser Ti-ko Ao 45 f. 3 v. schon als Thang heu, Fürst (Heu) von Thang. Nach demselben Bambu-Buche Fol. 6 belehnt Kaiser Schön bei seinem Regierungsantritte (Yao's Sohn) Tan-tschu mit Fang (fung yü Fang).

Die Lehne müssen nicht bedeutend gewesen sein oder sich nicht auf alle Söhne vererbt haben, wenn es richtig ist, dass nach dem Sse-ki B. 1 Fol. 14 Schön in der 6^{ten} Generation von Kaiser Tschuan-hio abstammte, aber von Kiong-tschen, dessen 2^{ten} Sohne, an alle seine Vorfahren bloß gemeine Leute (Schu-jin), waren. Im Schu-king Cap. Schüntien I, 2 f. 14 ist bei der Visitationsreise Schön's schon von der Beaufsichtigung der Vasallenfürsten und ihrer Aufwartung die Rede. S. oben S. 484. Nach dem Bambu-Buche belehnte Schön im 29^{ten} Jahre seinen Sohn Y-kiün mit Schang. Diess stimmt freilich nicht mit Sse-ki B. 3 Fol. 1 v., wo Schön mit demselben Schang Sie, den Ahn der 2^{ten} Dynastie, belehnt. Nach dem Sse-ki B. 4 Fol. 1 v. belehnt Schön Heu-tsi mit Tai. Tso-schi Tschao kung Ao 9 Fol. 49 S. B. B. 21 S. 183 sagt King-wang von Tscheu: als wir unter den Hia von Heu-tsi ausgingen, waren

1) Nach Tso-schi Tschao-kung Ao 1 Fol. 10 v. S. B. B. 20 S. 528 belehnte der Kaiser Kintien (d. i. Schao-hao) Ta-thai mit dem Gebiete des Flusses Fen (in Tsin) und die 4 Reiche Schin, Sse, Jao und Hoang, die von Nachkommen desselben beherrscht wurden, bewahrten seine Opfer; später unterwarf Tsin diese 4 Reiche. Ma-tuan-lin K. 260 f. 1 nimmt schon unter Schin-nung und Hoang-ti Tschu-heu an. K. 261 f. 14—19 stellt er die Vasallenfürsten bis D. 3 excl. zusammen.

2) P. Premare *Notit. ling. sin.* p. 148 bemerkt Tschu-heu bezeichnet alle Vasallen-Fürsten (omnes reges tributarios), dann aber die Würde derselben überhaupt.

Wei, Tai, Jui, Khi und Pi unser Gebiet im Westen, (Heu-tsi erhielt sie, seiner Verdienste wegen, von Kaiser Schön). Im Bambu-Buche I. Fol. 7 v. heisst Yü schon in Schön's 15^{ten} Jahre Fürst von Hia (Hia heu).

Nach dem Sse-ki B. 2 Fol. 14 belohnt Yü Kao-yao's Nachkommen mit Yng-lo, wie schon früher die Nachkommen Schön's. Im Bambu-Buche I, Fol. 9 heisst es: Yü publicirte bei seinem Regierungsantritte den Kalender (Schi eigentlich die Zeiten) in den Lehenreichen (iü pang kue). Im 5^{ten} Jahre machte er seine Visitationsreise und versammelte die Vasallenfürsten (Tschu-heu) am Berge Thu und ebenso im 8^{ten} Jahre zu Hoi-ki und bei Tso-schi Ngai-kung Ao 7 f. 14 B. 27 S. 147 heisst es: Yü versammelte die Fürsten des Reichs (Tschu-heu) auf dem Berge Thu. 10,000 Reiche (Wan kue, d. h. die Fürsten der vielen Reiche) hielten Yü-Steine und Seidenstoffe in den Händen. Jetzt (488 v. Chr.) sind von diesem kaum etliche 10 noch vorhanden. Der Grund ist, weil der Grosse nicht schonte den Kleinen, die Kleinen nicht dienten den Grossen. (Die Zahl der Reiche wurde immer kleiner).

Von Yü's Sohn und Nachfolger Khi heisst es im Bambu-Buche I, Fol. 9 v.: er gab bei seinem Regierungsantritte den Tschu-heu ein Bankett und im 2^{ten} Jahre: Pe-y, der Fürst von Fei (Fei-heu), reiste ab, sein Fürstenthum in Besitz zu nehmen (tschü tsieu kue). (Im 2^{ten} Jahre) bekriegte nach Schu-king Cap. Kan-tschi II, 2 der Kaiser Yeu-hu schi. Das Reich Yeu-hu schi's war nach Ma-tuan-lin in Yung-tscheu. Im 8^{ten} Jahre schickte er Meng-tu nach Pa in Sse-tschuen, le gouverner en qualité de Koung übersetzt Biot Nouv. Journ. As. Ser. III T. XII. p. 552, aber diese Uebersetzung scheint mir sehr unsicher. Im 15^{ten} Jahre, heisst es, griff der Fürst von Peng (Peng-pe) Si-ho an.

Nach Schu-king Cap. U-tseu-tschi-ko II, 3 bewacht unter Thai-khang, Khi's Sohn, Y, der Fürst (Heu) von Kiung, die Passage über den Lo-Fluss und in dem Liede des 4^{ten} Sohnes heisst es: unser Ahn (Tsu) war Fürst von vielen (eigentlich 10,000) Lehenreichen (Wan pang tschi-kiün) Gaubil p. 64 übersetzt ungenau: fut le Maître de tous les pays.

Unter Kaiser Tschung-khang Ao 5 wird nach dem Bambu-Buche I, Fol. 10 der Fürst von Yn, (Yn-heu) gegen Hi und Ho ausgesandt. Diess erzählt auch der Schu-king Cap. Yn-tsching (II, 4). Im 6^{ten} Jahre macht derselbe Kaiser nach dem Bambu-Buche den Kuan-u zum Pe,

Sein Sohn, der spätere Kaiser Siang, wohnte nach demselben erst beim Pei-heu.

Unter Kaiser Siang im 15^{ten} Jahre rüstete der Fürst (Heu) von Schang Siang-sse Wagen und Rosse aus; vergl. Sse-ki K. 3, f. 1. Es führten da mehrere mit dem Kaiser Krieg, was auch Vasallen-Fürsten gewesen sein mögen. Tso-schi Ngai-kung Ao 1 Fol. 1 S. B. 27 S. 139 erwähnt der Reiche Kuo, Tschin-hoan und Tschin-tsin, dann des Reiches Yeu-jeng und des Reiches Yeu-yü (unter den Nachkommen des Kaiser Yü). Der nachmalige Kaiser Schao-khang heirathete da auf der Flucht 2 Töchter aus dessen Familie und erhielt von ihm ein Gebiet von 10 Li im Umfange mit einer Schaar (von 500 Menschen). Er vernichtete dann das Reich Kuo und sein Sohn das Reich Ko.

Schao-khang, Siang's Sohn, kam dann später wieder in den ungestörten Besitz des ganzen Reiches und da heisst es im Bambu-Buche I, Fol. 12 im 1^{ten} Jahre: der Kaiser (Ti) bestieg den Thron und die Tschuheu kamen zur Huldigung an den Hof; er empfing als Gast den Kung von Yü. Im 11^{ten} J. beauftragte er Y, den Heu von Schang, mit der Leitung des (Hoang)-ho. Dieser Fürst starb nach Fol. 12 v. im 13^{ten} Jahre seines Nachfolgers, Kaiser Schu's, am Hoang-ho.

Unter dessen 2^{ten} Nachfolger Kaiser Fen Ao 16 kriegten der Pe (Fürst) vom Flusse Lo mit Namen Yung mit dem Pe vom (Hoang-)ho Fung-y. Im 33^{ten} Jahre belehnte der Kaiser den Sohn von Kuen-u mit Yeu-su.

Vom folgenden Kaiser Mang heisst es im 1^{ten} Jahre: nachdem er den Thron bestiegen präsentirten (versteht Biot les chefs secondaires) ihm schwarze Kuei's (Insignien der fürstlichen Würde).

Unter dessen Nachfolger Kaiser Sie wurde nach dem Bambu-Buche I, Fol. 13 v. im 12^{ten} Jahre Hai, der Sohn des Fürsten von Yn, von den Yeu-i als Gast aufgenommen, dann aber verwundet und vertrieben. Im 16^{ten} Jahre griff dafür der Fürst von Yn Wei mit dem Heere des Pe vom (Hoang)-ho die Yeu-i an und tödtete ihren Fürsten Mien-tschin.

Unter dessen Nachfolger Kaiser Pu-kiang vernichtete Yn im 35^{ten} Jahre die Familie (oder den Stamm) Pi (in Schan-si). Sein 3^{ter} Nachfolger war: Kung-kia; unter ihm, heisst es im Sse-ki B.2 Fol. 15 v., fielen die Tschuheu ab und ebenso Fol. 16 zu Kie's Zeit. Im 9^{ten} Jahre Kung-kia's wird im

Bambu-Buche I, F. 14 v. erwähnt, dass der Heu von Yn wieder nach Schang-khieu zurückkehrte.

Unter seinem Nachfolger Kaiser Hao Ao 1 durfte die Familie Schi-wei wieder ein Reich (Kue) bilden, was der Vorgänger des Kaisers (Ao 1) ihr genommen hatte. Sein 2^{ter} Nachfolger war der letzte Kaiser der 1^{ten} D. Von diesem, dem Kaiser Kuei oder Kie, heisst es im 11^{ten} Jahre im Bambu-Buche I. Fol. 16: er versammelte die Tschu-heu zu Jin und im 15^{ten} Jahre: der Heu von Schang Li verlegte seine Residenz wieder nach Po; Ao 22: Li, der Heu von Schang, kam wieder an den Hof und wurde gefangen gesetzt, im folgenden Jahre aber wieder entlassen, worauf die Tschu-heu ihm (Schang) aufwarteten. Ao 26 vernichtete Schang: Wen; Ao 28 versammelte er die Tschu-heu zu King-po und unterwarf (Schi,- Wei und Ku; Ao 29 floh der Pe von Fei, Namens Tschang, nach Schang. Schang ist der Stifter der 2^{ten} Dynastie Tsching-thang. Der Schi-king Schang-sung (Ahnenlieder, die im Tempel der Nachkommen der D. Schang gesungen wurden) IV, 3, 4 p. 217 erwähnt, dass der kriegerische Kaiser, d. i. Tsching-thang, beim Sturze der D. Hia, nachdem er die 9 Provinzen (Kieu yeu) geordnet hatte, die Reiche Wei, Ku und Kuen-u bekriegte und den Kaiser Kie besiegte. Meng-tseu I, 6, 5 (18) sagt, dass er 11 Könige besiegte und nennt darunter den Fürsten (Pe) von Ko (in Kuei-te-fu in Ho-nan), der auch im Schu-king Cap. Tschung-hoei-tschi-kae (III, 2, §. 6) erwähnt wird. Wenn er den Osten zur Ruhe brachte, klagten die Barbaren im Westen (J), wenn er im Süden war, klagten die Barbaren im Norden (Ti), warum setzt er uns zurück? vergl. auch P. Ko. Mém. c. la Chine T. I p. 205 fg. Matuan-lin K. 246 Nouv. Journ. As. T. X p. 112 rechnet, ich weiss nicht auf welche Autorität hin, zur Zeit Tsching-thang's 3000 Lehne.

Der Sse-ki B. 32 Fol. 1 erwähnt noch, dass unter der D. Hia ein Vorfahr des Fürsten von Tsi mit Liü belehnt wurde und einige seiner Nachkommen unter den D. Hia und Schang mit Liü und Schin, andere aber zum gemeinen Mann herabsanken. Tsching-thang, der Stifter der 2^{ten} Dynastie, erscheint nach allem Obigen schon unter der 1^{ten} Dynastie im Besitze eines Lehenreiches, doch war dieses sehr klein, indem es nach Meng-tseu I. 3, 3 (35) und I, 2, 11 (41) ursprünglich nur 70 Li gross war. Aus der 2^{ten} Dynastie Schang oder Yn haben wir wenn nicht viele,

doch auch einige Nachrichten von den Lehenfürsten der Zeit. Tsching-thang selber belehnte nach dem Sse-ki B. 2 f. 16 v. Hia's Nachkommen mit Ki und der Tai-sse-kung sagt zu der Stelle: Yü, der Stifter der Dynastie Hia, war von der Familie J. Seine Nachkommen theilten das Lehen und machten aus dem Namen der Reiche Familiennamen; so gab es eine Familie Hia-heu-schi, Yeu-i-schi u. s. w. Nach Schi-king Schang-sung (IV, 3, 5 p. 218) war unter Tsching-thang kein Fürst bis zu den Kiang, der nicht mit Geschenken (zur Huldigung) zum Kaiser kam. So war das Gesetz der D. Schang (das keinen verletzen durfte); so lautete der Himmelsbefehl: die vielen Fürsten (To-pi) im Reiche, welche Yü ordnete, müssen jedes Jahr der Geschäfte halber (zum Kaiser) kommen.

Unter dem 8^{ten} Kaiser Yung-ki, heisst es aber im Sse-ki 3 Fol. 6, verfiel Yü's Weg (Tao) und die Tschu-heu kamen nicht mehr (pu tschi); als er sich aber besserte, kehrten sie wieder zurück zu ihm (kuei-tschi).

Unter dessen Nachfolger Thai-wu Ao 31 befahl dieser nach dem Bambu-Buche I, Fol. 19 v. dem Heu von Fei, den Wagen vorzustehen. Der Kia-iü Cap. 7 Fol. 15 v. sagt: die fernsten Gegenden ehrten seine Gerechtigkeit und erwähnt 16 Reiche (Schi yeu lo kue), die ihm huldigten. Der Schue-yuan im J-sse 86, 4 Fol. 17 hat dafür nur 6 Reiche, die an seinen Hof kamen. Auf diese Angaben ist daher freilich nur wenig zu geben.

Unter dessen 3^{ten} Nachfolger Ho-tan-kia Ao 3 besiegt nach dem Bambu-Buche der Pe von Peng: Pei (in Nord Kiang-nan 34^o, 30' Br.) und Ao 5 griffen der Pe von Peng und der Pe von Wei Pan an.

Unter Thsu-y Ao 1 gibt dieser beiden Fürsten die Investitur; so übersetzt Biot das Ming: er befahl; Ao 15 ernannte er Kao-yü zum Heu von Pin.

Wir haben schon die Stelle aus dem Sse-ki B. 3 Fol. 7 angeführt, dass von Tschung-ting bis Thsu-ting (10—16), wo die Söhne und jüngern Brüder sich den Thron streitig machten, die Tschu-heu am Hofe ihre Aufwartung nicht machten; als unter dem 17^{ten} Pan-keng aber Yn's Weg wieder auflebte, seien auch die Vasallenfürsten wieder an den Hof gekommen; vergl. de Guignes zum Schu-king S. 109. Das Bambu-Buch I, Fol. 23 v. sagt: unter Pan-keng Ao 7 kam der Heu von Yng zur Huldigung an den Hof. Ao 19 ernannte er den Ya-yü, (einen Vorfahrer der D. Tscheu),

zum Heu von Pin und ebenso später der 24^{te} Thsu-kia Ao 13 nach I, 25 den Thsu-kan zum Heu von Pin; es ist diess wieder ein Vorfahr der Tscheu, der im Sse-ki B. 4 Thsu-lui heisst. Die Investitur wurde also immer erneuert. Unter dem 27^{ten} Kaiser Wu-y Ao 1 begab sich nach dem Bambu-Buche I, Fol. 26 v. der Häuptling von Pin nach Khi und nannte sein Land Tscheu; es ist diess der alte Graf (Ku-kung) Tan-fu, der den Angriffen der Barbaren sich entzog. S. Schi-king III. 1, 3. u. 7. S. oben S. 464. Im 3^{ten} Jahre, heisst es weiter im Bambu-Buche, ernannte der Kaiser — Tan-fu zum Kung von Tscheu und gab ihm die Stadt Khi (in Schen-si); im 34^{ten} Jahre kam dessen Sohn Khi-li an den Hof zur Huldigung und der Kaiser schenkte ihm 30 Li Land, 10 Mass Steine und 10 Pferde. Unter dem folgenden Kaiser Wen-ting, oder wie er im Sse-ki heisst: Thai-ting, wird dieser Khi-li öfter im Bambu-Buche erwähnt. Im 2^{ten} Jahre schlug er die Westbarbaren (Jung) von Yen-king, im 4^{ten} die Yü-wu (in Nord Schen-si); im 7^{ten} Jahre die Schi-hu, im 11^{ten} die Y-tu.

Unter dem letzten Kaiser der D. Yn Ti-sin oder Scheu erwähnt der Li-ki Cap. Ming-tang-wei 14, F. 34 v. ein Reich Kuei. Das Bambu-Buch I, Fol. 28 sagt Ao 1: Ming Kieu-heu, Tscheu-heu, Pang-heu. Biot J. As. 12 p. 574 übersetzt: er gab die Investitur 9 Heu's, dem Heu von Tscheu und dem Heu von Yü; (er muss hier eine andere Lesart haben); aber der Sse-ki B. 3 Fol. 10 sagt: i Si pe Tschang, Kieu heu, Ngo-heu wei san kung, d. i. er machte den Chef des Westens Tschang (d. i. Wen-wang), den Heu von Kieu und den Heu von Ngo zu den 3 Kung. Diess war eine Würde, die im Schu-king öfter vorkommt; es war die erste nach dem Kaiser S. z. B. das Cap. Tscheu-kuan IV, 20 p. 256. Der Nachfolger Khi-li's Wen-wang wird unter dem Namen Si-pe, der Anführer der Vasallen des Westens, im Bambu-Buche öfter genannt und im Schu-king III, 10 ist ein eigenes Capitel Si-pe kan Li, der Chef des Westens eroberte (das Reich) Li. Das Bambu-Buch erwähnt ihn zuerst Ao 6; Ao 17 schlug er die Barbaren Ti (in Nord Schen-si); Ao 21 warten die Tschu-heu ihm (Tscheu) auf; Ao 23 wird er vom Kaiser gefangen gesetzt, Ao 29 aber wieder losgelassen und die Tschu-heu gehen ihm entgegen; Ao 30 bringt er an der Spitze der Tschu-heu dem Kaiser noch Tribut dar; Ao 32 greift er die Mi (in Ho-nan) an und unterwirft sie Ao 33 und erhält da vom Kaiser die Vollmacht, auf eigene

Hand Krieg führen zu dürfen. Ao 34 unterwirft Tscheu's Heer Khi, Yü und Thsung; Ao 36 huldigen die Tschu-heu ihm in seiner Hauptstadt und er stirbt dann im 41^{ten} Jahre. Auch der Sse-ki B. 32 Fol. 2 v. und der Kia-iü 10 f. 26, erwähnen, dass Wen-wang den Streit zwischen den Ländern Yü und Jui schlichtete. Er vertilgte nach Sse-ki B. 3 f. 10 v. das Reich Khi. Wen-wang's Nachfolger Wu-wang vernichtet dann die zweite Dynastie¹⁾ und wird der Stifter der dritten. Nach Sse-ki B. 4 f. 5 besiegte er die Reiche Mi-siü²⁾, Khi, Ku und Tsung. Bei Mong-tsin versammelte er nach Sse-ki B. 32 F. 3 fg. und B. 3 F. 11 800 Lehensfürsten und bekriegte dann mit diesen später den letzten Kaiser der Dynastie Yn³⁾.

So vereinzelt diese Nachrichten auch dastehen, so ergibt sich doch aus Allem genugsam, dass auch unter der zweiten Dynastie Lehensfürstenthümer bestanden. Ueber die Zahl und Beschaffenheit derselben erfahren wir freilich wenig. Der allgemeine Name für Lehensfürsten ist, wie auch unter der 1^{ten} und 3^{ten} D. Tschu-heu; von einzelnen kommt am häufigsten der Titel Heu und Pe, seltener der von Kung vor, wie unter der D. Tscheu. Unter dieser werden auch noch einige Vasallen-Fürsten der Dynastie Schang genannt. Nach dem Cap. des Schu-king Cap. Tsieu-kao (IV, 10 §. 10 u. 13) waren die Vasallen ausserhalb dem Bezirke des Hofes die Heu, Tien, Nan, Guei (Wei); über ihnen standen die Häupter der Lehenreiche Pang-pe. Auch im Cap. Tschao-kao (IV, 12 §. 6) nennt Tscheu-kung als die Grossen der Dynastie Yn die Heu, Tien, Nan und die Häupter der Vasallen; freilich kommen obige vier Namen im Schu-king Cap. Kang-wang tschi kao (IV, 23, 4) auch noch unter Tscheu Kang-wang (1078 — 1053) vor. Nach den Schol. des Li-ki

1) Vergl. Schu-king Cap. Tai-tschü IV, 1, p. 150 und IV, 3 Cap. Wu-tsching über den Sturz der Dynastie Yn durch ihn.

2) (Die Reiche) Mi-siü und Kiue-kung erwähnt auch Tso-schi Tschao-kung Ao 15 f. 4 S. B. 25 S. 68 unter Wen-wang.

3) Tso-schi Tschao-kung Ao 9 F. 49 S. B. B. 21 S. 183 fährt fort: Als Wu-wang die D. Schang besiegte, waren Pu, Ku, Schang, Yeu unser Gebiet im Osten; Pa, Po, Tsu und Tseng unser Gebiet im Süden; Sü, Schin, Yen und Po unser Gebiet im Norden. Nach Tso-schi Ting-kung Ao 4 f. 7 S. B. 27 S. 120 erhielt Tscheu-kung's Sohn Pe-khin das frühere Reich Schang-yen und nach demselben S. 121 das Reich Wei das Gebiet des früheren Reiches Yeu-yen. Wir erhalten also hier noch die Namen einiger Reiche aus der zweiten Dynastie. Nach dem Kue-iü Tsching C. 5 Fol. 2. war Kuen-u Pe unter den Hia, Tai-peng und Schi-wei waren Pe unter den Schang. S. Schol. Tso-schi Tsching-kung Ao 2. S. B. 17 p. 266.

Wang-tschi 5 F. 1 hätte es unter der 2^{ten} D. Yn nur 3 Würden gegeben, Kung, Heu und Pe, unter Schün, der D. Hia und Tscheu aber 5, ausser jenen auch noch Tseu und Nan.

II. Die Verfassung und Verwaltung China's zu Anfange der dritten Dynastie Tscheu 1122 v. Chr.

An der Spitze des Staates stand wie immer der Kaiser. Ueber die Erbfolge derselben unter der D. Tscheu werden wir unten Abth. III besser im Zusammenhange sprechen. Wenn die Feudal-Verfassung China's unter der 1^{ten} und 2^{ten} Dynastie im Einzelnen dunkel bleibt und die Macht der Vasallenfürsten gegen die Kaisermacht noch sichtlich zurücktritt, so haben wir über die der dritten Dynastie bessere Auskunft. Wir haben gesehen, dass die Familie der Stifter der dritten Dynastie schon unter der zweiten solche Lehenreiche besass. Diese mochten ursprünglich sehr klein sein. Wie das des Stifters der zweiten Dynastie ursprünglich nur 70 Li gross war, so war nach Meng-tseu (I, 3, 3, (35) das Wen-wang's nur 100 Li gross. Die Zahl derselben wird daher unter beiden Dynastieen bedeutend gewesen sein. Wir sahen schon, wie 800 solcher Vasallenfürsten sich in Meng-tsin zum Sturze der Dynastie Schang mit Wu-wang verbanden. Nach Ma-tuan-lin soll das Reich der Tscheu ursprünglich an 1800 (1773)¹⁾ solcher Lehenherrschaften enthalten haben, nach einer Vorstellung an Han Wen-ti bei du Halde T. II, p. 487 fg. vergl. Bayer Comm. soc. Petrop. T. 7 p. 374. Zur Zeit des Tschün-thsieu im 6^{ten} Jahrhunderte bestanden aber davon nur noch 165, einschliesslich der Herrschaften der Barbaren oder, wohl ohne diese, 124; wovon aber nur 21 bedeutend waren. S. Amiot Mém. la Chine T. II, p. 284 fg. u. 289 mit Tafel XXIX u. XXX. Wu-wang soll 72 neue verliehen haben, — deren Fürsten 72 Denksteine auf dem Berge Tai-schan in Schan-tung errichteten — davon 55 an Mitglieder seiner Familie, nämlich 15 an seine Brüder und Bruderkinde, 40 an Mitglieder der Familie seiner Frau.

1) Der Li-ki im Cap. Wang-tschi 5 Fol. 5 rechnet in jeder der 8 Provinzen ausser der kaiserlichen 210 Reiche, also im Ganzen 1680, dazu noch 93 in der Provinz des Kaisers, zusammen 1773 Reiche. Doch ist diess sichtlich eine willkürliche Annahme S. unten.

Tso-schi Tschao-kung Ao 28 S. B. 25 p. 110, sagt: „Einst besiegte König Wu die Schang; seine ältern und jüngern Brüder, die sich in Reiche begaben, waren 15 Männer, die Mitglieder der Familie Khi (seiner Frau), welche sich in Reiche begaben, waren 40 Männer; überall erhob er die Verwandten.“ S. auch Sse-ki bei Bayer l. c. p. 372 fg.; de Mailla T. I, p. 269 und V, p. 230, de Guignes zum Schu-king p. 383, du Halde T. II, p. 719. Nach Tso-schi Hi-kung Ao 24 F. 29 S. B. B. 14 p. 478 belehnte Tscheu-kung ¹⁾ (der Bruder Wu-wang's, der eigentliche Begründer der Einrichtungen der D. Tscheu), 16 Söhne Wen-wang's (Tschao Glanz)²⁾ mit den 16 Reichen Kuan, Tsai, Sching, Ho, Lu, Wei, Mao, Than, Kao, Yung, Tsao, Tseng, Pi, Yuen, Fung und Siün; 4 Söhne Wu-wang's (Mo Pracht) mit den Reichen Yü, Tsin, Ying und Han und 6 Nachkommen Tscheu-kung's erhielten die Reiche Fan, Tsiang, Hing, Miao, -Tsu und Tsai. Die Verwandten sollten nach Fol. 29 v. ein Schirm für Tscheu sein; fürchtend den Andrang von Aussen, schien diesem zu widerstehen, ihm am besten der Anschluss an die Verwandten. Tso-schi Tschao Ao 9 F. 49 S. B. B. 21 S. 184 sagt: Wen-, Wu-, Tsching- und Khang-wang setzten ein die jüngeren Brüder von gleichen Müttern, damit sie Gehäge und Schirme seien von Tscheu; vgl. auch Tso-schi Tschao-kung Ao 26 F. 37 S. B. 25 p. 100. Ausser diesen wurden aber auch Nachkommen der alten Kaiser und verdienter Männer, wie Kao-yao's, um ihr Andenken zu verewigen, solche Lehenreiche ertheilt. So erhielten die Nachkommen des Kaiser Schin-nung: Tsiao (in Schen-si); die Hoang-ti's: Tscho (in Tsi-ngan-fu in Schan-tung); die Kaiser Yao's: Ki; die Schün's: Tschin; die Yü's: Khi u. s. w.³⁾ S. Sse-ki 4, 10 v. u. J-sse B. 21 vgl. 98, de Mailla T. 1, p. 269 fg. Es ist nicht möglich und auch nicht nöthig, alle einzelnen hier aufzuführen, noch weniger vermögen wir ihre Schicksale und ihre

1) Nach Sse-ki 35 F. 1 zum Theil schon Wu-wang. Er nennt da seine 10 Brüder von derselben Mutter.

2) Tschao sind die Ahnen an der linken, Mo die an der rechten Seite. S. m. Abh. üb. den Cultus der Chinesen II, 96.

3) Im Li-ki Yo-ki 19 F. 35 v. (16 p. 106) sagt Confucius: Wu-wang besiegte Yn, als er noch nicht vom Wagen herabgestiegen war, belehnte er Hoang-ti's Nachkommen mit Ki, belehnte Kaiser Yao's Nachkommen mit Tscho, belehnte Kaiser Schün's Nachkommen mit Tschin. Nachdem er vom Wagen herabgestiegen war, belehnte er die Nachkommen der Fürsten von Hia mit Khi und übertrug den Nachkommen der D. Yn Sung, u. s. w.

spätere Absorption durch die grösseren Reiche im Einzelnen zu verfolgen ¹⁾, Die Tscheu hatten aber auch nach Meng-tseu I, 6, 9, (31) p. 93, — 50 Reiche (Kue) ²⁾ vernichtet. Es genügt diess zu zeigen, wie irrig Klaproth Tableau historique de l'Asie p. 32 Wu-wang vorwirft, das Feudal-Wesen in China erst eingeführt zu haben, indem er das Land unter seine Generäle vertheilt und nur einen verhältnissmässig kleinen Theil für seine Familie behalten habe. Auch Biot Journ. As. Ser. III T. VI p. 262 und Mém. p. 18 scheint dieses System noch irrig auf Wen-wang und Wu-wang zurück zu führen, wenn er sagt: die Einführung des Feudalsystems war weniger eine freiwillige Schöpfung als eine Consession unter obwaltenden Umständen, da Wen- und Wu-wang für sich allein nicht stark genug waren und daher ihren Anhängern zahlreiche Fürstenthümer auf dem eroberten Gebiete bewilligen mussten. Ebenso verkehrt sagt Schlosser I. p. 8: da der Kaiser nur mit Hilfe der Grossen den Thron erlangt hatte, erkannten sie ihn nicht als unumschränkten Herrscher an, sondern das ganze Land wurde unter sie vertheilt. Der Kaiser war nur der Oberherr und sie waren frei nach Willkühr waltend, während vorher eine rein patriarchalische Verwaltung, die das ganze Volk als eine Familie, den Herrscher als den Vater ansah, dem alle unbedingt untergeben waren, bestand. Diess ist ganz unchinesisch und unhistorisch. Confucius betrachtet die dritte Dynastie immer durchaus nur als eine Fortsetzung der ersten und zweiten, die nur im Einzelnen Verbesserungen einführte. Im Lün-ü 20, 1 heisst es: „er (Wu-wang) richtete grosse Aufmerksamkeit auf Masse und Gewichte, unterwarf die Gesetze einer Prüfung, gab den abgesetzten Beamten wieder Stellen, errichtete wieder die erloschenen Reiche (hing mie kue), setzte fort die unterbrochenen Geschlechter (der Fürsten Ki tse schi) und gewann so aller Herzen. Vor allem sorgte er für den Unterhalt des Volkes, die Leichengebräuche und die Ahnenopfer.“ Das Richtige hat schon de Guignes zum Chou-king p. 336 eingesehen.

Gehen wir jetzt auf die Organisation der Vasallenfürsten ³⁾

1) Ma-tuan-lin K. 261 F. 20—24 gibt eine Uebersicht der Vasallenfürsten von der Zeit Tscheu Tsching-wang's bis zu Anfange des Tschün-thsieu u. K. 262 F. 1 fg. dann die Regierungsfolge der Fürsten der grösseren Reiche zur Zeit des Tschün-thsieu und die Bruchstücke zur Geschichte der kleineren F. 10 fg.

2) Collie hat irrig: Fifteen Provinces.

3) S. Ma-tuan-lin K. 260 F. 3 fg.

etwas näher ein, so gab es 5 Ordnungen nach Meng-tseu II, 10, 2, (4, 10) und etwas abweichend nach Li-ki Cap. Wang-tschi 5 F. 1 und Wen-wang Schi-tseu 8 F. 44 v. (7 p. 38) und dem Tscheu-li 9, 23: ausser dem Kaiser (Thien-tseu) die 5 Stufen¹⁾ 1) der Kung, 2) der Heu, 3) der Pe, 4) der Tseu²⁾ und 5) der Nan. Der Schu-king im Cap. Wu-tsching (IV. 13) sagt, dass er 5 Würden errichtet habe, die dort aber nicht einzeln genannt werden. Man hat, z. B. Callery, diese Ausdrücke wohl durch die europäischen: Herzoge, Grafen, Vicomte, Marquis und Baron übersetzt. Diess ist aber eben so wenig angemessen, als wenn man früher wohl den römischen Consul durch Bürgermeister wieder geben wollte; die Begriffe decken sich nicht. Mehrere dieser Titel²⁾ wie Nan, Pe, Heu gehen, wie wir sahen, weit über die Zeit der Dynastie Tscheu hinaus. Die Etymologie der Charaktere gibt nur unbestimmte Begriffe. Nan, aus Cl. 102 Feld über Cl. 19 Nerve, Kraft gesetzt, bezeichnete ursprünglich einen Mann, der seine Kraft auf den Felddbau verwandte; Tseu (Cl. 39) heisst Sohn, dann aber auch Meister; Pe, aus Cl. 9 Mann und Cl. 106 Pe weiss, bezeichneten den weissen, grauen Alten, wie Graf von grau genannt ist. Heu ist undeutlicher; man sieht noch einen Pfeil (Cl. 111), der übrige Charakter soll nach dem Schue-wen aus einem Stücke Zeug verdorben sein und diese Bezeichnung sich darauf beziehen, dass die beim Scheibenschiessen sich auszeichneten, in alter Zeit zu einem höheren Range befördert wurden.³⁾ Der Charakter für die höchste Würde Kung ist zusammengesetzt aus Cl. 12 den Rücken zu wenden oder trennen und Cl. 28 verbogen, selbstisch, also: der gemeinnützig, der Selbstsucht den Rücken zuwendet. Die Benennungen weisen darauf hin, dass diese Würden in einer vorgeschichtlichen Zeit entstanden und ursprünglich eine ganz andere Bedeutung gehabt haben mögen als später. Es ist nicht anders als bei uns, wo der Pferde knecht (Mähre-Schalk) im Laufe der Zeit zum Marschall aufgerückt ist. Was die Grösse des Gebietes der einzelnen Vasallenfürsten betrifft, so weichen die Angaben darüber ab.

1) Meng-tseu rechnet den Kaiser mit und dann den Nan und Tseu nur für eine Stufe.

2) Die Fürsten der Barbaren erhielten nach Li-ki Kio-li hia 2 Fol. 57, wenn sie auch noch so (gross) mächtig waren, nur den Titel Tseu (oder Nan). So nennt noch Confucius im Tschün-thsieu die damals mächtigen Könige von Tschu und U immer nur Tseu. Sie wurden nach den Scholien als ausserhalb den neun Provinzen China's liegend gedacht.

3) Vgl Li-ki Cap. Sche-i 33 p. 187.

Meng-tseu II, 10, 2 (4, 9 fg.) befragt nach den Würden und Einkommen unter den Tscheu, sagt: das Detail konnte ich noch nicht erfahren, da die Vasallen-Fürsten besorgend, dass es ihre Interessen benachtheiligen möchte, die Reglements vernichtet hätten, doch habe er das Wesentliche vernommen. Das Gebiet des Kaisers betrug 1000 Li¹⁾ (jede Seite wie man annimmt), das der Kung und Heu 100 Li, das der Pe 70, das der Tseu und Nan 50 Li; im Ganzen also 4 Classen. Wer nicht 50 Li besass, drang nicht bis zum Kaiser vor, sondern wurde ein After-Vasall oder Hintersasse der Tscheu-heu und hiess Fu-yung.²⁾ Eben diese Angabe hat der Li-ki im Cap. Wang-tschi Cap. 5 F. 1³⁾. Biot zu Tscheu-li T. I p. 206 meint wohl mit Recht, dass diese Angabe sich nur auf die ersten Zeiten der Tscheu beziehe. Auf eine spätere Zeit bezieht sich dann die Angabe des Tscheu-li B. 9 F. 23 (10, 13) vgl. B. 33 Fol. 56. Der Ta-sse-tu bestimmt das Kaiserland von 1000 Quadrat-Li und bezeichnet seine Grenzen durch Dämme und Anpflanzungen. Das Gebiet eines Kung ist 500 □ Li, das eines Heu 400 □ Li, das eines Pe 300 □ Li, das eines Tseu 200 □ Li, das eines Nan 100 □ Li.⁴⁾ Wegen der Bedeutung der folgenden Phrase ist man zweifelhaft. Nach Scholiast 1 erhält der 1^{te} die Hälfte des Ertrages zu seinem Unterhalte, der 2^{te} und 3^{te} jeder ein Drittel, der 4^{te} und 5^{te} jeder ein Viertel; nach Scholiast 2 soll es aber das Ver-

1) Nach Biot Mém. p. 15 wären 1000 Li = 360, 100 Li = 36, 70 Li = 25 und 50 Li = 18 Kilometer. Die damalige Grösse des Li ist aber ungewiss.

2) Der (neuere) San li tu K. 4 F. 6 v. lässt den Kung keine, den Heu 9 (10), den Pe 7, den Tseu 5, den Nan 2 Fu-yung, je an 2 Seiten haben. Er citirt aber nur, den Schol. des Tscheu-li Ta Sse-tu (B. 9).

3) Es ist wohl kaum historisch, wenn der Li-ki im Cap. Wang-tschi 5 Fol. 4 vgl. 42 innerhalb der 4 Meere 9 Provinzen (Tscheu) von 1000 Li im Umfange und in jeder 30 Reiche von 100 Li, 60 Reiche von 70 Li u. 120 Reiche von 50 Li, zusammen also 210 rechnet. Die berühmten Berge und grossen Seen, sagt er, waren nicht in die Lehne mitbegriffen. Aus den übrigen machte man Afterlehne (Fu-yung). So in den 8 Provinzen. Die 9^{te}, das Kaisergebiet, enthielt 9 Reiche von 100 Li, 21 Reiche von 70 Li und 63 Reiche von 50 Li, zusammen 93 Reiche. Die berühmten Berge und grossen Seen waren wieder bei der Theilung nicht inbegriffen und das Uebrige diente als Einkünfte für die Sse. So enthielten alle 9 Provinzen 1773 Reiche. Die ersten Beamten des Kaisers (Yuan-sse) und die After-Vasallen (Fu-yung) der Vasallenfürsten (Tscheu-heu) waren dabei nicht mitgerechnet.

4) Der Tscheu-li B. 33 Fol. 56 berechnet: ein Quadrat von 1000 Li gebe 4 Reiche eines Kung von 500 □ Li, 6 eines Heu von 400; 7 (vielmehr 11) eines Pe von 300; 25 eines Tseu von 200 und 100 eines Nan von 100 □ Li. Das sind, wie die vorige, aber bloss willkürliche Rechnungen.

hältniss der Abgaben der verschiedenen Fürsten an den Kaiser bezeichnen; nach Scholiast 3 dagegen angeben, wie viel Land von jedem verhältnissmässig angebaut werden könne. Es versteht sich übrigens von selbst, dass diess nur die ursprüngliche Norm war, die nach den Lokalitäten und besonders im Laufe der Zeiten sich vielfach modificirte und änderte. Zu Meng-tseu's Zeit war das System bereits antiquirt, ja die Grundlage fast in Vergessenheit gerathen. Ein Reich von 1000 □ Li hiess damals ein grosses Reich (Ta-kue) und wurde nach dem Scholiasten zu Meng-tseu II, 10, 2 (4, 10) zu 10,000 Streitwagen angeschlagen; ein Reich von 100 Li zu 1000, das von 70 Li zu 100 und das von 50 Li zu 10 Streitwagen. Im Laufe der Zeiten haben sich die Verhältnisse der einzelnen Reiche natürlich ausserordentlich geändert; einzelne hatten sich sehr vergrössert und mehrere kleinere gänzlich verschlungen. Nach Li-ki Cap. Ming-tang-wei 14 F. 45 hatte z. B. Kaiser Tsching-wang seinen Oheim Tscheu-kung wegen seiner Verdienste schon mit dem Lande Kio-feu von 700 Li im Umfange mit 1000 Streitwagen ¹⁾ belehnt, da er nach Meng-tseu II, 12 (6) §. 8 ursprünglich nur 100 Li im Umfange erhalten hatte, wie auch Tai-kung, der Fürst von Thsi. Zu Meng-tseu's Zeiten hatte aber Lu nur 500 Li im Umfange. Tsi und Yen heissen dagegen grosse Reiche von 10,000 Streitwagen (Meng-tseu I, 2, 10 (38) vgl. I, 1, 1, (4) oder von 1000 Li), während Lün-iü II, 16, 12 vergl. I, 1, 5 sagt, dass King-kung von Thsi 1000 Vierspanner habe. Meng-tseu I, 1, 7 p. 13 (46) rechnet zu seiner Zeit 9 solcher grossen Reiche.

Es begreift sich, dass mit der Vergrösserung der Reiche die Fürsten auch höhere Titel vom Kaiser erhielten oder sich selber beileigten. Der J-sse B. 98 F. 8 v. stellt die Titel von 34 Fürsten, die zur Zeit des Tschün-thsieu an den Hof kamen, zusammen. Wir werden in der 3ten Periode darauf zurück kommen.

Zu Anfange der Dynastie Tscheu kommt der Ausdruck Pe oder Pa ausgesprochen, wie unter der D. Yn, noch in einer andern Bedeutung

1) Ueber die Politik der alten Chinesen, das Gebiet der Vasallenfürsten nicht zu gross, nicht über 1000 Streitwagen anzulegen. S. Confucius Li-ki Cap. Fang-ki 30 F. 23. Bei jedem Streitwagen sollen 3 Bepanzerte gewesen sein; 25 liefen beizu und 72 leichte Infanteristen folgten. Biot bemerkt aber schon, diess gäbe ein viel zu grosses Heer. Vgl. Ma-tuan-lin K. 261 F. 5 v. fg.

nämlich für Chef der Vasallen vor. So heisst im Schi-king I, 2, 5 Tschao-kung Chef der Vasallen des Westens (Si-pe), wie sonst Tscheu-kung der des Ostens (Tung-pe). Nach Sse-ki B. 32 F. 4 S. B. 40 p. 651 liess Kaiser Tsching-wang Thai-kung von Thsi einen höchsten Befehl zustellen, der seine Oberaufsicht erstreckte: im Osten bis an das Meer, im Westen bis an den (Hoang-)ho, im Süden bis Mo-ling (in Süd-Schan-tung) und im Norden bis Wu-ti (in Nord-Schan-tung). Er sollte die 5 Heu und 9 Pe in Ordnung halten ¹⁾ und auch durch Krieg zur Ordnung bringen können (tsching). Im Schi-king Ta-ya III, 3, 7 p. 186 erhält der Fürst von Han unter Tsching-wang den Titel Pe. Unter Kaiser Kang-wang (1078 — 1053) erscheint nach Schu-king Cap. Kang-wang-tschi-kao (IV, 23 §. 1) der Tai-pao Tschao-kung noch an der Spitze der Vasallen des Westen und der Tai-sse Pi-kung an der Spitze der Vasallen des Osten. Nach Sse-ki B. 4 Fol. 25 v. macht Kaiser Siang-wang noch Tsin Wen-kung wegen seiner Verdienste zum Pe und so noch später. Mit dem Verfall der Centralgewalt musste dieses von selbst aufhören.

Noch weniger kommt die Unterordnung vor, welche La Charme zum Schi-king p. 226 u. fg. aus dem Li-ki Wang-tschi 5 Fol. 5 v. Vgl. Ma-tuan-lin K. 261 F. 1 anführt, wonach der Kaiser eine der 9 Tscheu (Provinzen) besass, die andern 8 unter die Regulos vertheilt waren. 5 Reiche hiessen ein Scho und standen unter einem Aeltesten Tschang ²⁾ (Cl. 168); 10 hiessen ein Lien und standen unter einem Sse; 30 hiessen ein Tso und standen unter einem Tsching; 210 bildeten eine Provinz (Tscheu) unter einem Pe. Die 8 Pe standen unter einem Greis (Lao, Cl. 124) und dieser hing direkt vom Kaiser ab. Im Schu-king Cap. To-fang IV, 18 p. 246 werden nur Sse, Pe und Tsching genannt.

Auch die Eintheilung, welche der Tscheu-li Ta-sse-ma B. 29 F. 11, Tschi-fang-schi 33 F. 52 und Ta-hing-jin 38 F. 23 vgl. Ma-tuan-lin

1) Nach dem zweiten Scholiasten zum Tscheu-li 18 F. 34 p. 431 hatte der Pa, wie er hier heisst, den Oberbefehl über 5 Heu und 9 Pe.

2) Li-ki Cap. Kio-li hia 2 F. 56 v. sagt dagegen: wenn die Tschang (Gouverneure) der 9 Provinzen das Kaiserreich betraten, so hiessen sie Mu (Hirten). Die mit dem Kaiser aus derselben Familie waren, nannte er Scho-fu (jüngere Oheime), die aus einer verschiedenen Familie Scho-kieu (Schwäger); auswärts hiessen sie Heu, in ihrem Reiche Kiün (Fürst); vgl. Tscheu-li 2, 49; 18, 33; 23, 3; 33, 58 mit Schol. über die Mu und Pa.

K. 260 F. 20, 22 v. u. 261 F. 11 wohl nach dem Muster der früheren unter dem Kaiser Yü hat (S. 490), mag wohl kaum im Leben längere Zeit bestanden haben. 1000 □ Li bildeten nach der ersten Stelle das Centralgebiet Kue-ki; 500 □ Li ausserhalb desselben den Heu-ki; 500 □ Li dann den Tien-ki; ¹⁾ 500 □ Li den Nan-ki; 500 □ den Tsai-ki; 500 □ Li den Wei-ki; 500 □ Li den Man-ki; 500 □ Li den J-ki; 500 □ Li den Tschin-ki und das letzte Quadrat von 500 □ Li den Fan-ki. (Die 6 ersten begriffen nach dem Schol. die 9 Provinzen des Reichs; die folgenden die Fremden ausserhalb derselben.) Von den grossen Vasallen der 6 Fo spricht der Schu-king Tscheu-kuan IV, 20. Aus den 5 Abtheilungen des Cap. Yü-kung sind hier 9 geworden. Nach B. 38 F. 23 u. 33, 52 machte der Distrikt zunächst dem Kaisergebiete von 1000 □ Li, der Heu-fo — wie alle folgenden von je 500 □ Li — dem Kaiser jährlich seine Aufwartung und brachte als Tribut Opfer-(Thiere); der folgende Tien-fo alle 2 Jahre als Tribut Gegenstände für die Frauen (Seide, Hanf); der Nan-fo alle 3 Jahre Geräthschaften; der Tsai-fo alle 4 Jahr Trauergegenstände (aus schwarzen und röthlichem Hanf und Seide); der Wei-fo alle 5 Jahre verarbeitete Stoffe; der Yao-fo (B. 33 F. 52 dafür Man-fo) alle 6 Jahre werthvolle Sachen (nach Scholiast 2 wie Schildkröten-Schalen) dar. Der Fan-kue ausserhalb der 9 Provinzen (die 3 Regionen J-ki, Tschin-ki und Fan-ki von B. 33 F. 52 sind hier in eine zusammengezogen), brauchte nur einmal in einem Menschenalter (von 30 Jahren) (Schi) dem Kaiser aufzuwarten und brachte dann das Kostbarste was er hatte dar; so nach dem

1) Der Li-ki Wang-tsehi 5 Fol. 6 sagt dagegen: was innerhalb der 1000 Li (des Kaisers) ist, hiess Tien, was ausserhalb der 1000 Li ist hiess Tsai, hiess Lieu. Ueber den Tien s. auch den Kue-iü 1 F. 13 u. Tso-schi Tschao-kung Ao 13 F. 7 v. S. B. 21 S. 219. Die Abgaben waren da schwerer, weil das Gebiet der Residenz näher lag. Wieder verschieden sagen der Sse-ki 4 F. 15 u. die Tscheu-iü bei Ma-tuan-lin K. 260 F. 23 v.: „die früheren Kaiser (Sien-wang, sie werden nicht näher angegeben) trafen die Einrichtungen so, dass innerhalb des Lehens oder Staates (Pang) der Tien-fo war, ausserhalb des Reiches der Heu-fo, dann der Wei- u. Pin-fo; dann der J-, Man- u. Yao-fo, (dann) der Jung-, Ti- und Lieu-fo. Der Tien-fo lieferte die Opfer Tsi; der Heu-fo die Opfer Sse; der Pin-fo die Opfer Hiang; der Yao-fo die Abgabe Kung, der Lieu-fo dem Kaiser (Wang) die Tages-Opfer Tsi, monatlich die Opfer Sse, und in (den 4) Jahreszeiten die Opfer Hiang, im Jahre die Abgabe Kung.“ Doch bin ich wegen der Uebersetzung des letzten Theils nicht sicher und ich weiss nicht, ob der Text an einigen Stellen nicht verdorben ist. Die Abweichung von den Angaben des Tscheu-li und den früheren des Schu-king brauchen nicht weiter hervorgehoben zu werden.

Kue-iü die Hunde- (Khiuen-) Jung (Westbarbaren) weisse Wölfe und weisse Hirsche. Den Wei- und Fan-fo erwähnt auch Tscheu-li 27 F. 5. Der Scholiast 3 bemerkt, es sind diess nicht die regelmässigen Abgaben dieser Länder, wie sie B. 2 Fol. 27 fg. vom Kaisergebiete erwähnt werden und wie sie B. 38 Fol. 31 vorkommen, sondern bloss die Geschenke, die sie bei ihren Aufwartungen am Hofe, die mit der Entfernung immer seltener verlangt werden, mitbringen.

Hinsichts der verschiedenen Grade der Lehensfürsten, war alles bestimmt abgestuft. So gleich ihre Wohnung und Kleidung nach Scholiast 2 zu Tscheu-li B. 21 F. 2 vgl. Tso-schi Yn-kung Ao 1 S. B. B. 13 p. 294 fg. Nach den Anordnungen der früheren Könige, heisst es bei Tso-schi, beträgt eine grosse Lehensstadt nicht mehr als $\frac{1}{3}$ von der des Reiches; eine mittlere nicht mehr als $\frac{1}{5}$; eine kleine nicht mehr als $\frac{1}{9}$. Nach den Scholien hatte die Hauptstadt der Vasallen 2^{ter} und 3^{ter} Classe 300 Tschi, d. i. 900 Klafter, im Umfange, die Lehenstädte im Reiche dieser Fürsten je nach ihrem Range 100, 60 und 33 Tschi. Nach den Scholiasten zum Tscheu-li war die Hauptstadt eines Fürsten 1^{ter} Ordnung (Kung) ein Quadrat von 9 Li, sein Pallast ein Quadrat von 900 Pu¹⁾; die Hauptstadt der Fürsten 2^{ten} und 3^{ten} Ranges (Heu und Pe) hatte 7 □ Li und ihr Pallast 700 □ Pu, die Stadt der Fürsten 4^{ten} und 5^{ten} Ranges (Tseu und Nan) hatte 5 □ Li und ihr Pallast 500 □ Pu. Diese verhältnissmässigen Zahlen 9, 7, 5 gingen durch nach Tscheu-li B. 18 F. 34 mit Schol. u. B. 21 F. 2 vgl. Ma-tuan-lin 261 F. 4 fg. So hatten sie ebenso viele Patente und auch bei der Zahl ihrer Wagen, Fahnen, Costüme, bei den Ceremonien und der Etiquette ging diese Zahl durch vgl. Li-ki Wang-tschi 5 Fol. 7²⁾. Die Kleidung der Vasallen-Fürsten war nach Tscheu-li B. 21 F. 25 wie die des Kaisers, aber immer um

1) Ein Pu hatte unter den Tscheu erst 8', später 6' 4". Li-ki Wang-tschi 5 f. 40.

2) Es hatte nach Li-ki 10 Fol. 4 der Kaiser 7 Ahnentempel (Miao), die Vasallenfürsten nur 5, die Ta-fu nur 3, der Sse nur 1; der Kaiser 26 Opfergefässe (Teu), die Tschu-kung nur 16, die Tschu-heu nur 12, die obern Ta-fu 8, die untern Ta-fu 6; der Kaiser und die Tschu-heu 7 Assistenten (Kiai) und 7 Opferthiere (Lao), die Ta-fu nur je 5 u. s. w. Dieser Unterschied erstreckte sich bis auf die Gestelle zum Aufhängen der Glocken- und der Musiksteine und ebenso auf den Bauchgurt und Brustriemen des Pferdes S. Tso-schi Tsching-kung Ao 2 Fol. 1 S. B. 17 p. 257. Im Kue-iü 4 F. 19 v. wird Tschao Wen-tseu getadelt, dass er sich kaiserliche Hausverzierung anmasse. Vgl. auch Kia-iü 1 Fol. 2 fg., Tso-schi Ting-kung, Ao 12 Fol. 13 u. Sse-ki B. 43 f. 9 v.

eine Stufe niedriger. Wir haben in unserer Abhandlung: Ueber die Religion der alten Chinesen II S. 58 fg. schon von der Opferkleidung des Kaisers gesprochen und dort S. 60 auch der immer um eine Stufe geringeren Kleidung der Vasallen-Fürsten gedacht, auf welche Schilderung wir der Kürze wegen hier verweisen. Wenn die Fürsten vor dem Kaiser erschienen, so mussten sie immer eine Art Tafel Kuei und Pi genannt¹⁾, vor den Mund halten, damit ihr Odem den Kaiser nicht verletze. Auch diese waren nach ihrer verschiedenen Rangstufe immer grösser oder kleiner; wir verweisen wegen des Details auf Tscheu-li B. 18 F. 35 und 20, 35 fg. Auch der Seidenschnüre daran waren mehr oder weniger und diese von verschiedenen Farben. Die Etiquette wurde strenge nicht nur bei den Aufwartungen am Kaiserhofe, sondern auch bei den Besuchen der Fürsten unter sich beobachtet, und Confucius legt noch auf diese Dinge das grösste Gewicht, als ob das Wohl und Weh des Reiches davon abhinge.

Ueber die Besuchsreisen der Vasallenfürsten am Hofe sagt der Schu-king Cap. Tscheu-kuan IV, 20, p. 259: Alle 6 Jahre kamen die 5 Classen der Vasallen einmal zur Huldigung (Lo nian u fu i tschao). Nach 6 Jahre ebenso wieder und dann machte der Kaiser seine Besuchsreise. Der Schi-king Siao-ya II. 3, 9 erwähnt die Aufwartung im Frühlinge Tschao und die im Herbst Tsung. Der Li-ki im Cap. Yuei-ling 6 F. 79 (p. 30) sagt: im dritten Herbstmonate werden die Vasallenfürsten versammelt und sie erhalten den Kalender für das folgende Jahr und man sagt ihnen, welche Abgaben, leichte und schwere, sie vom Volke erheben können und das Mass des Tributes, das sie aus fernen und nahen Ländern (an den Hof) zu senden haben für die Opfer im Kiao und im Ahnentempel; nichts davon dient zum Privatgebrauche. Bei Tso-schi Tschao-kung Ao 13 f. 69 S. B. 21 p. 216 heisst es: die erleuchteten Könige hiessen die Fürsten des Reichs jährlich einmal (durch einen Grossen ihres Reiches) sich (nach dem Kaiser) erkundigen, um ihnen in's Gedächtniss zurück zu rufen die Beschäftigung. Jedes zweites Jahr erschienen sie (in Person) am Hofe, um sich in den Gebräuchen zu üben. Nach

1) Die Kuei waren länglich und halbrund, die Pi rund in der Mitte mit einem Loche. S. Schi-king I, 5, 1 u. daselbst La Charme und III, 3. 7. Tscheu-li 42, 12—30.

zweimaligen Erscheinen am Hofe hielt der Kaiser eine Versammlung derselben, ihnen die Furchtbarkeit seiner Macht zu zeigen. Nach einer zweimaligen Versammlung erfolgte ein Vertrag, um die Erleuchtung zu bekunden u. s. w. — Von den ältesten Zeiten bis auf die gegenwärtigen hat diess noch Niemand ausser Acht gelassen. Nach Li-ki Cap. Wang-tschü 5 f. 8 v. fand alle Jahre eine kleine Nachfrage oder Aufwartung (Siao-phing), alle 3 Jahr eine grosse Nachfrage (Ta-phing) statt, im fünften Jahre kamen sie (selbst) einmal an den Hof (J tschao). Der Schol. sagt: zu der ersten sandten sie einen Ta-fu (Grossbeamten), zur zweiten einen Khing (Minister), bei der letzten kam der Fürst selbst. Der Li-ki Cap. Kio-li-hia 2 f. 57 v. (p. 9) unterscheidet wieder anders; „Steht der Kaiser vor dem Schirm (J) und die Vasallenfürsten wenden das Gesicht nach Norden, um dem Himmelssohn aufzuwarten, so heisst das Kin; steht der Kaiser im Thronsaale (Tschu) und die Tschu-kung haben das Gesicht nach Osten gewandt, die Tschu-heu das Gesicht nach Westen, so heisst das Tschao.“ (Nach den Schol. ist diess der Frühlingsbesuch; jenes der Herbstbesuch). Der Tscheu-li B. 38 f. 1 (37, 10) vgl. Ma-tuan-lin K. 261 f. 12 v. sagt: der Kaiser empfängt (die Vasallenfürsten in den 4 Jahreszeiten. In der Audienz des Frühlings (Tschao) entwirft er den Plan der Reichsangelegenheiten, in der Herbst-Audienz (Kin) prüft er das Verhalten der Fürstenthümer; in der Sommer-Audienz (Tsong) pflegt er Berathung über das Reich und in der Winter-Audienz (Yü), bringt er ihre Vorschläge in Uebereinstimmung; wobei aber noch nach Schol. 2 zu bemerken ist, dass jede der 6 (5) Zonen ihr besonderes Jahr hatte, wo sie erschien. Man sieht übrigens, dass in diesen verschiedenen Angaben mancherlei Widersprüche sind, die wir nicht einzeln hervorzuheben brauchen; diess rührt wohl daher, dass alle aus Zeiten herrühren, wo die Verhältnisse der Vasallenfürsten sich gänzlich verändert und nur noch eine unsichere Erinnerung daran sich erhalten hatte. ¹⁾

Ausserdem kamen die Vasallenfürsten auch zur Investitur und mussten auch bei der Beerdigung des Kaisers ursprünglich assistiren. Nach Li-ki Ming-tang-wei Cap. 14 zu Anfange f. 33 versammelte Tscheu-kung sie

1) Was Meng-tseu I, 2, 4 (18 u. 20) und II. 12, 7 p. 158 über die Besuche der Vasallenfürsten beim Kaiser (Schu-tschü) sagt, bezieht sich wohl nicht auf die Zeiten der Tscheu, sondern auf die der ersten D. Hia, von der ein Sprichwort angeführt wird S. oben S. 485.

nach Wu-wang's Tode im Ming-tang (Ahnensaale) vgl. Tschu-tschu I, f. 3 v. Der Li-ki beschreibt da, wie sie einzeln aufgestellt waren: die San-kung, die Tschu-heu, die Reiche der Tschu-pe, die der Tschu-nan, dann die der 9 Ost-Barbaren (J), der 8 Südbarbaren (Man), der 6 Westbarbaren (Jung) und der 5 Nordbarbaren (Ti) und zuletzt die Reiche der 9 Tsai; f. 34 heisst es dann: In jedem 6^{ten} Jahre kamen so die Tschu-heu im Ming-tang zur Cour (Tschao). Man ordnete die Bräuche, bestimmte die Musik, vertheilte Mass und Gewicht und das Reich war unterworfen. Der Schu-king im Cap. Kang-wang-tschu-kaio IV. 23 p. 275 vgl. Tschu-tschu I. f. 6 v. beschreibt die Huldigung beim Regierungs-Antritte Kaiser Kang-wang's (1078 v. Chr.); der Tai-pao führte die Vasallenfürsten des Westen und Pi-kung (der Tai-sse) die des Osten.

Tso-schi Tschuan-kung Ao 23 S. B. 13 p. 464 sagt: Eine Zusammenkunft (hier ist eine von Fürsten unter sich zunächst gemeint), dient über das Verhältniss der Höheren zu den Niederen zu belehren. Man bestimmt das Mass der Geräthschaften und Güter. Man erscheint am Hofe, die Abstufungen des Ranges zu unterscheiden und überwacht die Ordnung der Aeltern und Jüngern. Unterlassungen werden mit Angriffen und Eroberungen bestraft. Die Vasallenfürsten warten dem Kaiser auf; dieser macht die Rundreisen.

Nach Tso-schi Siang-kung Ao 4 f. 5 S. B. 18 p. 123 empfing der Kaiser die Vasallenfürsten mit der grossen Weise (Musik) Sse-hia (die aus 9 Stücken, Glocken und Musiksteinen, bestand); bei gegenseitigen Besuchen der Fürsten sangen die Künstler (das Lied) König Wen-wang (Schi-king III, 1, 1); ein Fürst wünschte dem andern Glück mit dem Liede Schi-king II, 1, 1 Lo-ming (des Hirsches Brüllen).

Die Geschenke, die die Fürsten dem Kaiser darbrachten, waren nach Li-ki Cap. Kiao te-seng Cap. 11 f. 27 (10 p. 60) verschieden nach der Verschiedenheit der Länder und der grösseren oder geringeren Entfernung. Man brachte Schildkröten dar, weil man daraus die Zukunft weissagte; Glocken als Zeichen der Harmonie; Tiger- und Leoparden-Felle, zu zeigen die Unterwerfung der Widerspenstigen; Bündel Seidenzeuge und Tafeln Pi, des (Kaisers) Tugend zu begrüßen, wenn diess nicht spätere Deutelei ist. Der Tschu-li B. 2 f. 58 nennt Yü-Steine und kostbare Stoffe in solchen Gefässen.

Der Kaiser beschenkte seinerseits die Vasallenfürsten. Tso-schi Tschao-kung Ao 15 f. 4 S. B. 25 p. 68 erwähnt, wie der Ahn der Tsin von Wen-wang mit den Trommeln von Mi-siü und dessen grossen Wagen und von Wu-wang mit den Panzern von Kiue-kung (besiegter Reiche) beschenkt wurde — doch war dieses wohl nicht bei einer Cour, sondern zu Anfange seiner Regierung —, aber später wurde nach ihm Wen-kung von Tsin von Kaiser Siang-wang (651—618) mit Beilen, Aexten, schwarzem Getreide, Gewürzen und rothen Bogen beschenkt. Kaiser Ping-wang (770—720) beschenkte Wen-heu von Tsin nach Schu-king Wen-heu-tschi ming IV, 28 p. 311 bei einer Aufwartung mit einer Vase voll Wein Ku-tschang, einem rothen und einem schwarzen Bogen, mit je 100 rothen und schwarzen Pfeilen und mit 4 Pferden. Nach dem Schi-king II, 7, 8 beschenkte der Kaiser die Vasallenfürsten mit Wagen, Pferdezeug, Kniebändern, und nach III, 3, 7 erhält der Fürst von Han, als er Kaiser Siuen-wang huldigt, eine Fahne (Thu), eine fein gewebte Matte, rothe Schuhe mit schwarzen Drachenfiguren, einen Zaum mit Gold und anderes Pferdegeschirr, Pferddecken aus Leder und Tigerfellen; unterwegs begleiten ihn kaiserliche Beamte und traktiren und beschenken ihn.¹⁾

1) Diese Aufwartungen bei Hofe waren überaus ceremoniös und eigene Beamte, der grosse und kleine Reisemann (Ta- und Siao-Hing-king) hatten dabei auf die Beobachtung der Etiquette genau zu halten. Aus dem Detail im Tschou-li B. 38 F. 10—19 (37, 9 v. fg.) heben wir nur einiges aus. Nach den 9 Regeln der Etiquette, heisst es da, unterscheidet der Erstere die Titel der Investitur der 5 (Arten) von Vasallenfürsten und 4 Classen von Beamten, ihre Kleidung, ihre Pferdegeschirr, ihre Stellung bei der Audienz. Der Kung stand 90mal 6 Fuss vom Kaiser, der Heu 70mal 6'. Die Spenden beiderseits im Ahnensaale, die Zahl der Schüsseln beim Mahle, die Fragen und Antworten, alles war fest bestimmt und nahm, wie schon bemerkt, mit dem Range nach der Proportion der Zahlen 9, 7, 5 u. s. w. ab. Der kleine Reisemann hatte untergeordnete Dienste dabei, ging ihnen entgegen, empfing sie, besorgte die Verificationen, überbrachte kaiserliche Botschaften u. s. w.: hiess sie auch die Abgaben nach dem Buche jedes Reiches darbringen. Tschou-li B. 38 F. 30 fg. (37, 23 v.) Für die verschiedenen Arten von Beamten, gab es 6 verschiedenerlei Pässe ib. F. 34 vgl. B. 14 F. 39; auch die hatte er zu regeln, ebenso auch die schon erwähnten Täfelchen, welche sie in der Hand halten mussten, Kuei, Schang und Pi B. 38 F. 36 fg. (37, 26). Bei zahlreichen Todesfällen in einem Reiche, bei Misswachs oder anderm Unglück hiess der Obige aber auch es unterstützen B. 38 F. 39 (37, 27 v.), B. 18 F. 14 u. 21; bei Kriegen Lebensmittel liefern (Tschün-thsieu Ting-kung Ao 5 z. B. in Tsai); bei Heirathen, bei der Annahme des männlichen Hutes, hiess er nach B. 38 F. 40 dem Fürsten Geschenke schicken. Er schrieb alles auf, was das Volk betraf, sein Wohl- oder Uebelergehen, was er bemerkte in Betreff der Gebräuche, der Verwaltung, des Unterrichts, des Gehorsams oder Ungehorsams, Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten, Epidemien, Noth und anderes Missgeschick,

Ausser diesen gab es aber auch noch gelegentliche Versammlungen, ohne bestimmte Zeit, z. B. nach Schol. 2 zu Tscheu-li 38 Fol. 1 wenn ein Vasallenfürst nicht gehorchte und der Kaiser gegen ihn marschiren lassen musste. Durch die 9 Arten des Angriffes heisst es B. 29 Fol. 6 (2 v. fg.) hält der Obergeneral (Ta-sse-ma) die Reiche in Ordnung. Wenn die Fürsten die Schwachen unterdrücken, sich das Gebiet der Kleinen aneignen, erklärt man sie für schuldig; wenn sie die Guten unterdrücken, das Volk bedrücken, greift man sie offen an. (S. Tso-tschuen Tschuang-kung Ao 12); wenn sie grausam im Innern, Usurpatoren nach Aussen sind, baut man ihnen einen Altar (Than, d. h. nach den Schol., als ob sie todt wären) und setzt ihren Sohn oder Bruder an ihre Stelle. Wenn ihre Felder un bebaut sind und ihr Volk sich zerstreut, verringert man ihr Gebiet; wenn sie übermüthig auf ihre Macht, nicht gehorchen, greift man sie ohne weiteres an. Wenn sie ihre Verwandten misshandeln oder tödten, unterdrückt man sie. 1) Wenn Unterthanen ihren

aber auch wo Friede und Freude herrschte; in jedem Reiche diess alles besonders und berichtete darüber dem Kaiser, so dass der von Allem wusste B. 38 F. 40 fg. (37, 28 fg.) Es gab nach Tscheu-li B. 39 F. 1 (38, 1) auch noch besondere Ceremonienmeister Sse-y; die die 9 Arten des Ceremoniells Hinsichts der Gäste (Pin und Ko) zu regeln und dem Kaiser seine Haltung, die Worte und Formalitäten, mit welchen er sie zu empfangen hatte, anzugeben hatten. Es wird ein eigener Erdaltar von 3 Stufen erbaut. Die Fürsten ersten Ranges nahmen die oberste, die zweiten Ranges die mittlere, die des untersten die dritte Stufe ein. Nach dem Ritual der Hofversammlung war die unterste Stufe 12 Mass zu 8 Fuss, also 96 Fuss breit und 4 Fuss tief; die zweite 72', die dritte 48', die oberste Plattform 24'. Da opferte der Kaiser und stand in der Mitte eines viereckigen Saales von 300 Mass à 6' an jeder Seite, mit 4 Pforten, der eigens erbaut wurde, wenn die Fürsten zur Huldigung zum Kaiser kamen. (Ich bin indess zweifelhaft, ob diess vgl. mit Meng-tseu I, 2, 5, nicht vielmehr bei den Besuchsreisen der Kaiser bei den Fürsten stattfand.)

Ausser den genannten nennt der Tscheu-li B. 39 F. 24 fg. noch mehrere untergeordnete Beamte, welche mit diesen Besuchen der Fürsten zu thun hatten; so die Hing-fu, eine Art Staatsboten, (F. 26 (38, 13 v.); die Hoang-jin, die Umringer, die sie geleiteten; die Dollmetscher Siang-siü (Fol. 27 (38, 14 v.) für den S., O., SO., N. u. W., die 8 Man, die 4 J, die 7 Min, die 9 Me, die 5 Jong und die 6 Ti, — so viele Reiche der verschiedenen Barbaren waren den Tscheu unterworfen (B. 33 f. 1). Sie übermachten diesen die Worte des Kaisers. Die Agenten der fremden Besucher Tschang-khe hatten die Opfer, Lebensmittel u. s. w. derselben zu besorgen (F. 30 (38, 15 v.); die Tschang-ya nach F. 43 (38, 25 v.) die Register über die Vasallenfürsten zu führen; die Unions-Agenten Tschang-kiao nach F. 47 (38, 27) die Verbindung zwischen den Reichen zu erhalten.

1) So heisst es im Tschün-Tsieu Hi-kung Ao 28: (631) im Winter ergriffen die Leute von Thsin den Fürsten von Wei und führten ihn an den Kaiserhof und er wurde verurtheilt, seinen Bruder Schu-wu getödtet zu haben.

Fürsten verjagen oder tödten (wie im Lu Ki-schi den Tschao-kung vertrieb und King-fu 2 Fürsten tödtete) werden sie in Stücke gehauen. Wenn sie die Befehle der Oberen verletzen und der Regierung nicht gehorchen, werden sie arretirt (tu). Diess war alles Sache des Ta-sse-ma.

Doch war man in der ältesten Zeit, ehe es zum Kriege gegen einen Vasallenfürsten kam, gegen ihn so langmüthig als der Bundestag, da der Krieg den alten Chinesen, wie gesagt, nur als die Ultima ratio galt. Der Sse-ma-fa, dessen Verfasser aus dem Reiche Tsi noch unter der Dynastie Tscheu gelebt haben soll, bei Amiot Mém. T. III, p. 235—243 ist darüber sehr ausführlich. Handelte es sich darum einen Vasallen-Fürsten, der sich eines Verbrechen's schuldig gemacht hatte, zu strafen und man wandte sich deshalb an den Kaiser, so sandte der erst heimliche Boten aus, zu untersuchen, ob die Beschuldigung auch begründet sei. Erwies sie sich als begründet, so wurde er zunächst ermahnt, sich zu bessern; die Lobgedichte zu seinen Ehren durften bei den allgemeinen Versammlungen nicht mehr gesungen werden, sondern statt dessen Lieder die geeignet waren, ihn zur Reue zu veranlassen und in welchem sein Betragen unter erdichtetem Namen getadelt wurde. Ging er in sich, so blieb er im Besitze seines Reiches; wo nicht, so wurde er entsetzt und an den Hof berufen. Gehorchte er und sein Vergehen war kein unverzeihliches, so blieb er da ohne Amt, bis er Beweise von Besserung gab; gehorchte er nicht, so wurde er, aber sehr langsam und feierlich, für einen Rebellen erklärt, zu welchem Ende eine General-Versammlung der Vasallenfürsten und grossen Beamten berufen, und ihr der Fall vorgelegt wurde; diese verurtheilte ihn dann zum Tode und rief den Schang-ti (Gott), die Geister und Ahnen an, wie man nur nothgedrungen das gethan habe. Der Kaiser ernannte dann die Generäle, bestimmte die Truppenzahl und die Vasallen, die gegen ihn ziehen sollten, und sandte sie mit der Ermahnung aus, das Land nicht zu verwüsten, die Hausthiere nicht zu tödten, das Hausgeräthe nicht zu vernichten, die Häuser nicht zu verbrennen, sich der Verwundeten anzunehmen, feindliche Parthien selbst laufen zu lassen und nur des Rebellen habhaft zu werden zu suchen. War diess erlangt, so wurde ein neuer Fürst, meist sein Erbe, wieder eingesetzt; Missbräuche wurden abgeschafft und passende Verordnungen erlassen (vergl. de Mailla T. I p. 328). So sollte es wohl ursprünglich sein; wie lange es aber wirklich

so gewesen, ist schwer zu sagen. Kaiser Tsching-wang bestrafte und bekriegte noch nach Schu-king Cap. Tscheu-kuan IV, 20, 1 die Fürsten, die nicht zur Huldigung kamen. Schon unter Mu-wang 966 v. Chr. kamen die Fürsten aber nicht mehr regelmässig zur Huldigung (de Mailla T. II. p. 1); doch wird noch einer, der nicht huldigte, im Jahre 891 bekriegt ib. p. 16 fg. Indess ist diess wenig sicher.

Die Besuche der Vasallenfürsten unter sich sind schon beiläufig erwähnt: Der Li-ki Phing-i 48 Fol. 66 v. (35 p. 194) sagt: „Der Kaiser hat bestimmt, dass die Vasallenfürsten sich alle Jahre einen kleinen Besuch (Phing) machen und alle 3 Jahre einen grossen, um sich gegenseitig an Artigkeit (Li) zu gewöhnen.¹⁾ Macht ein Beamter (Sse) (Namens seines Herrn) den Besuch und macht ein Versehen darin, so ladet der Fürst ihn nicht zum Essen ein, ihn zu beschämen und dass er besser aufpasst. Wenn die Vasallenfürsten sich gegenseitig zur Politesse (Li) ermuntern, so begehen sie nach Aussen keine Usurpationen; daheim beleidigen sie sich nicht gegenseitig. Auf diese Art nährt (erhält) der Kaiser die Vasallenfürsten, ohne dass er die Waffen anzuwenden braucht und die Vasallenfürsten machen sich zum Werkzeuge der Rechtschaffenheit. Man führt bei den Besuchen den Kuei und Tschang, um den Ritus Wichtigkeit zu geben; wenn der Besuch vorbei ist, trägt man diese zurück, anzudeuten, dass sie selbst nur wenig gelten, der Ritus aber wichtig ist. Wenn die Vasallenfürsten sich gegenseitig ermuntern, Reichthümer gering, die Artigkeit (Li) aber hoch zu achten, dann wird das Volk gegeneinander nachgiebig, darum ist der Gebrauch, sich Besuche zu machen ein so wichtiger Gebrauch.“ Der Tscheu-li B. 39 Fol. 5—11 u. 23 (38, 4 fg.) und Li-ki Tschung-ni Yen-kiü Cap. 12, F. 12 v. (24 p. 156), geben näheres Detail über das kleinliche Ceremoniell bei diesen gegenseitigen Besuchen der Vasallenfürsten und die Abstufungen, welche gemäss ihren verschiedenen Range stattfanden, die wir hier übergehen müssen. S. auch Tso-schi Tschao-kung Ao 16 S. B. 25 S. 71.

1) Li-ki Kio-li hia 2 f. 58 (f. 9) heisst es: „Wenn die Vasallenfürsten ihr Jahr (wo sie an den Hof zu gehen haben) noch nicht erreicht haben und sich gegenseitig besuchen, so heisst das: sich begegnen (Yü). Sehen sie sich gegenseitig in einem zwischenliegenden Lande (Ki li), so heisst das eine Zusammenkunft (Hoei). Wenn die Vasallenfürsten einen Ta-fu absenden, um bei einem nachzufragen, so heisst das Phing.“

Die Besuchsreisen der Kaiser unter Schön haben wir schon oben (S. 484) erwähnt. Dieser Besuchsreisen der Kaiser alle 5 Jahre erwähnt auch der Li-ki Cap. 5 Wang-tschi F. 8 v. fg. (p. 14). Im 2^{ten} Monate des Jahres besuchte er den Osten und opferte am Berge Tai-tzung dem Himmel (tschai), dann aber auch den fernen Bergen und Flüssen. Wenn die Fürsten ihm aufwarten (kin), erkundigt er sich nach den Hundertjährigen und besucht sie. Er befiehlt dem Ta-sse, ihm die Lieder (des Landes) zu zeigen, (um daraus die Sitten des Volkes zu ersehen), ebenso den Marktvorständen die Waaren, um zu sehen, was das Volk liebt und was es nicht mag. — — Er ordnet die Gebräuche, untersucht die Jahreszeiten, Monate und Tage, bringt in Uebereinstimmung die Gesetze, Gebräuche und Musik, bestimmt Gewicht, Mass und Kleidung. Wenn die Geister der Berge und Flüsse (des Gebietes) nicht geehrt werden (kin), so ist er (der Vasallenfürst) unehrerbietig (pu-king); die Unehrerbietigen verkürzt der Fürst an Land (Gebiet). Wenn im Ahnentempel (Tsung-miao) keine Folgsamkeit herrscht, ist er unfromm; die Unfrommen degradirt er (tscho) in ihren Ehrenämtern (Tsio). Die welche die Gebräuche verändern und die Musik wechseln, sind unfolgsam (pu-tzung); die Unfolgsamen verbannt der Fürst. Die welche die Anordnungen (Tshi), Masse, Kleider und Tracht verändern, heissen rebellisch, (abfällig); die Abfälligen straft (tödtet) der Fürst. Die aber Verdienste um das Volk haben, denen vermehrt er ihr Gebiet und befördert sie im Range. Im 5^{ten} Monate machte der Kaiser seine Besuchsreise (Siün-scheu) im Süden und kam bis an den Süd-Yo (heiligen Berg); sie geschah mit den Gebräuchen wie bei der Besuchsreise im Osten. Im 8^{ten} Monate machte er die Besuchsreise im Westen und kam bis an den West-Yo; sie geschah mit den Gebräuchen wie bei der Besuchsreise im Süden. Im 11^{ten} Monate machte er die Besuchsreise im Norden und kam bis an den Nord-Yo; sie fand statt mit den Gebräuchen wie bei der Besuchsreise im Westen. Zurückgekehrt ging er in den Ahnentempel des Vaters (Tsu-eul) und opferte ein Rind. Wenn der Kaiser ausging, brachte er dem Schang-ti das Opfer Lui dar und den Sche-tsi das Opfer J. Wenn der Kaiser ohne ein besonderes Geschäft (Sse), nach den Schol. einen Todesfall, Trauerfall oder Krieg, die Vasallenfürsten sieht, so heisst das eine Cour (Tschao). Er untersucht die Gebräuche, ordnet die Strafgesetze. Beschenkt der Kaiser die

Tschu-heu mit Musik-(Instrumenten), so ist es mit einem Tscho¹⁾; beschenkt er die Pe, Tseu und Nan mit Musik, so ist es mit einer kleinen Handtrommel (Thao), (die sonst dem kaiserlichen Orchester vorbehalten waren.) Die, welchen der Kaiser Bogen und Pfeil schenkt, dürfen (Rebellen) zur Ordnung bringen; die, welchen er Axt und Beil schenkt, können Todesstrafen vollziehen. Die welchen er einen Kuei und eine Schaale aus Yü-Steinen schenkt, können selbst den parfümirten Wein zu den Opfern bereiten, (während die andern ihn vom Kaiser empfangen). Die, welchen der Kaiser befiehlt für den Unterricht zu sorgen, können Collegien (Hio) anlegen, die kleinen (Siao-hio) links vom Pallaste des Fürsten im Süden, die grossen im Weichbilde; das des Kaisers hiess Pi-yung, das der Tschu-heu hiess: Phuan-kung.²⁾ Es ist aber nicht deutlich ausgesprochen, dass alle diese Einrichtungen gerade bei den Besuchsreisen der Kaiser getroffen wurden, und es fragt sich überhaupt, ob diese ganze Angabe auch nicht nur auf frühere Zeiten geht. Dasselbe gilt von den Besuchsreisen des Kaisers bei Meng-tseu II, 12, 7 (6, 23 fg.) u. I, 2, 4: ob die unter der D. Tscheu oder was wahrscheinlicher ist, die unter der 1^{ten} D. Hia gemeint sind (S. 485), wird nicht gesagt. „Früher, wenn der Kaiser die Fürsten besuchte, sagt er, hiess das Siün-scheu, wenn die Fürsten am Hofe aufwarteten Schu-tschi. Im Frühlinge untersuchte er³⁾ den Anbau der Felder und wenn es an Saat fehlte, half er aus; im Herbst untersuchte er die Erndte. War ein Land gut bebaut, das Feld in guter Ordnung, waren die Alten wohl ernährt, die Obern geachtet, Männer von Tugend und Talenten in Aemtern, so belohnte er die Fürsten durch Landbewilligung. War das Land dagegen wüste, mit Unkraut bedeckt, das Alter vernachlässigt, waren Männer von Talent und Tugend zurückgesetzt, habgierige Menschen in Aemtern, so bestrafte er sie. Nach dem Tscheu-li 16, 22 (9 v.) war bei den Rundreisen der Kaiser (Siün-scheu) der Tu-hiün zur Seite des Wagens des Kaisers und erklärte ihm die Karten des Gebietes (Ti-thu), damit er wisse, was in jedem zu thun obliege,

1) Ein hohles Holz, das gebraucht wurde, wenn die Musik anhalten sollte. Der Schol. beschreibt beide Instrumente.

2) Vgl. Schi-king IV, 2, 3 p. 208.

3) Nach Tscheu-li 15, 19 fg. that diess (später) der Sui-jin, der Vorsteher der äussern Distrikte, in diesen unter andern.

die Produkte desselben unterscheiden könne und wisse, was man von dem Lande verlangen konnte. Ebenso war nach F. 23 (10) der Sung-hiün zur Seite seines Wagens, ihm die Geschichte der Gegend (fang tschi) zu erklären und was den Leuten da missfalle, damit sie nicht unzufrieden werden und er die Gewohnheiten des Landes kenne.

Auch der Schi-king Tscheu-Sung (IV, 1, 1, 8) erwähnt dieser Inspektions-Reisen der Kaiser, doch ohne Angabe einer Zeit. Das Bambu-Buch erwähnt solche Besuchsreisen unter Wu-wang Ao 15 Fol. 3, unter Tsching-wang Ao 19 F. 5 v., unter Kang-wang Ao 16 F. 7. — Da kommt der Kaiser im Süden bis zum Kieu-kiang und bis zum Liü-schan (einem Berge in Kiang-nan 31° 56') — und unter Mu-wang Ao 12 im Winter geht dieser im 10^{ten} Monat nach N. und Ao 39 versammelt er die Vasallenfürsten zu Thu in Kiang-nan nach F. 9. Wir sahen, wie auch im Schu-king Cap. Tscheu-kuan (IV. 20 p. 258) unter Tsching-wang (1115 — 1079) diese Besuchsreisen der Kaiser, aber nur alle 12 Jahr erwähnt werden. An jedem der 4 Yo untersuchte er Mass und Gewicht; jeder Vasall musste zur Huldigung kommen, die sich gut betragen hatten, belohnte er, die Schuldigen bestrafte er. Dass diese Besuchsreisen alle 12 Jahr stattfanden, sagt auch der Tscheu-li B. 38 F. 27 (37, 20 v.). Die Fürsten hatten bei der Inspektionsreise des Kaisers ihm nach B. 39 F. 31 bei seinem Durchzuge ein Kalb zum Unterhalte darzubringen. ¹⁾ Die drei Räte (San-kung), die ihn begleiteten, wurden wie Fürsten ersten Ranges behandelt und es fand hier ebenso viel Etiquette statt, wie bei den Besuchen der Fürsten am Hofe; wir müssen aber das Detail übergehen.

Ausser den persönlichen Besuchen der Kaiser sandte er auch Beamte zu den Vasallenfürsten. Der Li-ki Wang-tschi 5 F. 6 v. sagt: Der Kaiser sandte seinen Ta-fu, die 3 Inspektionen (Kien) zu machen. Bei der Inspektion in dem Reiche eines Pa sandte er für (jedes) Reich 3 Männer (in jeden Tscheu nach den Scholiasten). Nach Tso-schi Tschao-kung Ao 30 F. 50 S. B. 25 p. 115 war durch die Anordnungen der früheren Kaiser bestimmt, wenn die Fürsten der Reiche eine Trauerangelegenheit haben, so bezeigt ein Staatsdiener desselben ihnen sein

1) Nach dem Li-ki Cap. Li-ki 10 F. 5 v. brachten die Vasallenfürsten, wenn der Kaiser sie besuchte, ihm ein Kalb dar; wenn die Vasallenfürsten sich gegenseitig becourten, brachten sie als Spende duftenden Wein.

Beileid und ein Grosser des Reichs begleitet den Leichenzug. Bei Beglückwünschungen und Erkundigungen und wo es sich um Angelegenheiten dreier Kriegsheere (einen grossen Feldzug) handelt, entsendet man einen Reichsminister. S. auch S. 511 fg. die Anmerkung.

Während das Kaisergebiet unter unmittelbarer Herrschaft des Kaisers war, ¹⁾ stand alles übrige Land nur indirekt unter ihm und wurde von den verschiedenen Classen der Vasallenfürsten verwaltet. Der Kaiser hatte ursprünglich allein das Recht Titel und Fürstenthümer zu verleihen; er bestimmte die Grenzen ihres Gebietes und bezeichnete ihre Minister und der Tscheu-li beginnt B. 1 und auch die übrigen Abschnitte gleich mit dem Satze: „der Kaiser allein errichtet die Reiche, bestimmt die Hauptabtheilungen u. s. w. Es werden auch mehrere Fürsten aufgeführt, welche noch später so vom Kaiser belehnt wurden; so Schin-pe unter Siuen-wang 824 (Schi-king III, 3, 5). Es war eine Usurpation, wenn 745 der Fürst von Tsin Tschao-heu seinen Oheim zum Fürsten von Khio-uo machte. Sse-ki B. 39 F. 3. Die Fürstenwürde erscheint indess unter den Tscheu gleich Anfangs erblich. Der Li-ki im Cap. Wang-tschi 5 f. 43 v. sagt: „Die Vasallenfürsten vererben ihre Lehne auf ihren ältesten Sohn, die Grossbeamten (Ta-fu) vererben aber nicht ihre Würden, da sie ihren Rang nur ihrer Tugend und ihren persönlichen Verdiensten verdanken.“ Doch bedurfte es ursprünglich einer Investitur durch den Kaiser, die nach Schol. Tscheu-li B. 38 Fol. 15 (37, 13 v.) vgl. Li-ki Tsi-tung Cap. 25 (20 p. 131 fg.) im Ahnensaale des Kaisers stattfand. Den Sohn des Tsai-tscho Namens Hu machte Tscheu-kung als Tschung-tsai nach Schu-king Tsai-tschung tschi-ming IV, 17 u. Sse-ki B. 35 F. 2 v. zuerst zum Khing-sse (Minister) in Lu; da er Lu (gut) regierte, sagte Tscheu-kung es Kaiser Tsching-wang und der belehnte Hu wieder mit Tsai, wo er seinem Vater Tsai-tscho, der entsetzt worden war, dann nachfolgte. So lange sie vom Kaiser nicht mit der Fürstenwürde bekleidet waren, durften sie nach Li-ki

1) Der Kaiser, wie jeder Fürst, besass für sich eigentlich nur die Krondomänen (Kong-y); ausserhalb derselben waren die Domänen für die Beamten (Kia-y) und ausserhalb dieser die grossen und kleinen Apanagen (Tu), deren Einkünfte die Prinzen von Geblüt erhielten, aber beide nicht erblich, wie die Vasallenfürsten die ihrer Fürstenthümer. Auch hingen die Beamten derselben vom Kaiser ab, Schol. Tscheu-li 3.), 51. Vgl. Tscheu-li 12, 2. In den grossen waren 2 Khing und 5 Ta-fu. Tscheu-li 2, 51

Cap. Wang-tschü 5 F. 22 nur das Costüm des Tai-sse tragen, aber sie verwalteten ihre Lehne. Nach Tscheu-li B. 35 F. 12 (34, 17 v.) fand auch eine Eidesleistung der Fürsten statt. Der Vertrag wurde vom Ta-sse-keu im himmlischen Magazine (Thian-fu d. i. dem kaiserlichen Archive im Ahnensaale) aufbewahrt. Der Gross-Annalist, der Annalist des Innern, der Sse-hoei und die Vorstände der 6 Ministerien (Kuan) erhielten Abschriften davon, die sie aufbewahrten.

Gesetz, Recht und Einrichtungen in den Lehenreichen gingen ursprünglich vom Kaiser aus und die Fürsten sollten nichts daran ändern. Schu-king IV, 8 und 17. Der Tscheu-li 2, 53 sagt: „Der Ta-tschai versieht die Reiche mit den 6 Constitutionen und die Verwaltung der Apanagen mit den 8 Statuten, die der Beamten mit den 8 Reglements und die der Völker mit den 8 Verfahrensarten. Der Siao-tschai setzt nach 3, 2 sie in Kraft und B. 35 F. 12 (34, 17) heisst es vom Ta-sse-keu: „an einem glücklichen Tage des ersten Monats beginnt er die Strafgesetze in Uebereinstimmung zu bringen und publicirt sie im Kaiserreiche, in den Fürstenthümern, Arrondissements und Cantons und B. 35 F. 13 (34, 18): er regelt durch die Constitution die Criminalsachen, welche die Vasallenfürsten betreffen, (nach den Schol. Gränz- und Rangstreitigkeiten, Klagen über Flussperren, Vernachlässigung der Dämme u. s. w.) und schon im Schu-king Cap. Hung-fan (IV, 4 p. 169) heisst es: „der Kaiser allein hat das Recht zu belohnen und zu bestrafen. Wenn im Cap. Kang-kao (IV, 9 p. 195) der Kaiser dem Fürsten von Wei Vorschriften gibt, wie er bei den Strafen zu verfahren habe und er selbst Todesstrafen vollziehen kann, so genoss dieser als Nachkomme der 2^{ten} Dynastie wohl eines besonderen Privilegiums. Confucius sagt noch im Lün-iü 16, 2 (5): „wenn die rechte Ordnung (Tao) im Reiche herrscht, so gehen die Gebräuche (Li), die Musik (Yo), die Rechtsverwaltung (Tsching) und die Gesetze (Fa) vom Kaiser aus; wenn nicht — von den Vasallen-Fürsten“ vgl. Tschung-yung S. 28. Meng-tseu II, 12, 7 p. 159 sagt: der Kaiser untersuchte die Verbrechen, aber vollzog die Bestrafung nicht; die Vasallenfürsten untersuchten die Verbrechen nicht und ertheilten auch keine Befehle zur Bestrafung derselben. Erst die 5 Pa (s. unten) veranlassten die Fürsten, Fürsten zu bestrafen; daher heisst es: die 5 Pa verletzten die (Gesetze der) drei Kaiser.“ Zu dieser Anordnung von Oben gehörte dann auch der kaiserliche Kalender. Nach Li-ki Yuei-ling Cap. 6

f. 79 (p. 30) wird im dritten Herbstmonate den Fürsten Befehl gegeben, dass sie den Beamten ihrer Gerichtsbarkeit den Kalender mittheilen, den sie das nächste Jahr zu beobachten haben. Man notificirte ihnen auch die Regel, nach welcher sie vom Volke die leichten und schweren Abgaben zu erheben und was sie nach der grösseren oder kleineren Entfernung ihres Reiches und der Natur seiner Produkte dem Kaiser als Tribut zu den Opfern, die er dem Himmel und den Ahnen darzubringen hat, zu schicken hatten — (Die Haupteinkünfte blieben aber im Lande.)

Aber nicht bloss die Gesetze, sondern auch die Ernennung der höheren Beamten in den Vasallenstaaten ging ursprünglich von der Centralregierung aus. Der Tscheu-li B. 2 Fol. 49 sagt: Der Ta-tsai wendet die 6 Administrations-Reglements (Tien) auf die verschiedenen Reiche an, installirt ihre Hirten (Gouverneure), bestimmt ihre Inspektoren, wählt ihre 3 Khing (Minister), setzt in Funktion ihre 5 Ta-fu und bestimmt ihre gewöhnlichen und die subalternen Beamten und ähnlich Fol. 51 von den Apanagen und Domänen-Ländereien; doch hatten die Vasallenfürsten auch ihre eigenen Beamten. Diess führt uns zu der

Beamtung unter der Dynastie Tscheu und zunächst der der Central-Regierung. ¹⁾ Wir haben S. 485 fg. die unter 2^{ten} D. Yn vorkommende nach Schu-king IV, 10 p. 201 fg. genannt. Im Schu-king Cap. Mu-tschi IV, 2 f. 156 redet Wu-wang die Vorsteher der Regierung schon an: den Sse-tu, Sse-ma, Sse-kung ²⁾ und dann die Ya-liü (grosse und kleine Beamte) und Sse-schi (Garde-Offiziere). Nach Cap. Hung-fan IV, 4 p. 166 bilden die 8 Gegenstände der Regierung (Pa-tsching) 1. die Nahrungsmittel (Schi), 2. die Lebensgüter (Ho); 3. die Opfer (Sse); 4. die Sorge für die öffentlichen Arbeiten (Sse-kung); 5. für den Unterricht (Sse-tu); 6. das Strafmamt (Sse-keu); 7. die Sorge für die Gäste (Pin) und 8. die für das Heer (Sse). Im Cap. Li-tsching (IV, 19 §. 7—11) heisst es: Diess ist die Form der Regierung, welche Wen- und Wu-wang festgesetzt haben: Es gab 3 Grossämter, das des Jin-jin, das des Tschün-fu

1) Vergl. im J-sse B. 23 schang u. hia Tscheu-kuan tschi-tschi, nach dem Sse-ki und besonders dem Tscheu-li.

2) Diese 3 erwähnt auch das Cap. Tse-tsai IV, 11 unter Tsching-wang und mit den Ya-liü das Cap. Li-tsching IV, 19. Der Sse-tu und Sse-kung kommen schon unter Tan-fu, dem Ahn der Tscheu, vor. Schi-king III. 1, 3.

und das des Mu. Dies sollen (?) dieselben sein, welche §. 1 der Tschang-jin, der Tschün-jin und der Tschang-pe heissen. Dieser war der Intendant der Lebensmittel; der zweite der Criminalrichter und der erste hatte die wichtigsten Staatsangelegenheiten, auch den Cultus zu behandeln. Biot meint, dass diese 3 unter dem ersten Gründer der D. Tscheu zum geheimen Rath gehörten.¹⁾ Die beiden folgenden kommen an beiden Stellen vor, der Hu-pen ist der Waffenintendant; der Tscho-i hat die Aufsicht über die Meubel und Kleider des Kaisers. Hier folgen dann noch: der Tseu-ma, der über seine Pferde gesetzt war; der Siao-yn über die kleinen Beamten; der Hi-po der Rechten und Linken, Aufseher der Wagen; die 100 Mandarinen (Pe-sse) und die Tschu-fu für Lebensmittel und Speisen; dann der Tai-tu, der Vorstand der Beamten der Kaiserstadt; der Siao-pe, der Chef des kleinen Hofes, die J-jin (Astrologen, Mathematiker, Artisten, Beter), die 100 Sse der äussern Mandarinen; der Tai-sse — die Uebersetzung Grossannalist, ist nicht umfassend genug — der Yn-pe, die Chefs, Gouverneure und die andern, alle empfehlenswerth durch ihre Tugend und Weisheit; der Sse-tu; der Sse-ma (über die Pferde und Truppen); der Sse-kung (der die Aufsicht über das Land hat) und die Ya-liü, endlich die Beamten für die Länder der Barbaren: der Wei, der Liu, der Tsching; für die 3 Po (diese Länder sind jetzt unbekannt) und die Fan (schwer zu regierende Oerter); noch kommen vor §. 13 die Yeu-sse und Mu-fu ([?] Criminal- und Civilrichter). Wen-wang, heisst es, befasste sich nicht mit den Sachen, die vor den Richter kamen, mit Processen, Confrontationen und Berathungen, sondern sah nur darauf, dass die letztgenannten Richter die Gesetze beobachteten. Man sieht, hier sind die verschiedensten Hof- und Staatsbeamten durcheinander genannt. §. 24 nennt noch den Sse-keu oder Criminal-Oberrichter.

Geordneter erscheint später die Verwaltung durch Tscheu-kung, Wu-wang's Bruder, der während der Minderjährigkeit seines Sohnes und Nachfolgers Tsching-wang die Regierung führte und dem die Ausbildung der Institutionen der D. Tscheu vorzüglich zugeschrieben wird. Der Schu-king im Cap. Tscheu-kuan, d. h. die Beamten der Tscheu (IV, 20

1) Tso-schi Siang-kung Ao 25 Fol. 7 S. B. 18 Fol. 167 nennt unter Wu-wang noch den Tho-tsching: Vorsteher der Regierung.

§ 5 fg.) gibt eine Uebersicht derselben: Der Tai-sse, ¹⁾ d. i. der grosse Führer, der Tai-fu, der grosse Gehilfe, und der Tai-pao ²⁾ die grosse Stütze (Schutz); das sind die drei Grossen erster Klasse (San-kung), welche an der Spitze der Regierung stehen. Sie üben das Gesetz (Tao), leiten die Angelegenheiten des Reichs, bringen (die beiden Principien) Yin und Yang in Harmonie; nur Leute von grossen Talenten sollen diese Aemter inne haben. — Sie und die 3 folgenden kommen unter diesem Namen im Tscheu-li nicht mehr vor. ³⁾ — Die Schao-sse, Schao-fu und Schao-pao (Schao heisst klein) bilden die 3 Ku (Gehilfen derselben), unterweisen das Volk, erklären was Himmel und Erde betrifft und unterstützen den Fürsten. Man kann sie als die drei Minister mit drei Adjunkten betrachten. Biot p. 19 nennt sie den geheimen Rath des Kaisers und vergleicht sie mit dem jetzigen Nei-ko.

Dann kommen die Verwaltungsbehörden, die etwa den jetzigen Tribunälen (Pu) entsprechen, die auch im Tscheu-li und sonst vorkommen. Es sind: der Tschung-tsai, d. i. der Grossgouverneur; er hat die Oberleitung des Reiches; von ihm hängen die 100 Beamten (Pe-kuan) ab und er hält in Ordnung was innerhalb der 4 Meere ⁴⁾ ist. Der Ta-Sse-tu sorgt für die Unterweisung, publizirt die 5 Grundlehren (U-tien) und

1) Die Uebersetzung und Bestimmung aller dieser Würden ist sehr misslich, weil analoge Ausdrücke in verschiedenen Sprache sich nicht decken. Nach dem Bambu-Buche macht Kaiser Siuen-wang Ao 2 Fol. 12 den Hoang-fu zum Tai-sse; da übersetzt E. Biot N. Journ. As. T. XIII p. 397 es: grand General. Yeu-wang macht Fol. 14 ihn und den Yng-schi zum Tai-sse; da übersetzt Biot p. 400 es: grand Ministre! Ebenso unbefriedigend ist es, wenn durch Callery im Li-ki Wen-wang Schi-tseu Cap. 8 Fol. 33 (7 p. 34) den Tai-fu und Schao-fu precepteur und sous-precepteur übersetzt.

2) Im Li-ki Wen-wang Schi-tseu C. 8 f. 33 v. heisst es: die Geschichte (Khi) sagt: Yü (Schün) und die D. Hia Schang und Tscheu hatten Sse und Pao, J und Tsching, etablirten die 4 Fu bis zu den 3 Kung — demnach hätten diese Aemter schon früher unter den ersten Dynastien bestanden. Den Tai-pao erwähnt Schu-king IV, 5.

3) Nur Tscheu-li 21, 3 werden die San-kung oder grossen Rätthe des Kaisers, beiläufig erwähnt; sie hatten 8 Brevets, die Minister (Khing) nur 6, die Grossen (Ta-fu) nur 4; erhielten sie ein Fürstenthum, so hatten sie um eins mehr vergl. 30, 30. Da und 31, 4 kommen auch die Ku vor. Nach Li-ki Cap. Yuei-ling 6 Fol. 47 fg. (p. 24) begleiten bei der Ackerceremonie die San-kung und 9 Khing, aber auch die Tschu-heu und Ta-fu, den Kaiser.

4) Nach Schu-king Cap Tsai-tschung-tsching IV, 17 zu Anfange vergl. das Bambu-Buch Tsching-wang Ao 1 war Tscheu-kung Tschung-tsai unter Tsching-wang. Im Cap. Y-hiün III, 4 gibt es Gaubil Regent, Biot (Journ. As. T. 13 p. 383) Administrateur General. Unter

belehrt das Volk.¹⁾ Der Tsung-pe, d. i. der ehrwürdige Chef, hat unter sich des Reiches Ceremonien (Li), regelt was die Geister und Menschen betrifft und bringt in Harmonie das Obere und Untere.²⁾ Der Sse-ma ist der Befehlshaber der 6 Truppenkorps (Lo-sse) und hält die Ruhe aufrecht in den Haupt- und Nebenreichen.³⁾ Der Sse-keu, wörtlich der Aufseher über die Banditen, hält die Gesetze gegen die Verbrecher aufrecht, processirt die Uebelthäter und bestraft die Unruhestifter.⁴⁾ Der Sse-kung hat die öffentlichen Werke unter sich, sorgt für die Wohnungen der 4 Classen des Volks (der Literaten, Ackerleute, Gewerker und Kaufleute) und sieht auf den Gewinn der Zeiten und des Landes.⁵⁾

Diese 6 Departements-Chefs (Lo-khing) hatten nun von ihnen abhängige Beamte (Khi-scho) und ermunterten die 9 Provinzial-Gouverneure

Khang-wang Ao 1 war es nach dem Bambu-Buche Fol. 6 v. Tschao-kang-kung. Im Li-ki Cap Nui-tse 12 Fol. 51 heisst der Kaiser den Tschung-tsai Tugend herabzulassen auf (zu verbreiten unter) das Volk. Im Li-ki Cap. Wang-tschi 5 Fol. 13 v. (p. 16) heisst es: der Tschung-tsai regelt des Reiches Bedarf am Ende des Jahres. Wenn die 5 Feldfrüchte alle eingekommen, ordnet er des Reiches Bedarf, benutzt des Landes Kleine oder Grösse, sieht auf des Jahres Fülle oder Mangel; nach einem 30jährigen Durchschnitt regelt es des Reiches Bedarf, ermisst was eingeht und bestimmt darnach die Ausgaben. Zu den Opfern braucht er den Ueberschuss (Li) (nach den Schol. den Zehnten.) Vgl. auch Li-ki Yuei-ling 6 f. 68 (p. 30). Ueber den Tschung- oder Ta-tsai S. Tscheu-li B. 2. Ma-tuan-lin K. 52 f. 11 sieht darin den Ursprung des Beamten-Tribunals Li-pu.

- 1) Der Li-ki im Cap. Wang-tschi 5 Fol. 23 (p. 18) sagt: der Sse-tu bildet aus die 6 Gebräuche, zu regeln des Volkes Natur, in's Licht zu stellen die 7 Lehren, zu fördern des Volkes Tugend, zu ordnen die 8 Gegenstände der Regierung, zu wehren den Ausschweifungen, zu leiten zur Tugend, in Uebereinstimmung zu bringen die Sitten, zu ernähren die Greise mit der höchsten Pietät, Mitleid zu haben mit den Waisen und Verlassenen, zu erreichen (beizustehen denen) die nicht genug haben, zu erheben die Weisen von hoher Tugend, zu unterscheiden die Unweisen und zu degradiren die Schlechten u. s. w. (Es ist diess die gewöhnliche vage Rednerei der Chinesen.) Vgl. Li-ki Yuei-ling Cap. 6 Fol. 60 v. (p. 26). S. über den Ta-u. Siao-Sse-tu Tscheu-li B. 9. E. Biot p. 20 übersetzt es dagegen Directeur des Corvées und vergleicht es dem jetzigen Hü-pu; so auch Ma-tuan-lin K. 52 f. 20 v.
- 2) Er scheint dem jetzigen Vorstande des Li-pu nach Ma-tuan-lin 52 f. 24 v. entsprochen zu haben. S. über den Ta-u. Siao-Tsung-pe Tscheu-li B. 18.
- 3) Er ist auch Vorstand des Kriegswesens, etwa dem jetzigen Ping-pu nach Ma-tuan-lin f. 28 v. entsprechend. Siuen-wang Ao 2 macht nach dem Bambu-Buche den Hien-fu zum Sse-ma; da übersetzt es Biot General der Cavallerie. S. über den Ta-Sse-ma Tscheu-li B. 29.
- 4) Er entspricht nach Ma-tuan-lin F. 33 etwa dem jetzigen Hing-pu. Der Li-ki im Cap. Wang-tschi 5 F. 27 (p. 20) gibt ungefähr denselben Begriff von ihm. S. über den Ta-Sse-keu Tscheu-li B. 35.
- 5) Er entspricht nach Ma-tuan-lin K. 52 f. 36 v. etwa dem jetzigen Kung-pu. Der Li-ki Cap. Yuei-ling 6 Fol. 55 v. erwähnt einer speciellen Thätigkeit desselben. Der Li-ki im Cap.

(Khieu mu) dem Volke Ueberfluss zu verschaffen.¹⁾ Tscheu-kung beschliesst das Capitel mit einigen Regierungs-Maximen, worin er den Beamten ein weises Betragen, strenge Gerechtigkeitspflege und Studium des Alterthums empfiehlt. Sie sollen studirte Reden meiden, sich nicht dem Zweifel hingeben, nicht nachlässig, träge, stolz sein u. s. w.

Die speciellste Darstellung der Beamten-Hierarchie der Tscheu ent-

Wang-tschü 5 Fol. 20 (p. 17) beschreibt seine Thätigkeit allgemeiner: „Der Sse-kung entwirft die Pläne, vermisst das Land zum Behufe der Wohnungen des Volks (dabei berücksichtigend) Berge, Flüsse, Teiche und Seen; regelt die 4 Jahreszeiten, bemisst der Ländereien Ferne und Nähe und richtet sich bei der Uebertragung der Geschäfte, nach des Volkes Kraft.

Der Li-ki im Cap. Kio-li-hia 2 Fol. 55 v. (p. 7) nennt des Kaisers 5 grosse Aemter: sie heissen da Sse-tu, Sse-ma, Sse-kung, Sse-sse und Sse-keu. Der Ta-tsai ist nicht darunter. Der angebliche Confucius im Kia-iü Cap. 25 Fol. 3 v. definirt auch die 6 Aemter (Lo-kuan) des Tschung-tsai, Sse-tu, Tsung-pe, Sse-ma, Sse-keu und Sse-kung, aber die kurzen Bezeichnungen ihrer Thätigkeit da sind ganz phantastisch; wir werden im Leben des Confucius darauf zurückkommen.

Vergleicht man die Beamten der ersten und zweiten Dynastie, so fehlt der Intendant des Ackerbaues Heu-tsi oder Sse-nung. Nach dem Bambu-Buche Fol. 6 v. stellte Kaiser Kang-wang Ao 3 die Stelle von Aufsehern des Ackerbaues wieder her (Kiai nung kuan).

- 1) Wir fügen noch einige Beamte hinzu, die gelegentlich genannt werden. So berief nach dem Schu-king Cap. Ku-ming IV, 22 Kaiser Tschung-wang, als er im Sterben war, 1079 den Tai-pao Schi, dann den Pi-kung und Mao-kung (die drei Kung), den Heu von Wei, die Pe von Jui und Thung, liess kommen den Sse-schi (den Palastwärter), den Hu-tschin (den Hu-pen des Cap. Tscheu-kuan) und den Vorsteher der 100 Beamten. Nach dem Bambu-Buche II, Fol. 12 werden nach Beendigung der Regentschaft 827 die beiden bisherigen Regenten Kaiser Siuen-wang's Pu-tschung, Minister, wie Biot es übersetzt.

Nach dem angeblichen Confucius im Kia-iü 9 Fol. 23 v., vgl. Siao-hio II, 6, 1 hatten einst die erleuchteten Kaiser der Tscheu in einem Reiche von 10,000 Streitwagen 7 Monitoren (Tseng-tschin), wörtlich streitende Diener (nach dem Schol. 3 Kung und 4 Pu); in einem Reiche von 1000 Streitwagen 5 (nach den Schol. darunter die drei Khing); in einem Hause von 100 Streitwagen hatte der Ta-fu 3; dem Vater diente der Sohn als Mahner; dem Sse der Freund

Tso-schi Tschao-kung Ao 7 Fol. 37 S. B. 21 S. 170 unterscheidet 10 Rangstufen. Der Kaiser (Wang) huldigt nur den Göttern. Er hat zu Dienern die 5 (Classen) von Fürsten (Kung); diese haben zu Dienern ihre Grossen (Ta-fu); diese die Staatsdiener (Sse); die die Vollzieher (Pi); diese die Zwischenträger (Yü); die die Boten (Li); diese die Gehilfen (Liao), diese die Knechte (Po) und die die Arbeiter der Terrasse (Tai).

Die allgemeinen Ausdrücke für Beamte unter einem Oberbeamten, z. B. dem Siao-sse-tu, sind Scho-kuan (abhängige Beamte) und Kiün-li (die Beamten-Schaar). Tscheu-li 10, 25 (11, 12 v.). Nach 3, 36 fg. (11) ordnet der Tsai-fu bei den Audienzen die Plätze für den Kaiser (wang), die 3 Kung, die 6 Khing, die Ta-fu und die Kiün-li und unterscheidet die 8 Grade von Beamten: 1. die Chefs (Tschung, Minister), 2. die Directoren (Sse, wie der Siao-tsai), 3. die Vorgesetzten (Sse, anders geschrieben, wie Tsai-fu), 4. den Haufen der Beamten (Liü), 5. die Magazinaufseher (Fu), 6. die Schreiber (Sse, wieder verschieden geschrieben), 7. die Gehilfen (Siü), 8. die Diener (Tu).

hält nun der Tscheu-li, der Tscheu-kung zugeschrieben wird. Man hat ihn mit der *Notitia Dignitatum utriusque imperii Orientis et Occidentis* verglichen, die aber jenem weit nachsteht. Keine Nation des Orientes und Occidentis, sagt Biot, hat uns ein ähnliches Werk hinterlassen. Das ganze politische und administrative Räderwerk der Verwaltung enthüllt sich darin. Da das Werk 2 dicke Bände ausmacht, können wir hier in die Einzelheiten desselben natürlich nicht eingehen, um so weniger als wir das Materielle der ganzen Regierung hier nicht darstellen können. Wie wir in unserer Abhandlung über die Religion und den Cultus der alten Chinesen Abtheilung II. S. 32 fg. schon die Beamten, welche mit dem Cultus in Beziehung standen, an entsprechender Stelle aufgeführt haben, so werden wir am zweckmässigsten, wenn wir einmal vom kaiserlichen Hofhalte, vom Schul-, Kriegs-, Justiz- und Polizeiwesen ¹⁾ sprechen werden, die dazu gehörigen Beamten speziell besprechen. Wir geben hier daher nur eine kurze Uebersicht des Ganzen, so weit es erhalten ist, ²⁾ wenn es auch bloss eine trockne Liste sämmtlicher Staats- und Hof-Dienerschaft der D. Tscheu ist, wie der Tscheu-li sie hat. Er gibt nur, wie schon bemerkt, die Beamten der Central-Regierung und des kaiserlichen Hofes und begreift sie unter dem sonderbaren Titel: „Die Beamten des Himmels, der Erde, des Frühlings, des Sommers, des Herbstes und Winters (Thien-, Ti-, Tschün-, Hia-, Thsieu-, und Tungkuan).“ Biot, *Mém.* p. 20 erklärt die Ausdrücke gut: wie vom Himmel geht die oberste Administration aus; von der Erde werden die Abgaben erhoben; im Frühlinge waren die grossen religiösen Feste; im Sommer die Militär-Uebungen, im Herbst die Hinrichtungen, und der Winter (der jetzige Herbst) war für die öffentlichen Arbeiten bestimmt. Die Thien-kuan werden auch im *Li-ki* Cap. Kio-li hia 2 F. 55 v. (p. 7) erwähnt. Er rechnet dort 6 grosse Beamte dazu: den Ta-tsai, den Ta-tschung, den Ta-sse, den Ta-tscho, den Ta-sse (anders geschrieben), und den Ta-po. Nach dem Tscheu-li gehören aber von diesen mehrere nicht zu

1) Dieses geschieht in unserer Abhandlung: *Gesetz und Recht im alten China*, die im folgenden Bande der Denkschriften erscheinen wird.

2) Der sechste Abschnitt, der von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten handelte, ist verloren gegangen, wie auch einige kleine Abtheilungen der frühern Bücher. Man hat statt dessen eine Abhandlung, *Khao-kung-ki*, die Prüfung der Werkleute, B. 40—44 hinzugefügt, die nicht dahin gehört.

den Himmels-Beamten. B. 1, wie das 1^{te} Buch jeder Abtheilung des Tscheu-li, gibt eine blosse tabellarische Uebersicht aller Beamten jedes Ministeriums, mit Angabe der Zahl der Graduirten, Schreiber, Diener und Handwerker, die bei jeder Abtheilung angestellt waren. Nach Tscheu-li 3, 7 bestand jedes der 6 Departements aus etwa 60 höheren oder niederen Beamten, deren Zahl sich absteigend immer verdoppelte. So hatte das 1^{te} unter einem Khing 2 Ta-fu 2^{ter} Classe, 4 3^{ter} Classe, 8 Sse (Litteraten) 1^{ter} Classe, 16 2^{ter} Classe und 32 3^{ter} Classe, ausser 6 Magazin-Aufsehern (Fu), 12 Schreibern (Sse), 12 Gehülften (Liü) und 112 Dienern (Tu) und ähnlich bei den andern Departements, so dass ausser diesen dienenden Classen es 360, oder nach Andern 377 Beamte gab. Vergl. Gaubil zum Chou-king p. 258. Noel phil. sinica T. III p. 258. Doch bildeten diese nur den Stab des Departements, und die davon abhängigen Abtheilungen, z. B. der Pallastdienst, hatten wieder ihre besondern Beamten mit Magazin-Aufsehern, Schreibern, Dienern u. s. w. Ma-tuan-lin, K. 47 F. 19—32 gibt eine verschiedene Uebersicht der Beamten nach dem verschiedenen Range der Khing, Ta-fu und Sse. Für den höhern Dienst gehorchten sie nach Tscheu-li 3, 7 ihren Spezial-Chefs, für den untergeordneten handelten sie selbstständig. Es wurden monatliche und jährliche Rechnungen in jedem Departement geführt, und am Ende des Jahrs Rechnung abgelegt. Die deutsche Uebersetzung der verschiedenen Beamten kann natürlich nur annähernd sein.

Das 1^{te} Ministerium des Himmels hat an der Spitze den General-Administrator, Ta-tsai, (B. 2) und seinen Unter-Administrator, Siao-tsai, (B. 3) nebst dessen Gehülften, den Tsai-fu; dann den Pallast-Commandanten Kung-tsching (B. 4) und den Pallast-Präfecten, Kung-pe. Die folgenden sind nun untergeordnete Pallast-Bedienstete, Hof-Aerzte, Angestellte in der Hof-Küche, Magazin-Aufseher und Beamte des Harems und dessen Arbeiten; denn die Frauen 2^{ten} und 3^{ten} Rangs mussten etwas arbeiten. Es sind:

Schen-fu, der Speise-Intendant.	Scheu-jin, Jäger.	Tsi-y, Aerzte für einfache Krankheiten.
Pao-jin, über die Schlächtereien.	Yü-jin, Fischer.	Yang-y, Aerzte für Geschwüre.
Nei-yung, Köche des Innern.	Pie-jin, Schildkröten-Leute.	Scheu-y, Thier-Aerzte.
Wai-yung, Köche des Aeussern.	Si-jin, über das gedörrte Fleisch.	Thsieu-tsching, der Wein-Intendant.
Peng-jin, Köche.	Y-sse, Vorstand der Aerzte (B. 5).	Schi-y, Aerzte für die Speisen.
Thien-sse, Intendant der Privat-Domäne.		Thsieu-jin, Wein-Leute.

- Tsiang-jin, für Extracte.
 Ping-jin, Eis-Leute.
 Pien-jin, Korb-Leute.
 Hai-jin, Leute für die Haché's.
 Hi-jin, Esig-Leute.
 Yen-jin, Salz-Leute.
 Mi-jin, Deck-Leute.
 Kung-jin, Palast-Leute (Diener).
 Tschang-sche, Vorsteher der Ruhe-Stationen.
 Mo-jin, Zelt-Leute.
 Tschang-tse, Zelt-Aufschläger.
 Ta-fu, Gross-Schatzmeister (B. 6).
 Jü-fu, Vorsteher des Jaspis- (Jü) Magazins.
 Nei-fu, Vorsteher des Magazins des Innern.
 Wai-fu, Vorsteher des Magazins des Aeussern.
 Sse-hoci, Chef des allgemeinen Rechnungswesens.
- Sse-schu, der Buch-Vorstand.
 Tsch-nei, Vorstand der Einkünfte.
 Tsch-sui, Vorstand der jährlichen Ausgaben.
 Tsch-pi, Vorstand der kostbaren Stoffe.
 Sse-khieu, Vorstand der Pelzkleider.
 Tschang-pi, Vorstand über die Felle.
 Nei-tsai, Verwalter des Innern (Harems) (B. 7).
 Nei-siao-tschin, kleine Beamte des Innern.
 Ho-en-jin, der Concierge.
 Sse-jin, Eunuchen.
 Nei-schu, Knaben (Diener) des Innern.
 Kieu-pin, die 9 Frauen zweiten Ranges.
- Schi-fu, die Frauen dritten Ranges,
 Niü-iü, die kaiserlichen Conkubinen.
 Niü-tschö, die Gebetfrauen.
 Niü-sse, die Annalistinnen oder Schreiberinnen.
 Tien-fu-kung, der Direktor der Frauen-Arbeiten.
 Tien-sse, Director des Seidengarns.
 Tien-si, Direktor des Hanfes.
 Nei-sse-fo, der Vorstand der Kleider des Innern.
 Fung-jin, Schneider.
 Jen-jin, Färber.
 Tui-sse, Vorstand der Juweliere.
 Kiü-jin, Schuster.
 Hia-tsai, hat zu thun bei Leichenbegängnissen d. Kaisers.

Das 2^{te} Ministerium begreift den Ta- (B. 9) und Siao-sse-tu (B. 10), Ober- und Unter-Leiter der Menge, wie Biot übersetzt und die Vorsteher der innern Distrikte, Hiang-sse, dann die Vorsteher der untergeordneten Abtheilungen und mehrerer untergeordneter Beamten, sämtliche Markt-Beamten, die Beamten der äussern Distrikte und eine grosse Reihe von Beamten, die auf den Ackerbau, die Wälder, Seen, Parke, Gärten, Korn-Magazine u. s. w. Bezug haben:

- Hiang-ta-fu, Grossbeamte des innern Distrikts (v. 12,500 Fam.).
 Tschou-tschang, Arrondissement-Chefs (v. 2500 Famil.).
 Tang-tsching, Cantons-Chefs (v. 500 Familien).
 Tso-sse, Chef der Commune (v. 100 Familien).
 Liü-siü, Sektions-Assistenten (v. 25 Familien).
 Pi-tschang, Vorstand der Gruppe von 5 Familien.
 Fung-jin, Aufseher der Gränz-dämme (B. 12).
 Ku-jin, Trommel-Leute.
 Wu-sse, Tanzmeister.
 Mo-jin, Hirten.
- Nieu-jin, Ochsen-Leute.
 Tschung-jin, Vieh-Mäster.
 Tsai-sse, Vorstand der Feld-Arbeiten.
 Liü-sse, Vorstand der Haus-Abgaben.
 Hien-sse, Vorstand der kaiserlichen Dependenzen.
 Y-jin, der Mann der Gnaden.
 Kiün-jin, der Ausgleicher (der Abgaben etc.)
 Sse-schi, Instructor des Kaisers.
 Pao-schi, der Beschützer.
 Sse-kien, eine Art Censor.
 Sse-kieu, Polizei-Richter.
 Tiao-jin, Friedens-Richter.
 Mei-schi, Heiraths-Beamter.
- Sse-schi, Marktwart (B. 14).
 Tsch-i-jin, Garantien-Mann.
 Tschen-jin, Buden-Mann.
 Siü-sse, Vorstand der Gehülfen.
 Ku-sse, Vorstand der Kaufleute.
 Sse-pao, hindert Gewaltthätigkeiten.
 Sse-ki, Inspektoren.
 Siü, Gehülfen.
 Sse-tschang, Buden-Vorsteher.
 Tshiuen-fu, Schatz-Vorsteher.
 Sse-men, Thorwärter.
 Sse-kuan, Barrieren-Vorsteher.
 Tschang-tsie, Pass-Beamte.
 Sui-jin, Ober-Beamter des äussern Distriktes (B. 15).
 Sui-sse, die Chefs derselben.

Sui Ta-fu, Grossbeamte derselben (v. 12,500 Häusern).
 Hien-tsching, Chefs des äussern Arrondissements (v. 2500 H.).
 Pi-sse, Chefs der äussern Cantons (von 500 Häusern).
 Tsan-tschang, Dorf-Vorsteher (von 100 Häusern).
 Li-tsai, Verwalter eines Weilers (von 25 Häusern).
 Lin-tschang, Oberer einer Nachbarschaft (von 5 Häusern).
 Liü-sse, Vorgesetzter über die Menge (des Korn) B. 16.
 Sao-jin, Vorsteher über die Beamten-Ländereien.
 Wei-jin, Kollekteure.
 Tu-kiün, Land-Ausgleicher.
 Tsao-jin, Gewächs-Leute.
 Tao-jin, Saatleute im überschwemmten Lande.

Tu-hiün, gibt dem Kaiser Nachweisungen über das Land.
 Sung-hiün, desgleichen über die geschichtliche Beschaffenheit desselben. (s. S. 516 fg.)
 Schan-yü, Berg-Inspektoren.
 Lin-heng, Wald-Aufseher.
 Tschuen-heng, Fluss-Aufseher.
 Tse-yü, Teich-Inspektoren.
 Tsi-jin, Jagd-Beamte.
 Kung-jin, Vorgesetzter über die Erzlager.
 Kio-jin, Vorgesetzter über die Hörner.
 Jü-jin, Vorgesetzter über die Federn.
 Tschang-ko, Vorgesetzter über die Webe pflanze (ko).
 Tschang-jen-tsao, Vorgesetzter über die Färbepflanzen.

Tschang-tan, Vorgesetzter über die Holzkohlen.
 Tschang-tu, Vorgesetzter über (die Pflanze) Tu.
 Tschang-tschen, Vorgesetzter über die Austern(schalen).
 Yeu-jin, Park-Leute.
 Tschang-jin, Gärtner.
 Lin-jin, Aufseher über die Korn-Magazine
 Sche-jin, Haus-Leute (Beamte).
 Tsang-jin, Vorsteher der Depots.
 Sse-lo, Vorsteher über die Gehalte.¹⁾
 Sse-kia, Vorgesetzter über die Aussaaten.
 Tschung-jin, Vorgesetzter über das Dreschen.
 Tschü-jin, Kornkocher (Bereiter.)
 Kao-jin, für die (Korn-)Spenden.

Das 3^{te} Ministerium, welches dem jetzigen Tribunal der Gebräuche (Li-pu) etwa entspricht, stand unter dem Ta- (B. 18) und Siao-tschung-pe (B. 19), dem grossen und kleinen Vorstand der heiligen Gebräuche, dem zunächst der Vorstand der Opfer, Sse-schi, kam. Es begreift dann die untergeordneten Beamten über die Pflanzen, Gefässe und Geräte bei den Opfern und andere, die im Ahnen-Saale und bei den Gräbern beschäftigt waren; weiter die verschiedenen Musikanten und deren Vorsteher, die Wahrsager, Beter und Traumdeuter, die Annalisten und Sekretäre und die mit den Wagen und Fahnen, die bei den Ceremonien vorkamen, zu thun hatten.

Yo-jin, der Mann der (duftenden Pflanze) Yo (B. 20)
 Tschang-jin, der Mann des duftenden Weins.
 Ki-jin, der Hahnen-Mann.
 Sse-tsün-y, der Vorstand (der Gefässe) Tsün und Y.
 Sse-kan-yen, der Vorstand der Stützbänke und Matten.
 Thien-fu, der Mann des himmlischen Magazins (Vorstand des Archivs im Ahnensaal).

Tien-schui, der Conservator der Tafeln Kuei u. a.
 Tien-ming, der Conservator der Bestellungen (B. 21).
 Sse-fo, der Vorstand der Costüme.
 Tien-sse, Vorstand der Opferstätten.
 Scheu-tiao, der Bewahrer der Ahnentafeln.
 Schi-fu, die Leiter der Frauen (bei den Ceremonien).

Nei-tschung, die Ehren-(Frauen) des Innern.
 Wai-tschung, die des Aeussern.
 Tschung-jin, Vorsteher der Grabstätten (der Fürsten).
 Mo-ta-fu, Vorsteher der (Familien-) Gräber.
 Tschü-sang, Leiter bei Beerdigungen.
 Ta-sse-yo, der Oberdirektor der Musik (B. 22.)
 Yo-sse, Musikmeister.

1) Der Artikel fehlt.

- Ta-siü und Siao-siü, ihre grossen und kleinen Gehülfen.
 Ta-sse (B. 23) und Siao-sse, die grossen und kleinen Instrukturen (bei d. Musik).
 Ku-mung, die blinden Musici.
 Ti-liao, die klarsehenden Musici.
 Tien-thung, der Regulator der weiblichen Töne.
 King-sse, der Meister der Klingsteine (King).
 Tschung-sse, der Glocken-Meister.
 Seng-sse, der Orgel-Meister.
 Po-sse, der Meister der grossen Glocken (Po).
 Mei-sse, der Meister der orientalischen Musik.
 Mao-jin, der Träger der (Fahnen mit) Ochsenfleisch.
 Yo-sse, der Flöten-Meister.
 Yo-tschung, die Flöten-Spieler.
 Ti-kiü-sse, Vorsteher der Musik der fremden Völker.
- Tien-yung-khi, Aufbewahrer verdienter Musik-Stücke.
 Sse-kan, Vorstand der Schilde (bei den Tänzern).
 Ta-pu, der Gross-Augur (Wahrsager) (B. 24).
 Pu-sse, der Wahrsage-Meister.
 Kuei-jin, Schildkröten Mann.
 Tschui-schi, der über das Holz zum Brennen (Tschui) gesetzt ist.
 Tschjen-jin, die Wahrsager.
 Schi-jin, desgleichen aus der (Pflanze) Schi.
 Tschjen-mung, die Traumdeuter.
 Schi-tsin, der Beobachter der Phänomene.
 Ta-tschö, der grosse Beter (B. 25).
 Siao-tschö, der kleine Beter
 Sang-tschö, der Leichenbeter.
 Thien-tschö, der Beter bei Jagden.
 Tsu-tschö, der Beter bei Verträgen.
- Sse-wu, d. Vorstand d. Zauberer.
 Nan-wu, die männlichen Zauberer.
 Nü-wu, die weiblichen Zauberer.
 Ta-sse, der Gross-Annalist und Archivar (B. 26).
 Siao-sse, der Klein-Annalist.
 Fung-siang-schi, der Stern-gucker.
 Pao-tschung-schi, eine Art Astrolog.
 Nei-sse, der Annalist des Innern.
 Wai-sse, die Annalist d. Aeussern.
 Jü-sse, die kais. Sekretäre.
 Kin-tsche, der Wagen-Dekorateur (B. 27)
 Tien-lu, Wagen-Bestimmer.
 Tschö-po, Wagen-Bediente.
 Sse-tschung, Fahnen-Vorsteher.
 Tu-tschung-jin, betraut mit den Ceremonien (in d. Domänen Tu.)
 Kia-tschung-jin', desgleichen mit den Ceremonien (in den Domänen Kia.) (s. S. 518 Anmerk.)
- Das 4^{te} Ministerium begreift die Vorsteher des Kriegs- und Jagdwesens und alle auf Krieg und Waffen und den Marstall des Kaisers bezüglichen Unter-Beamten unter dem Ta- (B. 29) und Siao-sse-ma, dem grossen und kleinen Reiter-Vorstande; dann aber auch noch solche, die auf die Gegenden (Fang) und ihre Aufnahme Bezug hatten.
- Kiün-sse-ma, Befehlshaber der Cavallerie-Corps. 1)
 Yü-sse-ma, Befehlshaber der Kriegs-Wagen-Pferde. 1)
 Hing-sse-ma, Befehlshaber der Pferde auf dem Marsche. 1)
 Sse-hiün, hat unter sich die Auszeichnungen (B. 30).
 Ma-tschü, der Pferdeschätzer.
 Liang-jin, der Vermesser.
 Siao-tseu, hat unter sich die Opfer (im Kriege)
 Yang-jin, der Schaf-Mann, speziell der Opferschafe.
 Sse-kuan, ist der Feuer-Vorstand.
- Tschung-ku, über die Befestigungen.
 Sse-hien, über die Hindernisse.
 Tschung-kiai, über die Grenzen. 1)
 Heu-jin haben die Wege und Wegleitung unter sich.
 Hoan-jin sind Inspektoren.
 Kie-hu-schi zeigen die Brunnen u. s. w. an.
 Sche-jin weisen die Schiessstätten an.
 Fo-pu-schi haben unter sich das Wild.
 Schi-niao-schi besorgen das Schiessen auf Vögel;
- Lo-schi d. Netze f. d. Vogelfang.
 Tschung-hio ziehen (Vögel) auf.
 Sse-sse, Vorstand der graduirten Offiziere (B. 31).
 Tschu-tseu leitet die Söhne der Beamten.
 Sse-yeu, Chef der Rechten
 Hu-fen-schi, schnell wie Tiger, (Läufer des Kaisers).
 Liü-fen-schi laufen in Trupps (neben dem Wagen des Kaisers) her.
 Tsie-fo-schi haben die Anzüge zu regeln
 Fang-siang-schi, eine Art Jongleure.

1) Diese Abschnitte sind verloren.

Ta-po, Gross-Bediente.
 Siao-tschin, kleine Diener.
 Tsi-po, Opferbeistände.
 Jü-po, kaiserl. Diener.
 Li-po, untere Bediente.
 Pien-schi, Vorsteher der kais.
 Mützen (B. 32).
 Sse-kia, Vorstand der Panzer. 1)
 Sse-ping, Vorstände d. Waffen.
 Sse-ko-schün, Vorstand der Lan-
 zen und Schilde
 Sse-kung-schi, Vorstand der Bo-
 gen und Pfeile.
 Schen-jin, Eliten-(Schützen).
 Kao-jin, hat unter sich das
 trockne Holz (zu Bogen etc.).
 Jung-yeu, Garde zur Rechten
 des Kriegswagens.
 Thsi-yeu, Garde zur Rechten
 des Prachtwagens.
 Tao-yeu, Garde zur Rechten des
 Reisewagens.

Ta-yü, der Grosskutscher.
 Jung-po, der Führer des Kriegs-
 wagens.
 Thsi-po, der Führer des Pracht-
 wagens.
 Tao-po, der Führer des (Reise)-
 Wegewagens.
 Thien-po, der Führer des Jagd-
 wagens.
 Jü-fu, Kutscher-Gehülfen.
 Hiao-jin, Direktor d. Stutereien.
 Tso-ma, die Bereiter.
 Wu-ma, Pferde-Arzt (Zauberer).
 Mu-sse, Vorstände der Weiden.
 Seu-jin, Aufseher üb. d. Pferde
 (in den 12 Parks der Kaiser.)
 Jü-sse, Vorsteher der Stall-
 knechte.
 Jü-jin, Stallknechte.
 Tschü-fang-schi, Leiter der Re-
 gionen (nach den Karten)
 (B. 33).

Tu-fang-schi, Landmesser.
 Hoai-fang-schi, sollen die Frem-
 den herbeiziehen.
 Ho-fang-schi, sollen die Gegen-
 den vereinigen (die Wege in
 Ordnung halten u. s. w.).
 Hiün-fang-schi, geben d. Kaiser
 Erklärungen über die Gegen-
 den.
 Hing-fang-schi, bestimmen die
 Gestalt der Reichsgebiete.
 Schan-sse, Vorsteher der Berge.
 Tschuen-sse, Vorsteher d. Fluss-
 läufe.
 Yuen-sse, Vorsteher d. Ebenen.
 Kuang-jin, Rektifikatoren.
 Than-jin, geben die Entschei-
 dungen des Kaisers ab.
 Tu-sse-ma und Kia-sse-ma sind
 die Commandanten der Caval-
 lerie in den Prinzen-Apana-
 gen (Tu) und Domänen (Kia).

Das 5^{te} Ministerium begreift das Straf-Departement, unter dem Ta- (B. 35) und Siao-Sse-keu, mit den Sse-sse, dem Vorstände der Richter, dann aber auch nicht nur die übrigen einzelnen Justiz-Beamten mit den Gefängniswärtern und Henkern, sondern auch die Polizei-Beamten. Manche von diesen möchten wir zu den Beschwörern eher rechnen. Dann gehören dazu aber auch noch der Ta- und Siao-Hing-jin, eigentlich Gross- und Klein-Reisemann (s. S. 511), die bei den Besuchen der Vasallenfürsten zu thun hatten, mit den Dollmetschern und andern dazu gehörigen Agenten.

Hiang-sse, Justizvorstände der
 innern Distrikte (B. 36).
 Sui-sse, Justizvorstände der äus-
 sern Distrikte.
 Hien-sse, Justizvorstände der
 Dependenzen.
 Fang-sse, Justizvorstände der
 Regionen (Tu u. Kia).
 Ya-sse, Aufseher der Justiz in
 den Feudal-Reichen.
 Tschao-sse, Audienz-Vor-
 stände.

Sse-min, haben die Controle über
 die Bevölkerung.
 Sse-hing, bestimmen die Strafen.
 Sse-thse, hat die Executionen,
 Nachsicht und Begnadigungen
 unter sich.
 Sse-yo, hat d. Verträge untersch.
 Sse-ming, haben die Eides-
 leistungen unter sich.
 Tschü-kin, erhebt die Taxen
 an Geld.
 Sse-li, nimmt die Instrumente

der Diebe und das Geraubte
 an sich.
 Khiuen-jin, der Hundemann, ist
 beim Hundepfer beschäftigt
 (B. 37).
 Sse-yuen, Vorsteher des Central-
 Gefängnisses.
 Tschang-tsiu, Kerkermeister.
 Tschang-lo, der Henker.
 Sse-li, sind über die zu schimpf-
 lichen Arbeiten Verurtheilten
 gesetzt.

1) Der Abschnitt fehlt.

- Tsui-li sind dieso Verurtheilten;
 Man-li, die Verurtheilten aus dem Süden (Kriegsgefangene);
 Min-li, die aus dem Südosten;
 Y-li, die aus dem Osten;
 Me-li, die aus dem Nordosten.
 Pu-hien, verkündet die Verbote und Strafen.
 Kin-scha-lo, hindert Tödtungen und Verwundungen.
 Kin-pao-schi, verbieten Gewaltthätigkeiten.
 Ye-liü-schi, visitiren die Felder und Baraken.
 Tsü-schi, schaffen faulendes Fleisch und Leichen bei Seite.
 Yung-schi, haben die Aufsicht über die Dämme;
 Ping-schi, über die Wässer.
 Sse-u-schi, der Vorstand über die Nachtwächter.
 Sse-hiuen-schi, haben die Aufsicht über das Feuer.
 Tiao-lang-schi, haben die Wege frei zu halten.
 Sieu-liü-schi, bewachen die Quartierforten.
- Ming-schi, legen Fallen für Wild.
 Tschu-schi, kochen Pflanzen (gegen giftige Thiere oder Gewürm).
 Hiue-schi, haben die Aufsicht über die Höhlen von wilden Thieren.
 Schi-schi, verfolgen die Raubvögel.
 Tse-schi, vernichten wildes Holzwerk und Gestrüppe;
 Thi-schi, ebenso schlechte Pflanzen.
 Thi-tso-schi, vernichten Nester von Unglücksvögeln.
 Tsien-schi, vernichten schädliche Insekten;
 Tsch-po-schi, ebensolche in Mauern;
 Kue-schi, dergleichen Frösche.
 Hu-tscho-schi, schlagen die irdene Trommel (Wassergewürm zu vertreiben).
 Thing-schi schießt im Pallast auf Unglücksvögel.
 Hien-mei-schi hindert den Lärm und Geschrei.
- Y-khi-schi liefert den Greisen (Stöcke).
 Ta-hing-jin, der Reisemarschall (B. 38).
 Siao-hing-jin, der Unter-Reisemarschall.
 Sse-y, der Aufseher der Etiquette (B. 39).
 Hing-fu, Reise-Gehülfen.
 Huan-jin, gehen den Reisenden entgegen und geleiten sie.
 Siang-sü, Dollmetscher.
 Tschang-Ke, Agenten der fremden Besucher.
 Tschang-ya, Agenten der Begegnung.
 Tschang-kiao, Agenten d. Vereinigung.
 Tschang-tsai,¹⁾ Agenten-Inspektoren.
 Tschang-ho-yen,¹⁾ Agenten für Lebensmittel u. Kostbarkeiten.
 Tschao-Ta-fu, Vorsteher der (kaiserl.) Audienz.
 Tu-tse,¹⁾ Regulator der Apanagen (Tu).
 Tu-sse,¹⁾ Justizvorstände in diesen Tu.
 Kia-sse,¹⁾ Justizvorstände in den Domänen Kia.

Die Beförderungen und Besoldung der Beamten im Kaiserreiche und in den Feudal-Reichen. Dieselbe Beamtengliederung, wie im Kaiserreiche, findet sich nun auch in abnehmender Zahl in den einzelnen Feudal-Reichen nach Tscheu-li 2 f. 49, oben S. 526. Der Li-ki Wang-tschi Cap. 5 Fol. 6 vgl. Ma-tuan-lin K. 261 F. 9 fg. gibt darüber das Nähere. Wenn der Kaiser drei Kung und neun Minister (6 Khing und 3 Ku), 27 Ta-fu und 81 Literaten 1^{ter} Classe (Yuen-sse) hatte, so gab es in einem grossen Reiche (der Kung und Heu) nur 3 Khing, ursprünglich alle vom Kaiser ernannt (Ming iü Thien-tseu), 5 untere (Hia) Ta-fu und 27 Literaten 1^{ter} Classe (Schang-sse); in einem mittleren Reiche (Tse-kue, dem der Pe) 3 Khing, und zwar 2 vom Kaiser und einen vom Fürsten ernannten, 5 untere Ta-fu und 27 Literaten 1^{ter} Classe; in einem kleinen Reiche (Siao kue, dem der Tseu und Nan) 2 vom Fürsten ernannte Khing,

1) Die 5 Artikel fehlen.

5 untere Ta-fu und 27 Sse. Nach den Scholiasten zum J-li waren die drei Ministerien der Sse-tu, der Sse-ma und der Sse-kung. Diese kommen im Sse-ki B. 4 F. 6 v. schon unter Wu-wang vor, als er noch Vasallenfürst der 2^{ten} Dynastie war. In den ersten Zeiten der D. Tscheu sehen wir die höheren Stellen im Kaiserreiche von Vasallenfürsten bekleidet; am Hofe hiessen sie Minister, in ihrem Gebiete Fürst; so Tscheu-kung und Tschao-kung. So war nach Sse-ki B. 37 Fol. 2 Kang-scho, der Fürst von Wei und Oheim von Tsching-wang, Oberstrichter oder Sse-keu in Tscheu. So ernannte noch Kaiser Mu-wang Ao 11 (1090 v. Chr.) den Kung von Thsi zum Premierminister u. Li-wang Ao 1 (878) u. Siuen-wang Ao 1 (827) ähnlich nach dem Bambu-Buche; Meu-fu, Reichsminister unter Mu-wang, erhielt die Stadt Tsai zum Unterhalte angewiesen und heisst daher Tsai-kung (Tso-schi Tschao-kung Ao 12 Fol. 62 S. B. 21 S. 204); nach dem Bambu-Buche 2 Fol. 15 ist To-fu, der Pe von Tsching, noch Sse-tu des Kaisers Yeu-wang Ao 8 (773). Nach Tso-schi Siang-kung Ao 25 Fol. 7 S. B. 18 S. 170 waren die früheren Fürsten von Tsching: Wu und Tschuang Reichsminister von Ping-wang (770—719) und Hoan-wang (719—696) u. nachdem Tsching als Verbündeter von Tsin gegen Tschu die Schlacht von Tsching-po (631) gewonnen hatte, erliess Wen-kung von Tsin, sagt er, den Befehl (an die Reichsfürsten): ein jeder übe sein altes Amt (das er oder seine Vorfahren am Kaiserhofe bekleideten). Später war diess nicht mehr der Fall.

Ursprünglich war kein Unterschied zwischen Pallast- und Staatsbeamten; — dieser trat nach Ma-tuan-lin (Nouv. Journ. As. T. X p. 32) erst unter der D. Han ein — und ebensowenig einer zwischen Civil- und Militärbeamten. Später wurden gewisse Geschäfte von einem Hauptamte getrennt und untergeordneten Beamten übertragen. Für Musik und Astronomie gab es schon früh besondere Beamte.

*Was die Beförderung der Beamten betrifft*¹⁾, so durfte er nach dem Gegensatz von Einsicht, der beim Beamten gegenüber dem unwissenden Volke vorausgesetzt wird, nicht ohne Bildung sein. Da alle Verhandlungen schriftlich geführt wurden und des Schreibens in China von jeher kein Ende war, so musste jeder Beamte nothwendig eine literarische

1) S. Ma-tuan-lin Abschnitt (Siuen-kiü) über die Wahl der Beamten (Kiü-sse), B. 28 F. 1—5 u. Kiü-kuan K. 36 F. 1. und die grosse Encyclopädie Yü-hai (das Jaspismeer) K. 114.

Bildung haben. Gemäss den Grundideen des chinesischen Lebens, wo das Alter die höchste Geltung hatte, trat ein Beamter nach dem Li-ki Cap. Nui-tse 11 Fol. 12 fg., auch im Siao-hio Cap. 1 §. 3, ursprünglich, wie gesagt, erst im 40^{ten} Jahre in den höheren Staatsdienst,¹⁾ und konnte dann Vorschläge und Bemerkungen machen. Wenn die Befehle der Obern dem Rechte (Tao) gemäss sind, heisst es da, führt er sie aus; wonicht, so zieht er sich zurück. Im 50^{ten} Jahre wurde er Ta-fu und im 70^{ten} zog er sich von den Geschäften zurück.

Während jetzt in China der Literaten so viele sind, dass der Staat für keine Schulen zu sorgen braucht, waren im alten China, im Kaiserreiche wie in einzelnen Feudal-Reichen, Schulen verschiedener Classen. Nach Meng-tseu I. 5, 3 (14) p. 76 hiessen sie unter der D. Hia Hiao, unter der D. Yn Sieu, unter der D. Tscheu Siang. Die Erziehung unter allen drei Dynastieen aber war dieselbe; alle bezweckten die menschlichen Beziehungen in's Licht zu stellen; wo diese von den Obern deutlich gemacht, leben die Untern in Harmonie. Pan-ku, der Geschichtschreiber der 2^{ten} Dynastie Han (58—76 n. Chr.), in der Abtheilung von den Lebensmitteln und dem Handel (Schi ho tschi) gibt uns Nachrichten über die Studien und Staatsprüfungen unter der D. Tscheu, welche Ma-tuan-lin K. 46 ausgezogen hat; vgl. auch Li-ki Wen-wang Schi-tseu Cap. 7 und Cap. Hio-ki 18 Fol. 91 (15 p. 75).²⁾ Im 8^{ten} Jahre trat man in die kleine Schule (Siao-hio) und lernte die Schrift der 5 Gegenden, Zählen und die Gebräuche des Hauses und der Familie, der Jugend und des reifern Alters. Im 15^{ten} Jahre trat man in die grosse Schule (Ta-hio) und lernte da die Ritus (Gebräuche) und Musik der alten Weisen und die Gebräuche, welche auf den Kaiser, den Fürsten und Unterthanen Bezug haben. Die sich da auszeichneten traten in die Distriktschulen (Tsiang und Siü); die sich in diesen auszeichneten in die untere Akademie

1) Nach Tso-schi Siang-kung Ao 31 S. B 20 p. 509 fg. wollte Tse-pi 542 Yin-ho in Tsching eine Stadt regieren lassen. Tseu-tschan sagte aber: „er ist zu jung. Dies ist, wie wenn Jemand noch nicht im Stande ist, ein Schwert zu halten und man ihn hiesse etwas zerhauen. — Besitzest du einen schönen Seidenstoff, so lässt du die Menschen an ihm das Zerschneiden doch nicht lernen. — Ich habe gehört: man lernt und erst dann tritt man in die Regierung; ich habe nicht gehört, dass Jemand durch das Regieren gelernt hätte.“

2) S. Biot Essai sur l'histoire de l'instruction publique en Chine etc. Paris 1845 und 47 B. 1 p. 62 u. fg.

(Schao-hio) der Hauptstadt. Die sich hier auszeichneten, präsentirten die grossen Feudalfürsten jährlich dem Kaiser; sie studirten dann im Tai-hio und erhielten den Titel Tsao-sse; bei gleichem Verdienste setzte man sie nach ihrer Fertigkeit im Bogenschiessen und sie erhielten dann untere Beamtenstellen.

Nach Li-ki Cap. Wang-tschi 5 Fol. 7 v. müssen die Talente aller Beamten zuvor untersucht werden. Sind sie untersucht, dann unterscheidet man sie und hierauf überträgt man ihnen ein Amt, und darnach ertheilt man ihnen eine Würde (Tsio) und wenn die Würde festgestellt ist, so bestimmt man ihre Einkünfte (Lu). Die Würden ertheilte man ihnen am Hofe (nach den Schol. unter der D. Yn, unter der D. Tscheu aber im Ahnensaale des Kaisers).

Nach Tscheu-li B. 3 F. 34—46 und B. 9 F. 46 hielt der Tsai-fu eine Liste der fähigen Männer, die er dem Souverain vorlegte und der Ta-sse-tu sah nach B. 9 F. 46, auf die 6 Tugenden: Wissen, Humanität, Weisheit, Treue gegen den Fürsten und Eintracht; auf die 6 Arten von Verdienste: Pietät, Bruderliebe, freundliches Betragen gegen die fernern männlichen und weiblichen Verwandte, Treue gegen Freunde und Menschenliebe und die 6 üblichen Kenntnisse: die Ceremonieen, Musik, Bogenschiessen, Wagenlenken, Schreiben und Rechnen. Nach 11, 5 fg. (12, 2) fand alle 3 Jahre durch den Hiang Ta-fu, dem Vorsteher des innern Distrikt's, eine grosse Inspection statt. In jedem Distrikte (Hiang) erforschte man, wer durch Tugend und Fortschritte in den Wissenschaften sich auszeichnete; die Greise (Hiang-lao) und der Vorstand des Distrikts empfangen sie, reichten ihnen geweihten Wein und überreichten den folgenden Tag dem Kaiser die Listen, der sie dem Vorsteher des himmlischen Magazins (des Archivs im Ahnensaale nach B. 20 f. 30 fg.) übergab. Der Annalist des Innern erhielt nach B. 26 f. 27 fg. davon eine Abschrift, um den Kaiser bei Vertheilung von Aemtern und Gehalten, aufklären zu können. Bei der Rückkehr veranstaltete der Beamte ein Bogenschiessen und befragte dabei das Volk über 5 Punkte: ob die Candidaten einträchtig, manierlich, von regelmässiger Haltung, gut schossen und Takt beim Tanzen zeigten. Diess Urtheil des Volkes wurde nicht unberücksichtigt gelassen, und so heisst es Fol. 9, dass das Volk an der Beförderung von Männern von Verdienst und Fähigkeit Antheil habe. Nach B. 15 Fol. 25 veranstaltete

auch der Vorsteher des äussern Distriktes (Sui) alle 3 Jahre eine grosse Prüfung an der Spitze der Beamten und hob die sich durch Verdienst auszeichneten hervor. Nach Li-ki Cap. Wang-tschü 5 Fol. 24 (p. 19) mussten die Vorsteher der Distrikte Hiang die ausgezeichneten Literaten (Sieu-sse) dem Sse-tu anzeigen; dieser prüfte sie, beförderte sie zu Siuen-sse und die sich unter diesen auszeichneten wurden in die Akademie (Hio) der Hauptstadt geschickt und erhielten den Titel Tsün-sse. Die an den Sse-tu Empfohlenen waren frei von den Frohnden, welche die Distrikts-Chefs auflegten; die in der Schule Hio von denen, welche der Sse-tu auflegt, sie erhielten dann den Titel Tsao-sse. Die Vorstände der Musik (Yo-tsching) lehrten sie die 4 Wissenschaften, im Frühlinge und Herbst die Gebräuche und Musik (oder den Li-ki und Yo-king); im Winter den Schi-(king) und Schu-(king). Der Erbprinz, die Söhne des Kaisers, die legitimen Söhne der Fürsten, der Ta-fu und Literaten erster Klasse (Yuen-sse) und die sonst im Königreich auserlesen, alle vervollkommneten sich in dieser Schule. Der Obervorstand der Musik (Ta Yo-tsching) bezeichnete die sich unter ihnen auszeichneten dem Kaiser und dem Ta-Sse-ma als Tsin-sse. Dieser untersuchte ihre Verdienste und nach der Klassifikation erhielten sie Aemter, Würden und Einkünfte (Kuan, tsio, lu tschi)¹). Sie stiegen, wenn sie das Amt gut ausfüllten, zu höheren Würden, die immer vor allen Beamten bei versammelten Hofe übertragen wurden, empor. Da die ganze alte chinesische Verfassung aber durchaus aristokratisch war, so wird der höhere Unterricht vornehmlich für die Beamtenöhne gewesen sein. Tscheu-li 9 F. 12 (10, 6 v.) lehrt der Ta-sse-tu die erblichen Beschäftigungen (schi sse); man lehrt jedem, was er thun kann, dass das Volk seine Beschäftigung nicht ändere und nach dem Kue-iü K. 3 Thsi-iü, den der Schol. citirt, sollten die Söhne von Beamten Beamte, die der Handwerker Handwerker, die der Kaufleute Kaufleute, die der Ackerbauer Ackerbauer sein. Tso-schi's Kue-iü im Abschnitte Thsi-iü K. 3 Fol. 6 erwähnt einer Verordnung Huan-kung's von Thsi aus der Mitte des 7^{ten} Jahrhunderts, nach welcher der Vorstand des Distriktes Hiang den 1^{ten} des 1^{ten} Monats ihm die Männer seines

1) Nach Li-ki Cap. Yuei-ling 6 Fol. 60 (p. 26) befiehlt (der Kaiser) im Sommer dem Ta-wei: Talentvolle, Tugendhafte und Weise zu erheben und ihnen Aemter und Einkünfte zu verleihen. Nach den Scholien ist Ta-wei aber ein Amt der 4^{ten} D. Thsin.

Distriktes bezeichnen musste, die durch Eifer im Studium, durch Pietät, Humanität oder durch körperliche Stärke sich auszeichneten. Der Arrondissements-Vorstand (Tscheu-tschang) präsentierte ihm dann diese; er prüfte sie selbst, liess sie anstellen und die obern Beamten jährlich über sie berichten; die sich auszeichneten liess er kommen, unterhielt sich mit ihnen und die, deren Fähigkeit er erkannte, beförderte er zu den ersten Aemtern und Meng-tseu II, 12 (6), 7 (26) erwähnt seiner Constitution: tugendhafte Männer sollten geehrt werden, es sollte keine erblichen Aemter geben, keiner sollte zwei Aemter bekleiden, die geeigneten Männer, sollten zu Aemtern befördert werden, und der Fürst selbst über keinen höheren Beamten Todesstrafe erkennen. Hier ist keine solche Standesbeschränkung bei der Beförderung zu Aemtern ersichtlich.

Jede *Anstellung als Beamter oder Vasallenfürst* geschah nach Tscheu-li B. 18 Fol. 29 fg. durch ein Brevet (Ming, Mandatum), deren es 9 Classen gab. Mit dem ersten erhielt man ein Amt, (nach dem Schol. das eines Sse 3ter Classe, die über den subalternen Schreiber u. s. w. standen); mit zwei erhielt man ein Costüm (nach Schol. 2 den schwarzen Hut Hiuen-mien; so die Ta-fu der Feudal-Reiche, die Khing der Tseu und Nan und die Sse zweiter Classe im Kaiserreiche); mit 3 Brevets erhielt man einen ausgezeichneten Platz am Kaiserhofe; (so die Graduirten 1ter Classe im Kaiserreiche und die Khing der grösseren Reiche); mit 4 konnte man geweihte Gefässe bei den Opfern haben (welche die unteren Beamten nach Li-ki Cap. 9 Li-yün nur leihen durften; so die Ta-fu 3ter Classe im Kaiserreiche und die Vice-Räthe der Kung); mit 5 konnte man Reglements (Thse) für die ihm Untergebenen erlassen. (So die Nan und Tseu)¹⁾; mit 6 konnte er seine Beamten ernennen und die Apanagen und Domänen (Kia und Y) verwalten (so die kaiserlichen Minister S. Tso-schi Siang-kung Ao 8); mit 7 erhielt man ein (grösseres) Reich (das eines Heu und Pe); mit 8 ward man Vorstand (Mu) mehrerer (210) Lehn-Reiche in einer Provinz; mit 9 Brevets ward man Pa, Chef der Vasallen, (die über 5 Heu und 9 Pe geboten). Diese kamen aber nur zu Anfang der D. Tscheu vor. S. Kung-yang Tschhün-thsieu.²⁾

1) Nach andern erhielt man eine Domäne, die noch kein volles Fürstenthum ist, ein Gebiet von 100—200 □ Li; ein Fürstenthum hatte 300.

2) Tso-schi Tschao-kung Ao 7 Fol. 45 S. B. 21 S. 180 spricht nur von drei Brevets (Ming)

Bei der ersten *Aufwartung beim Fürsten* hatten nach Tscheu-li B. 18 F. 37 die verschiedenen Beamten nach ihrem Range verschiedene symbolische Embleme (Tschi) in der Hand. Der Vice-Minister (Ku) ein (Tiger- oder Leoparden-)Fell oder eine Rolle Taft; der Khing ein Schaf (das sich von der Heerde nicht entfernt); der Ta-fu eine wilde Gans (die zur passenden Zeit wandert); der Sse einen Fasan (der im Parke bleibt und stirbt); der gemeine (untere) Beamte eine Ente (die nicht weggeht); der Kaufmann und Gewerbetreibende einen Hahn. Erblich sollten die Beamtenstellen nicht sein. Im Schu-king Cap. Mu-schi IV, 2 wirft Wu-wang Scheu-sin vor, dass er die Stellen erblich gemacht und Verwandten gegeben habe. Li-ki Wang-tschi 5 Fol. 43 v. (p. 22) heisst es: der Erbprinz der Tschu-heu erbt das Reich, der Ta-fu erbt aber nicht seine Würde. Man stellt ihn an nach seiner Tugend und ertheilt ihm eine Würde nach seinem Verdienste. — Die Ta-fu der Tschu-heu vererben nicht Würden und Einkünfte. Und diess schärfte noch Huan-kung von Thsi ein nach Meng-tseu II, 12 (6), 7; es muss aber damals schon eingerissen gewesen sein, vgl. Meng-tseu I, 5, 3 (13) in Teng. Nur gewisse Stellen waren regelmässig erblich, wie die der Wahrsager, Astrologen, Aerzte u. a. (Tscheu-li 26, 13, 16, 18; Biot Av. I p. 18). Es sind die im Titel den Character Schi (Familie Cl. 83) führen.

Die Besoldung der Beamten. Nach Li-ki Cap. Wang-tschi 5 p. 17 erhielten die grossen Würdenträger statt der Besoldung Land in den Domänen und Apanagen (Tscheu-li 39 F. 49 fg.), das dann ursprünglich keiner weiteren Abgabe unterworfen war. Das Nähere ist nach ihm und Meng-tseu II. 10 (4), 2 p. 132 (12), vgl. Noel phil. sin. T. III p. 189 und 257 fg. dieses: Ein kaiserlicher Khing empfing (ursprünglich) nach Meng-tseu so viel Land als ein Heu besass; sein Ta-fu so viel als ein Pe; sein Sse 1^{ter} Classe so viel als ein Tseu oder Nan. — Der Li-ki Wang-tschi C. 5 F. 2 weicht hier indess ab. Nach ihm erhielten die kaiserlichen San (3)-kung so viel als der Kung und Heu; sein Khing so viel, als ein Pe und sein Ta-fu so viel als ein Tseu und Nan; sein 1^{ter} Sse so viel als ein Fu-yung. — In einem grossen Reiche von 100 Li hatte nach Meng-tseu der Fürst 10mal so viel als ein Khing; der Khing die vierfachen

eines Vorfahren des Confucius. [Durch das erste ernannte ihn der Landesherr zum Staatsdiener, durch das 2te zum Grossen (Ta-fu) durch das dritte zum Minister (Khing)]

Einkünfte des Ta-fu; der Ta-fu die doppelten des Graduirten 1^{ter} Classe; der Schang-sse das Doppelte von einem Tschung-sse (mittleren Literaten) und der das Doppelte von einem unteren (Hia-sse); diese hatten gleich viel mit dem gemeinen Manne im Amte, d. i. den subalternen Beamten. Die Einkünfte genügten, sie bei ihrem Ackerbaue zu unterstützen; das heisst nach Noel p. 258 sie erhielten, wie Jeder im Volke ursprünglich, 100 Morgen Land, da sie aber diese nicht bebauen konnten, den Ertrag davon. Nachdem sie höher oder niedriger gestellt waren, erhielten sie bessere oder schlechtere Aecker, die nach Meng-tseu II, 10, 2 (4, 16) u. Li-ki Wang-tschi c. 5 f. 2: 9 — 8 — 7 — 6 — 5 Menschen ernährten.

In einem Reiche zweiter Classe (dem des Pe) von 70 Li, fährt Meng-tseu fort, hatte der Fürst wieder die zehnfachen Einkünfte des Khing; dieser aber nur die 3fachen des Ta-fu; der die Doppelten des Sse 1^{ter} Classe und ähnlich die folgenden Beamten, ganz wie oben.

In einem kleinen Reiche (dem des Tseu und Nan) von 50 Li hatte der Fürst wieder die zehnfachen Einkünfte seines Khing, der aber nur die Doppelten des Ta-fu; dieser wieder die Doppelten des Schang-sse und sofort ganz wie oben.

Der Li-ki im Cap. Wang-tschi 5 Fol. 42 v. vgl. Fol. 2 v. sagt: der Hia-sse der Tschu-heu (eines grösseren Reiches) hatte an Einkünften die Nahrung von 9 Menschen, der Tschung-sse die von 18, der Schang-sse die von 36, der untere Ta-fu die von 72, der Khing die von 288, und der Fürst die von 2880. In einem Reiche zweiter Grösse hatte der Khing die von 216, der Fürst (die zehnfache, also) die von 2160, — der Khing die dreifache des Ta-fu, die untern Beamten in allen Reichen gleich viel. — In einem kleinen Reiche hatte der Khing die von 144 Menschen, — die doppelte eines Ta-fu, der immer die von 72 Menschen hatte, der Fürst die von 1440 Menschen. Es versteht sich von selbst, dass alles dieses nur ursprüngliche Normen waren, die in der Wirklichkeit, namentlich im Laufe der Zeit, sich vielfach modifizirten.

Nach Li-ki Wang-tschi 5 Fol. 3 hatte im folgenden Reiche der oberste Minister (Schang-khing) so viel als der mittlere in einem grossen Reiche; dessen mittlerer Khing so viel als der untere, und der untere (Khing) soviel als der oberste Ta-fu dort (in einem grossen Reiche). In einem kleinen Reiche hatte der oberste Minister so viel als der unterste

in einem grossen Reiche, der mittlere so viel als der obere Ta-fu hier und der unterste Minister soviel als der untere Ta-fu hier.

III. Die Verfassung und Verwaltung China's seit dem Verfall der Kaisermacht der D. Tscheu etwa dem 8^{ten} Jahrhundert v. Chr. und dem Emporkommen der einzelnen Reiche.

Da der Verfall der Kaisermacht der Tscheu erst allmählig erfolgte, so lässt sich ein fester Anfangspunkt dieser Periode nicht angeben; man datirt ihn etwa von Li-wang 842 v. Chr. oder Yeu-wang 781 v. Chr.; das Ende der D. Tscheu ist bekanntlich 248 v. Chr. In dieser Periode ist von keiner neuen Gestaltung der chinesischen Verfassung die Rede, sondern es zeigt sich nur der Verfall der Kaisermacht unter Fortbestand der Institutionen derselben auch in den einzelnen Reichen. Während wir aus der vorigen Periode fast nur den Verfassungsentwurf oder Codex der Institutionen der Tscheu haben, ohne seine Verwirklichung im Leben weiter verfolgen zu können, werden wir hier wenigstens einzelne Theile in Wirksamkeit sehen. Es zerfällt dieser Abschnitt in den Theil, der von den Kaisern und den Gründen und dem Masse des Verfalls der Kaisermacht handelt und 2^{tens} in den vom Aufkommen der Vasallenfürsten und dem Fortbestande der Institutionen der Tscheu unter ihnen.

Die Kaiser. Die Gründe des Verfalls der Kaisermacht und die Ausdehnung derselben.

Die Folge der Kaiser der Dynastie Tscheu war in der vorigen Periode erst regelmässig von Vater auf Sohn¹⁾ bis auf Hiao-wang, den 8^{ten} Kaiser, der ein Bruder des 7^{ten} Y-wang war; dann folgte Hiao-wang's Sohn J-wang und 878 der 10^{te} Li-wang, J-wang's Sohn. Seine Grausamkeit liess ihn vertreiben und 841—828 eine Regentschaft (Kong-ho)²⁾ unter Tscheu- und Schao-kung eintreten. Die ganze kaiser-

1) Unter den Vorgängern der Tscheu-Kaiser hatten indess einige Abweichungen von dieser regelmässigen Erbfolge stattgefunden. Thai-wang zog seinen jüngern Sohn Ki-li als weiser vor und seine ältern Brüdern Tai-pe und Tschung-yung flohen zu den Barbaren King-män und wurden da die Gründer des Reiches U. Sse-ki B. 4. f. 3 v. u. 31 F 1 v. Wen-wang übergang seinen ältesten Sohn Pei-kaio und ernannte Wu-wang zum Nachfolger. Kia-iü 44 F. 27.

2) Von hier an stimmt die Chronologie des Bambubuches mit der gewöhnlichen des Sse-ki, während sie früher abweicht (Biot Journ. As. Ser. III T. 12, 54 o.); wir sind immer der gewöhnlich angenommenen gefolgt.

liche Familie, an 300 Personen, wurde vertilgt, nur der Tyrann entkam und bloss das jüngste seiner Kinder entriss der Minister Schao-kung der Wuth des Volkes, indem er seinen eigenen Sohn, den die Menge für den Thronerben nahm, Preis gab. Der Schi-king Siao-ya III, 2, 9 u. 10 u. III, 3, 1 u. 3 enthält die bissigen Verse auf den Kaiser. Nachdem setzte sich die Folge der Kaiser durch seinen Sohn Siuen-wang (828—781) und dessen Sohn Yeu-wang (781—770) regelmässig wieder fort. Der erstere liess schon Alles wieder hingehen und musste durch seine Frau, die ihn verliess und erst nach erhaltenem Versprechen, dass er sich bessern wolle, wieder zu ihm zurückkehrte, aufgerüttelt werden. Sein Sohn und Nachfolger Yeu-wang, durch die Schönheit der Pao-sse bezaubert (Schi-king III, 3, 10), entsetzte die Kaiserin, nahm ihrem Sohne, dem legitimen Erben, die Thronfolge und setzte die Pao-sse und ihren Sohn an deren Stelle. Der Erbprinz floh aber zum Fürsten von Schin in die Heimath seiner Mutter, der als seine Auslieferung gefordert wurde, zum Widerstande zu schwach, die Westbarbaren (Khiuen-Jung) zu Hilfe rief. Der Kaiser wurde besiegt, gefangen und sammt dem Sohne seiner Geliebten getödtet¹⁾ und sein legitimer Sohn Ping-wang folgte ihm 770—719. Mehrere Klaglieder aus dieser Zeit (Schi-king III, 10 u. II, 4, 8) zeigen den damaligen traurigen Zustand des Volkes, habgierige Beamte, wüste, öde Felder, Hungersnoth. Die Tataren, die ihn auf den Thron erhoben, wollten erst nicht wieder abziehen, wurden dann zwar dazu gezwungen, aber der Kaiser war so in Furcht gerathen, dass er ganz nach Lo-yang in Honan zog und das Erbtheil der Tscheu in Schen-si dem Fürsten von Thsin, der ihm beigestanden hatte, überliess. Er ist der letzte Kaiser, der im Schu-king erwähnt wird. Confucius beginnt 722 seinen Tschhünthsieu und von nun an tritt die Geschichte der einzelnen Vasallenfürsten hervor, von welchen wir aus früherer Zeit sonst fast nichts als die Namen überkommen haben. Auf ihn folgte sein Enkel-Huan-wang (719—696), dem sein Oheim den Thron streitig machte, was die Südbarbaren zu einem Einfalle benutzten. Auch dessen Sohn und Nachfolger Tschuang-wang (696—681) wurde von seinem jüngern Bruder, den der Vater vorgezogen hatte, der Thron erst streitig gemacht. Es folgten dann regel-

1) Vgl. über diese Verhältnisse Tso-schi Tschao-kung hia Ao 26 F. 37, S. B 25 S. 100 fg. u. Sse-ki B. 3 f. 21 fg. u. 35 Fol. 3.

mässig sein Sohn Hi-wang (681—676) und dessen Sohn Hwei-wang (676—651). Dessen Sohn Siang-wang (651—618) gelangte eigentlich durch die Vassallenfürsten, namentlich den Fürsten von Thsi, zur Herrschaft, musste aber mit seinem jüngeren Bruder Tai, den der Vater vorgezogen hatte, und ruhig sein Sohn Khing-wang (618—612) und dann dessen Sohn Khuang-wang (612—607), demnächst dessen Bruder Ting-wang (606—585) und auf diesen sein Sohn Kien-wang (585—571). Dessen Sohn Ling-wang (571—545) und des letztern Sohn King-wang (544—520) folgten sich regelmässig; nur Ku, der Sohn eines verstorbenen Bruders von Ling-wang's Bruder Ning-fu. Bei seinem Tode aber brach wieder ein Erbfolgestreit aus, da der legitime Thronerbe vor ihm gestorben war. Sein ältester Sohn Mung starb schon nach 200 Tagen; einige Grosse erhoben dessen Bruder King-wang (anders geschrieben als der obige), der aber mit dem andern Bruder Tschao, den der vorige Kaiser vorgezogen hatte, mehrere Jahre um den Thron kämpfen musste. King-wang regierte dann 519—475. Die beiden nächsten Nachfolger folgten sich regelmässig von Vater auf Sohn, Yuen-wang 475—468 und Tsching-ting-wang 468—440, aber nach dessen Tode 440 stritten seine 4 Söhne sich um die Nachfolge. Der älteste Ngai-wang wurde nach 3 Monaten schon von seinem Bruder Sse-wang getödtet, dieser aber ebenfalls nach 5 Monaten von seinem jüngeren Bruder Kao-wang ermordet, der 440—425 den Thron inne hatte. Auf ihn folgten regelmässig sein Sohn Wei-lie-wang (425—401) und dann dessen Sohn Ngan-wang (401—375) und dessen Sohn Lie-wang (375—368), hierauf sein Bruder Hien-wang (368—320), dann noch dessen Sohn Tschin-tsing-wang (320—314) und sein Enkel Nan-wang (314—255). Auf ihn folgte nur noch 7 Jahre ein Fürst von Tscheu (Tscheu-kiün) bloss in einem Theile des alten Kaisergebietes. Uebersieht man diese Regentenfolge, so ergibt sich, dass obwohl im Allgemeinen Sohn auf Vater und nur beim Abgange eines solchen, wenn der Kaiser

1) Unter Hwei-wang empörte sich sein Oheim Thui und unter Siang-wang dessen jüngerer Bruder Tai. Der Fürst Li von Tsching besiegte jenen, der Fürst Wen-kung von Tsin diesen. S. Tso-schi Tschao-kung Ao 26 Fol. 37 v., S. B. B. 25 S. 102.

zu jung und ohne einen legitimen Erben zu hinterlassen starb, ein Bruder folgte.¹⁾ Thronstreitigkeiten erfolgten nur, wenn kein legitimer Erbe von der rechten Frau da war, oder der Kaiser den Sohn einer Nebenfrau begünstigend, einen jüngeren vorzog, oder kein Thronfolger ernannt war. Doch waren diese Thronfolgestreitigkeiten im Ganzen nur von kurzer Dauer und durchaus nicht so verderblich, wie die Thronfolgestreitigkeiten im mittleren und neueren Europa, wo Regentenfamilien zum Theil Generationen hindurch diese zum Nachtheil des Landes fortsetzten. Diese Thronstreitigkeiten haben den Sturz der D. Tscheu und ihrer Institutionen auch nicht herbeigeführt; dieser hatte ganz andere Gründe.

Grund des Verfalls der Kaisermacht der Tscheu. Die Kaisermacht der Tscheu gründete sich darauf, dass das Kaisergebiet ursprünglich wenigstens nach Meng-tseu (S. oben S. 503—504) zehnmal so gross war, als das der grössten Vasallenfürsten und dass sie, wie wir bemerkten, sich zum Schutze, wie sie meinten, mit einem Kranze von Fürstenfamilien ihres Geschlechts noch dazu umgeben hatten. Wie wenig aber solche fürstliche Familienverbindungen, namentlich im Verlaufe der Zeit, wenn die verwandten Familien einander ferne zu stehen anfangen, zum Schutze einer Dynastie dienen, wissen wir aus der europäischen Geschichte. Die Tscheu hatten dazu bei ihrem obigen Systeme noch eins ganz ausser Rechnung gelassen. Das Kaisergebiet lag in der Mitte des Reichs und konnte, da die Lehne alle erblich waren, da keine Familie eines Vasallenfürsten erlosch und selbst bei einem Aufstande und einer Entsetzung des Fürsten das Lehen doch nie an den Kaiser zurückfiel, sondern immer einem

1) Bei Tso-schi Tschoo-kung Ao 26 Fol. 38 S. B. 25 S. 104 wird als Thronfolge-Ordnung aufgestellt: „Einst erliessen die früheren Kaiser einen Befehl, der lautete: hat die Kaiserin keinen Sohn, so erhebt man den ältesten der übrigen Söhne; sind deren Jahre gleich, so nimmt man Rücksicht auf ihre Tugenden; sind die Tugenden gleich, so brennt (befragt) man die Schildkröten-Schale. Der König erhebe nicht den Sohn, den er liebt; die Fürsten und Reichsminister seien nicht partheiisch. So sind die Anordnungen der alten Zeit“ Es ist diess indess eine Rede des Prinzen Tschoo, eines Sohnes von King-wang, der kein Recht auf die Nachfolge hatte, sich nach des Vaters Tode aber des Reiches bemächtigen wollte. Ein Grosser von Lu bemerkte daher, es sei bloss eine zierliche Rede und der Befehl des Kaiser King-wang entscheide. Doch spricht bei Tso-schi Siang-kung Ao 31 Fol. 37, S. B. 20 S. 503 vgl. Sse-ki B. 33 F. 17 ein Grosser in Lu sich über das Erbfolgerecht der Fürsten eben so aus.

Sprossen des Fürstenhauses wieder verliehen wurde, sich nie vergrössern. Das übrige China war aber, wie wir sahen, ringsum von barbarischen Stämmen umgeben und von diesen durchsetzt. Die Vasallenfürsten, namentlich die an der Grenze, reiheten aber diese nach und nach ihren Reichen ein und hoben so ihre Herrschaft zu einer Macht, welche die kaiserliche weit überragte; so namentlich die Fürsten von Tschu in Hu-kuang, Thsin in Schen-si, Thsi in Schan-tung, Tsin in Schan-si u. a. S. Sse-ki 3 f. 23. Tso-schi Siang-kung Ao 25 Fol. 7 v. S. B. B. 18 S. 169 sagt: „Ehemals betrug das Gebiet des Kaisers einen Umkreis; die vorderen Reiche einer Gemeinschaft (J thung von 500 Li); von da an ging es abwärts. Jetzt gibt es unter den grossen Reichen viele von mehreren Umkreisen (à 1000 Li); wenn sie nicht eingedrungen wären in die kleinen Reiche, wie wäre das möglich?“

Die Kaiser aber schwächten ihre Macht auch noch dadurch, dass sie, persönliche Verdienste zu belohnen oder einen anhänglichen oder geliebten Prinzen zu placiren, Stücke des Kaisergebiets weggaben. 1) Schon Mu-wang Ao 16 (980) machte so seinen Wagenlenker Tsao-fu zum Fürsten von Tschao in Ping-yang-fu in Schan-si; Hiao-wang verlieh ebenso seinem Stallmeister Fei-tseu 897 eine Herrschaft in Kung-tschang-fu in Schen-si und legte dadurch den Grund zum Fürstenthum Thsin, welches später die D. Tschou vernichtete. Siuen-wang (827—781) schwächte die Kaisermacht weiter durch Errichtung des Fürstenthums Han am gleichnamigen Flusse (Schi-king III, 3, 7), des Fürstenthums Schin in Nanyang-fu in Ho-nan, welches er 824 für seinen Oheim errichtete und des Fürstenthums Tsching in Yü-tschou, in Kai-fung-fu in Ho-nan 805 (Sse-ki

1) Innerhalb des Kaisergebietes (Wang khi nui) gab es schon ursprünglich mehrere kleine Reiche; Ma-tuan-lin K. 264 Fol. 1—12 nennt folgende: 1) Tschou unter einem Kung, einem nachgeborenen Sohn von Tschou-kung verliehen; 2) Tschao, unter einem Pe, dem Fürsten von Yen zum Unterhalte angewiesen, dessen Nachkommen das Königs! aus unterstützten; 3) Lieu unter einem Tseu; 4) Than unter einem Pe; 5) Tsai unter einem Pe, Tschou-kung's Nachfolger verliehen; ebenso 6) Fan unter einem Pe; dann 7) Su unter einem Tseu, der zu Wu-wang's Zeiten Sse-keu war und 8) Mao unter einem Pe, einem Nachkommen Wen-wang's verliehen. Alle, schliesst Ma-tuan-lin, waren Generationen hindurch kaiserliche Minister. Wenn zur Zeit der alten Kaiser Vasallen-Fürsten Verdienste und Tugenden hatten, so traten sie zur Unterstützung als Minister des Kaisers ein; so waren zur Zeit von Tsching-wang Tschao-kung Tai-pao, der Pe von Lui, der Pe von Tan, der Kung von Pi, der Heu von Wei und der Kung von Mao die 6 Khing (Minister des Kaisers) u. s. w. 117

B. 34 Fol. 2). Yeu-wang (781—770) überliess, wie schon bemerkt, das alte Erbtheil der Tscheu in Schen-si dem Fürsten von Thsin Siangkung, der ihm zu Hilfe gekommen war, aus Angst vor den Tataren. Die Cessionsurkunde, wie das in China üblich ist, auf ein grosses Gefäss eingegraben, wurde 976 n. Chr. in Schen-si wieder aufgefunden S. Gaubil's *Traité de Chron.* p. 42. 771 wurde der Fürst von Thsin wegen seiner Verdienste um das Reich zuerst als Vasallenfürst (Tschu-heu) anerkannt (Sse-ki B. 32 F. 5 v.) Diess ging auch später noch so fort. So errichtete Kao-wang, als nach Ermordung seiner ältern Brüder sein Bruder Kie (440) ihn gleich anerkannte, für ihn zum Dank das Fürstenthum Ho-nan im alten Lo-yang, der früheren Residenz der D. Tscheu, von wo King-wang die Residenz nach Tsching-tscheu verlegt hatte und unter Nan-wang wurde es noch in ein Ost- und West-Tscheugetheilt. (Sse-ki B. 4 Fol. 27 u. 28). Wenn Macht und Kraft in der ganzen Welt, wie in der Natur, die erste Grundlage des Bestandes sind, so leuchtet ein, wie Entziehung des Bodens derselben die Macht der Tscheu schwächen musste. Das Pallast- und Haremsleben, welches die Regierung den Ministern überliess, trug dann auch noch dazu bei.

Die Wirkung der geschwächten Kaisermacht für das Kaiserthum. Seit Ping-wang (749) traten die Vasallenfürsten immer unabhängiger auf und nur einzelne huldigten noch. Solche einzelne Huldigungen werden nun als etwas besonderes aufgeführt; so als Wen-kung von Lu 624 an den Hof kam. (Sse-ki B. 33 F. 14 v.), — 578 becourte Tsching-kung von Lu aber ebenso schon den Fürsten von Tsin nach Tso-schi Tsching-kung Ao 13 F. 19 und Sse-ki B. 33 F. 16, und so auch später. Die Kaiser mussten Usurpatoren, die siegreich waren, bestätigen. So machte Hi-wang 678, als der Fürst von Kio-uo Tsin besiegte und dessen Land einnahm, jenen zum Fürsten von Tsin (Schi-king I, 10, 9 und daselbst *La Charme* p. 261); so Siang-wang 649 den Usurpator von Tsin Hoei-kung (Kue-ïñ K. 1 Tscheu-ïü F. 10 Mailla T. II p. 125). Als später im J. 403 die Grossen (Khing) von Tschao, Han und Wei sich ganz der Gewalt in Tsin bemächtigen, erklärt der Kaiser sie zu Tschu-heu (Sse-ki B. 39 F. 42. B. 43 F. 16) und als sie später 375 (Tsin) gänzlich vernichten erkennt der Kaiser auch dieses an (Sse-ki B. 39 F. 43 v.). Ebenso wird in Thsi, als das Haus Thien den rechtmässigen Fürsten verdrängt

(391), die Usurpatorfamilie vom Kaiser anerkannt und bestätigt (Sse-ki B. 31 fn. u. B. 46).

Die Visitationsreisen der Kaiser in Person hatten wohl schon früh aufgehört. 601 wird bemerkt, dass Kaiser Ting-wang noch einen Prinzen Tschang-tseu nach Sung, Tschu und Tschin zur Visitation schickt. Die Fürsten der beiden ersten Länder nehmen ihn gut auf, obwohl nicht ehrerbietig genug, der letztere schlecht; der Prinz will diesen bestraft wissen, der Kaiser hat aber keine Lust zum Streite (Kue-iü I. F. 17, de Mailla T. II. p. 159 fg.). Die Kaiser der Tscheu hatten einst am Tai-schan zu den Visitationsreisen eine glänzende Halle (Ming-tang) erbaut. Diese Visitationsreisen der Kaiser waren zu Meng-tseu's Zeit aber schon längst abgekommen. Der König von Thsi Siuen-wang fragte ihn daher: Jedermann wünsche, dass er diese niederreise, was er thun solle? Meng-tseu I, 2, 5. (22) rieth davon ab. Aber als auch die Kaisermacht schon längst gesunken war, wurde die äusserliche Rücksicht gegen die kaiserliche Majestät doch noch vielfach beobachtet. Die Fürsten bekriegten sich ohne Weiters, aber, die Sieger und Gewaltherrscher erwiesen ihm dann mancherlei Aufmerksamkeiten; so namentlich der schon 80 jährige Gewaltherrscher (Pa) Wen-kung von Tsin 636 v. Chr.; er verbeugte sich beim Empfange des Opferfleisches (Tso-schi Hi-kung Ao 9 F. 10) und empfang die Befehle des Kaisers, wie es fortwährend hiess, noch auf den Knien im Ahnensaale (de Mailla T. II p. 133 und 159 fg.). Von der Beute wurde dem Kaiser etwas als Huldigung dargebracht; so 589 von Tsin die Beute von Thsi (Tso-schi Tsching-kung Ao 2 F. 8). Die Fürsten übersandten dem Kaiser Geschenke, wenn sie grosse Thaten gethan (Tso-schi Tschao-kung Ao 15 F. 4 S. B. B. 25 p. 71). Als der König von Yuei 473 das Reich U vernichtet hatte, entrichtete er aus Achtung gegen die alten Vorschriften den Tribut und der Kaiser Yuen-wang sandte ihm dafür vom Opferfleische und verlieh ihm den Titel Pa oder Herrscher über die Lehensfürsten. Die traurige Lage des Kaisers erhellet besonders aus Tso-schi Tschao-kung Ao 31 S. B. B. 25 S. 123, wo der Kaiser durch 2 Grosse Tsin um die Befestigung seiner Hauptstadt Tsching-tscheu bittet und sie 512 v. Cr. auch erlangt.

Die Vasallenfürsten standen sonst nicht an, Privilegien, die dem Himmelssohne ursprünglich ausschliesslich zustanden, sich anzumassen.

So legte Thsin schon 753 ein Tribunal der Mathematik an und nahm einen eigenen Kalender an, was ursprünglich nur dem Kaiser zustand. Die Strafgesetzgebung ging eigentlich nur vom Kaiser aus. So publicirte die Dynastie Hia Yü's Strafgesetze (Hing), die Dynastie Schang Thang's, die D. Tscheu die 9 Strafgesetze; 536 bearbeitete aber Tse-tschan von Tsching die 3 Strafgesetzgebungen (Pi) und goss das Strafgesetzbuch (Hing-schu) auf Dreifüssen (Ting) in Erz (Tso-schi Tschao-kung Ao 6 F. 35 S. B. B. 21 p. 165 fg.), ähnlich in Tsin (ib. Tschao-kung Ao 29 S. B. 25 S. 113) und Tschao-kung Ao 7 F. 37 B. 21 p. 171 erwähnt er eines Gesetzes Wen-wang's von Tschu gegen die Hehler. Nach dem Bambu-Buche II. F. 16 v. führte Thsin schon unter Ping-wang Ao 25 (745) die Ausdehnung Strafe auf die Verwandten der 3 Grade ein. So bemerkt Tso-schi unter Ngai-kung Ao 12 F. 21 S. B. 27 p. 151, dass Ki-sün in Lu gegen Tscheu-kung's Einrichtungen die Felder mit Abgaben belegen wollte.

Die Vasallenfürsten und die Verfassungsverhältnisse in den einzelnen Reichen.

Ehe wir diese im Einzelnen schildern, müssen wir einen kurzen Blick auf den politischen Zustand Chinas in dieser Zeit werfen, um zu sehen, wie sich ihre Macht allmählig entwickelte und dann über die grösseren Reiche selbst eine kurze Nachricht geben.

Als die Kaisermacht durch das Emporkommen mehrerer Vasallenfürsten in Schatten gestellt war und die Kaiser durch die Theilung des Kaiserlandes ihre Hausmacht so geschwächt hatten, dass sie ihnen allein nicht die Waage halten konnten, suchten sie zunächst durch Verbindung mit mehreren Fürsten, namentlich denen aus der Kaiserfamilie, ihre Macht zu verstärken und warfen sich mit ihnen auf einzelne. So Kaiser Huan-wang (717), da er aber nichts ausrichtet, giebt er seine Unternehmungen gegen die Fürsten 706 schon auf (Mailla II 64. 70).

Die nächste Erscheinung ist nun, dass einzelne hervorragende Fürsten, gewissermassen an der Stelle des Kaisers, an der Spitze solcher Fürstenverbindungen treten und zum Theil im Namen des Kaisers und ihm huldigend eine gewisse Obergewalt üben; man nennt sie im Gegensatz der Kaiser (Wang) Gewaltherrscher (Pa) und zählt deren 5¹⁾.

1) Tso-schi Tsching-kung Ao 2 f. 4 v., S. B. 17, p. 266 erwähnt 5 Pa. Pfizmaier nennt sie: Kuen-u unter der

Es sind 1^{tens} Huan-kung von Thsi 685—643 (S. J-sse B. 44); 2^{tens} Mokung von Thsin 659—620 (J-sse B. 54); 3^{tens} Wen-kung von Tsin 636—627 (J-sse B. 51); 4^{tens} Siang-kung von Sung 650—636 (J-sse B. 47); 5^{tens} Tschuang-kung von Tsu oder Tschu 613—590 (J-sse B. 57). Sie heissen Herren des Vertrages (Ming tschu), z. B. Tso-schi Siang-kung Ao 31 F. 38 v., S. B. B. 20 F. 506. Wir können hier in ihre einzelne Geschichte nicht eingehen und bemerken daher nur, dass ihre Gewalt rein persönlich war, oft nicht einmal ihre ganze Regierungszeit überdauerte, von dem Beherrscher eines Reichs auf den eines andern überging, sich nie über ganz China erstreckte und sich auch im Einzelnen sehr verschieden zeigte. Der merkwürdigste ist Huan-kung¹⁾ von Thsi, der von einem talentvollen Minister Kuan-tschung oder Kuan-y-u — von dem man noch ein Fragment über die gute Regierung (Gaubil *Traité de Chron.* p. 104) und mehrere Aeusserungen und Anekdoten (du Halde *T. II.* p. 768—771 u. 783 fg.) hat — unterstützt wurde. Hervorzuheben möchte hier sein die schon theilweise früher erwähnte Verpflichtung, welche er nach Meng-tseu II, 12, 7 (6, 22) vergl. Biot *Journ. As.* 1845 T. VI. p. 263—285 die Vasallenfürsten zu Khuei-khieu eingehen und beschwören liess. Der erste Artikel lautete: der ungehorsame Sohn solle getödtet; der Sohn einer Beifrau dem der ersten Frau nicht als Thronerbe substituiert werden. Der 2^{te}: weise Männer sollen geehrt, talentvolle befördert und ausgezeichnete bekannt gemacht werden. Der 3^{te}: das Alter solle geehrt, die Jugend mit Liebe behandelt, Fremde (reisende Kaufleute) nicht missachtet werden. Der 4^{te} erklärte sich gegen die erblichen Aemter, Uebertragung von zwei Aemtern auf eine Person, hiess geeignete Männer in Aemtern anstellen; der Fürst sollte gegen hohe Beamte keine Todesstrafe verhängen. Der 5^{te} erklärte, dass Wasserläufe nicht zu Privatzwecken abgeleitet, dem fremden Handel kein Hinderniss in den Weg gelegt werden, keiner ein Amt (Lehen) im Lande erhalten sollte, ohne es dem Kaiser zu melden. Schliesslich versprachen die Fürsten diesen beschworenen Vertrag treulich zu halten und mit einander in Frieden zu leben. Obwohl Confucius Lün-iü I, 3, 22 (27)

D. Hia, Ta-peng u. Schi-wei unter der D. Schang und Hoan-kung von Thsi u. Wen-kung von Tsin unter der 3ten D. Tschu. Die ersten erwähnt das Bambu-Buch, aber nicht als Pa.

1) S. Sae-ki B. 32 f. 11 fg. S. B. 40 p. 657—669. *Abh. d. I. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. X. Bd. II. Abth.*

an Kuan-tschung mancherlei zu tadeln fand, namentlich, dass er die Gebräuche (Li) nicht genau beobachtet habe, pries er ihn Lün-iü II, 14, 16 und 17 (20 und 21) doch: „durch seine Verdienste und ohne militärische Hilfe vereinte und regierte Huan-kung alle Fürsten; — er half dem Fürsten von Thsi alle Fürsten bewältigen und hielt das Reich in Ordnung und bis auf diesen Tag erndte das Volk noch die Wohlthaten seiner Verwaltung; wäre Kuan-tschung nicht gewesen, sagte er, so trüge ich mein Haar aufgelöst und mein Kleid an einer Seite offen, (d. h. ich wäre ein Barbar; China wäre nämlich ohne ihn von den Barbaren, die er zurücktrieb, unterjocht worden).“ Er und sein Minister liessen dem Kaiser wenigstens immer die äusseren Ehren. 654 nachdem Huan-kung von Thsi Yen gegen die Barbaren (Schan-Jung) Beistand geleistet hatte, verpflichtete er so dessen Fürsten, dem Kaiser den Tribut, wie früher unter Yen Tschao-kung, zu zahlen (Sse-ki B. 32 F. 10, B. 34 F. 3). Ebenso benutzte er 657, als er gegen Tschu zog, als Vorwand dazu, dass dieser dem Kaiser den Tribut nicht gezahlt habe (Sse-ki B. 32 F. 10 v.). Der 2te Pa Mu-kung von Thsin hob sein Anfang nur kleines Reich zu einer bedeutenden Macht, indem er die talentvollsten Männer, namentlich den Pe-li-hi herbeizog, aber seine Macht erstreckte sich mehr über die Tataren, von welchen er mehr als 20 Fürsten unterworfen haben soll. Doch mischte er sich auch in die Thronfolge-Streitigkeiten von Tsin; zuletzt erlitt er aber noch eine Niederlage, auf welche das letzte Cap. des Schu-king (Tsin-schi IV, 30) sich bezieht. Tso-schi Wenkung Ao 6 F. 10 v., S. B. 15 p. 440 und 437 sagt: die Weisen sprachen, „dass Mo-kung nur über die 8 Westbarbaren (Pa Jung) herrschte, nicht Herr des Vertrages (Ming tschü) in China wurde, ist billig; er starb und verliess das Volk“ Barbarische Sitten waren unter ihm eingedrungen; z. B. beim Tode eines Fürsten dessen Diener lebendig mitzubegraben, was Schi-king I, 11, 6 beklagt und Tso-schi verurtheilt. Nach U-tseu Mém. T. 7 p. 178 hatte er immer 30,000 geübte Krieger auf den Beinen und siegte so ¹⁾. Sein Zeitgenosse war der 3te Pa Wen-kung von Tsin, dessen Einfluss in China viel bedeutender war. Auch er liess es

1) Sse-ki B. 47 F. 4 v. fg., 68 F. 8. S. B. 29 p. 109, Kia-iü C. 13 F. 9, Amiot Mém. T. XII p. 98 fg., de Mailla II, 283 und 381, du Halde II, 463 fg. u. Biot Journ. As. T. XIV. p. 410.

an äusseren Ehrfurchtsbezeugungen gegen den Kaiser nicht fehlen, empfing vom Kaiser Siang-wang das Fürstendiplom ehrerbietig im Ahnensaal nach alter Sitte in Ceremoniekleidern auf den Knien, leistete dem Kaiser beim Aufstade von dessen Brüdern reellen Beistand und bedeckte dadurch und durch seine Regierung sich mit Ruhm. Nach dem Siege über den Fürsten von Tschu 632 legte er dem Kaiser ehrerbietig Rechenschaft ab und bot ihm von der Beute an. Der Kaiser ernannte ihn zum Pa (Sse-ki B. 32 F. 15), traktirte ihn prächtig, beschenkte ihn mit Bogen mit rothen und violetten Pfeilen, gewährte ihm 300 Mann als Garde, schenkte ihm Wagen und reiche Gewänder (vgl. Tso-schi Tschao-kung Ao 15 F. 4, S. B. 25 S. 68) und empfahl ihm für den Frieden im Reiche zu sorgen. Demzufolge versammelte er die Fürsten von Tsi, Sung, Lu, Tsai, Tsching, Wei, Tschin und Kiü zu Tsien-teu, um mit ihnen die Mittel, dem Reiche den Frieden zu geben, zu besprechen; sie schwuren den Kaiser bei seiner Regierung mit ihrem Rathe und ihrer Macht zu unterstützen und miteinander im Frieden zu leben; sollten sie den Eid brechen, so möge der Himmel sie mit dem Tode bestrafen und ihre Völker sie verlassen und gegen sie aufstehen. Tseu-kung im Kia-iü Cap. 42 F. 17 tadelte ihn, dass er sich herausgenommen habe, die Fürsten zu berufen, was nur dem Kaiser zukomme. Confucius im Lün iü II, 7, 16 (19) scheint ihn Huan-kung von Thsi nachzusetzen; er sei listig und nicht redlich gewesen. Nach U-tseu Mém. c. la Chine. T. VII. p. 178 hatte er immer 40,000 Mann auf den Beinen und war daher nie besorgt. Sein Ansehen erstreckte sich indess nur über das östliche China¹⁾. Unbedeutender war die Rolle des 4^{ten} Pa Siang-kung's von Sung;

1) Tso-schi Siang-kung Ao 31 F. 38, S. B. B. 20 S. 506 sagt: als Wen kung Herr des Vertrages war, waren sein Pallast und inneres Gebäude unansehnlich. Es gab keine Terrassen mit Fernsicht, keine Warten. Dagegen vergrösserte man die Wohnungen der Reichsfürsten; sie waren gleich den Schlafgemächern des Fürsten; die Vorrathshäuser und die Ställe vollkommen hergerichtet. Der Vorsteher des Landes ebnete bei Zeiten die Wege; der Maurer bewarf bei Zeiten mit Mörtel den Pallast und das Innere der Wohngebäude. Wenn die Reichsfürsten als Gäste ankamen, stellte der Mann der Felder ein Leuchtfeuer in den Vorhof; die Diener machten die Runde um den Pallast; Wagen und Pferde erhielten ihren bestimmten Platz. Das Gefolge der Gäste wurde abgelöst, der Ausschmücker der Wagen bestrich die Axen mit Fett. Die 100 Beamten legten jeder seine Gegenstände dar. Der Fürst hielt die Gäste nicht auf und diese versäumten ihre Geschäfte nicht u. s. w. Es wird dann geschildert, wie ganz anders es 542 in Tsin geworden sei.

er machte sich nur durch die Restitution von Hiao-kung in Thsi bemerkenswerth, berief dann 639 eine Versammlung der Fürsten von Tschu, Tschin, Tsai, Tsching, Hiu und Tsao nach Yü, um ein Off- und Defensiv-Bündniss abzuschliessen, wurde dann aber vom Fürsten von Tschu durch List gefangen, zwar von den andern Fürsten befreit, als er dann aber gegen Tschu zu Felde zog, geschlagen und starb schon 625. Sse-ki 38 f. 12 fg. Der 5^{te} Pa Tschuang-wang von Tschu besiegte 606 die Tataren. Als der Kaiser ihn beglückwünschen liess, empfing er dessen Gesandten mit allen üblichen Ceremonien, that aber die verdächtige Frage nach den 9 Urnen (Ting) Kaiser Yü's, die als Symbole der Kaiserherrschaft betrachtet wurden. 597 hatte er schon 9 frühere Reiche vernichtet und zu Distrikten seines Reichs gemacht, besiegte auch den Fürsten von Tsching, der mit entblösten Schultern ein Schaf tragend ihm entgegen kam (Tso-schi Siuen Ao 12 F. 10, Sse-ki 40, 9). Er betrachtete die mit ihm verbündeten Fürsten als Vasallen (Tschu-heu). 589 fand eine Versammlung von 11 Fürsten, des von Tschu, Tsin, Tschin, Sung, Tsching, Wei, Thsi, Tsao, Tschü, Sie und Tseng in Schu statt, wo sie ein Bündniss schlossen, in welches auch die Fürsten von Tsai und Hiü Aufnahme beehrten. Diess war aber schon unter seinem Nachfolger Kung-wang und führt uns in die folgende Periode. Was die 5 Pa überhaupt betrifft, so waren sie nicht im Sinne der Schule von Confucius, obwohl sie ihnen eine gewisse Anerkennung nicht versagen konnte. Meng-tseu II, 12. 7 sagt: „die 5 Pa verstiessen gegen die Gesetze der drei Kaiser (Yü's, Tsching-tang's und Wu-wang's), aber die jetzigen Vasallenfürsten verstossen gegen die Anordnungen der 5 Pa, und die jetzigen hohen Beamten sind noch schlechter als die Fürsten.“

Die folgende Periode charakterisirt sich nun dadurch, dass in ihr nicht mehr von dem persönlichen Uebergewichte einzelner Herrscher die Rede ist, sondern von einem Kampfe der grösseren Staaten um die Hegemonie, welcher sich Jahrhunderte hindurch fortsetzte; Sie schlossen Bündnisse mit andern Staaten¹⁾, bezwangen andere, indem sie sie mit Krieg

1) Solche *Verträge* werden bei Tso-schi und sonst viele erwähnt; zwischen Thsin und Tschu, z. B. der von Ling-ku (Tsching-kung Ao 13. F. 21, S. B. B. 17 S 299); es wurden da der Schang-ti und die Geister dreier Fürsten von Thsin und dreier von Tschu angerufen. — Die Urkunde,

überzogen, führten Thronbewerber ein, unterdrückten Empörungen, strafte Fürstenmörder, gewährten aber auch wohl Flüchtlingen eine ehrenvolle Aufnahme. Zwei Reiche, die sich um die Hegemonie stritten, suchten die zwischenliegenden kleinern Reiche an sich zu ziehen; kleine Reiche wurden auch gelegentlich vernichtet und dem eigenen einverleibt. Seit der Schlacht von Tsching-po (632 v. Chr.) hatte Tsin eine solche Hegemonie geübt; diesem trat Tschuang-wang von Tschu mit Erfolg entgegen, indem es 598 sich Tschin und Tsching unterwarf und 597 das Heer von Tsin in der Schlacht von Pi vollständig schlug und 594 auch Sung unterwarf, so dass Tschu ein Uebergewicht erlangte. S. Pflizmaier Geschichte von U. Wien 1857 S. 6 u. S. B. 17 S. 12. Der Vertrag von Sung 546 hatte den Zweck, den lange gestörten Frieden in China wieder herzustellen (Tso-schi Siang-kung Ao 27 F. 17, S. B. 18 p. 181 fg.) und liess die Oberherrschaft, welche Tsin früher allein besessen hatte, fortan gemeinschaftlich mit Tschu üben. Er wurde 541 erneuert (Tso-schi Tschao-kung Ao 1 F. 1 v., S. B. 20 p. 516). Bei den inneren Zerrütungen in Tsin schlossen die Reichsfürsten sich aber beinahe ausschliesslich dem mächtigeren Tschu an, nur Tsai erschien 545 noch in Tsin (Tso-schi Siang-kung A 28 F. 23, S. B. 20, S. 487, Vgl. 21 p. 172 und 538 hielt dieses bei Tsin um die Erlaubniss an, die Reichsfürsten für sich allein nach Schin berufen zu dürfen, was auch geschah, wodurch die Hegemonie ausschliesslich an Tschu überging. (S. B. B. 20 S. 486). Tschu übte die Hegemonie bis zur Versammlung von Ping-khieu 529, wohin Tsin nach dem Abfalle seines Volkes und dem Selbstmorde König Ling's von Tschu die Fürsten zum letztenmale zusammen berief (ib. 21 p. 156). Der erste Kampf um die Hegemonie war zwischen Tschu u. Tsin.

Da traten neue Mächte im *Süden* hervor. Wu-tschin hatte die Barbaren von *U* civilisirt und ihr Fürst Scheu-mung machte schon 576 die

worin Tsin Tsching 565 Frieden gewährt S. Siang-kung Ao 9 f. 11 v., S. B. B. 18 S. 137. Einen Vertrag zwischen Thsi und Lu erwähnt er unter Ting-kung Ao 10, S. B. B. 27 S. 134. Der Vertrag von Tsien-tu war aufbewahrt in der Kammer (Fu, dem Archive) der Tscheu nach Tso-schi Tschao-kung A. 4 F. 7. v., S. B. B. 27 S. 125. Das Genauere über die einzelnen Verträge etc. sowie über die Fürsten-Versammlungen gehört in die Geschichte. Auch mit den W. Barbaren (Si-Jung) schloss Tsin 570 Verträge nach Tso-schi Siang-kung Ao 3, S. B. 18 S. 127. Ueber die Art, wie diese Verträge zwischen den Fürsten abgeschlossen wurden S. Tscheu-li 32 F. 29 (13 v.).

ersten Versuche zur Erlangung der Hegemonie, indem er die Fürsten von Lu, Tsin, Thsi, Sung, Wei, Tsching und Tschu zu einer Versammlung nach Tschung-li, im früheren Tschu, berief. Wir können hier in die einzelnen Kämpfe von U mit Tschu nicht eingehen, sondern bemerken nur, dass er und seine Nachfolger Tschu grossen Abbruch thaten, besonders unterstützt durch 2 flüchtige Grosse aus Tschu U-tse-siü, den der König Ko-liü von U zum Minister für den Verkehr mit den fremden Staaten (Hang-jin machte und Pe-poei, der auch als Flüchtling nach U gekommen war und dann mit Hilfe des Feldherrn Sün-tseu aus Thsi, von dem wir noch ein Werk über Kriegskunst haben (Mém. T. 7). In der Versammlung von Schao-ling (506 v. Chr.) hatten sich 18 Reichsfürsten um Lieu-tseu von Tscheu geschaart, um Tschu anzugreifen, weil es den Thronprätendenten von Tscheu, den Prinzen Tschao, aufgenommen. Die entstandene Uneinigkeit unter den Reichsfürsten liess die Tschu bedrohende Gefahr vorübergehen, da drang König Ko-liü von U von Nordwesten in Tschu ein und vernichtete dessen Heere. U eroberte Tschu fast gänzlich, konnte es aber nicht behaupten, da ihm alsbald das Reich der südlichen Barbaren Yuei in Tsche-kiang, das 537 zuerst auftritt, die Herrschaft streitig machte. U unternahm 496 zuerst einen Feldzug gegen dieses, der aber unglücklich ausfiel, indem der König Ko-liü an der grossen Zehe verwundet selbst im Kampfe blieb. Sein Sohn Fu-tschai, der ihm 495 folgte, setzte den Kampf gegen Yuei und dessen König Keu-tsien fort, schlug dessen Heer 494 vollständig und schloss den König auf dem Berge Hoi-ki ein. Gegen U-tse-siü's Rath, durch den bestochenen Pe-poei verleitet, liess er ihn aber frei und schloss Frieden mit ihm, worauf U sich wieder gegen Tschu wandte. Aber diese Kriegszüge gegen Tschu im Norden und einen Aufstand im Innern benutzte der König von Yuei, der seine Kräfte wieder gesammelt hatte, und er griff schon 478 und wieder 476 und 475 U an. 473 aufs Neue geschlagen, wurde U von Yuei gänzlich erobert, Keu-tsien von Yuei überschritt den Hoai, hielt eine Zusammenkunft mit den Fürsten von Thsi und Tschin in Siütscheu, entrichtete, seine Achtung gegen die alten Vorschriften zu beweisen, dem Kaiser Tribut, der ihm dafür vom Opferfleische sandte und ihm den Titel Herrscher über die Lehensfürsten verlieh. Sämmtliche Reichsfürsten im Ostgebiete des Kiang und des Hoai gaben ihm den Titel

Pa-wang, oberherrlicher König. U war vernichtet; Yuei's Obergewalt erhielt sich aber nicht lange, sondern ein grosser Theil des eroberten Gebietes fiel bald darauf Tschu zu. Sse-ki B. 31 u. 41 u. J-sse B. 96, 97 u. 117.

Im Norden China's gingen auch grosse Veränderungen vor. In dem einst so mächtigen Tsin war die Gewalt an die Familien der drei Reichsminister Tschao, Han und Wei übergegangen, die dann sich zu Vasallenfürsten erhoben, vom Kaiser als solche anerkannt wurden und später, wie gesagt, Tsin gänzlich vernichteten und an dessen Stelle traten und ihre Macht sehr erweiterten. In Thsi war das regierende Haus durch Tien-ho, einem Abkömmlinge der Fürsten von Tschin, dessen Familie dort seit länger die ersten Ministerstellen bekleidete, 386 verdrängt worden. Während Tschu nun, durch einen Theil des früheren U vergrössert, über alle Länderstrecken des Südens sich ausdehnte, hatte Thsin, bis 384 durch innere Unruhen und häufigen Regentenwechsel nach Aussen schwach und in seinen Unternehmungen meist unglücklich, das im Westen des gelben Flusses gelegene Land an die 3 Häuser von Tsin verloren, aber seine Herrschaft über die Westbarbaren im Stillen ausgebreitet, während es aus seiner politischen Abgeschlossenheit selten heraustretete und an den häufigen Versammlungen und Verträgen der Reichsfürsten keinen Theil nahm. So blieben damals im Ganzen in China nur 7 grosse Reiche übrig: Thsin, Wei, Han, Tschao, Thsi, Tschu und Yen. Der Kampf dieser streitenden Reiche (Tschen-kue) um die Oberherrschaft China's bildet nun die letzte Periode der staatlichen Entwicklung des alten China's. Wir denken einmal in einer besonderen Abhandlung: Wie gelangte China zur Einheit diese Zeit darzustellen, können aber hier natürlich in die Einzelheiten des Kampfes nicht eingehen, sondern bemerken nur, dass wenn Thsin, das als Macht zu Confucius Zeit noch gar nicht hervortrat und dessen künftige Grösse er nicht im Fernsten ahnte, aus diesem Kampfe als Sieger hervorging, der Grund davon wohl nicht nur, wie Pfizmaier Geschichte von Tschao S. 20 meint, in den vortheilhaften natürlichen Grenzen seines Landes, — im Süden, das hohe Gebirge Tsung-ling, im Westen ebenfalls Gebirge und der gelbe Fluss, im Norden und Westen verhältnissmässig schwache Barbarenstämme — lag, sondern durch den kriegerischen Geist seiner Bewohner, der im Kampfe mit den Barbaren sich lange gestählt, aber auch verhärtet hatte,

besonders aber durch das Verfahren seiner Fürsten, die talentvolle Männer aus allen Gegenden China's an sich zogen und zu hohen Aemtern beförderten, diesen Erfolg erlangte. So sahen wir Preussen, indem es die talentvollsten Männer aus allen Theilen Deutschlands aufnahm und zu den ersten Stellen beförderte, mächtig werden, während Oesterreich und andere Staaten, die sich auf ihre Eingebornen beschränkten, zurück blieben. Von den Wegen der alten Kaiser wollte schon Hiaokung von Thsin (361—337) nichts wissen, sondern nur von denen der Gewaltherrscher (Pa-tao) und der Kunst die Reiche zu bezwingen. Die heiligen Männer, die Reiche bewältigen wollten — sagt ihm sein Minister, der Fürst von Schang, — nahmen nicht das Alte zum Gesetze (pu fa khi ku) u. s. w. S. das Leben des Fürsten von Schang Sse-ki B. 68. F. 2 v., S. B. B. 29 p. 100 fg.

Da wir schon früher die einzelnen Reiche China's in dieser 3ten Periode viel genannt haben und sie auch noch öfter nennen müssen, man aber nirgends eine Uebersicht derselben findet, so wird dieselbe hier am Platze sein.

Uebersicht der einzelnen Vasallenreiche.

Wir bemerkten S. 499, dass nach Ma-tuan-lin das Reich ursprünglich an 1800 (1773) Lehenherrschaften hatte, wir aber weder die einzelnen alle kannten, noch weniger ihre Schicksale im Einzelnen alle zu verfolgen vermöchten, und wie schon im 6. Jahrhunderte ihre Zahl sich gemindert hatte. Wir wollen jetzt die bedeutendsten derselben in der späteren Zeit nach der jetzigen Provinzialeintheilung China's kurz auführen, mit kurzer Andeutung der Schicksale ihrer Herrscherhäuser und mit Angabe der kleineren Herrschaften, die sie verschlungen haben, so weit diese bekannt sind vgl. Ma-tuan-lin K. 262 fg. und J-sse B. 21 u. 98.

In *Pe-tschili* war das grösste Reich Yen, ursprünglich in Schön-tien-fu, den Nachkommen Tschao-kung's, des Bruders Wu-wang's 1122 verliehen. Es tritt in der Geschichte aber nur sehr wenig hervor und wurde nach einem Bestande von 720 Jahren 222 v. Chr. von Thsin Schi-hoang-ti erobert ¹⁾, Meng-tseu I. 2, 10 (40) nennt es ein grosses Reich

1) Sse-ki B. 34 und Pfizmaier Gesch. des Hauses Tschao-kung's (Yen) und Kung-scho's (Wei). Wien 1863 4. aus den S. B.

von 10,000 Streitwagen oder 1000 Li. Tso-schi Tschao-kung Ao 3 F. 22 v., S. B. B. B. 20 S. 445 sagt: Nord-Ki (-tscheu), d. i. Yen, bringt Pferde hervor, es gibt da aber kein Reich, das im Aufschwunge begriffen ist (Wu hing kue yen). Unbedeutend waren die kleinen Reiche Hing in Schün-te-fu in Pe-tschi-li (Sse-ki B. 37 f. 4 Pfizm. S. 26) u. Ki in Schün-tien-fu (Pe-king), Nachkommen Yao's verliehen.

In *Schan-tung* war ein Haupt-Reich¹⁾ Thsi, in der Nordosthälfte, ursprünglich in Tsing-tscheu-fu, an Thai-kung von Wu-wang 1122 verliehen. Die Familie herrschte da 29 Geschlechter oder 744 Jahre hindurch, bis sie 379 von Tien-ho, aus der Fürstenfamilie von Tschin, wie schon erwähnt, verdrängt wurde, die ihrerseits nach 166 Jahren i. J. 221 von Thsin vernichtet wurde. (Sse-ki B. 46.) Es war ursprünglich ein Reich von nur 100 Li (Meng-tseu II. 12, 8). Tai-kung ordnete nach dem Sse-ki B. 32 F. 4 alsbald die Regierung, machte die Sitten des Landes zur Grundlage der Gebräuche, eröffnete ein Feld der Thätigkeit für die Handwerker des Hauses Schang (der 2. D.), erleichterte den Betrieb des Fischfanges und die Gewinnung des Salzes, in Folge dessen sich viel Volk nach Thsi wandte und dieses zu einem grossen Fürstenlande anwuchs. Dazu wirkte aber auch, dass der Kaiser Tsching-wang nach dem Sse-ki B. 32 F. 4, S. B. B. 40 S. 651 im Osten bis an's Meer, im Westen bis an den (alten) Hoang-ho, im Süden bis Mo-ling, im Norden bis Wu-ti ihm 5 Heu und 9 Pe unterordnete, um sie nöthigenfalls durch Krieg zur Ordnung zu bringen (Schi te tsching tschi); Thsi griff sie dann auch öfter an und wurde dadurch ein grosses Reich. Dazu kam, dass hier noch die Barbaren Lai-i in Tsing-tscheu in Lai-tscheu-fu sassen, die ursprünglich nach dem Schu-king Cap. Yü-kung I, 3 p. 46 Vieh zogen. Sie griffen Tai-kung früher an (Sse-ki B. 32 F. 4), bestanden länger unter einem Vasallenfürsten (Lai-heu), aber 490 v. Chr. war Lai schon in Thsi aufgegangen (Sse-ki B. 32 F. 23 u. Ma-tuan-lin K. 263 f. 22 v.). Es vernichtete dann 767 unter Ping-wang Ao 3 nach dem Bambu-Buche II. F. 15 Tscho (in Yü-tsching in Schan-tung, 37^o 2 und weiter Ki (J-schui, nördlich von Tse-tscheu in Schan-tung), das einem Bruder Wu-wang's verliehen worden war nach Ma-tuan-lin K. 263 F. 16 v. — 11 v.; auch das Barbarenreich Than (in Than-tsching, nördlich von der Mündung

¹⁾ S. Sse-ki B. 32 und Pfizm. Geschichte des Hauses Tai-kung. S. B. 1862 B. 40, 645—696. Abh. d. I. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. X. Bd. II. Abth.

des alten Hoang-ho) (?) unter Huan-kung Ao 2 (684) nach Sse-ki B. 32 F. 9¹⁾; ebenso Sie²⁾, unter einem Nachkommen Hoang-ti's, dessen Regentenfolge aber unbekannt ist, im J. 496 nach Ma-tuan-lin K. 262 F. 27—29 v.; Tsao, in Tsao-tscheu, in Yan-tscheu-fu, welches von Wu-wang einem Nachkommen Tschin-to's 1122 verliehen worden war (Schi-king I, 14, Sse-ki B. 35 Fol. 7), das schon 640 von Sung abhängig (Tso-schi Hi-kung Ao 19) war, wurde nach einem Bestande von 636 Jahren unter 25 Fürsten von Sung 487 vernichtet (J-sse B. 90, Pfizm. Gesch. v. U S. 30). Theng, zwischen Thsi und Tschü, Schu-sieu, dem Bruder Wu-wang's verliehen, kommt noch bei Meng-tseu I, 2, 13 (47) vor; nach Ma-tuan-lin K. 262 F. 24—27 v. vernichtete es Sung 295 auch; Sung aber (S. unten Ho-nan) wurde 285 von Thsi, Tschu und Wei erobert. Meng-tseu I, 1, 7 (44) nennt zu seiner Zeit Thsi eines der 9 grossen Reiche des damaligen China's von 1000 Li. S. oben S. 504.

Das zweite bedeutendste Reich war Lu³⁾ in Süd-Schan-tung, in Yen-tscheu-fu und Tung-ping-tcheu und der Umgegend, welches Wu-wang 1122 seinem Bruder Tscheu-kung verliehen hatte. Nach Tso-schi Ting-kung Ao 4 fol. 6 v., S. B. B. 27 S. 120 erhielt Pe-khin, der Sohn von Tscheu-kung, von Tsching-wang auch das Volk des früheren Reiches von Schang-yen. Sonst wird nur das sonst unbekannte Land Li unter seinen Eroberungen genannt (S. B. 17 p. 54.), und von Ma-tuan-lin K. 262 F. 10—15 v. Tschü, an der Grenze von Lu — es gab da noch ein kleines (Siao)-Tschü, früher ein Theil des vorigen. Die verschiedenen Angaben über seine Grösse s. S. 504. Es konnte sich nicht so ausdehnen — wie Thsi. Lu heisst dumm und der Schi-ming sagt: das Reich hatte viele Berge und Wasser, des Volkes Natur war einfach

- 1) Der Sse-ki nennt hier dieses Than; nach den Schol., der den Tschün-thsieu citirt, vernichtete Tschuang-kung von Thsi Ao 10 (784) ein anders geschriebenes Than, S. vom Thsi-Flusse, S.W. von Ping-ling-hien. Vgl. Ma-tuan-lin K. 263 f. 28, u. ein Fürst von jenem Than macht noch 524 seine Aufwartung in Lu. (Tso-schi Tschao-kung Ao 17 fol. 9, S. B. 25 S. 76, auch im Kia-iü 16, fol. 19.) Er war ein Nachkomme Schao-hao's. Confucius soll ihn besucht haben. Kia-iü 8 fol. 20. Ma-tuan-lin K. 263 f. 4—5 v.; die Zeitangabe des Sse-ki ist also wohl irrig.
- 2) Nach Tso-schi Yn-kung Ao 11 S. B. 13 f. 308 erschienen 712 die Fürsten von Teng und Sie am Hofe von Lu und stritten sich um den Vorrang. Der Fürst von Sie sagte: Ich wurde früher belehnt; mein Ahnherr Hi-tschung-erhielt sein Lehn schon unter der D. Hia. Der Fürst von Teng sagte: ich bin der erste Wahrsager (Pu-tschung) der Tscheu. Da Lu auch aus der Kaiserfamilie der Tscheu war, erhielt er in Lu den Vortritt.
- 3) Sse-ki B. 33 Pfizmaier's Gesch. des Hauses Tscheu-kung. Wien 1863. 8° aus den Sitz. Ber.

(wie unpolirtes Holz) und dumm (lu). Es war indess Confucius Vaterland. Lu spielte daher immer nur eine untergeordnete Rolle und wurde nach einem Bestande von 873 Jahren 249 von Tschu erobert.

Andere kleine und wenig bekannte Herrschaften in Schan-tung waren Tsching¹⁾, in Wen-schang-hien, in Hien-tscheu-fu, das Scho-wu verliehen war, seine Nachkommen aber selbst sind unbekannt; dann Tseng, das jetzige Y-tscheu, in Tsing-tscheu, südlich von Lu (S. Pfizm. Gesch. von U p. 27); Tscho in Tsi-ngan-fu, Nachkommen Hoang-ti's verliehen und Kiü in Khiü-tscheu in Tsing-tscheu (Pfiz. U p. 26).

In *Ho-nan* bestanden eine Menge kleiner Reiche, die längere Zeit eine wenn auch untergeordnete Bedeutung erhielten; so Tschin (Sse-ki B. 36), von Wu-wang 1122 Schön's Nachkommen Hu-kung verliehen, dem er seine älteste Tochter gab (Tso-schi Siang-kung Ao 25 Fol. 7, S. B. B. 18 S. 167). Es lag in Kai-fung-fu und wurde im J. 477 nach 645 Jahren Bestand von Tschu Hoi-wang vernichtet. (Sse-ki 36, 9. 40, 23 v.). Tsai (Sse-ki B. 35), in Tschang-tsai-hien, in Yü-ning-fu in Nord-Ho-nan, 1122 Tsai-scho, dem ältern Bruder des Fürsten von Wei, verliehen (Tso-schi Ting-kung Ao 4 Fol. 6 v., S. B. 27 S. 119) vernichtete nach 675 Jahren Bestand derselbe Fürst von Tschu im J. 446. (Sse-ki 40, 23 v.). Khi (Sse-ki B. 36), in Kai-fung-fu in Ho-nan, einem Nachkommen der 1^{ten} D. Hia verliehen, wurde 444 ebenfalls von Tschu Hoi-wang vernichtet (Sse-ki 36, 9. 40, 23 v.). Khiü (34^o 34'), das Wu-wang einem Nachkommen Schao-hao's verlieh, wurde 431 von Tschu vernichtet (Tschu-schu Khao-wang Ao 10). Hiü, in Hiü-tscheu, wurde nach 481 vom folgenden Tsching vernichtet und sein Volk nach Süden übergesiedelt (Tso-schi Tschao-kung Ao 12, J-sse B. 84 u. Ma-tuan-lin K. 262 F. 20—24). Tsching¹⁾ (Sse-ki B. 42) war ein neueres Reich, welches erst Kaiser Siuen-wang 806 für seinen Bruder errichtet hatte. Seine Herrschaft lag ursprünglich in Si-ngan-fu in Schen-si; Kaiser Ping-wang versetzte die Fürsten aber nach Kai-fung-fu in Ho-nan (Schi-king I, 7 und daselbst La Charne S. 48). Als Tscheu nach Osten übersiedelte, veränderte auch Tsching Hoan-kung seinen Wohnsitz (Tso-schi Tschao-kung Ao 16 Fol. 7 v., S. B. B. 25 S. 75). Es wird da ein merkwürdiger Vertrag erwähnt, den der Fürst mit seinen Kaufleuten abschloss, sie bei ihrem Handel nicht zu beeinträchtigen. Es wurde nach

¹⁾ Verschieden geschrieben.

432jährigem Bestande 374 von Ngai-heu von Han vernichtet (Sse-ki 45 f. 3), oder nach Sse-ki B. 43, 18 eroberte es Tschao und gab es an Han gegen Abtretung von Tschang-tseu. (Pfiz. Gesch. v. Tschao S. 24). Wei¹⁾, ursprünglich zwischen dem Hoang-ho und Khiflusse gelegen (Sse-ki 37 Fol. 1 v.), bestand ursprünglich aus 3 kleinen Reichen: Pi im Norden, Wei im Osten und Yung im Süden — so erscheint es noch im Schi-king I, Cap. 3, 4 u. 5 vgl. La Charme p. 231 — Wei wurde ursprünglich von Wu-wang seinem jüngern Bruder Khang-scho 1115 verliehen,²⁾ — wem die andern beiden ist unbekannt, — vereinigt bildeten sie dann das Reich Wei, welches 907 Jahre bestand, bis es im Jahre 208 Thsin Eul-schi erlag.

Sung, in Siü-tscheu, in Kuei-te-fu, in Nord-Ho-nan, (Sse-ki B. 38) wurde von Wu-wang dem Wei-tseu, einem Nachkommen der Kaiser der 2^{ten} Dynastie, 1113 verliehen und bestand, nachdem es 485 Tsao u. 295 noch Theng, beide in Schan-tung, erobert hatte (S. oben S. 556), bis es 285 von Thsi, Tschu und Wei vernichtet wurde. (Sse-ki 36, 9 v. u. 44 f. 14. J-sse B. 90.) Hoei in Kai-fung-fu, von Wu-wang errichtet (Schi-king I, 13) wurde von Tsching Huan-kung 478 vernichtet. S. Ma-tuan-lin K. 261 F. 20 v., La Charme p. 269. In dieser Provinz Ho-nan lag zuletzt auch das Kaiserreich Tscheu, das früher sich viel weiter erstreckte.

In der Provinz *Schan-si* war das Hauptreich lange Tsin (Sse-ki B. 39). Es hiess früher Thang (Schi-king I, 10), lag ursprünglich tief im Gebirge und hatte im Westen u. Norden Barbaren zu Nachbarn (Tso-schi Tschao-kung Ao 15 F. 4, S. B. 25 S. 67), begriff Theile von Tai-wen-fu und Ping-yang-fu in Schan-si, erstreckte sich später dann aber auch über das südliche Pe-tschi-li bis zum alten Bette des Hoang-ho. Es war 1115 Thang-scho (Schu-yü), seinem jüngeren Bruder, von Tsching-wang verliehen, vgl. Tso-schi Ting-kung Ao 4 Fol. 7, S. B. 27 S. 121 u. Schol. Schu-king IV, 28. Das kleine Reich Kio-uo war 745 Huan-heu, einem Sohne von Mo-heu von Tsin verliehen; es wurde aber schon 677, wo es Tsin eroberte, wieder mit diesem vereinigt. Tsin vergrösserte sich durch mehrere kleine Reiche, die es unterwarf; so 661 die 3 Reiche Keng, in

1) Sse-ki B. 37 vgl. Pfizmaier bei Yen oben S. 554.

2) Ueber seine ersten Besitzungen S. Tso-schi Ting-kung Ao 4 Fol. 7, S. B. 27 S. 120. Er erhielt unter andern das alte Reich Yeu-yen und die Ost-Hauptstadt von Siang-tu der D. Yn, damit er sich einfinde bei der östlichen Frühlingsjagd des Kaisers.

Ho-thsin, in Kiang-tscheu; Ho, in Ho-tscheu, in Ping-yang-fu u. Wei, im Distrikte Wei in Thai-ming-fu (Sse-ki 39, 6. Pflz. Gesch. von Tschao S. 5); Yü u. Ke (Sse-ki f. 10. 5, 8 v.) (Tso-schi Hi-kung Ao 5 F. 6, Siang-kung Ao 4 F. 6), — Yü war von Wu-wang Tscheu-Tschang's jüngerem Bruder Yü-tschung verliehen. (Sse-ki B. 31 Fol. 2. Ma-tuan-lin K. 263 F. 5 v. — 7 v.) — Tsin vernichtete auch Hao, dessen Fürsten (Kung) von Wen-wang's jüngerem Bruder abstammten. S. Ma-tuan-lin K. 263 F. 7 v. — 10—; dann Lu 594, das Reich der rothen Nordbarbaren (Ti), in Lu-ngan in Schan-si (S. B. B. 17 S. 53 fg.). Khia, ein Reich der Familie Ki, war 514 schon lange von Tsin vernichtet (S. B. 25 S. 112, Ma-tuan-lin K. 263 F. 26).

Später wurde Tsin von den drei Reichen Tschao, Han und Wei vernichtet, die dann zu einer bedeutenden Macht gelangten.

*Tschao*¹⁾ von Kaiser Mu-wang an Tsao-fu verliehen, erstreckte sich später auch über Süd-Pe-tsche-li, wo seine Hauptstadt Han-tan in Koang-ping-fu lag. Es ward selbstständig 408 und wurde nach 228 Jahren im Jahre 228 von Thsin vernichtet. 474 hatte Tschao Kien-tseu bereits das Barbarenreich Tai in Yo-tscheu, in Tschili, erobert (Sse-ki B. 43) Fol. 13 v.). Es verschlang auch das Reich Tschung-schan von 500 Li im Umfange (Sse-ki B. 79 F. 8, S. B. 30 S. 240).

Han (Sse-ki B. 45), mit der Hauptstadt Han-tschang-hien in Schen-si. Der Stifter stammte aus der Kaiserfamilie der Tscheu, schloss sich den Tsin an, die es zu Dynasten von Han-yuen machten. Seit 424 selbstständig, wurde es nach 195 Jahren von Thsin Schi Hoang-ti im Jahre 230 vernichtet. S. Sse-ki B. 45 f. 10 v. Fan-hoei sagte schon zu Thsin Tschaukung (271): Thsin und Han sind in einander gemengt, wie ein buntes Stickwerk; Thsin besitzt Han wie der Baum Holzwürmer besitzt u. s. w. Sse-ki B. 79 F. 9, S. B. 30 p. 241. 374 hatte es Tsching vernichtet. S. 558.

Wei — verschieden geschrieben vom Obigen. (Sse-ki B. 44.) Der Stifter Pie-wan, der von Pie-kung-kaio, einem Bruder Wu-wang's abstammte, diente unter Hien-kung von Tsin (676—650) und erhielt von ihm Wei. Im Jahre 423 selbstständig geworden, wurde es nach 199 Jahren von Thsin im Jahre 225 vernichtet und zu einer Provinz gemacht. S. Sse-ki B. 44 f. 22 v.

In *Schen-si* war das Hauptreich Thsin (S. Sse-ki B. 5) in Kung-

1) S. Sse-ki B. 43. Pfizmaier's Gesch. des Hauses Tschao. Wien 1858. 4, a. d. Denkschr. B. 9.

tschang-fu, welches 897 Fei-tseu verliehen wurde. Von diesem ging die 4^{te} Dynastie der Thsin aus. Das kleine Reich Hia, mit der Hauptstadt Fei, wurde von den Thsin erobert (Tso-schi Ao 13 Fol. 20 v., S. B. 17 p. 295), ebenso Liang (Sse-ki 39, f. 16. 5 12), Hoa (f. 29), Schu u. Pa, barbarische Reiche in West Schen-si u. Nordost Sse-tschuen, 316 v. Chr. (J-sse B. 123, de Mailla II, p. 291). Die grossen Eroberungen Thsin's unter den Si-Jung sind S. 548 erwähnt. (Sse-ki 5, 16.) Es vernichtete Han 230, Tschao 228, Wei 225, Tschu 223, Yen 222, Thsi 221, Wei (in Ho-nan) 208. (Sse-ki 46 f. 20 v.)

In *Hu-kuang* war das Hauptreich Tschu oder Tsu (Sse-ki B. 40) mit der Hauptadt Yng. Die Fürsten waren angeblich Nachkommen Hoang-ti's; die Einwohner Barbaren; ihre Sprache nach Meng-tseu I, 1, 6 p. 89 ganz verschieden von der in Thsi in Schan-tung. Als Stifter wird genannt Hiong-ye 1122 v. Chr. Nach einem Bestande von 893 Jahren wurde es 223 v. Chr. von Thsin Schi Hoang-ti erobert. Tso-schi Tschao-kung-hia Ao 23 F. 27, S. B. B. 25 S. 97 heisst es: Zu der Zeit Jo-ngao's (790) und Fencheng's bis Wu-wang und Wen-wang († 676) hatte unser Land Tschu nicht mehr als 100 Li im Umfange; jetzt (519 v. Chr.) hat es mehrere 1000 Li im Umfange. Es verschlang eine Menge kleine Herrschaften¹⁾; so Teng 678 (Sse-ki 40 f. 6); Yng 645 (f. 7) u. Kuei (f. 7 v.); Kiang 622 (f. 8); Schu 600 (f. 10); Tün und Hu 495 (f. 22); Yün in Yün-mong in Te-ngan (Sse-ki B. 66 Fol. 5 v. u. 31 Fol. 14, Pfizm. Gesch. v. U p. 18); Sui, nördlich von Te-ngan, welches 511 schon von Tschu abhängig war (Sse-ki ib., Ma-tuan-lin K. 263 F. 1—4, Pfizm. ib.); Jo, westlich vom jetzigen Y-tsching in Siang-yang, an der Grenze von Tsin u. Tschu (Sse-ki B. 66 Fol. 7, 61 Fol. 14 v. u. Ma-tuan-lin K. 263 F. 20 v., Pfiz. p. 20) Yng ib.; Tschü vernichtet oder erobert zur Zeit Lu Ting-kung's Ao 14 (485) (Ma-tuan-lin K. 263 F. 20 v.); Yung, ein kleines Reich der südlichen Barbaren (Man) (Tso-schi Wen-kung Ao 16) S. B. 18 p. 466 fg. u. Ma-tuan-lin K. 263 F. 29 v. fg.); ebenso Kiün (S. B. ib.); Liü, schon 611 von Tschu abhängig (ib. 467); Siao 597 erobert (Sse-ki 33 F. 19, Ma-tuan-lin B. 263 F. 30 v.); Si (S. B. 13 p. 457); Schin (S. B. 18 p. 180; Ma-tuan-lin K. 263 F. 13 fg.); Yung-lo, unter einem Nachkommen Kao-yao's von Tschu Mu-wang vernichtet (Sse-ki 36, 9 v.). Dann eroberte es, wie

1) Bei Tso-schi Ting-kung Ao 4 (506 v. Chr.) S. B. 27 S. 127 sagen die Leute von U zu denen von Sui: die Söhne und Enkel von Tschu, welche an den Rinnälen des Kiang und Han Flusses lebten, — Tschu hat sie vernichtet. Sse-ki B. 40 f. 21 ebenso.

wir S. 557 sahen, in Ho-nan: Tschin 447 — es wurde ein Hien, Tsai 447, Khi 444 und Khiü 431, auch Yuei in Tsche-kiang 333 und Lu 249.

In *Kiang-nan* lag das Reich U, in Su-tscheu. (Sse-ki B. 31.) Es war unter dem Barbaren King-man von Thai-pe, dem Oheim Wen-wang's gegründet (vgl. Tso-schi Tschao-kung Ao 30 Fol. 51, S. B. 25 S. 117, Sse-ki B. 31 F. 1) trat aber erst 585 unter Scheu-mung in die chinesische Geschichte ein und wurde, wie schon erwähnt, bereits 472 von Yuei erobert. Tsien war ein kleines Reich, welches U 511 eroberte; so auch Tschao, in der Gegend des heutigen Fung-yang; es lag zwischen Tschu und U, im heutigen Wu-wei, in Liü-tscheu (Sse-ki B. 31 Fol. 10 v. u. Pfizm.'s U p. 7); es war früher von Tschu abhängig gewesen.

In *Tsche-kiang* endlich lag das Reich Yuei (Sse-ki B. 41), im jetzigen Schao-hing, ein barbarisches Reich, das erst 496 unter Keu-tsien in die chinesische Geschichte eintritt (Sse-ki B. 41). 472 eroberte er, wie erwähnt, U (S. J-sse B. 96); allein schon 333 wurde es selber von Tschu vernichtet. Unter Tschu Tao-kung († 381) ist die Rede von den 100 (getheiltem) Pe-Yuei, das U-khi beruhigte (Sse-ki 65 F. 8, S. B. 30 p. 272).

Wenn wir die Schicksale der verschiedenen Reiche betrachten, so finden wir, dass die edelsten Fürsten-Geschlechter aus Wen-wang's und Wu-wang's u. der früheren Kaiserstämme, gerade wie in Deutschland, oft sehr unbedeutend blieben oder früh zu Grunde gingen, während andere, viel obscurere oder selbst barbarische Fürstenfamilien zu grosser Macht gelangten. Tso-schi Tschao-kung Ao 32, S. B. 25 Fol. 126 heisst es: „Landesherrn und Minister hatten keine beständige Würde; so war es seit den ältesten Zeiten. Daher heisst es im Liede: „Die hohen Berge werden Thäler, die tiefen Thäler werden Höhen.“ Die Familien der 3 Fürsten (Häuser) Yü-Schün, Hia und Schang sind jetzt gemeine Leute (San heu tschi sing iü kin wei schu).

Was die *Rangstufe der verschiedenen Fürsten* betrifft, so standen nach dem I-sse B. 98 fol. 8 v. von den 34 Reichen zur Zeit des Tschhün-thsieu 1) unter einem Kung nur Sung; 2) unter Heu 9: Lu, Tsin, Tsi, Wei, Tschin, Tsai, Heng, Ki und Teng; 3) unter Pe's 8: Thsin, Tsching, Tsao, Ki, Sie, Ko, Hoa, Pe- (Nord) Yen; 4) unter Tseu's 14: Tschu, Kiü, Tschü, Teng, Siao-tschü, U, Yuei, Siü, Than, Kao, Tseng, Tün, Hu und Tschhin; 5) unter Nan's 2: Hiü und So. Es sind aber seine Angaben

lange nicht alle zuverlässig. Die Fürsten von Lu, Thsi, Tschin, Khi, Tsching heissen gleich Anfangs Kung; die von Yen seit 690 und die von Thsin seit 821, die von Tsao seit 759, die von Tsin seit 676 u. s. w. Kung ist freilich oft auch ein allgemeiner Name bloß für Fürst. Jedenfalls veränderte sich dieser Rang mit der Zeit wohl. So hatte der Fürst von Wei in Ho-nan erst nur den Rang von einem Pe; der 7^{te} Nachfolger Kang-tscho's brachte es aber durch viele Geschenke dahin, dass Kaiser Y-wang (894—878) ihn zum Heu erhob (Sse-ki B. 37 fol. 2 fg.) und Kaiser Ping-wang (770—719) machte Wu-heu, weil er ihm gegen die Kiuen-Jung (die Hunde-Westbarbaren) Beistand geleistet, zum Kung (ib. fol. 3). Im Jahre 346 nahm der Fürst von Wei aber wieder den Titel von Heu an (ib. fol. 12 v.) und 320, da er nur noch Po-yang besass, nannte er sich bloß Fürst (Kiün). (ib. f. 13.) Später geschah die Annahme höherer Titel auch eigenmächtig. So hatte Scheu-mung von U schon 585 den Titel Wang (König) angenommen (Sse-ki 31 fol. 2 v.); in Tschu nannte sich schon 740 Wu-wang so; 325 nahmen Thsin, Wei, Han und Yen den Königstitel an; Thsi hatte diess schon 378 gethan; Tschao wollte erst nicht (Sse-ki B. 43 fol. 20 v.), aber 315 führten die Fürsten dieser 6 Reiche alle den Königstitel (Sse-ki B. 33 fol. 22 v.); 289 erklärte der Fürst von Thsin sich zum Kaiser des Westen (Si-ti) und der Fürst von Thsi sich zum Kaiser des Osten (Tung-ti), aber sie legten den Titel schon nach 2 Monaten wieder ab (Sse-ki B. 43 fol. 31 v. u. 44 fol. 14). Als die Fürsten von Tschu sich den Königstitel anmassten, erhielten die Statthalter der früheren kleinen Reiche, welche sie unterworfen hatten, wie der von Schin, von ihnen den Titel Kung (Tso-schi Tsching-kung Ao 2 fol. 6, S. B. 17 S. 269, Sse-ki 31 f. 3). Confucius, der am Alten und Legitimen hing, hatte, wie schon bemerkt, die Marotte, die Fürsten von Tschu und U, welche damals mächtige Reiche besaßen, in seinem Tschhün-thsieu immer noch bloß Tseu, wie ursprünglich, zu nennen; ungefähr, wie wenn einer den König von Preussen immer noch nur Markgrafen von Brandenburg nennen wollte.

Die Vasallenfürsten und ihre Succession. Wir können nicht, wie bei den Kaisern, die Erbfolge der einzelnen Vasallenfürsten hier im Einzelnen angeben, sondern es muss genügen, wenn wir die Hauptabweichungen von der regelmässigen Erbfolge hier hervorheben. Ursprünglich sollte,

wie erwähnt, der älteste Sohn der legitimen Frau dem Vater in der Regierung folgen (Li-ki Cap. Wang-tschi 5). Bei Tso-schi Siang-kung Ao 31 fol. 37, S. B. 20 p. 503, vgl. Sse-ki B. 33 fol. 17 spricht sich ein Grosser in Lu über das Erbfolgerecht aus, ganz wie Tschao-kung Ao 26 fol. 38, S. B. 25 S. 104 über die Thronfolgeordnung im Kaiserreiche. Wir haben die letztere Stelle schon S. 542 angeführt. Allein diese wurde selbst in diesem Falle 542 dort nicht inne gehalten, sondern durch den Einfluss von Ki-wu-tseu wurde Fürst Tschao, der Sohn der jüngeren Schwester der ersten Gemahlin Siang-kung's, auf den Thron von Lu erhoben. Der Wille des Vaters war vorzugsweise bestimmend, namentlich wenn kein Sohn von der ersten Frau da war. So auch in den Familien der Grossen, z. B. Ki-wu-tseu's (Tso-schi Siuen-kuang Ao 23 fol. 49). In früherer Zeit war auch wohl die Bestimmung des Kaisers über die Erbfolge entscheidend. So war Ngai-kung von Thsi bei Kaiser Y-wang 894—878 vom Fürsten von Ki verleumdet und auf seinen Befehl gesotten worden und der Kaiser hatte einen jüngeren Bruder des getödteten Fürsten Hu eingesetzt. Dieser wurde aber von dem lebenden leiblichen, jüngsten Bruder sammt allen seinen Söhnen getödtet, der nun als Hien-kung nachfolgte. Auf ihn folgte sein Sohn Wu und nach dessen Tode Li-kung. Wegen seiner Grausamkeit und Bedrückung wurde er aber von den Einwohnern und einem Sohne des Fürsten Hu 816 getödtet. Da indess auch dieser im Kampfe gefallen war, wurde von den Bewohnern Tschhi, der Sohn des Fürsten Li-kung, auf den Thron erhoben, der 70 Personen, die seinen Vater umgebracht hatten, hinrichten liess. (Sse-ki B. 32 fol. 4 fg., S. B. B. 40 S. 652 fg.)

817 machte der Fürst von Lu im Frühlinge mit seinen beiden Söhnen seine Aufwartung am Kaiserhofe Siuen-wang's. Der Kaiser gewann den jüngeren Sohn desselben Hi lieb und bestimmte ihn zum Nachfolger in Lu. Vergebens wurde ihm vorgestellt: „Absetzen den Aelteren und Einsetzen den Jüngeren ist nicht gemäss dem Rechte — wenn man Befehle erlässt, kann diess nicht anders geschehen, als gemäss dem Rechte — Wenn jetzt der Kaiser, indem er die Lehensfürsten einsetzt, den jüngeren erhebt, so lehrt er das Volk die Widerspenstigkeit.“ Hi folgte nun zwar unter dem Titel Y-kung 816, wurde aber 807 von Pe-yü, dem Sohne des älteren Bruders Ko, getödtet. 796 zog der

Kaiser gegen diesen, tödtete ihn und befragte dann die Würdenträger, wer würdig sei, sein Nachfolger in Lu zu werden. Der jüngere Bruder des Fürsten J wurde empfohlen, als behutsam, unterwürfig und erleuchtetem Geiste, der den Greisen und Bejahrten seine Dienste leiste und wegen der Abgaben und Strafen die hinterlassenen Belehrungen zu Rathe ziehe. Der Kaiser ernannte ihn dann zum Nachfolger. Man sieht aber, zu welchen Unruhen die Abweichung von der regelmässigen Thronfolge führte. Seit der Zeit, setzt der Geschichtsschreiber hinzu, ereignete sich oft, dass die Lehensfürsten den Befehlen des Kaisers keine Folge leisteten. (Sse-ki B. 33 fol. 8 fg., S. B. B. 41 S. 105 fg., Kue-iü 1 fol. 7 u. das Bambu-Buch unter Siuen-wang Ao 8 II. fol. 12 v.)

In Sung hatte Siuen-kung († 728) mit Uebergehung seines Sohnes Yü-i seinen Bruder, den weisen Mo-kung, zum Nachfolger ernannt. Als dieser erkrankte, bestand er darauf, dass der Sohn von Siuen-kung als Fürst Schang und nicht, wie die Minister wünschten, sein Sohn ihm nachfolge. Er sagte: „Wenn der frühere Landesherr nach Yü-i (jenseits) fragen sollte, was für eine Antwort könnte ich ihm geben? — — Er hielt mich für weise. Wenn ich die Tugend verlasse und das Reich nicht übergebe, — wie könnte man sagen: ich war weise?“ Man liess den Prinzen Ping (Mo-kung's Sohn) fortziehen nach Tsching. Fürst Schang bestieg 719 den Thron. Die Weisen sprachen: „Siuen-kung kannte die Menschen. Er erhob Mo-kung; sein Sohn genoss es. Der Befehl erging mit Recht.“ (Tso-schi Yn-kung Ao 3 (2) fol. 4, S. B. 13 S. 300 fg.) Bei Schang-kung's Tode folgte dann 709 Mo-kung's Sohn als Tschuang-kung.

Die gräuliche Geschichte der Nachfolge in Wei in Ho-nan unter Siuen-kung seit 712, s. S. 468 und eben da den Vorfall in Tsin 660. In Thsi liebte Hi-kung (starb 698) seines verstorbenen Bruders Sohn Wu-tschü besonders und hatte diesem so viele Einkünfte zugewiesen, als seinem Sohne und Nachfolger Siang-kung. Dieser, der jenem nicht gewogen war, entzog ihm gleich im ersten Jahre nach seinem Regierungsantritte die übermässigen Einkünfte. Erbittert, ermordete er mit 2 Grossen den Fürsten 686 und warf sich zum Herrscher auf, wurde aber schon im folgenden Jahre von den Bewohnern in Yung-ling getödtet, „sie hätten ihn als den Mörder Siang-kung's mit dem Tode bestraft; die Grossen möchten nun den geeignetsten von den Fürstensöhnen einsetzen.“ 2 mächtige

Familien, Kao und Kue, beriefen den jüngeren Bruder von Siang-kung aus Khiü, wohin er sich geflüchtet hatte; ein älterer Bruder war nach Lu geflohen, aber jener gelangte als Fürst Huan-kung auf den Thron. (Sse-ki B. 32 fol. 7 v. fg., S. B. 40 fol. 656 fg.)

622 war in Lu der Fürst Tschung-kung erkrankt und fragte seinen 2^{ten} jüngeren Bruder Scho-ya wegen der Nachfolge um Rath, der erwiederte: „einmal fortsetzen, einmal dazu gelangen, ist die beständige Gewohnheit (tschang) in Lu,“ d. h. auf den Vater folgt der ältere und dann der jüngere Bruder und empfahl ihm seinen ältesten Bruder King-fu. Diess verdross den Fürsten und er befragte seinen 3^{ten} jüngsten Bruder Ki-yeu, der empfahl ihm Puan und hiess den 2^{ten}, Scho-ya, Gift nehmen. Puan folgte dann auch ihm nach, wurde aber schon im 2^{ten} Monate im Auftrage von King-fu getödtet. Dieser erhob den Sohn des Fürsten Tschuang Min-kung, den er aber 660 schon ermorden liess. Er musste aber nach Khiü flüchten, wo er sich umbrachte und in Lu wurde einer der jüngeren Söhne des Fürsten Tschuang als Hi-kung eingesetzt. (Sse-ki B. 33 fol. 12 v. fg. S. B. B. 41 p. 114.)

In Tsin war der Thronfolger von Hien-kung 656 ernannt. Dieser heirathete aber später noch die Li-ki, eine jüngere Schwester seiner Frau, und wollte dann ihren Sohn Hi-tseu erheben. Der Thronfolger wohnte in Kio-uo, opferte da und reichte das Opferfleisch dem Fürsten. Seine Stiefmutter vergiftete es und beschuldigte den Thronfolger dann fälschlich desshalb; er wollte sich nicht entfernen und erhing sich. (Tso-schi Hi-kung Ao 4 fol. 3 v., S. B. B. 14, 428.)

Huan-kung von Thsi haben wir oben S. 547 als Gewaltherrscher kennen gelernt. Wenn Thsi's Macht nicht fortbestand, so waren die Erbfolgestreitigkeiten bei seinem Tode 643 sicher mit Schuld daran. Von seinen 10 Söhnen kamen 5 nach und nach zur Regierung, indem der Sohn des vorigen immer verdrängt wurde. Zuerst folgte Wu-kuei, der aber schon nach 3 Monaten von den Machthabern getödtet wurde, als der Fürst von Sung an der Spitze der Lehensfürsten den Prinzen Tschao einführte. Diess war Hiao-kung. Nach seinem Tode 633 liess sein jüngerer Bruder dessen Sohn tödten und bestieg 632 den Thron als Tschao-kung. Auf diesen folgte sein Sohn Schang-kung 614, der aber, eine schwache Waise, schon im 10^{ten} Monate von einem jüngeren

Bruder Tschao's, Y-kung, getödtet wurde. Uebermüthig wurde auch er schon 608 ermordet und mit Uebergehung seines Sohnes Hwei-kung, ein anderer Sohn Huan-kung's auf den Thron erhoben. Auf diesen folgte dann 598 dessen Sohn Khing-kung (Sse-ki B. 32 F. 13 fg., S. B. B. 40 p. 669—74).

In Tschu hatte 626 der König Tsching-wang erst seinen Sohn Schang-tschin zum Thronfolger erklären wollen. Tseu-tschang, den er um Rath fragte, rieth ihm ab, er der König sei noch nicht alt und habe viele zu lieben, wenn er den Thronfolger später wieder absetze, entstehe nur Empörung (eine besondere Ernennung des ältesten Sohnes sei nicht nöthig, diese pflege nur bei den Jüngeren stattzufinden). Der Sohn sei auch ein grausamer Mensch. Der König hörte aber nicht darauf, ernannte ihn zum Nachfolger, wollte ihn dann später aber wieder absetzen und seinen jüngeren Sohn zum Thronfolger ernennen. Der ältere Sohn konnte sich nicht entschliessen, dem jüngeren zu dienen und ebensowenig auszuwandern; er belagerte den König, der sich erhing und folgte ihm als Mu-wang 625 auf den Thron (Tso-schi Wen-kung Ao 1 F. 2, S. B. B. 15 p. 406 fg., Sse-ki B. 40.)

In Tsin starb 621 Fürst Siang; sein Sohn Ling war noch ein Kind. Tschao-meng wollte daher den Prinzen Yung, einen Sohn seines Vorgängers Wen-kung, einsetzen, den dieser liebte und der in der Nähe in Thsin war. Ein anderer Grosser, Ku-ki, wollte einen andern Sohn Wen's, den Prinzen Lo, erheben. Tschao-meng wendete ein: dessen Mutter sei nur die 9^{te} Frau in der Rangordnung gewesen, dann sei er noch zu klein und in dem kleinen Reiche Tschin. Es wurde dann der Prinz Yung aus Thsin geholt (Tso-schi Wen-k. A. 6, S. B. 15 S. 442 fg.). Der Fürst von Thsin begleitete ihn, aber die Mutter des Prinzen Ling nahm diesen täglich in die Arme und weinte am Hofe: „was habe der frühere Landesherr, was seine Nachkommen verschuldet, dass man den rechtmässigen Sohn zurücksetze und in der Fremde einen Landesherrn suche“. Tschao-tün wurde gerührt und der Mutter zu Liebe setzte er den Fürsten Ling ein. S. Tso-schi Wen-kung Ao 6, S. B. 15 S. 442—447.

In Lu starb 609 der Fürst Wen-kung, der von seiner älteren Gemahlin Ngai-kiang, einer Tochter des Fürsten von Thsi, zwei Söhne, U und Schi, hatte; aber seine 2^{te} besonders begünstigte Gemahlin hatte

einen Sohn Tho und nachdem die Zustimmung des neuen Fürsten von Thsi erlangt war, tödtete Siang-schung die beiden älteren Söhne und erhob den jüngsten (Sse-ki B. 33 F. 15 v., S. B. B. 41 S. 120).

In Tsching erhob man 606 Tse-liang, den Sohn des Fürsten Mo-kung von einer Nebengemahlin; der weigerte sich aber: „wenn wegen der Weisheit, sei er nicht würdig, wenn wegen des Gehorsams, sei sein Bruder der ältere“. So wurde dieser Siang zum Fürsten erhoben (Tso-schi Siang-kung Ao 4, S. B. 17 p. 26).

In Tsao starb 576 Fürst Siuen-kung. Fu-thsu tödtete den Thronfolger und nahm vom Throne Besitz; der Fürst Li von Thsin nahm aber den Usurpator gefangen und führte ihn nach der Hauptstadt des Kaisers. Die Vasallenfürsten wollten Tse-tsang, einen andern Sohn Siuen's von einer Nebengemahlin, durch den Kaiser einsetzen lassen; der weigerte sich aber. In den Denkwürdigkeiten der früheren Zeit heisse es: „der Höchstweise erkennt seinen Theil, der Nächstfolgende bewahrt ihn, der Unterste verliert ihn.“ Landesherr zu sein, wurde nicht mein Theil (als Sohn einer Nebengemahlin). Er entfloh nach Sung (Tso-schi Tsching-kung Ao 15 F. 23, S. B. 17 S. 302).

In U wollte der Fürst Scheu-mung ebenso von seinen 4 Söhnen den jüngsten Ki-tscha, als besonders weise zum Thronfolger einsetzen; der weigerte sich aber entschieden, auch als sein ältester Bruder Tschü-fan nach beendigter Trauer ihm den Thron abtreten wollte und berief sich auf das Beispiel des eben erwähnten Tseu-tsang: Die Weisen sagten, „dieser habe verstanden, festzuhalten an den Bestimmungen“. Er (sein älterer Bruder) sei der rechtmässige Nachfolger; ein Reich zu besitzen, war nicht meine Bestimmung. Beim Tode des Königs hinterliess Tschü-fan das Reich seinem 2^{ten} Bruder Yü tsai, in der Absicht, dass so das Reich doch zuletzt noch an Ki-tscha kommen sollte und diesem folgte der 3^{te} Bruder Yü-moei, aber auch als der starb, weigerte der 4^{te} Ki-tscha sich durchaus den Thron einzunehmen, entfloh 527 und es folgte nun der Sohn des letzten Königs, Fürst Liao. Jetzt meinte aber der Sohn des ältesten Bruders, wenn einmal der Thron nicht auf den jüngsten der 4 Brüder übergehen sollte, gebühre er ihm, ermordete daher den König Liao 514 und bestieg den Thron als König Ko-liü. Ki-tscha, von einer Gesandtschaftsreise zurückgekehrt, huldigte auch diesem und sagte:

ich traure um den Todten und diene dem Lebenden und erwarte den Befehl des Himmels (i tai thian ming), nicht ich errege Unruhen; dem, der den Thron einnehme, folgen, sei der Weg der früheren Menschen“ (li tsche tsung tschi, sien jin tschi tao ye). S. Sse-ki B. 31 F. 4—12 v. Pfizmaier's Geschichte von U S. 15.

In Thsi hatte Fürst Ling-kung 563 seinen Sohn Kuang zum Nachfolger erklärt, er erhielt aber von einer zweiten Gemahlin noch einen Sohn Ya, welcher der Obsorge einer dritten Gemahlin anvertraut wurde. Diese bewog den Fürsten ihn zum Nachfolger zu bestimmen; vergebens machte dessen eigene Mutter, die zweite Gemahlin, Vorstellungen dagegen, der Fürst meinte, „das steht nur bei mir“ (tsai ngo eul). Als der Fürst Ling indess erkrankte, gelang es einem Grossen den ältesten Sohn 554 als Fürst Tschuang einzusetzen; dieser liess die dritte Gemahlin seines Vaters hinrichten (Sse-ki B. 32 Fol. 18 fg., S. B. 40. p. 677 fg.).

In Tschu hatte König Kung (starb 559) von seiner Hauptgemahlin keine Söhne, aber 5 von begünstigten Nebengemahlinnen und wusste nicht, welchen unter diesen er zum Thronfolger ernennen sollte. Er veranstaltete daher ein grosses Opfer für die Götter des Gesichtskreises (der im Reiche sichtbaren Berge, Flüsse und Sterne) und bat sie, einen unter den 5 Söhnen zu wählen und ihn vorstehen zu heissen den Göttern des Landes. Er zeigte dann den Göttern einen Edelstein und sprach: „der über den Edelstein zur Erde fällt, wurde von den Göttern eingesetzt; wer dürfte diesen wohl zuwider handeln?“ Hierauf vergrub er mit Pa-ki (einer Nebengemahlin) den Edelstein im Vorhofe des grossen innern Hauses (des Ahnentempels). Er hiess dann die 5 Söhne opfern, nach ihrem Alter eintreten und zur Erde fallen. Der (spätere) König Khang 559—544 schritt über ihn hinweg; König Ling (540—528) berührte den Ort mit dem Ellbogen; 2 Söhne blieben ihm ferne; der jüngste, der auf dem Arm hereingetragen wurde, fiel zweimal zur Erde und drückte jedesmal die hervortretende Schnur; diess war der spätere König Ping 528—515 (Tso-schi Tschao-kung Ao 13, S. B. 21 S. 206.)

Thsi King-kung liess durch zwei Grosse aus den 2 mächtigen Familien Kue und Kao seinen jüngsten Sohn Thu zum Nachfolger bestimmen; sämtliche Fürstensöhne vertrieb man, aber zwei andere Grosse aus

den Familien Tien und Pao schlugen die beiden Landesgehülfen und beriefen einen Prinzen Yang-seng aus Lu. Dieser folgte dann 488 als Fürst Tao-kung; der junge Landesfürst wurde bei Seite geschafft, er war noch unmündig und seine Mutter von niedriger Geburt (Sse-ki B. 32 Fol. 23 fg., S. B. 40 S. 687 fg.).

In Wei wollte 493 der Fürst Ling statt seines ältesten Sohnes, den er zum Nachfolger ernannt hatte, seinen jüngsten Sohn Yng einsetzen, da der ältere ausgewandert sei. Jener weigerte sich aber: „er sei nicht würdig, Schande zu bringen über die Götter des Landes (Sche-tsi), der Fürst möge es nochmals überlegen“. Nach dem Tode desselben wollte dessen erste Gemahlin ihn dennoch erheben: „Diess sei der Befehl des verstorbenen Fürsten,“ aber jener weigerte sich wieder; der ausgewanderte Fürst habe einen Sohn und dieser wurde dann auch von den Machhabern zum Landesfürsten erhoben; diess war Tschu-kung (Sse-ki B. 37 Fol. 9 v., S. B. B. 41 S. 470).

489 starb in Tschu der König Tschao. Er hatte vor seinem Tode seinen ältern Bruder Yeu zum Nachfolger eingesetzt; dieser weigerte sich aber. Er ernannte dann einen andern Bruder Khe; der weigerte sich aber auch. Ein dritter Bruder Khi (Tseu-kien), welchen er dann ernannte, weigerte sich 5mal, willigte endlich aber ein. Als der König aber gestorben war, sprach er: „der Landesherr, der König, hat seinen Sohn zurückgesetzt und dessen Stelle uns überlassen; dem Befehle des Landesherrn gehorchen, ist Unterwürfigkeit; den Sohn des Landesherrn erheben, ist ebenfalls Unterwürfigkeit: Beide Handlungen der Unterwürfigkeit darf ich nicht unterlassen.“ Er erhob daher den Sohn des Königs Tschang (Hoei-wang) S. Tso-schi Ngai-kung Ao 6 F. 11, S. B. 27 S. 144. In Tschao hatte Tschao-kien-tseu 500 mit Uebergehung seiner älteren legitimen Söhne, seinen jüngeren Sohn Wu-su von niederer Herkunft, da seine Mutter von den nördlichen Barbaren war, wegen seines hohen Verstandes zum Nachfolger ernannt. Er sagte: „Wem der Himmel seine Gaben verliehen, der ist, so niedrig er auch sei, gewiss edel“ (Sse-ki B. 43 F. 10, Pfiz. Gesch. des Hauses Tschao S. 12). Dieser folgte dann auch als Siang-tseu, liess aber mit Uebergehung seines eigenen Sohnes später 425 Hien, den Sohn des früher übergangenen Halbbruders, nachfolgen (Sse-ki ib. F. 15 v.). Auf ihn

folgte sein Sohn Lie, dann 400 sein jüngerer Bruder Wu; nach dessen Tode 387 die Grossen den Sohn des verstorbenen Lie als Fürst King erhoben. Der zurückgesetzte Sohn des letzten Fürsten Wu empörte sich, unterlag aber und floh nach Wei (Sse-ki ib. F. 17).

Wu-ling von Tschao hatte 295 mit Uebergehung seines älteren Sohnes einen jüngeren eingesetzt und zu Gunsten desselben noch bei Lebzeiten selbst dem Throne entsagt; er behielt für sich nur den Titel vorsitzender Vater (Tschü-fu). Als später der ältere Sohn dem neuen König Hoi-wang aufwartete, dauerte es den Vater doch, dass der ältere vor dem jüngeren Bruder sich beuge und er gedachte das Reich zu theilen und den ältesten Sohn zum Fürsten von Tai zu ernennen; es kam aber nicht dazu. Der ältere Sohn empörte sich dann, unterlag aber. Er war zum Vater geflüchtet. Seine Gegner wagten diesen nun nicht frei zu lassen und der alte König, der begabteste seines Hauses, starb, nachdem er drei Monate eingeschlossen war, den Hungertod; er hatte zuletzt noch junge Sperlinge gesucht, um sein Leben damit zu fristen (Sse-ki B. 43 Fol. 30 fg.).

Das gefährliche Prinzip, welches die Unheil bringenden Abweichungen von der gesetzlichen Erbfolge veranlasste, war, dass der Wille des Vaters durchaus entscheidend war, dieser aber bei der Polygamie durch diese oder jene begünstigte Gemahlin nicht nur in seiner Entscheidung sich bestimmen liess, sondern, was noch schlimmer war, in Folge dessen auch seinen Entschluss öfter änderte. Einzelnen widersetzten sich rechtliche Söhne und überliessen dem ältern Bruder den Thron. Die Uebermacht der Grossen entschied später auch oft über die Thronfolge.

Die Lehenträger in den Vasallenreichen. Früh schon waren nämlich grosse Familien in den Besitz von ein oder mehreren Städten, erblich oder vorübergehend, gekommen. Als 661 Tsin die drei kleinen Reiche Keng, Ho und Wei eroberte, erhielt der Feldherr Tschao-su Keng, sein Genosse Pi-wan: Wei, und sie wurden zu Ta-fu's erklärt (Tso-schi Min-kung Ao 1 fol. 3, S. B. 13, p. 471. Sse-ki 39, 6). So wird 659 in Lu Ki-yeu mit den Städten Wen-yang und Pi belehnt und zum Minister (Siang) ernannt (Sse-ki B. 33 fol. 13, S. B. 41 S. 117). 656 sehen wir in Lu die Söhne des Fürsten Hien Tschung-ni (eul) die Stadt Pu und J-ngu die

Stadt Khie als Lehen besitzen (Tso-schi Hi-kung Ao 4 fol. 3 v., S. B. 14 S. 429). 550 heisst ein Grosser von Thsi nach seinem Besitze, der Stadt Thang, der Fürst von Thang (Thang-kung) (Sse-ki B. 32 fol. 19, S. B. 40 S. 679). 548 belehnt der König Yü-tsai von U seinen Bruder Ki-tscha mit Yen-ling und gibt dem flüchtigen Minister von Thsi Khing-fung die Stadt Tschu-fang (Sse-ki B. 31 fol. 4 v.). 546 beschenkt der Fürst von Sung Tso-se, der den Frieden von Sung vermittelt hatte, mit 60 Städten, dieser nimmt sie aber nicht an (Tso-schi Siang-kung Ao 27 fol. 20, S. B. 18 S. 184); ebenso wenig Ngan-tseu in Thsi, dem man Pi-tien mit 60 davon abhängigen kleinen Städten geben will (ib. Ao 28 fol. 27). 530 hatte Ki-ping-tseu, der erbliche Reichsminister in Lu, Nan-khuai zum Statthalter seiner Stadt Pi gemacht. Unzufrieden mit ihm, fiel dieser mit der Stadt Pi ab und begab sich nach Thsi (Tso-schi Tschao-kung Ao 12, S. B. B. 21 S. 198). 515 belehnt der Fürst von Tschu einen flüchtigen Prinzen von U mit der Stadt Schü (Sse-ki B. 31 fol. 12 v.) und 506 Fukai, auch einen flüchtigen Prinzen von U, mit Thang-ki (Sse-ki B. 66 fol. 7). Ao 514 lassen die Reichsminister (Khing) von Tsin die Familien Khi u. Yang-sche, Seitenlinien der Fürsten von Tsin, hinrichten und vertheilen ihre Städte, 10 Hien, an ebenso viele ihres Clanes (Sse-ki B. 43 fol. 7 v. 44 fol. 2 v., Tso-Schi Tschao-kung Ao 28, S. B. 25 S. 109). 481 trennte Tientchang in Thsi alles Land östlich von Ngan-ping bis Lang-ye von Thsi und bildete daraus das Lehen der Familie Tien, so dass dieses bedeutender war, als das Land der Fürsten von Thsi (Sse-ki B. 32 fol. 27, S. B. 40 S. 695). 262 ergeben sich 17 Städte der Han an Tschao und der König von Tschao belehnt mit drei Städten von 10,000 Familien (jede?) den ersten Statthalter (Tai-scheu), mit drei Städten von (je) 1000 Familien aber die Vorsteher des Landdistriktes (Hien-ling) als Lehensfürsten von Geschlecht zu Geschlecht, (Schi-schi wei heu), die kleineren Diener wurden um drei Rangstufen erhöht (Sse-ki B. 43 fol. 40 v.). Der König von Yen macht seinen siegreichen Feldherrn Lo-i zum Landesherrn von Tschang (Sse-ki B. 80, S. B. 28 S. 59) und als er später von dem zum Könige von Tschao übergeht, dieser ihn 279 zum Landesherrn von Wang-tschü ib. Später folgte Lo-i's Sohn ihm im Reiche Tschang (S. 64) u. s. w. In Tschao ist 270 Prinz Sching Landesherr von Ping-yuen. Er will die Abgaben nicht entrichten. Da lässt Tschao-sche, ein Angestellter.

der Felder, 9 Personen, die für ihn die Geschäfte führen, hinrichten. Der erzürnte Prinz will ihn tödten, hört aber auf seine Vorstellung. (S. 77). 257 war der jüngere Bruder des Königs Hoi-wang von Tschao Fürst von Ping-yuen (Sse-ki B. 77, S. B. 28 S. 184), der Prinz Wu-ki von Wei Fürst von Sin-ling (ib. S. 172) und erhält dazu vom Könige von Tschao noch die Einkünfte der Stadt Hao (ib. S. 189). Thsin Hiaokung belehnte seinen Minister Yang mit 15 Städten und machte ihn zum Fürsten (Kiün) von Schang (Sse-ki B. 68 f. 7, S. B. 29 S. 107); dieser endete aber traurig unter Hoi-kung's Nachfolger (ib. S. 114). Wei-jen war 289 vom Fürsten von Thsin zum Fürsten von Jang erhoben und mit der Stadt Thao belehnt, später von König Tschao entsetzt, musste er sich nach Thao zurückziehen und nach seinem Tode zog der Fürst sein Lehen ein und bildete daraus eine neue Provinz (Sse-ki B. 72 f. 6. v., S. B. 30 S. 157, 164). Die Lehnreiche erhielten so Vasallen, aber ohne die Dauer der alten.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, welche ganz veränderte Verhältnisse allmählig eintraten; es bildeten sich so in den einzelnen Reichen mächtige Familien, die nicht nur öfter, wie wir sahen, über die Thronfolge bestimmten, sondern auch die höchsten Stellen im Reiche erblich bekleideten und wohl die regierende Familie gänzlich verdrängten. Solche mächtigen Geschlechter waren in Thsi z. B. die Familien Luan und Kao, Nachkommen Hoi-kung's; sie bekämpften die Familien Tschin und Pao und theilten sich in ihr Besitzthum (Tso-schi Tschao-kung Ao 10 fol. 53, S. B. B. 21 S. 189 u. fg.).

Die ersten *Minister der Vasallenfürsten* wurden nicht mehr, wie ursprünglich, vom Kaiser ernannt, sondern diese Stellen gelangten in die Hände solcher mächtigen Familien. Fan-hoi schildert 266 dem Fürsten von Thsin, wie die Fürsten die Herrschaft verloren, indem sie sich dem Weine ergaben, herumjagten und die Regierung ihren Ministern überliessen (Sse-ki B. 79, S. B. 30 S. 243). In Tsin gab es ursprünglich 6 solcher Khing und nachdem drei dieser Familien, Fan, Tschung-han und Tschipe 497 fg. von den andern drei vernichtet worden waren, bemächtigten diese, die Familien Tschao, Han und Wei, sich der ganzen Gewalt, liessen, wie schon erwähnt, sich erst vom Kaiser als Reichsfürsten (Tschu-heu) anerkennen und verdrängten dann das Fürstenhaus Tsin gänzlich. Ebenso geschah es in Thsi, wo Tien-ho, der Abkömmling

des Fürsten von Tschin, 386 sich zum Reichsfürsten erklärte und den rechtmässigen Fürsten von Thsi an das Meeresufer versetzte. (Tso-schi Nicht so weit trieben es in Lu die drei Familien aus fürstlichem Geschlechte, Ki-sün¹⁾, Meng-sün und Scho-sün. Sie hatten sich auch mehrere Geschlechter hindurch als Minister der ganzen Gewalt bemächtigt, verdrängten aber den Fürsten nicht dauernd, obschon zeitweilig (Tschao-kung starb 510 in der Fremde), sondern liessen ihn in seiner Bedeutungslosigkeit fort vegetiren. Auch in Tsching erbten Tse-liang, Tse-in, sein Sohn, und Pe-yeu, dessen Sohn, die Stelle von Reichsministern einer nach dem andern; der erstere war Sohn des Fürsten Mo-kung (Tso-schi Tschao-kung Ao 7 fol. 44 v., S. B. B. 21 S. 179). Die einzelnen Reiche waren gegen einander nicht absolut abgeschlossen; angesehene Flüchtlinge namentlich zogen von einem Reich in das andere, brachten ihre Talente, aber auch ihren Hass gegen ihr altes Vaterland mit und bildeten so eine zweite Classe von Ministern, welche das Land, das ihnen Aufnahme gewährt hatte, oft zu grosser Macht emporhoben. Der Tso-schi Siang-kung Ao 26, S. B. B. 18 S. 175—181 führt mehrere Beispiele von bedeutenden Männern aus Tschu an, die dort verfolgt in Tsin Aufnahme gefunden und diesem von wesentlichem Nutzen gewesen. Die glänzendsten Beispiele aber bieten die neuen Reiche U und Yuei, die nur durch solche Flüchtlinge emporkamen, die aber auch erfahren mussten, dass Undank der Welt Lohn sei. In U kam 522 v. Chr. U-tseu-siü von Tschu so als Flüchtling zum Prinzen Kuang und der hochbegabte Mann gewann da einen ungewöhnlichen Einfluss und es würde U wahrscheinlich zur bleibenden Oberherrschaft gelangt sein, wenn seine Rathschläge immer und nicht zuletzt die des bestochenen Pe-poei vom Könige befolgt worden wären, der dem treuen Diener ein Schwert sandte, sich damit zu tödten. (Sse-ki B. 31 fol. 10 v.; vgl. Tso-schi

1) Sse-ki B. 33 f 20 v. Zur Geschichte der Familie Ki s. Tso-schi Tschao-kung Ao 32 fol. 57, S. B. 25 S. 127 Charakteristisch für das Verfahren desselben ist Tso-schi Ngai-kung Ao 7 fol. 14, S. B. 27 S. 146. Da will Ki Khang-tseu (das kleine Reich) Tschü angreifen. Er bewirthete die Grossen des Reichs und berieth sich mit ihnen. Ein Grosser erklärte sich gegen den Angriff und Meng-sün stimmte ihm bei. Man trennte sich uneinig. Im Herbst aber begann dennoch der Angriff auf Tschü.

Tschao-kung Ao 20 f. 16, S. B. 25 S. 85—88 u. Ngai-kung Ao 11 fol. 20 v., S. B. 27 S. 149 fg. S. oben S. 125 fg.) Aber auch der Minister Keu-tsien's von Yuei, Tschung, und sein Feldherr Fan-li, dem er alle seine Erfolge verdankte, nahmen kein glücklicheres Ende. Fan-li soll nach der Besiegung von U sich auf dem Meere eingeschifft haben, um nie wieder zurück zu kehren. Seinem Minister Tschung, der verläumdete worden war und dann einen Versuch zur Empörung machte, schickte Keu-tsien ein Schwert und liess ihm sagen: „Du hast mich gelehrt 7 Vortheile, mittelst deren das Reich U anzugreifen sei; von dreien habe ich Gebrauch gemacht und U geschlagen; vier besitzt du noch, geselle dich in meinem Namen zu den früheren Königen und versuche sie dort.“ Der Minister tödtete sich mit dem Schwerte. (Sse-ki 41 fol. 12.) Die Undankbarkeit der Athener gegen ihre grossen Männer, die beim Lesen des Cornelius Nepos uns in der Jugend verletzt hat, sieht man, fehlt auch im alten monarchischen China nicht! Doch ging es andern Ministern, wie Kuan-tschung in Thsi (S. oben S. 547), auch besser. In Thsin namentlich gelangten talentvolle Männer aus allen Reichen China's zu Ministerstellen und dadurch hob sich dieses Reich vor allen; sie endeten aber auch meist nicht glücklich. Wir nennen beispielshalber nur Yang, den Fürsten von Schang (Sse-ki B. 68, S. B. 29 S. 98—114); Wei-jen, den Fürsten von Jang (Sse-ki B. 72, S. B. 30 S. 155—164); Fan-hoei (Sse-ki B. 79 ib. f. 227—266) u. a. Das Weitere gehört in die Geschichte.

Ueber die Wahl der übrigen Beamten und die Grundsätze dabei in den einzelnen Reichen finden wir wenig. Angeführt zu werden verdient aus Tso-schi (Siuen-kung Ao 12 fol. 11, S. B. 17 S. 35): Wenn der Landesherr zu Würden erhebt, wählt er unter den innern Familien (aus seinem Geschlechte) die nächsten, unter den äussern Familien die älteren; bei der Erhebung entgeht ihm nicht die Tugend, bei der Belohnung nicht das Verdienst; für die Greise hat er vermehrte Gnade, für die Reisenden Wohlthaten und Behausung. So wird da der Fürst von Tschu 597 gerühmt.

Es erübrigt nur noch *die Beamtung in den Vasallenreichen* im Einzelnen aufzuführen. Wir haben von keinem einzigen ausführliche Nachrichten, wie vom Kaiserreiche im Tscheu-li, sondern es werden nur gelegentlich einzelne Aemter genannt. Indess wissen wir, dass die Hauptämter des

Kaiserreiches auch in den Vasallenreichen wiederkehrten; sie fielen natürlich weg, wenn ein kleineres Reich von einem grössern erobert wurde. Die Beamten, was zu bemerken ist, schliessen sich mehr an die des Schu-king Cap. Tscheu-kuan, d. i. die Beamten der Tscheu (IV. 20), als an den Tscheu-li an.¹⁾ Von den drei obersten dort, dem Tai-sse, Tai-fu und Tai-pao kommt der erste bei Tso-schi Hi-kung Ao 26 fol. 34, S. B. 14 p. 488 vor, aber wohl im Kaiserreiche. Pfizmaier übersetzt es da wohl irrig: der grosse Feldherr. Er bewacht, heisst es, den Vertrag zwischen Thsi und Lu, welchen Tsching-wang dessen beide Fürsten abschliessen liess, sich einander keinen Schaden zuzufügen, der in der Kammer der Verträge eingetragen und aufbewahrt werde (Tsai tsai Ming-fu). In Tsin führte 621 Tschao Siuen-tseu, der Befehlshaber des zweiten Heeres, zugleich die Regierung (Tso-schi Wen-kung Ao 6., S. B. 15 S. 436). Er gab, heisst es da, Vorschriften für die Angelegenheiten, bestimmte die Gesetze und Verbrechen; er entschied über Strafen und Streitigkeiten; er hatte sein Augenmerk auf die Entwichenen; er hielt sich an Bürgschaften und Verträge, er beseitigte den alten Schmutz, er begründete die Gebräuche für die Rang-Ordnungen, er behielt die beständigen Aemter bei; er zog hervor die lange Zurückgebliebenen; nachdem er es vollendet, übergab er es (die fertigen Gesetze) dem grossen Genossen (Tai-fu) und dem grossen Anführer Tai-sse; er liess im Reiche Tsin es ausüben und bildete daraus beständige Gesetze. Hier haben wir zugleich die zweite Würde (Stelle) des Tai-fu in Tsin; sie kommt auch im Kue-iü 4 fol. 20 und auch bei Tso-schi Tsching-kung Ao 18 fol. 33, S. B. 17 S. 312 im J. 573 vor. Die Stelle schildert die ganze Thätigkeit des Fürsten Tao von Tsin: Er ernannte die 100 Obrigkeiten; er übte Wohlthaten und verlieh Belohnungen; tilgte die Schulden (Fremder); gedachte der Wittwer und Wittwen; erhob die Zurückgesetzten, kam zu Hilfe den Erschöpften; wehrte dem Uebermuthe und der Bosheit; verminderte den Tribut und die Sammlungen, begnadigte die Verbrecher und beschränkte den Gebrauch der Geräthschaften; er bediente sich des Volkes nur nach den (Jahres-) Zeiten (entzog dem Volke durch Frohnden die zum Acker-

1) Nach dem Kue-iü, Tscheu-iü K 1 fol. 17 schickt Kaiser Ting-wang Ao 601 Gesandte an die Fürsten von Sung, Tschin und Tschu, die nicht, wie sich gehörte, aufgenommen wurden. Bei der Gelegenheit werden die Beamten, die sie hätten empfangen sollen, genannt.

baue nöthige Zeit nicht); er ernannte Wei-siang, Sse-fang, Wei-ke und Tschao-wu, deren Väter sich um das Reich verdient gemacht hatten, zu Reichsministern (Khing) — er hiess den Söhnen und jüngeren Brüdern der Reichsminister lehren, die Sparsamkeit zu schätzen und die Pflichten jener zu üben. Er hiess Sse-U-tscho die Stelle eines grossen Genossen (Tai-fu) bekleiden und die Gesetze Fan-wu-tseu's (Minister's unter Fürst King von Tsin) vollziehen. Yeu-hang-sin wurde Vorsteher der Länder; und er hiess ihn die Gesetze Sse-wei's (der unter Fürst Hien Vorsteher der Länder war) ausüben. Das dritte hohe Amt, das des Tai-pao ist mir noch nicht vorgekommen. Ebenso wenig die untergeordneten Stellen des Schao-sse¹⁾, Schao-fu und Schao-pao.

Der Ta-tsai des Tscheu-li, im Schu-king Tschung-tsai, kommt 710 in Sung vor (Tso-schi Huan-kung Ao 1, S. B. 13 S. 431); es wird da Regierungsvorsteher übersetzt. 494 ist Pe-poei Ta-tsai in U (Tso-schi Ngai-kung Ao 1, fol. 1, S. B. 27 S. 138). In Tschu heisst 541 Pe-tscheu-li so bei Tso-schi Tschao-kung Ao 1 fol. 1 (S. B. 20 S. 515. Sse-ki 31 fol. 16). Es wird von Pfizmaier der grosse Haushofmeister unpassend übersetzt.

Die nächsten hohen Aemter, die mit jenem den jetzigen 6 Tribunälen entsprechen, der Sse-tu, Sse-ma, Sse-keu und Sse-kung kommen öfter vor; die drei ersten in Sung 620 bei Tso-schi Wen-kung Ao 7 fol. 12 v., S. B. 15 S. 446. Sie werden da wohl nicht ganz richtig: Anführer des Fussvolks, Anführer der Reiterei und Vorsteher der Sicherheit von Pfizmaier übersetzt und sie dann mit dem Anführer des rechten, dem Anführer des linken Heeres und dem Vorsteher der Städte (Sse-tsching) die 6 Reichminister genannt; der Sse-tsching kommt auch 546 in Sung (Tso-schi Siang-kung Ao 27 fol. 20 v., S. B. 18 S. 185) und auch in Tsao (Sse-ki B. 35 fol. 9) vor und wird dort Vorsteher der Stadtmauern übersetzt. Den Sse-tu erwähnt in Sung der Sse-ki B. 33 fol. 15, in Tschin Sse-ki B. 35 fol. 4 v.; in Tsin Tso-schi Huan-Kung Ao 6 fol. 8, S. B. 13 S. 440. Pfizmaier übersetzt es da wieder Anführer des Fussvolks und es wird da erzählt, dass, als Fürst Hi von Tsin den Namen

1) Bei Tso-schi Huan-kung Ao 6 u. Ao 8 (706 u. 704 v. Chr.) wird in Sui ein Schao-sse erwähnt. Pfizmaier S. B. 13 S. 437 und 441 nimmt ihn da für den Namen eines Günstlings!

Sse-tu erhielt, der Name des Amtes abgeschafft und in Tschung-kiün verändert wurde, wie in Sung, als Fürst Wu den Namen Sse-kung erhielt (Vorsteher der Länder übersetzt), deshalb der Name dieses Amtes daselbst abgeschafft und in Sse-tschung, Vorsteher der Städte, verwandelt wurde. (Tso-schi Siang-kung Ao 27 fol. 20 v., S. B. 18 S. 185 und Tschao-kung Ao 27 fol. 43., S. B. 25 S. 105.) Der Sse-ma kommt öfter vor; so in Sung 641 (Tso-schi Siuen-kung Ao 4 fol. 7 und bei Meng-tseu II. 9 (3), 8 (14); in Sung auch der Ta-sse-ma (Tso-schi Yn-kung Ao 3 fol. 4, S. B. 13 p. 300) und wird da Kriegsminister übersetzt; der Sse-ma in Tsin 573 (Tso-schi Tschung-kung Ao 18 fol. 33, Ao 19 f. 18, S. B. 14 S. 457) und in Tsai (Tso-schi Siang-kung Ao 8 fol. 8, S. B. 18 S. 128); der Sse-keu, Kriminalrichter, in Wei (Tso-schi Tschao-kung Ao 31 fol. 55, S. B. 25 S. 122), in Tschao (Sse-ki 43 fol. 4 s. Pfizmaier's Geschichte von Tschao S. 6); — da will er das ganze Geschlecht Tschao ausrotten. Confucius war erst Tschung-tu-tsai, d. i. Stadtgouverneur, dann unter Ting-kung Sse-kung, und darauf Ta Sse-keu in Lu, S. Kia-iü Cap. 1. Sse-ki B. 47 f. 8. Der Sse-keu in Lu wird auch erwähnt bei Tso-schi Siang-kung Ao 21 fol. 40, S. B. 18 S. 152 u. Wen-kung Ao 18 fol. 24, S. B. 15 S. 474; da übersetzt es Pfizmaier: Vorsteher der Sicherheit. Das Amt des Sse-kung haben wir schon in Sung und in Lu gefunden, auch in Tsin kommt es vor (Tso-schi Siang-kung Ao 31 fol. 38 v., S. B. 20 S. 506), da wird es Vorsteher des Landes übersetzt; er ebnete, heisst es da, bei Zeiten die Wege. Der Tsung-pe des Schucking, der dem jetzigen Tribunal der Gebräuche (Li-pu) etwa entspricht, ist mir noch nicht vorgekommen.

Die Khing oder Minister werden sehr oft erwähnt; in U 516 (Sse-ki B. 31 fol. 12 v.); 565 kommen in Tsin 8 Khing vor (Tso-schi Siang-kung Ao 8 fol. 9 v., S. B. 18 p. 130) es heissen da so die Anführer der 4 Heere von Tsin, sammt deren Genossen (den zweiten Feldherrn). Vgl. auch Tso-schi Tschao-kung Ao 3 fol. 18, S. B. 20 S. 539. 517 sind ihrer 6 da. (S. oben S. 572.)

Was die Ernennung derselben betrifft, so sieht man aus Sse-ki B. 3 F. 13, S. B. 40 S. 668, dass der Fürst von Thsi Huan-kung seinen sterbenden Minister fragte, ob er diesen und jenen als Landesgehilfen

statt seiner annehmen solle; aber obwohl der gegen alle genannten etwas einzuwenden hat, verwendet der Fürst die drei doch, die sich sofort alle Gewalt anmassten. Wichtig ist über ihre Stellung Meng-tseu II, 4 (10), 9: Siuen-kung von Thsi fragt ihn da, wie ein Premierminister zu verfahren habe? Meng-tseu sagt, was für einen Premierminister er meine? Der König: ob es denn verschiedene Arten gäbe? Meng-tseu: gewiss, es gäbe welche aus der Familie der Fürsten und andere aus verschiedenen Familien; was jene betreffe, so müssten sie den Fürsten tadeln, wenn er eines grossen Vergehens sich schuldig gemacht, hätten sie das wiederholt gethan und er höre nicht darauf, so müssten sie ihn absetzen und einen andern Fürsten auf den Thron erheben. (Aehnliches besteht noch in Japan.) Der König veränderte seine Gesichtsfarbe plötzlich. Meng-tseu aber meinte, auf seine Frage hätte er ihm nicht anders antworten können. Was die Minister aus verschiedenen Familien betreffe, so müssten sie bei Vergehen des Fürsten ihn zurecht weisen, und wenn er nicht höre, ihre Stelle niederlegen. Meng-tseu war nach I, 4, 6 (18) selbst Khing in Thsi. Das Beispiel eines muthigen Ministers in Tschao haben wir S. 474 angeführt.

In Tschu kommen 582 zwei Khing vor (Tso-schi Tsching-kung Ao 9 F. 16, S. B. 17 p. 285.) Die Khing werden unterschieden; der erste Reichsminister führt den Titel Tsching-khing, z. B. in Tsin (Sse-ki B. 43 F. 7, Tso-schi Siang-kung Ao 8 F. 8 u. Tsching-kung Ao 18 F. 33, S. B. 17 F. 312); in Tschao (Wen-kung Ao 7 F. 15, S. B. 15 S. 449 u. Siuen-kung Ao 2 F. 4, S. B. 17 F. 20; in Thsi (Tso-schi Tschuang-kung Ao 22 F. 8 v., S. B. 13 F. 461). Auch Schang-khing, der oberste Khing, kommt vor (Sse-ki B. 33 F. 20), der Schang-khing u. Schang-Ta-fu in Tsin bei Tso-schi Tschao-kung Ao 5 F. 32, S. B. 21 S. 160, daneben ein Hia-khing, unterer Minister (Sse-ki B. 32 f. 12 v., S. B. 40 S. 667), in Thsi und ein Schao-khing, kleiner Minister, in Tsching 512 (Tso-schi Tschao-kung Ao 30 F. 50 v., S. B. 25 S. 116). Die zwei unter den drei Reichsministern, welche der Kaiser ernennt, heissen 589 auch Ming-king die befohlenen Khing (Tso-schi Tsching-kung Ao 2 Fol. 8, S. B. 17 S. 275).

Ein gewöhnlicher Ausdruck für Minister ist auch Siang. Siang scheint indess kein eigentlicher Titel eines Amtes gewesen zu sein, son-

dern Gehilfe zu bezeichnen; es heisst so Khing-fung, der 545 von Thsi nach U flieht (Sse-ki B. 31 F. 4 v., Pfizmaiers U p. 8), dann Tien-tschang in Thsi (Sse-ki 33 F. 21 v.) u. Kuan-tschung in Tsin (ib. F. 12). Auch in Lu kommt der Ausdruck oft vor (Sse-ki 33 F. 10 v. 14 v.). Confucius heisst da Siang (Fol. 20 v.). Die älteste Erwähnung ist wohl im Sse-ki B. 37 F. 1 v. Wu-wang traut da Wu-keng von der Familie der 2^{ten} D. Schang nicht, und als er ihm ein Lehen gab, setzte er ihm seine jüngeren Brüder Kuang und Tsai als Siang's zur Seite. In Thsi heisst 550 Thsui-tschü Tso-siang und Khing-fung Yeu-siang (Sse-ki B. 32 F. 20, S. B. 40 p. 682), Landesgehilfen der Linken und Rechten, wie es da übersetzt wird. In Yen kommt 323 (Sse-ki B. 34 F. 5 v.), in Tsching 536 ein Siang vor (Tso-schi Tschao-kung Ao 6 F. 35 v., S. B. B. 21 S. 167). U-khi wird Siang in Tschu unter Tao-wang (401—380) (Sse-ki 65 F. 8, S. B. 30 p. 272¹).

Von den andern Beamten möchten noch die Sse „Geschichtschreiber oder Annalisten“, wie man es gewöhnlich übersetzt, im Kaiserreiche und ziemlich in allen Staaten hervorzuheben sein. „Wenn der Landesherr etwas thut, heisst es bei Tso-schi (Tschuang-kung Ao 3, S. B. 13 p. 464), so wird es aufgeschrieben: Wird es aufgeschrieben und es ist nicht nach der Vorschrift, was werden dann die Nachkommen sehen?“ und Hi-kung Ao 7 F. 8 v., S. B. 14 F. 435: „kein Reich ist, welches nicht aufschreibt (Wu kue pu ki), wenn man aber aufschreibt die Rangstufe des Verraths, dann vernichtet man deinen Vertrag o Herr“. Die Geschichtschreiber in China haben sich immer durch grosse Freimüthigkeit ausgezeichnet²).

1) Sse-ki 65 F. 5 verbindet U-khi von Wei Khing-Siang. Pfizmaier S B. 30 S. 267 übersetzt es Reichsminister oder Reichsgehilfe. So heisst Tschao-meng in Tsin: Siang Tsin kue, Gehilfe des Reiches Tsin, bei Tso-schi Tschao-kung Ao 1 F. 12, S. B. 20 F. 533. Ein anderer Ausdruck ist Ta-tschin, der grosse Beamte oder Unterthan S. auch Sse-ki B. 43 F. 17.

2) In Tsin war nach Tso-schi Siuen-kung Ao 2 F. 3 fg, S. B. 17 p. 20 der Fürst Ling (ein arger Tyrann) 607 von Tschao-tschuen getödtet worden, sein Halbbruder, der erste Reichsminister, der vor dem Tyrannen geflohen war, kehrte, als er den Tod des Fürsten erfuhr, zurück, bestrafte ihn aber nicht. Der Tai-sse Tung-ku schrieb nieder: „Tschao-tün (diess war der Name des Ministers) tödtete seinen Landesherrn und zeigte es am Hofe.“ Der Minister sprach: „es ist nicht wahr.“ Jener antwortete aber: „Du bist der erste Reichsminister, du hattest die Grenze noch nicht überschritten; als du zurück kehrtest, straffest du den Mörder nicht; wenn du es nicht bist, wer ist es dann?“ Confucius sagte: Tung-ku

Es gab in den grösseren Reichen, wie im Kaiserreiche, mehrere Arten von Sse, zu oberst den Tai- (oder Ta-) sse, z. B. in Tsin 607 (Tso-schi, Siuen-kung Ao 2 F. 4, S. B. 17 p. 20); in Lu 610 einen Namens Khe (ib. Wen-kung Ao 18 fol. 24, S. B. 15 p. 474); in Thsi 550 (Sse-ki B. 32 fol. 20), dann einen Nei-sse für das Innere; so in Tschao 403 (Sse-ki B. 43 f. 17, Tso-schi Huan-kung Ao 2 fol. 2); u. im Kaiserreiche 710 (ib. Ao 2 f. 2 v., S. B. 13 S. 434¹) Ein Grosser in Lu hatte dem Fürsten wegen eines unpassenden Vorhabens Vorstellungen gemacht und der Nei-sse sprach, als er es hörte: „der Grosse wird Nachruhm in Lu haben; der Landesherr hatte Unrecht, er vergass nicht, ihn zu ermahnen.“ Neben diesen erscheint noch der Wai-sse, der Geschichtschreiber des Aeussern; so in Lu (Tso-schi Siuen-kung Ao 23 fol. 50 v., S. B. 18 p. 158). Zu diesen soll denn auch der Nan-sse in Thsi gehört haben, dessen wir schon oben gedacht haben. In Tschu wird 532 noch ein Geschichtschreiber der Linken Tso-sse²), Namens J-siang, vom Könige gerühmt

ist ein guter Geschichtschreiber der alten Zeit, er schrieb nach der Vorschrift ohne etwas zu verheimlichen; Tschao-siuen-tseu (der Minister), ist ein guter Staatsmann der alten Zeit, der Vorschrift wegen nahm er den schlechten Namen (eines Fürstenmörders) auf sich.“

In Thsi hatte Thsui-tschü 548 den Fürsten getödtet. Der Tai-sse (oberster Vermerker übersetzt Pfizmaier!) schrieb in sein Buch; „Tsu-tschü tödtete den Fürsten Tschuang“. Dieser liess ihn sofort hinrichten. Der jüngere Bruder des Geschichtschreibers schrieb die Worte nochmals in sein Buch; er liess ihn ebenfalls hinrichten. Der jüngste der Brüder aber schrieb dieselben Worte in sein Buch. Da getraute sich Thsui-tschü nicht auch diesen hinrichten zu lassen und gab ihn frei (Sse-ki B. 32 F. 20, S. B. 40 p. 682. Tso-schi Siang-kung hia Ao 24 F 5 v., S. B. 18 p. 166). Hier wird noch hinzugesetzt: als der Geschichtschreiber des Südens (Nan-sse) hörte, dass die grossen Geschichtschreiber (Tai-sse) bereits insgesamt gestorben, da ergriff er die Geschichtstafel, um das Geschehene niederzuschreiben, da er aber hörte, dass es bereits geschrieben sei, kehrte er zurück.

- 1) In Thsin und Tschao erwähnt 279 der Sse-ki B. 81 F. 4 v. fg., S. B. 28 S. 74 fg. noch den Yü-sse. Tschou-li 26, 33 übersetzt Biot dies kaiserlicher Secretair, Pfizmaier aber dort der Hofgeschichtsschreiber. Bei einer Zusammenkunft, — erzählt der Sse-ki — nöthigte der König Tschao von Thsin den König von Tschao die Laute zu spielen. Der Hofgeschichtsschreiber von Thsin trat vor und schrieb nieder: „In dem und dem Jahre, Monate und Tage hatte der König von Thsin eine Zusammenkunft mit dem von Tschao. Beim Trinken hiess er den König von Tschao die Laute rühren“, Siang-iü, der Minister von Tschao, nöthigte aber den König von Thsin, dazu den Ton auf einem irdenen Weingefässe zu schlagen, und hiess dann den Hofgeschichtsschreiber von Tschao niederschreiben: „In dem und dem Jahre, Monate und Tage, schlug der König von Thsin für den von Tschao den Takt auf dem irdenen Gefässe“.
- 2) Im Bambu-Buche II f. 24 befiehlt Kaiser Mu-wang Ao 24 (977) dem Geschichtsschreiber der Linken Namens Tung-fu, die Chroniken abzufassen. Es gab auch einen Geschichtsschreiber

als ein vortrefflicher Geschichtsschreiber: Er könne lesen (die alten Bücher) Sau-fen, U-tien, Pa-so (die 9 Sammlungen) u. Khieu-khieu (die 9 Hügel) S. Tso-schi Tschao-kung Ao 12 f. 61 v., S. B. B. 21 S. 203 fg. und Kue-iü 6 fol. 4, 6 v. und 9. In Tsin kommt noch ein Geschichtsschreiber der Ueberwachung, Tung-sse, vor (Tso-schi Tschao-kung Ao 15 fol. 4, S. B. B. 25 S. 69). Der Begriff Geschichtsschreiber oder Annalist erschöpft aber das chinesische Sse durchaus nicht; öfter würde der Ausdruck Secretär, Archivar passender sein und sie hatten so zu sagen auch geistliche Functionen. Sie standen daher unter dem Tribunal der Gebräuche¹). (S. 529). So befragt in Tschü 614 der Sse die Schildkrötenschaale

der Rechten (Yeu-sse). Li-ki Cap Yü-tsoo 13 f. 2 (12 f. 69) sagt: Wenn der Kaiser sich bewegt (etwas thut), schreibt der Geschichtsschreiber der Linken es auf; wenn er etwas spricht, verzeichnet es der der Rechten.

- 1) Einen vollständigeren Begriff erhält man aus Tscheu-li B. 26 f. 1 fg. Wir geben daher noch das Wesentliche daraus, ergänzt aus dem Li-ki u. A. über die Sse im Kaiserreiche, da es wichtig ist, die Nachrichten über die Geschichtsschreiber des alten China's zusammenzustellen. An der Spitze steht, heisst es da, der Ta-sse. — Die der Tscheu werden öfter namentlich genannt; so unter Wu-wang Sin-kia (Tso-schi Siang-kung Ao 4 f. 6 v., S. B. 18 p. 126) und Yi, von dem er 2 Aussprüche anführt. (Hi-kung Ao 15 f. 15 v., S. B. 14 f. 454 v. u. Wen-kung Ao 15, S. B. 15 f. 462), ein anderer aus Yeu-wang's Zeit im Sse-ki 4 f. 22 u. s. w. — Er entwirft die 6 Constitutionen, die Special-Reglements und Statuten, bewahrt (als Archivar) alle Akte und Verträge, die sich auf die verschiedenen Reiche, Apanagen und Domänen beziehen, so wie Copien von allen Eingaben der Beamten der 6 Ministerien auf, producirt die Acten, regelt die Folge der Arbeiten und vertheilt zu dem Ende den Kalender, meldet den verschiedenen Fürstenthümern den Eintritt von Neujahr, dem Kaiser den Schaltmonat, bei grossen Opfern und Fasten hilft er beim Auguriren, regelt nach dem Buche die Ceremonien, so auch bei grossen Versammlungen, Armeeauszügen, bei Verlegung der Hauptstadt, bei einer grossen Leiche, beim Bogenschiessen u. s. w. Nach Li-ki C. Wang-tschü 5 fol. 31 regelt der Ta-sse das Ceremoniell (Tien-li), befragt die Geschichts-Memoiren (Kien-ki, auf Bambu-Streifen), zeigt die bösen Tage an, die zu meiden sind; der Kaiser fastet dann, und nimmt die Mahnungen an. Sin-kia, -der Ta-sse von Tscheu (Wu-wang), befahl den 100 Beamten den Stachel zu führen gegen die Fehler der Könige nach Tso-schi Siang-kung Ao 4 f. 6 v., S. B. 13 S. 126. Nach Li-ki Cap. Yuei-ling 6 fol. 46 v. meldet er dem Kaiser den Frühlings-Anfang, (fol. 47) die Himmelsbeobachtungen, (fol. 59 v.), den Anfang des Sommers und ebenso (fol. 72) den des Herbstes und den des Winters (fol. 83) und nach fol. 83 v. befiehlt der Kaiser in diesem (1ten) Wintermonate dem Ta-sse, die Schildkröte u. die Pflanze zum Wahrsagen (Tsi) mit Blut zu bestreichen und die Loose zu befragen. Nach Sse-ki B. 32 f. 3 v., S. B. 20 S. 649 verlas der Sse, beim Opfer in den Händen das Rohrbrett haltend, die Anrufung und meldete den Geistern (nach Wu-wang's Siege) die Verbrechen Scheu-sin's. Nach Schu-king C. Kin-teng IV, 6 recitirte der Sse das Gebet, als Tscheu-kung sich dem Tode weihte. Der Siao-sse hat nach dem Tscheu-li 26, 11 fg. unter sich die Dokumente, die sich auf die Geschichte und Genealogie der Vasallenfürsten beziehen und auch bei grossen Opfern und Leichenbestattungen zu thun. Der Nei-sse, oder Annalist des Innern, hat nach

(Pu) wegen einer vorgehabten Uebersiedlung (Tso-schi Wen-kung Ao 13 f. 18, S. B. 15 S. 460). 672 weissagt der Geschichtschreiber (Sse) der Tscheu aus dem J-king, worin er sehr bewandert war (Tso-schi Tschuang-kung Ao 22 fol. 8 v., S. B. 13, 462). Der Fürst von Tschu befragt den Tai-sse von Tscheu wegen Wolken, die in Gestalt von rothen Vögeln erschienen und deren Bedeutung (S. Tso-schi Ao 6 fol. 11, S. B. 27 S. 145) und bei Tso-schi Tschao-kung Ao 20 fol. 19 fg., S. B. 25 S. 92 wird der Sse neben dem Tscho (dem Beter oder Beschwörer) gestellt und ihm vorgeworfen, dass die Gebete für den kranken Fürsten von Thsi nicht helfen; beide sollen deshalb hingerichtet werden, was aber unterbleibt. Auch Tso-schi Ting-kung Ao 4, f. 7, S. B. 27 S. 120 nennt den Sse neben dem Beter (Tscho), dem Hüter des Ahnentempels (Tsung) und dem Wahrsager (Pu). 564 deutet der Geschichtschreiber in Lu der Grossmutter des Fürsten die Wahrsagung, die sie aus der Pflanze Schi gezogen hat (Tso-schi Siang-kung Ao 9, S. B. 18 S. 133). Als sich 662 im Reiche Kue die Stimme eines Gottes hören liess, sandte der Kaiser Hwei-wang seinen Hofgeschichtschreiber Kuo, um dem Gotte zu opfern und der Fürst von Kue seinen Geschichtschreiber Yin; dieser Fürst bat um Land, was der Gott ihm gewährte. Beide Geschichtschreiber schliessen daraus auf den Untergang des Reiches Kue (Tso-schi Tschuang-kung Ao 32 fol. 14, S. B. 13, 468).

Einige *andere Aemter*, die noch zufällig vorkommen, sind in U der

26 f. 27 fg. mit den 8 Attributen der kaiserlichen Gewalt zu thun, der Ernennung zu Aemtern, Aussetzung von Gehalten, Absetzungen, Bestätigungen, Hinrichtungen, Begnadigungen, Gratifikationen und Reduktionen. Von allen Reglements des Staats bewahrt er Copien auf, nimmt Vorstellungen an, registrirt die Verleihung von Fürsten- und Beamtentiteln, liest alle Eingaben und schreibt alle Erlasse des Kaisers in Duplo. Im Bambu-Buche 2 fol. 9 v. schickt Kung-wang Ao 9 (937) den Nei-sse, dem Pe von Mao die Investitur zu überbringen. Er, wie der Sse-hwei und Tschung-tsai, erhält Copien der 3jährigen Volkszählung nach Tscheu-li, 35, 26 (5 v.). Der Wai-sse, Annalist des Aeussern, hat nach 26 f. 3, 63 alle Schreibereien unter sich, welche die Geschichte der vier Theile des Reichs betreffen, auch die sie betreffenden Ordonnanzen. Wenn der Tscheu-li hier B. 26 fol. 32 sagt: sie seien auch mit den Büchern über die San-hoang (drei Hehren) und U-ti (5 Kaisern) betraut, so klingt diess etwas apokryph (S. indess Tso-schi oben S. 581). Sie hatten auch die Schriftsprache unter sich und schrieben die Erlasse für die 4 Theile des Reichs. Wie Lu die Chronik Tschün-thsieu hatte, so Thsi die Sching (das Viergespinn), Tschu den Tao-uo (das wilde Thier) nach Meng-tseu II, 32 u. s. w. Die Geschichtsschreiber der Rechten und Linken erwähnt der Tscheu-li nicht. Kurz der Sse schreibt alles auf und hat alles Geschriebene unter sich, auch die Gebete und Wahrsagungen und ist daher auch dieser kundig.

Hing-jin (Sse-ki B. 31 fol. 13 u. B. 66 fol. 4 v., Tso-schi Siang-kung Ao 5 u. f. 26, S. B. 18, 132 und 178), was Pfizmaier da Minister des Verkehrs übersetzt, in Tsin 570 aber genauer Vorsteher des Verkehrs mit den Gesandten (Tso-schi Siang-kung Ao 3 fol. 5, S. B. 18 S. 123) s. S. 511. Tai-tschuen (?) übersetzt man der erste (grosse) Hausminister des Thronfolgers in Tschu Sse-ki B. 66 fol. 1 und Schao-tschuen, dann der zweite (kleine) Hausminister, Sse und Tso-sse, der Lehrer in Tschao (Sse-ki B. 43 fol. 36 v.) Der erste Statthalter heisst da 262 Tai-scheu; der Vorsteher der Landdistrikte Hien-ling (Sse-ki B. 43 fol. 40), die kleineren Beamten Li. In Thsi kommt 672 noch ein Kung-tsching, ein Vorstand der Gewerke, vor (Tso-schi Tschuang-kung Ao 22 fol. 8, S. B. 13 p. 460 u. Sse-ki B. 36 fol. 3 v.); in Tschin Lün-iü I, 7, 30 und Sse-ki 67 fol. 21 noch ein Beamter Sse-pai, nach Collie ein Richter, nach Kung-ngan-kue wohl ein Art Censor. Die Vorstände des Distrikts Hiang und des Arrondissement (Tscheu-tschang) in Thsi sind 535 fg. erwähnt. S. auch S. 549 die Anmerkung.

Tschu scheint manche *besondere Aemternamen* gehabt zu haben; so heisst der Vorsteher der Regierung hier Ling-yn (Kue-iü 6 fol. 7, Tso-schi Wen-kung Ao 1 fol. 2, S. B. 15, 426 u. Siuen-kung Ao 4 f. 7, S. B. 17 p. 27 und sonst). Der König Ling von Tschu war früher Ling-yn. (Tso-schi Tschao-kung Ao 6 fol. 37, S. B. B. 21 S. 169). Der Ling-yn Tse-si in Tschu war nach Tso-schi Ngai-kung Ao 16, S. B. 27 S. 156 zugleich Sse ma, Pfizmaier übersetzt dieses hier Anführer der Streitwagen. In Tschu, heisst es, gab es eine Ordnung der Reihenfolge; nach dem Tode eines Fürsten gingen diese Würden ohnediess auf einen bestimmten andern Prinzen über. Yeu-yn, der Minister der Rechten, ist in Tschu keine hohe Stelle, nach Tso-schi Tschao-kung Ao 12 fol. 61, S. B. B. 21 S. 201 und 210. Tso-schi Tschao-kung Ao 27 fol. 44, S. B. 25 S. 107 erwähnt noch eines Vorstehers der Linken (Tso-yn) und eines Vorstehers des mittleren Marstalles in Tschu; aber wir erhalten durch solche verzelte Notizen weder eine vollständige Uebersicht, noch auch nur einen klaren Begriff von den einzelnen Aemtern, die gelegentlich noch erwähnt werden. Tschen-yn hiess der Vorsteher der Verbesserungen (Tso-schi Siuen-kung Ao 4 fol. 7 v., S. B. 17 p. 27 fg.). Ngai-kung Ao 16 fol. 32, S. B. 27 S. 158 wird er Strafrichter übersetzt. Ein anderes Amt

war das des Mo-ngao (Tso-schi Huan-kung Ao 11 f. 11, S. B. 13, p. 443). 675 heisst ein Minister der grosse Pförtner, Ta-hoen (Tso-schi Tschuen-kung Ao 19, S. B. 13 p. 458). Sonst sind Iloen: die Thorwärter, Verurtheilte mit abgehauenen Füßen (Tso-schi Tschao-kung Ao 5 f. 32, S. B. 21 S. 160, 7 f. 37 u. S. B. B. 21 S. 169). Der Vorsteher des Pallastes Sse-kung ist da ein Eunuche (ib.).

Als Thsin ganz China eroberte, wurden die einzelnen Reiche zu Provinzen gemacht und es trat nun eine ganz andere Organisation ein. Im Allgemeinen kann man sagen, dass nach und nach an die Stelle der aristokratisch-gemischten Feudal-Monarchie eine demokratisch-absolute in's Leben trat, die mit Beseitigung aller erblichen Vasallenfürsten und des Adels der Geburt und des Standes, jedem, auch dem geringsten Bürger, der in den Staatsprüfungen bestand, den Weg zu den höchsten Ehrenstellen nach dem Kaiser eröffnete und in neuerer Zeit hat sich neben der kaiserlichen Centralgewalt auch eine mehr oder minder volksthümliche Municipal-Verfassung ausgebildet. Doch ist dieses erst nach schweren Kämpfen errungen worden, nicht in Anwendung abstrakter Theorien, sondern nach bitteren gemachten Erfahrungen. In der nächsten Zeit nach dem Untergange der 3 D. Tscheu sucht das alte Feudalwesen aber noch lange immer wieder sein Haupt zu erheben. Doch das gehört in die Verfassungsgeschichte des späteren China, die wir vielleicht künftig noch einmal schreiben können.

Werfen wir zum Schlusse einen Rückblick auf die Hauptresultate unserer Forschung. Wie zur Zeit der Pyramiden-Erbauer das ganze aegyptische Wesen schon ausgebildet dasteht, so finden wir zu Anfange der sichern traditionellen Geschichte China's unter Yao und Schün (etwa 2300 v. Chr.) auch das chinesische Wesen und namentlich die Feudalverfassung schon ausgebildet vor¹⁾. Auch die chinesische Geschichte, wie die aegyptische, geht also, womit die neuesten Forschungen der Geologen über das höhere Alter des Menschengeschlechts²⁾ und die neueren Ergebnisse über die Pfabauten u. s. w. übereinstimmen, weit höher hinauf, als man bisher angenommen hat, obwohl aeltere, sichere traditionelle Nachrichten fehlen.

¹⁾ Die weitere Ausführung künftig in einer Abhandlung: China vor 4000 Jahren.

²⁾ S. Charles Lyell The geological evidences of the antiquity of Man. London 1863. 8°.

Specielle und genauere Nachrichten über die Verfassung China's unter der 1. und 2. Dynastie gehen uns freilich ab: wir konnten nur den Nachweis liefern, dass die Feudalverfassung schon damals bestand und nicht erst, wie bisher angenommen wurde, vom Stifter der 3ten Dynastie eingeführt worden ist. Auch konnten wir nachweisen, dass im Allgemeinen der spätere Organismus der Verwaltung schon bis in diese alten Zeiten hinaufreicht. Specielle geschichtliche Nachrichten, die uns zeigten, in wie weit diese Verfassung nun auch immer in's Leben getreten und wie sie sich wirksam gezeigt, fehlen auch in dieser Zeit noch, da keine detaillirte Geschichte derselben, die die Chinesen hatten, sich erhalten hat.

Unter der 3ten Dynastie (seit 1122 v. Chr.) konnten wir die Organisation der Verfassung und Verwaltung China's genauer nachweisen und haben die darüber vorhandenen Nachrichten zusammengestellt. Wir würden ein noch viel vollständigeres Bild derselben haben entwerfen können, wenn wir sie in allem Detail, wie der Tscheu-li sie gibt, hätten schildern können. Dies hätte aber einen viel grösseren Umfang unserer Abhandlung, als uns gestattet war, verlangt. Auch trugen wir Bedenken, das Detail, welches nur auf diesem beruht, als gleich sicher mitzutheilen, da, wie anderswo schon von uns bemerkt²⁾, dessen Auctorität nicht völlig sicher ist und da namentlich nicht feststeht, wann und wie lange diese Einrichtungen alle im Leben gegolten haben. Eine ganz vollständige Uebersicht gewinnt man doch auch durch den Tscheu-li nicht, da der Abschnitt über das 6te Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Sse-kung) verloren gegangen ist und der ganze Tscheu-li sich nur auf das Kaisergebiet bezieht. Gerne hätten wir wenigstens noch die allgemeineren Abschnitte über den Ta und Siao Sse-tu nach B. 9 u. 10 und dann die Gemeinde-Organisation in den innern und äussern Distrikten nach B. 11 und 15 geschildert, aber wir müssen der Umfanglichkeit wegen auf diese ein andermal zurückkommen und uns diesmal auf die Darstellung der obersten Verwaltungssphären beschränken.

Wie weit diese Verfassung der 3ten Dynastie wirklich in's Leben getreten und sich erhalten, wie sie im Einzelnen sich wirksam gezeigt,

2) S. m. Abh.: Ueber die Religion der alten Chinesen. München 1862. 4^o S. 8 fg. Als be-
denklich heben wir nur hervor den Cultus der 5 Kaiser und Tscheu-li 26, 32 die Erwähnung
der Bücher der San- (3) hoang und U-ti (5 Kaiser).

darüber fehlen uns aus der Blüthezeit der 3^{ten} Dynastie Tscheu ebenfalls die genaueren Nachrichten, namentlich aus den Lehenreichen. Eine detaillirtere Specialgeschichte China's haben wir erst seit der Zeit von Confucius Tschünthsieu 722 und sie ist namentlich Anfangs auch noch dürftig genug. Dies ist aber die Zeit des Verfalles der Kaisermacht und der beginnenden Macht der Vasallenfürsten und der Kämpfe der verschiedenen Reiche unter sich, aus welchem Thsin Schi-hoang-ki zuletzt als Sieger hervorgeht. Man kann nicht anders erwarten, als in dieser Zeit die Verfassung, wenn sie auch im Allgemeinen fortbestand, vielfach verletzt und in Verfall gerathen zu sehen. Die verschiedenen Perioden des Verfalles der Kaisermacht und des Aufkommens der Vasallenfürsten und die Gründe davon wurden von uns speziell nachgewiesen. Das Reich hatte unter den Tscheu ausserordentlich an Ausdehnung und Bevölkerung zugenommen. Besonders im Süden und Westen waren grosse Länderstrecken mit ihrer fremden Urbevölkerung hinzugekommen, aber dadurch vornemlich war die Centralgewalt der Kaiser, die ihr Gebiet nicht erweitern konnte, sondern es auch noch schwächte, zu unproportionirlich geworden. Jene Fürstenthümer an der Gränze namentlich wurden übermächtig und ihr Kampf miteinander um die Oberherrschaft hatte den Sturz der Dynastie Tscheu und der ganzen Feudalverfassung zur Folge.

Und das Band der Staaten ward gehoben
Und die alten Formen stürzten ein.

Aber wenn so die Staatsform zu Grunde ging, so erhielt sich und überlebte sie der alte Geist mit allen seinen Vorzügen und Mängeln und in Folge dessen kehrte auch mehr oder minder die alte Organisation der Verwaltung wieder. Diesen chinesischen Geist, der bleibender und weit wesentlicher als die Form der Staatsverfassung war, mussten wir daher in der Einleitung genauer entwickeln. Was ihn auszeichnete und welche Mängel ihm anhafteten, ist da angedeutet. Klarer noch werden die Vorzüge und Mängel der alten chinesischen Verfassung sich zeigen, wenn wir in das Materielle der Regierung in einer folgenden Abhandlung, Gesetz und Recht im alten China, eingehen.

Inhalt

von Dr. Plath's Abhandlung: „Ueber die Verfassung und Verwaltung des chinesischen Reiches unter den 3 ersten Dynastien.

Vorbemerkung. Merkwürdig lange Dauer des grossen chinesischen Reiches, im Gegensatze z. B. der alt-persischen und römischen. Ein Hauptgrund derselben dessen bessere Organisation und Verfassung. Interesse daher, sie genauer kennen zu lernen. Allgemeiner Character derselben. China hatte immer nur eine monarchische Verfassung. 2 Hauptformen derselben in der historischen Zeit: die Feudal-Verfassung im alten China und die absolute Monarchie seit Tshin Schiunter der 1^{ten} und 2^{ten} Dynastie, 2) Ausbildung der Feudal-Verfassung durch den Gründer der 3. Dynastie, und 3) Verfall der Kaisermacht und Herrschaft der Feudalfürsten. Quellen der Geschichte der 3 Epochen. Vor der Darstellung derselben ist aber die bleibende Grundlage der ganzen chinesischen Staatsentwicklung und des Regierungssystems in alter und neuer Zeit zu erörtern.

Einleitung. Die Bildung des chinesischen Staates. S. 453—457.

1. Umfang des chinesischen Reiches in alter Zeit. Nachweis der erst allmählichen Ausdehnung desselben. Sein Umfang in alter Zeit.

2. Die Urbewohner China's. Die Chinesen fanden zur Zeit der Gründung ihres Staates schon andere Stämme vor. Die Namen derselben sind nur chinesische Bezeichnungen. Die älteste Schilderung des rohen Zustandes der 4 Hauptstämme. Verhältniss der Chinesen zu ihnen. Es waren keine Culturvölker. Keine unüberwindliche Kluft war zwischen beiden. Die Chinesen rotteteten sie nicht aus, und machten sie nicht zu Sklaven; diese nahmen aber auch von den Chinesen an, bildeten kleine Staaten nach dem Muster des chinesischen und amalgamirten sich im Laufe einer langen Zeit endlich mit ihnen. S. 457—59.

3. Die Chinesen. Kein eingewandertes Culturvolk, haben sie in China vom rohesten Zustande unter Leitung hervorragender Geister sich und ihren Staat gebildet. In geschichtlicher Zeit erscheinen sie immer als friedliche Ackerbauer; kein eroberndes Volk, verabscheuten sie principiell den Krieg, nur aus Noth kämpfend und wollten den Barbaren als Musterstaat dienen. Charakteristik der Chinesen durch den Prinzen von Tschao (307 v. Chr.) und durch Bardessanes bei Eusebius. (S. 463—467.) *Die Grundideen des chineestischen Lebens*, so weit sie von Einfluss auf die Verfassung waren: Unterordnung der Frau, daher keine weibliche Erbfolge möglich; beim Abgange eines männlichen Erben eine 2^{te} Frau genommen, einen zu erzielen — daher kein Erlöschen der Fürstengeschlechter. Die vielen Frauen der Fürsten führten aber zu einer Harems-Wirtschaft, Pallastintrigen und zuweilen zu Erbfolgestreitigkeiten. Grosse väterliche Gewalt. Einfluss derselben auf die Erbfolge der Fürsten. Hohes Ansehen des Alters, daher späte Beförderung zu Beamten. Verhältniss von Fürst und Unterthan. Das Volk gilt durchaus für unmündig, nur im Allgemeinen Beachtung der Volksstimmung: Eine regierende Beamtenhierarchie und die geleitete Menge. Stellung der Beamten zum Fürsten. Tiefe Unterwürfigkeit derselben im Dienste, dabei aber ein hoher Ton des Weisen dem Fürsten gegenüber, in dessen Dienst er nicht steht. Recht und Pflicht der höheren Beamten zu Vorstellungen bei seinem Fürsten bei Gesetzesverletzungen desselben und Niederlegen seines Amtes, wenn er sie nicht befolgt. Die hohe Stellung des Kaisers und der Fürsten dem Volke gegenüber, aber Unterordnung unter den Himmel und seine Befehle. Verpflichtung desselben zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen der weisen Vorfahren bis ins kleinste Detail; sonst Recht zum Aufstande gegen ihn und der Sturz der Dynastie davon die Folge. Ungetrenntheit von Staat, Abh. d. I. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. X. Bd. II. Abth. S. 459—463.

Kirche, Schule, Moral und Recht in China. Kein blosser Rechtsstaat, sollen die Sorge und die Anordnungen des Staates sich auf alles dieses erstrecken. So ist der Geist der Regierung; jetzt zu der Form derselben in alter Zeit. (S. 467—477.)

S. 457—477.

I. Verfassung und Verwaltung unter den beiden ersten Dynastien.

Die Kaiser der 1^{ten} und 2^{ten} Dynastie und ihre Succession. Wir beginnen mit Yao u. Schön; die chinesische Geschichte ist aber viel älter, es fehlt nur die sichere traditionelle Geschichte der früheren Zeit. Angebliche Abkunft der Kaiser aller 3 Dynastien von Hoang-ti. Ausnahmsweise wählt Yao, mit Uebergehung seines Sohnes, Schön und dieser Yü zum Nachfolger; es wurden aber nicht die Kaiser zuerst durch allgemeine Wahl ernannt. Seit Yü's Sohn nur erbliche Kaiser. In der 1^{ten} D. folgt fast regelmässig Sohn auf Vater, nicht so regelmässig in der 2^{ten} D., sondern factisch meist die Söhne, aber auch Brüder und es gibt Erbfolgestreitigkeiten. (S. 477—481.)

Die Beamten der 1^{ten} und 2^{ten} Dynastie. Spärliche Nachrichten über diese. Im Schu-king der oder die Sse-yo unter Yao; die 9—10 obersten Beamten der Centralregierung u. 12 Provinzialgouverneure (Mu) unter Schön. Man sieht schon hier die Grundlage der späteren Verwaltung und erkennt alle die Gegenstände, welche die Regierung auch später umfasst. Die Art der Ernennung dieser Beamten unter Schön. Seine Visitationsreisen im Reiche alle 5 Jahre und die successive Aufwartung der Vasallenfürsten am Hofe in den übrigen 4 Jahren. Andere Beamte, die unter der 1^{ten} und 2^{ten} D. noch erwähnt werden. Sonderbare Wahl eines Ministers durch Yn Wu-ting in Folge einer Traumerscheinung. (S. 481—487.)

Die 9 Provinzen Kaiser Yü's, seine Abschätzung und Besteuerung des Landes und die Eintheilung in die fünf Fu. Characterisirung, Schätzung und Abgaben der 9 Provinzen nach dem Cap. Yü-kung des Schu-king (II, 1). Seine Regierungsthätigkeit. Eintheilung China's in die 5 Fo, ob sie bloss ein phantastischer Entwurf ist? Ihre öftere Erwähnung auch später noch spricht dagegen. (S. 487—491.)

Die Vasallenfürsten unter der 1^{ten} und 2^{ten} Dynastie. Der Ursprung des Lehenwesens in China geht über die historische Zeit hinaus. Irrige Annahme von Klaproth, Biot d. J. u. Schlosser, dass erst der Stifter der 3^{ten} Dynastie das Feudalwesen in China statt einer früheren patriarchalischen Verwaltung eingeführt habe. Nachweise und Zusammenstellung aller seit Yao und unter der 1. und 2. Dynastie und schon früher erwähnten Vasallenfürsten. Es ergibt sich daraus unwiderleglich das hohe Alter des Feudalwesens in China und das weit höhere Alter seines Bestandes als Staat, als die traditionelle Geschichte reicht. Genauere Nachrichten über die Organisation derselben fehlen. Einzelne Titel und Würden, die vorkommen. (S. 491—499.) S. 477—499.

II. Die Verfassung und Verwaltung China's zu Anfang der dritten Dynastie Tscheu, 1122 v. Chr.

Genauere Nachrichten über die Feudal-Verfassung China's in dieser Zeit. Grosse Anzahl der Lehenfürsten und Kleinheit ihrer Besitzungen unter der 1^{ten} und 2^{ten} und zu Anfang der 3^{ten} Dynastie, damals angeblich 1773; zur Zeit des Tschün-thsieu (722) ihre Zahl aber schon sehr reducirt. Wu-wang, der Stifter der 3^{ten} Dynastie, verlieh 72 neue Lehen an Mitglieder seiner Familie. Die Verwandten sollten ein Schirm von Tscheu sein. Aber auch Nachkommen der alten Kaiser und verdienter Männer erhielten solche Lehen. Widerlegung der irrigen Behauptung, dass er das Lehenwesen erst gegründet habe und des angeblichen Grundes davon. (S. 499—501.) Organisation der Vasallenfürsten. Die 5 Ordnungen derselben Kung, Heu, Pe, Tseu und Nan. Angaben über die Grösse des Gebietes derselben. Veränderungen darin im Laufe der Zeit. Höhere Würden, der Pe oder Pa, Chef der Vasallen; noch andere seltenere Unterabtheilungen. Die angebliche Eintheilung des Reiches in 9 Fo oder Ki. Bestimmte Abstufung der Lehenfürsten, die sich bis auf die verschiedene Grösse ihrer Hauptstädte, Paläste, bis auf ihre Kleidung, Wohnung und das sie betreffende Ceremoniell erstreckte. Aufwartungen der Vasallenfürsten (Schu-tschi)

am Kaiserhofe zu bestimmten Zeiten und bei besonderen Anlässen. Geschenke, die sie dabei dem Kaiser darbrachten und von ihm wieder erhielten. Ceremoniell bei den Aufwartungen. Verfahren gegen sie bei Unterlassung derselben und bei ungehörigem Betragen. (S. 508—514.) *Die Besuche der Vasallenfürsten unter sich.* (S. 514.) *Die Besuchsreisen der Kaiser bei den Vasallenfürsten* (Siü-tschou). Wie die Visitation statt hatte. Ausserdem Absendung von kaiserlichen Beamten an die Vasallenfürsten bei besondern Gelegenheiten. (S. 514—518.) Uebrige Verhältnisse der Vasallen-selben ursprünglich vom Kaiser ausgehen, ebenso Gesetz, Recht und Investitur derselben, selbst die Ernennung ihrer obersten Beamten (der Minister oder Khing). Die Haupteinkünfte aber blieben im Lande; der Kaiser erhielt nur einen Tribut und Geschenke. (S. 518—520.)

Die Beamtung unter der D. Tscheu und zunächst die der Central-Regierung. Verschiedene Nachrichten darüber aus den ersten Zeiten der Dynastie, namentlich die in den Cap. Li-tsching (IV, 19) und Tscheu-kuan (IV, 20) des Schu-king. Die einzelnen obersten Beamten nach diesen: die San (3-bunäle): der Tschung-tsai, Ta-Sse-tu, Tsung-pe, Sse-ma, Sse-keu und Sse-kung, verglichen mit den übrigen Nachrichten über sie (namentlich mit denen im Li-ki C. 5, 6 u. a., und mit Ma-tuan-lin). Zerstreute Nachrichten über einzelne andere Beamte. Von ihnen abhängige Beamte. Die detaillirten Nachrichten über die Beamten-Hierarchie, aber nur im Kaiserreiche der Tscheu im Tscheu-li. Sonderbare Namen der 6 Ministerien da. Die Zahl der Beamten eines jeden nach den verschiedenen Classen derselben. Tabellarische Uebersicht sämmtlicher Beamten der 5 ersten Ministerien der Central-Regierung nach dem Tscheu-li chinesisch und deutsch (der Theil, der das 6te Ministerium betraf, ist verloren). (S. 520—531.)

S. 501—520.

Die Beförderungen und Besoldung der Beamten im Kaiserreiche und in den Feudal-Reichen. Der Gegensatz von Einsicht beim Beamten, gegenüber dem unwissenden Volke, setzte Bildung bei ihnen voraus. Früh daher niedere und höhere Schulen. Die Gegenstände des Unterrichts. Die 6 Tugenden, die 6 üblichen Kenntnisse. Vorrücken in höhere Schulen. Die sich da auszeichneten und Beamtenöhne. Anstellung durch 9 verschiedene Bestellungen (Ming). Symbolische Embleme und Proportion der Besoldung der verschiedenen Classen von Beamten der Kaiser und der Vasallenfürsten zu den Einkünften dieser. (S. 531—539.)

S. 520—539.

III. Die Verfassung und Verwaltung China's seit dem Verfall der Kaisermacht und dem Emporkommen der einzelnen Reiche im achten Jahrhundert v. Chr.

Die Kaiser. Die Gründe des Verfalles der Kaisermacht und die Ausdehnung derselben. Die Folge der Kaiser der 3ten Dynastie von Anfang bis zu Ende, mit Hervorhebung der factischen Abweichungen bei Abgang eines legitimen Thronerben und Begünstigung des Sohnes einer Nebenfrau durch den Kaiser oder einige Grosse und dadurch entstandene Aufstände. Angebliche Thronfolgeordnung. (S. 539—542.)

Der Grund des Verfalles der Kaisermacht lag aber nicht in diesen Thronfolgestreitigkeiten, die nur eine kurze Zeit dauerten, sondern darin, dass das Kaisergebiet, ursprünglich 10mal so gross als das des grössten Lehnfürsten, aber in der Mitte gelegen, sich nicht erweitern konnte, wie die Vasallenfürsten an den Grenzen das ihrige bei der Erweiterung des Reiches ausdehnten und dass die Kaiser ihre Hausmacht dann auch noch vielfach schwächten, indem sie aus ihrem Gebiete neue Fürstenthümer für Verwandte oder Günstlinge gründeten. (S. 542—544.)

Die Wirkung der geschwächten Kaisermacht für das Kaiserthum war, dass die Fürsten nicht mehr regelmässig huldigten und die Kaiser Usurpatoren bestätigen mussten. Die Visitationsreisen der Kaiser hörten früh auf. Es wurde noch die äusserliche Rücksicht gegen die kaiserliche Majestät

beobachtet, aber die Fürsten massen sich Vorrechte an, die ursprünglich nur dem Kaiser zustanden; so die Strafgesetzgebung, die Bestimmung der Abgaben u. a. (S. 544—546.) S. 539—546.

Die Vasallenfürsten und die Verfassungsverhältnisse in den einzelnen Reichen.

Politischer Zustand China's in dieser Zeit. Den Versuch durch Verbindung mit mehreren Fürsten namentlich aus der Kaiserfamilie, ihre Macht zu verstärken, mussten die Kaiser bald aufgeben. Einzelne hervorragende Fürsten traten dann als Gewaltherrscher (Pa), anstatt der Kaiser, an die Spitze mehrerer Fürsten und übten eine Obergewalt; ihr Einfluss erstreckte sich aber nur zeitweilig über einen Theil China's und war rein persönlich. Die 5 Pa: Huan-kung von Thsi (685—643); Mo-kung von Thsin (659—620); im N.-W. Wen-kung von Tsin (636—627); Siang-kung von Sung (650—636) und Tschuang-kung von Tschu (613—590), (S. 546—50); dann Kampf um die Hegemonie, erst zwischen Tschu und Tsin, dann im Süden von U mit Tschu und Yuei, das auf kurze Zeit siegt; im Norden Zerfall und Theilung von Tsin durch Tschao, Han und Wei und im Osten Sturz der herrschenden Familie in Thsi durch das Haus Tien, und Emporkommen Thsins (in Schen-si) u. Ausbreitung im Westen. Endlich die Periode dieser streitenden Reiche (Tschen-kue) um die Oberherrschaft Chinas, bis sie alle Thsin Schi hoang-ti erliegen und dieser die 4^{te} Dynastie gründet. (S. 550—554.)

S. 546—554.

Uebersicht der einzelnen spätern grössern Vasallenreiche nach der jetzigen Provinzialeintheilung Chinas und der kleineren Reiche, die sie verschlungen haben, soweit sie bekannt sind: In Pe-tschi-li: Yen; in Schan-tung: Thsi u. Lu u. die kleineren Tsching, Tseng, Tschü u. Kiü; in Ho-nan: die kleineren Reiche Tschin, Tsai, Khi, Khiü, Hiü, Tsching (verschieden geschrieben), Wei, Sung, Hoi, Tschou; in Schan-si: Tsin, später auch über S. Pe-tschi-li sich erstreckend, zuletzt in Tschao, Han u. Wei (verschieden geschrieben) zerfallen; in Schen-si: Thsin; in Hu-kuang: Tschu oder Tsu; in Kiang-nan: U, erst 585 hervortretend; in Tsche-kiang: Yuei erst 496. (S. 554—561.)

Rangstufe der einzelnen Fürsten. (S. 561—562.) *Die Vasallenfürsten und ihre Succession.* Erbfolgeordnung. Die bemerkenswerthesten Abweichungen von dieser in dieser 3^{ten} Periode. (S. 562—570.)

Lehenträger in den Vasallenreichen gegen Ende der Periode, wie sie selbst früher die der Kaiser waren, doch ohne deren Dauer. (S. 570—572.)

Die Minister der Vasallenfürsten. Die ersten Minister werden nun nicht mehr vom Kaiser ernannt, mächtige Familien nehmen die Stellen zum Theil erblich ein und verdrängen einzeln selbst die Fürsten, wie in Tsin, Thsi, weniger in Lu. Andere sind angesehene Flüchtlinge aus andern Reichen; so namentlich in U, Yuei und Thsin. (S. 572—574.)

Die Beamtung in den Vasallenreichen im Einzelnen: der Tai-sse, Tai-fu; der Ta-tsai, Sse-tu, (Tschung-kiün in Tsin), Sse-ma, Sso-keu und Sse-kung (Sse-tsching in Sung) in den einzelnen Reichen nachgewiesen. Die Minister (Khing); Zahl derselben. Verschiedene Arten und verschiedenes Verhalten derselben, nachdem sie aus der Fürstenfamilie oder aus andern Familien waren. Höhere und niedere Minister: Tsching-, Schang-, Hia- und Schao- auch Ming-khing. Ueber die Bedeutung des synonymen Ausdruckes Siang (Reichs-) Gehülfe; Gehilfen der Linken und Rechten (Tso- und Yeu-siang (S. 574—579). Ausführlich über die Sse oder Annalisten. Verschiedene Arten derselben im Kaisergebiete und bei den Vasallenfürsten: Tai- (oder Ta-) Sse, Siao-Sse, grosse und kleine A.; Yu-sse; Nei-sse, Annalisten des Innern; Wai-sse, A. des Aeussern; Tso-sse und Yeu-sse, A. der Linken und der Rechten. Freimüthigkeit chinesischer Geschichtsschreiber, die den Tod selbst nicht scheuten. (S. 579—582.) Der Begriff Geschichtsschreiber ist aber zu enge. Ihr Wirkungskreis nach dem Tschou-li, Li-ki u. Tso-schi. Sie sind nicht nur Annalisten, auch Secretaire, Archivare und auch bei den Opfern und dem Wahrsagen betheiligt. (S. 579—582.)

Einige andere Aemter, die noch in den Vasallenreichen vorkommen: der Hing-jin, Tai- und Schao-tschuen, Tai-scheu, Hien-ling, Kung-tsching u. s. w. (S. 582 fg.)

Eigene Aemternamen in Tschu: der Ling-yn, Yeu-yn, Tso-yn, Tschen-yn, Mo-ngao, Ta-hoen Sse-kung u. a. Als Thsin ganz China unterwarf, wurden die einzelnen Reiche zu Provinzen und Distrikten; das Feudalwesen wurde beseitigt, doch suchte es noch lange sein Haupt wieder zu erheben. (S. 583 fg.)

Hauptresultate unserer Forschung. Wir fanden schon zu Anfang der traditionellen chin. Geschichte unter Yao (2300 v. Chr.) in China eine Feudalverfassung; die Geschichte China's geht also viel höher hinauf, als man gewöhnlich annimmt. Diese Verfassung ist nicht, wie bisher behauptet, erst vom Stifter der 3^{ten} Dynastie eingeführt. Auch der spätere Organismus der Verwaltung reicht bis in diese alten Zeiten hinauf. Specielle Nachrichten über die Verfassung im Einzelnen und deren Geltung und Wirksamkeit unter D. 1 und 2 fehlen. Genauere Kunde der Verfassung und Verwaltung zu Anfange der 3^{ten} Dynastie, aber noch ohne specielle Nachrichten über ihre Wirksamkeit. Warum wir kein vollständiges Bild derselben nach dem Tschou-li gaben? Die detaillirte Geschichte China's ist nicht viel über 722 v. Chr. hinauf erhalten. Dies ist aber die Zeit des Verfalles der Kaisermacht und der Uebermacht der Vasallenfürsten, also auch die Zeit des Verfalles der alten Feudalverfassung. Die Gründe des Verfalls derselben nachgewiesen. Aus dem Kampfe der streitenden Reiche geht die absolute Monarchie und eine neue Verfassung, mit Wegfall des Feudalwesens, doch erst allmählig hervor. Aber der alte Geist der Regierung bleibt und so kehrt auch eine ähnliche Organisation der Verwaltung wieder. Diesen deutet die Einleitung an. Die Vorzüge und Mängel der alten Verfassung werden sich vollständiger beim Eingehen in das Materielle der Regierung in einer folgenden Abhandlung ergeben. S. 584—586

Schlussbemerkung.

Ich hätte dieser Abhandlung, wie den kürzeren in den Sitzungsberichten, gerne die chinesischen Originaltexte, die meiner Forschung zu Grunde liegen, als Urkundenbuch, wie bei meiner Abhandlung: „*Ueber die Religion und den Cultus der Chinesen*“ (Abh. d. Akad. d. W. Bd. 9 Abth. 3) hinzugefügt, aber die Lithographie chinesischer Texte aus verschiedenen Werken kommt hier gar zu theuer. Da Herr Professor Hoffmann in Leiden die Güte hatte mir zu schreiben: „Ich setze hohen Werth in Ihre wissenschaftlichen Arbeiten. Wie sehr würde deren Werth erhöht werden, wenn der chinesische Originaltext in guter Schrift beigelegt wäre; ich nenne allein Ihre „*Proben chinesischer Weisheit*“ (S.-B. der k. Akad. 1863 II. 2). Die Zeit, den Mangel chinesische Druckschrift durch lithographische Tafeln zu ersetzen, ist vorbei; ich hoffe denn auch, dass Sie noch durch den Einfluss der Münchener Akademie in den Besitz einer chinesischen Druckerei kommen werden, wozu Ihnen von hieraus jede mögliche Erleichterung geboten werden soll,“ dachte ich die Lithographie vielleicht durch die Druckschrift ersetzen zu können.

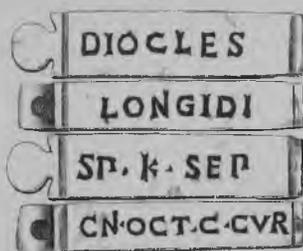
Da Seine Majestät der König der Niederlande mit nicht genugsam anerkennungs-
 werther Freigebigkeit für die Anschaffung chinesischer Typen der Wissenschaft ein Opfer
 von 12,046 Gulden gebracht, und Herr Prof. Hoffmann im Auftrage und auf Kosten der
 Regierung sie angeschafft hatte, so fragte ich bei ihm an, ob ich sie nicht zu meinen
 Arbeiten benutzen könnte. Ich erhielt die Antwort: „dass die Benutzung der in den
 Niederlanden angeschafften chinesischen Typen mir bereitwilligst zugestanden werden würde.“
 Wenn ich sie noch nicht habe benutzen können, so ist es, weil die weitere Cor-
 respondenz mit Herrn Professor Hoffmann vom 6. Oktober 1864 ergab, dass, da die
 Chinesen bekanntlich keine Buchstabenschrift haben, das Setzen von 6000 Typen aber
 besondere Kenntnisse voraussetzt und viele Zeit und Mühe erfordert, der Satz eines chine-
 sischen Druckbogens (der bei der kleineren Schrift indess viel mehr als meine früheren litho-
 graphirten Tafeln enthält) auch so immer an 100 fl. zu stehen kommen würde, indem
 der Setzer 33 Tage dazu braucht! Das Haupthinderniss aber war, dass Hr. Prof. Hoffmann
 jetzt seinen Setzer, der das Aufsuchen der chinesischen Typen allein versteht, nicht ent-
 behren konnte, weil er selber mit der Herausgabe seines japanischen Wörterbuches be-
 schäftigt ist. Es würde sich freilich auch noch gefragt haben, ob die 6581 chinesischen
 Typen, aus welchen das Niederländische Corpus besteht, völlig genügt hätten. Indess
 schrieb mir Herr Professor Hoffmann am 10. August: „Fehlt ein Character, so wird er
 beim Schriftgiesser bestellt, der ihn binnen 10 Tagen liefern kann“, so dass diess kein
 Hinderniss gewesen wäre. Vielleicht ist es mir, wenn auch augenblicklich nicht, daher
 doch später noch vergönnt, von der Liberalität der k. Niederländischen Regierung durch
 die gütige Vermittelung des Herrn Prof. Hoffmann in Leiden im Interesse der Wissen-
 schaft Gebrauch machen zu können.

Plath.

A (1)



B (4)



E (8)

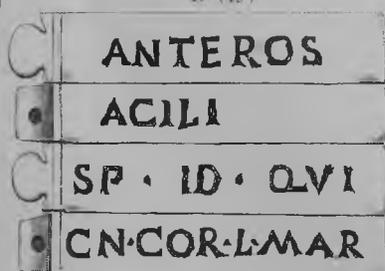


Sad

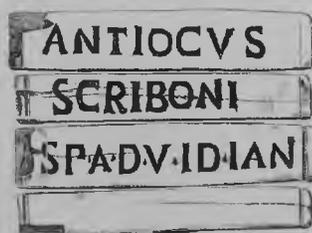
F (9)



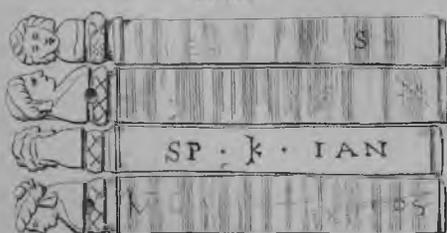
J (19)



K (23)



N (30)



O (31)



C (5)

PHILODAM·DOSSE
 A·D·X·K·NOV
 S P E C T
 M·EREN·C·CAS

Sad.

D (6)

PILODAMVS
 IVNI
 SPADVIIDIA
 PLENCN ORE

G (10)

HERACLEO
 MVCI
 SP K QVIN
 EN·TOMMCR

H (11)

PHILARGVRY
 PROCILI
 SPADIX·KAP
 C·IVL·M·BIB

L (27)

RVFIO
 PETILLI
 SP·ID·NOV
 CIVL·M·AEM

M (28)

PHILOGEN
 ALFI
 SP·ID·SEX
 M·ANTP·DO

P (32)

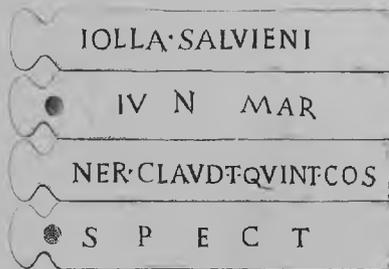
PHILOXENVVS·METEL
 S P E C T
 IMP·CAE·X·C·NORB
 K·IVL

Q (34)

FELIX
 MVNDICI
 SP K APR
 C·SENTIO

Sad.

R (38)



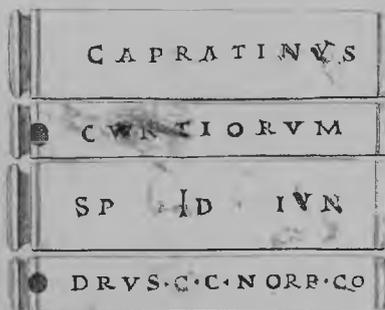
S (41)



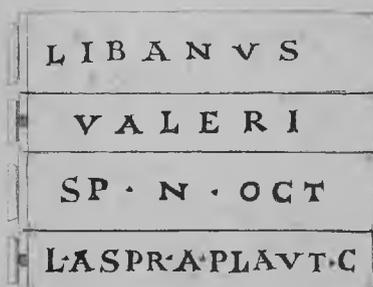
T (46)



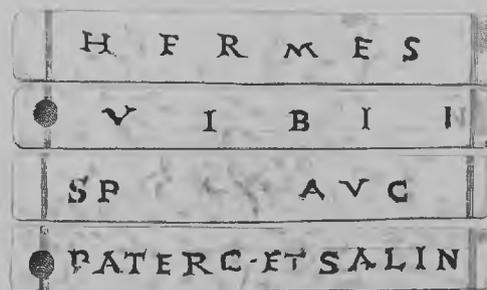
U (52)



W (60)



Y (65)



Z (12)

MENSE FEBR·M·TVL·C·ANT·COS·/
 ACHIAL·SIRTI·L·S·/ SPECTAT·NVM·

a (70)



c (72)



d (73)



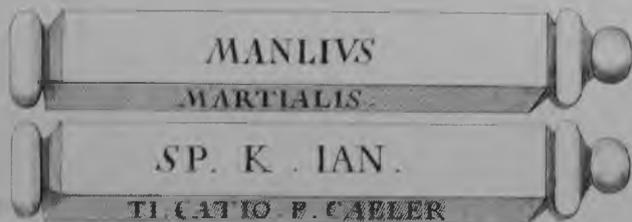
e (74)



b' (71)



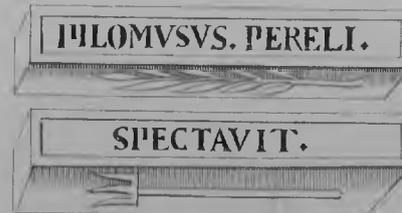
f (76)



g (77)



b' (71)



A(2)
 BATO
 ATTALENI
 SPADIVNAP
 LSVLQME

B(3)
 DIVNIVS
 HERMETVS
 SPECTKMAR
 MLEPIDQCAT

C(4)
 AESCIVS
 AXSI
 SPADVNKAP
 QHORQMET

D(5)
 APOLLONIVS
 PETICI
 SPKAPR
 LAFROQMET

E(21)
 TEOPROPV
 FABI
 SPADVNKOC
 EDQMAP

F(33)
 HYPOLITVS
 SEPTIMI
 SPKIAN
 MLOLLIOCOS

G(35)
 LEPIDVS·MVMME
 IA S SP
 M' IVN
 CSENTIO·COS

H(42)
 FLORONIVS
 ROMANVS
 SPKDEC
 LKANQFABRCOS

J(43)
 SVAVIS
 THYBRIDIS
 SPKIVL
 C·VIB·C·ATEI·COS

K(44)
 CINNAMVS
 HOSTILI
 SPXKAVG
 C·VIB·C·ATEI·COS

L(49)
 C·NVMITORIVS
 NORBANVS
 SP·III·K·FEB
 ALICQCRET·COS

M(51)
 ATHAMANS
 MAECENATLS
 SPKIAN
 C·SIL·L·MVN·COS

N(33)
 CHRYSANTHVS
 SAVPEI
 SP·ID·AVG
 DRVS·C·M·SIL·COS

O(56)
 MARCELINVS·Q·MAX
 FASXCIO
 P·D·X·K·NOV
 M·SIL·L·NOR·COS

P(58)
 PINVS
 DOMITI
 SP·N·SEP
 MASIN·C·PET

Q(55)
 FRVCTVS
 SEXTI
 SPK·FEB
 M·SIL·L·NOR·COS

R(67)
 MAXIMVS
 VALERI
 SP ID IAN
 T·CAESAVGFIII·AELIANII

S(34)
 FORTVNATVS
 CRVSTIDI
 SPK·DEC
 DRVS·C·M·SIL·COS

T(45)
 HYLIVS
 CAEDICI
 SPK·FEBR
 LARRVN·M